

Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich.

Von E. Klebel.

Die Mehrzahl der heutigen Reichsgaue und früheren Länder im Deutschen Südosten hat seit der Romantik eine blühende Landesgeschichtsforschung. Nach den unter Kaiser Franz Josef und bis 1938 geltenden staatsrechtlichen Begriffen waren die Länder selbständige Körper im Rahmen des Gesamtstaates, sie waren mehr als Provinzen und doch keine Gliedstaaten, wie die Bundesstaaten des Reiches zwischen 1870 und 1918 oder die Kantone der Schweiz. Gerade in den Zeiten, in denen die Sehnsucht nach dem Anschluß an Großdeutschland das außenpolitische Programm aller Parteien am stärksten bestimmte, hat man gegenüber dem „Staat wider Willen“ das Land als das geschichtlich Gewordene besonders betont; wie ich schon 1938 betonte, es gibt keinen Gegensatz zwischen Landes- und Reichsgeschichte¹.

Von allen Ländern im deutschen Südosten hatte das frühere Niederösterreich am wenigsten Glück mit seiner Landesgeschichte. Gerade zwischen 1880 und 1920 sind hier zahlreiche Fragen unerforscht geblieben, die in den Nachbarländern mehr oder weniger gründliche Untersuchungen erfahren haben. Es soll hier nicht versucht werden, allen Ursachen dieser Entwicklung nachzugehen, einige werden sich bei der Behandlung der wissenschaftlichen Literatur ja gleich zeigen; es war für die Landesgeschichte von Niederösterreich ein Unglück, daß manche Abschnitte derselben mit der Geschichte des Staates Österreich gleichgesetzt wurden und daß diese Landesgeschichte damit in den tiefen Konflikt zwischen österreichischem Staatsbewußtsein und deutschem Volksbewußtsein hineingezogen werden mußte, jenen Konflikt, der besonders seit 1883 das Denken aller Deutschen in Österreich bestimmte. Es war für die Landesgeschichtsforschung von Niederösterreich nicht weniger ein Hindernis, daß gerade zwei sehr angesehene, aber auch streitbare Forscher, Heinrich Brunner und Alfons Dopsch, ihre Thesen auf Gegenstände aus dieser Landesgeschichte aufgebaut haben. Die Forschung im einzelnen, die Stück für Stück hätte zusammentragen können und sollen, hat es daher jahrelang vermieden, die von diesen beiden berührten Gegenstände wieder aufzunehmen. Erst die Arbeiten von Otto Stowasser und Karl Lechner haben den Bann gebrochen, der so lange über der Landesgeschichte von Niederösterreich lag.

Die folgenden Zeilen sind aus Gedankengängen sehr verschiedener Art heraus entstanden. Von 1925 bis 1930 habe ich an der Landgerichtskarte für das Viertel unter dem Wienerwald gearbeitet, ich habe wohl die Karten fertigstellen und veröffentlichen können², aber für den Text konnte ich trotz mancher Anläufe und trotz Durcharbeitung der Geschichte zahlreicher Grundherrschaften keinen rechten Ausgangspunkt finden; denn ich fand den Weg von den spätmittelalterlichen Verhältnissen nicht zu jenen des Hochmittelalters zurück. Schon in jenen Jahren habe ich mich mit den Gedanken getragen, die Stellung Niederösterreichs und seiner Rechtserscheinungen im Gesamtgebiet des bairischen Stammes und der aus ihm hervorgewachsenen Länder zu bestimmen.

Ich habe seither die Verhältnisse Ober- und Niederbayerns gründlich durchgearbeitet und das Rohmaterial für die Landgerichte dieser beiden Länder kennen gelernt, bin auch immer wieder mit Arbeiten in meine Heimat Kärnten zurückgekehrt; gerade in Bayern ist mir aus dem dort naheliegenden Vergleich mit fränkischen und schwäbischen Verhältnissen klar geworden, daß Stammesrecht und Entwicklung der Landeshoheit aufs engste zusammenhängen. Jedes Stammesrecht hatte seine Bußenordnung, die Bußenordnung bestimmt die Art und Durchführung aller niederen Gerichtsbarkeit. M. Lintzels Forschungen³ haben ergeben, daß die einzelnen Stämme eine verschiedene Sozialverfassung hatten. Die Forschungen von Hans Hirsch⁴ haben ergeben, daß die Blutgerichtsbarkeit reichseinheitlich mit der Landfriedensgesetzgebung im 12. Jhd. sich durchsetzte. Schließt man sich den Gedanken von Lintzel und Hirsch an, so muß man zu dem Ergebnis kommen: jeder deutsche Stamm hatte seine Sozialverfassung, seine besondere Bußenordnung, folglich auch eine besondere Entwicklung jener Gerichtsbarkeit, die durch die Blutgerichtsbarkeit zur niederen wurde. Das Verhältnis von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit ist eines der wichtigsten Elemente bei der Entwicklung der Landeshoheit. Ist das Verhältnis beider Gerichtsbarkeiten stammesrechtlich bedingt, so auch die Entwicklung der Landeshoheit. Es wäre mir lieber gewesen, wenn ich diese Gedanken durchführen, die Beweise dafür hätte vorlegen können, ehe ich die Besonderheiten der niederösterreichischen Verhältnisse innerhalb des bajuvarischen Stammesrechtsgebietes zusammengestellt hätte; es würde nach der Feststellung der Entwicklung in allen deutschen Ländern viel leichter sein, den Rahmen für die Entwicklung von Landeseigenheiten innerhalb der großen Stammesgebiete zu finden. Da ich seit 1. 4. 1939 Stadtarchivar von St. Pölten bin, hat das neue Arbeitsgebiet, wie die mir jetzt zur Verfügung stehende Literatur die Entstehung dieser Arbeit begünstigt und den Aufschub jener erzwungen.

Es ist also die Frage für diese Arbeit so gestellt: welche Rechtseinrichtungen des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Niederösterreichs unterscheiden sich von den Rechtseinrichtungen Ober- und Niederbayerns, der Oberpfalz, Salzburgs, Oberösterreichs, Steiermarks, Kärntens, Tirols und Krains, der Länder, in welche das baju-

warische Stammesgebiet sich seit dem 12. Jhd. aufzulösen begann. Um ein allbekanntes Beispiel zu wählen, könnte man die Frage auch so formen, welche Besonderheiten entsprechen in Niederösterreich der Sonderstellung des Bauernstandes in Tirol.

Das ist die Frage, die 1864 Heinrich Brunner sich stellte, als er den Aufsatz über das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger verfaßte⁵. Er ging von den Auffassungen der Rechtsbücher über die Bannleihe aus und wollte von hier aus den Satz der Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1156, nach welcher niemand ohne Zustimmung des Herzogs innerhalb des neuen Herzogtums Österreich Gerichtsbarkeit üben dürfe, so auslegen, daß der Herzog das ausschließliche Recht zur Bannleihe gehabt habe; als Belege für dieses Recht sah er die zahlreichen Exemptionsprivilegien der Babenberger für Hochstifter, Klöster und Stifter an. Der unausgesprochene Grundgedanke der Arbeit war der, darzutun, Österreich habe als zum Herzogtum erhobene Mark eine Sonderstellung im Reich gehabt. Da H. Brunner trotz seiner Herkunft aus Wels in Oberdonau ein entschiedener Kleindeutscher war, lag ihm am Nachweis dieser Sonderstellung Österreichs, die ja zum kleindeutschen Programm gehörte, sehr viel. Es ist klar, daß die von großdeutsch eingestellten Männern seit 1918 verfaßten Arbeiten über die innere Entwicklung des heutigen Gaues Niederdonau die Vergleichspunkte und Zusammenhänge mit den Rechtsverhältnissen anderer Reichsgebiete ebenso betont haben, wie H. Brunner die angebliche Sonderstellung des Markherzogtums Österreich.

Seit H. Brunner schrieb, haben sich die Auffassungen über die innere Gliederung und Entwicklung des mittelalterlichen Deutschen Reiches vielfach gewandelt, was jedoch weit mehr in Einzeluntersuchungen als in zusammenfassenden Werken zum Ausdruck kommt. Die Sätze der Rechtsbücher über die Bannleihe sind für uns kein Ausgangspunkt mehr, von dem aus man Urkunden deuten könnte, die anderswo entstanden, als die Rechtsbücher selbst. Wer die Gegend von Magdeburg oder von Augsburg untersucht, wird immer noch gut daran tun, die Sätze des Sachsenspiegels oder die eigenwüchsigen Teile des Schwabenspiegels heranzuziehen; in allen anderen Gegenden des Reiches müßte der Beweis, daß hier das Recht der Rechtsbücher gegolten hat, einer Darlegung vorausgehen, die die Sätze der Rechtsbücher auf die Rechtsgeschichte einer bestimmten Gegend anwenden wollten. H. Brunners Weg ist also für uns ungangbar geworden.

Man wird vielmehr von den Begriffen „Land“ und „Landrecht“ ausgehen, wie sie in Otto Brunners Buch „Land und Herrschaft“⁶ dargelegt sind. Daß Österreich im Spätmittelalter als Land galt, daß seine Bewohner die Vorstellung hatten, daß es ein Recht „des Landes ze Oesterreich“ gebe, ist durch so viele urkundliche Zeugnisse erhärtet, daß über die Tatsache selbst keinerlei Zweifel bestehen kann, das kann allein schon die stehende Formel so vieler Kaufbriefe des 14. und 15. Jhdts. beweisen, „als dez landes recht ist ze Oesterreich“.

die in den Nachbarländern entsprechend abgewandelt wird und auch in anderen Stammesgebieten als dem bajuwarischen vorkommt.

Was nicht klar ist, ist der Inhalt dieses Landesrechtes, soweit es nicht in dem aufgezeichneten österreichischen Landrecht⁷ enthalten ist. Da die Länder sich aus den Stammesgebieten entwickelt haben, wäre von den Einrichtungen und Erscheinungen Altbayerns auszugehen; würde man diesen Weg beschreiten, so müßte man sich in jedem Einzelfall die Frage stellen, wie weit Einrichtungen, die sich in Ober- und Niederbayern, in Salzburg, Nordtirol und Teilen von Oberdonau als dem ursprünglichen Siedlungsgebiet der Bajuwaren vorfinden, in die Zeit vor der Entstehung der Länder, die man mit längstens 1200 anzusetzen hat⁸, zurückgehen, wie weit sie etwa Weiterbildungen der Zeit nach der Absonderung der Länder sind. Ich habe z. B. Gründe, die Entwicklung der Hofmarken in Ober- und Niederbayern als eine Besonderheit des vom alten Stammesgebiet durchaus zu scheidenden Landes Bayern anzusehen⁹. Das ein Beispiel genügt, um zu zeigen, daß der Weg des Rechtsvergleiches zwar richtig, aber für die hier gestellte Aufgabe zu umständlich ist; bei Untersuchung einzelner Einrichtungen dagegen wird er sich durchaus empfehlen¹⁰.

Ich habe hier, um das Verfahren abzukürzen, einen anderen Weg gewählt; die Urkunden der Babenberger, mit welchen sie einzelne Hochstifter, Klöster und Stifte von den dem Herzog zustehenden Rechten befreien, nennen meist zwei solche Rechte: das Marchfutter und das Landgericht; in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. für die Güter des Hochstifts Freising in Österreich von 1189 wird noch das „burwerch“ als drittes erwähnt¹¹. Ich werde mich also erst über das Marchfutter und das Burgwerk als aus der Mark stammende Einrichtungen äußern müssen. Eine Behandlung der dritten Einrichtung, des Landgerichtes, führt von selbst in die Fragen, die durch die Landgerichtskarte jedem Bearbeiter derselben aufgegeben sind; Grafschaften und Herrschaften, Dorfgerichte und die Sondergerichtsbarkeit der Weingärten, die sich in den Bergtaidingen äußert, müssen hier behandelt werden.

Zusammengehalten werden diese anscheinend ungleichartigen Gruppen von Rechtseinrichtungen: Marchfutter und Burgwerk einerseits, die Gerichtseinrichtungen andererseits durch die für alle auf germanischer Wurzel entstandenen Staatsgebilde kennzeichnende enge Verbindung von Wehr- und Gerichtsverfassung. Bereits von vornherein wird man aus der Grenzlage des Herzogtums Österreich, der alten Ostmark, auf besonders enge Beziehungen zwischen Wehr- und Gerichtsverfassung schließen müssen. Man wird dieser Tatsache wegen eine rein von der Wirtschaft und Wirtschaftsgeschichte her gesehene Betrachtung solcher Einrichtungen, wie sie die Einleitung zur Ausgabe der landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs von A. Doptsch bietet¹², nicht als geeignet ansehen dürfen, diese Zusammenhänge zu erfassen; trotzdem ist diese Abhandlung lange

Zeit die einzige geblieben, in welcher die erwähnten Einrichtungen untersucht werden¹³.

Daß die alte Ostmark ein Grenzgebiet ist und als solches überwiegend Kolonisationsgebiet, ist der zweite Leitgedanke, von dem aus die verschiedenen Fragen zu behandeln sein werden. Denn erst diese Seite ermöglicht es, zu einer wirklichen Entwicklung zu kommen, die die Rechtseinrichtungen nicht als beständig und seiend, sondern als werdend, wachsend und vergehend ansieht, sie also nicht zunächst von der Seite des Juristen anfaßt, für welchen sie einfachhin als bestehend und anzuwenden angesehen werden müssen, sondern von der Seite des Historikers, dem jeder Zustand nur ein mehr oder weniger andauerndes Einhalten im Werden ist.

Damit sind die Fragen, die die Verfassungsgeschichte der Mark und des Herzogtums Österreich bieten, keineswegs erschöpft. Vielleicht kann ich andere Fragen, wie die Frage der Erhebung der Mark zum Herzogtum, der Lehensrechte innerhalb des Herzogtums und ähnliche ein andermal behandeln.

a) Marchfutter,

Als eine für die Rechtsverhältnisse der Mark Österreich besonders kennzeichnende Rechtseinrichtung gilt das Marchfutter¹⁴. Es ist zwar wiederholt eingewendet worden, daß sprachlich diese Bezeichnung eben sowohl von March = Mark, wie von March = Märe, kommen könnte. Daß die erstere Deutung als die richtige anzusehen ist, läßt sich dadurch beweisen, daß diese Abgabe im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet nur an drei Orten begegnet: nämlich in der Mittelsteiermark, in etlichen Gebieten des heutigen Gaues Niederdonau und bei Cham im bayrischen Walde. Ein weiterer Beweis liegt darin, daß ähnliche Abgaben in Altbayern und Tirol als Hengstfutter, Kuppelfutter oder Grafschaftsfutter, aber nie als Marchfutter bezeichnet werden¹⁵. Nimmt man diesen Gedankengang an, so wird man sich zu jener Schlußfolgerung bekennen müssen, die vor bald 50 Jahren Hasenöhrl nebst anderem Material als Hilfsmittel für die Feststellung des Umfangs der Mark verwendete und vor 30 Jahren bei der Abfassung der Erläuterungen zum historischen Atlas von Steiermark durch Hans Pirchegger gezogen worden ist, nämlich, daß die Mark so weit reiche — als Marchfutter eingehoben wird, eine Meinung, die schon 1901 von A. Dopsch vertreten worden ist¹⁶. 1926 hat K. Lechner die ihm erreichbaren gedruckten Angaben über die Verbreitung des Marchfutters in Niederösterreich zusammengestellt^{16a}.

Während nun in Steiermark das Marchfutter sich als Abgabe an den Landesfürsten auch im späteren Mittelalter erhielt und nach Pfarren eingehoben wurde¹⁷, sind in der Mark Österreich ähnliche Verhältnisse nicht mehr nachweisbar. Dagegen enthält das um 1330 entstandene Urbar des bayerischen Viezedomantes Straubing für das Landgericht Cham ein Marchfutter-Verzeichnis¹⁸, welches den steirischen Verzeichnissen durchaus entspricht.

In der Ostmark hingegen muß das Marchfutter frühzeitig aus den Händen der Landesfürsten hinweggekommen sein, da selbst in den Urbaren des 13. Jhdts. Marchfutter nur gelegentlich aufscheint. Ich möchte nun im Folgenden versuchen, die mir im Augenblick erreichbaren Belege für das Vorkommen von Marchfutter in der Mark Österreich aufzuspüren und daraus Schlüsse auf die Ausdehnung derselben zu ziehen. Denn es ist nach den Ausführungen von Karl Lechner wahrscheinlich, daß beträchtliche Gebiete im Waldviertel ursprünglich nicht zur Mark Österreich gehört haben¹⁹. Ebenso ist ja die Frage, ob aus der Verbreitung des Marchfutters Schlüsse auf die Ausdehnung der 1046 neu gegründeten sogenannten Neumark gezogen werden können, zu behandeln.

Am aufschlußreichsten ist ein Marchfutterverzeichnis, welches sich in den um 1315 entstandenen Urbaren des Hochstiftes Freising für seinen Besitz in Österreich befindet²⁰. Herzog Albrecht I. hatte nämlich 1298 dem Bischof von Freising den landesfürstlichen Markt Aschbach mit dem Marchfutter versetzt; so war der Bischof dazugekommen, das Marchfutterregister in sein Urbar aufzunehmen. Das Verzeichnis gibt an, daß sich der darin enthaltene Bezirk von Ardagger bis an die Erlach, den an St. Valentin vorbeifließenden Bach erstreckt. In dem Verzeichnis werden zahlreiche, einzelne Zinspflichtige angeführt und auch die Grundherren derselben jeweils vermerkt. Leider ist die Feststellung der einzelnen Zinspflichtigen nicht immer leicht. Aus dem Verzeichnis ergibt sich somit, daß ähnlich wie in Steiermark um 1300 auch in der Mark Österreich die Einhebung des Marchfutters zu Gunsten des Landesfürsten nach geschlossenen Bezirken erfolgte, deren einer eben in diesem Register erkennbar wird.

Die landesfürstlichen Urbare hingegen lassen sehr viel weniger darüber erkennen: sie führen an: Marchfutter vom Kloster Göttweig, dann aus den Einnahmen des Marschallamtes in Klosterneuburg und in Krems, dann zu Karlsbach und Ennsbach a. d. Ybbs und schließlich in einem größeren Bezirke um Wiener Neustadt, der etwa von Grünbach unter dem Schneeberg bis nach Lanzenkirchen und von Piesting bis nach Seibersdorf a. d. Leitha sich ausdehnt²¹. Was besonders auffällt, ist, daß weder für den herzoglichen Besitz um Wien noch für jenen um Tulln Angaben über Marchfutter vorliegen. Als eine verwandte Abgabe erweist sich die in der Riedmark eingehobene Marchsteuer, die sowohl in landesfürstlichen Urbaren, wie in jenen des Stiftes Waldhausen erscheint²².

Ähnlich mager ist die Ausbeute aus den landesfürstlichen Lehenbüchern. Hier erscheinen, allerdings erst von etwa 1380 an, Lehen an Marchfutter nur an folgenden Stellen: 1. in den Pfarren Allhartberg und Biberbach; 2. in der Herrschaft Hohenberg und von Lilienfeld bis nach Pyhra; 3. in den Pfarren Kasten und Böheimkirchen; 4. im Gericht Neulengbach; 5. zu Fels am Wagram; 6. bei Neustadt und 7. eine Gruppe bei Wöllersdorf²³. Eine Urkunde Herzog Albrechts IV. von 1382 nennt auch Marchfutter zu Gallbrunn, Parz und

Gramatneusiedel^{29a}. Etwas reichhaltiger sind Angaben über die Befreiung vom Marchfutter; solche erhalten die Hochstifte Freising und Passau sowie Regensburg²⁴, die Stifter St. Florian, Klosterneuburg, Neustift, St. Pölten, Waldhausen, Wilhering, das Schottenkloster, Lilienfeld²⁵.

Es ist daher nötig, diese Quellen durch Angaben aus Urbaren und Lehenbüchern verschiedener geistlicher und weltlicher Herrschaften zu ergänzen. An der Spitze stehen wieder die schon erwähnten Freisinger Urbare²⁶. Nach diesen hob das Hochstift das Marchfutter von all seinen Holden in den Herrschaften Ulmerfeld und Waidhofen a. d. Ybbs ein. Ebenso erscheinen Marchfutterabgaben in Bamberger Lehenbüchern für den großen Bamberger Besitz um Haag. Hier wird erwähnt, daß am 28. April 1420 Hans Meilerstorffer unter anderem belehnt wurde mit²⁷: „item ein halb mutt marchfutter, auf jeden metzen ein helbling zu Kemnaten auf der Ybs Amsteter mass“, ebenso erhält am 22. 3. Andreas Herleinsperger unter anderem „zwei mutt marchfutter Amsteter mass und auf yedem metzen ein Wiener helbling, das man jährlich dient und antwurt gen Kemnaten auf der Ybs, das man sich an dem nächsten suntag gen Zaucha unterwindet, item aber zwölf metzen marchfuter Waidhofer mass und auf jedem metzen ain Wiener helbling, des man sich auch jerlich gen Zaucha zu Biberbach dem suntag vor sant Katherein tag unterwindet^{28a}“. Und ebenso erhält am 15. März 1520 Wolfgang Zauhinger „ein halb mutt marchfutter und auf ieden metzen ein pfennig zu Kemnaten auf der Ibs Amsteter maß und 3 metzen marchfutter zu Piberbach Waidhofer mass und auf jeden metzen einen helbling^{29a}“. Ebenso erwähnt das Weistum der Bamberger Herrschaft Salaberg die Abgabe von Marchfutter³⁰. Daraus ergibt sich, daß für die Bamberger Herrschaft Salaberg teils Kemnaten an der Ybbs, teils Biberbach den Einlieferungsort für das Marchfutter gebildet haben, wie dies weiter nördlich Aschbach gewesen ist. Das Hochstift Passau erhielt bereits 1215 eine Befreiung von der Leistung des Marchfutters³¹. Im Gegensatze zu Freising und Bamberg, welche das Marchfutter von ihren eigenen Untertanen einhoben und für sich selbst behielten, hat Passau allem Anschein nach auf die Leistung des Marchfutters durch seine eigenen Untertanen verzichtet. In den passauischen Urbaren des 13. Jhdts. erscheint das Marchfuttter nur mehr in der Herrschaft Gleiß, welche zwischen den beiden Freisinger Herrschaften Ulmerfeld und Waidhofen a. d. Ybbs eingekeilt lag³². (Außerdem wird in einer Urkunde König Rudolfs vom 24. 11. 1277 noch das Marchfutter zu Pischelsdorf und Klein-Neusiedel an der Fische erwähnt³³.) Die Angaben für Gleiß bringen genau so wie jene des bambergischen Lehenbuches stets Pfennigdienste als zum Marchfutter zugehörig. Es ist interessant, daß die Pfennigdienste als „fodrum“ bezeichnet werden. Ob es sich bei diesem Ausdruck darum handelt, daß ein sonst verloren gegangener Rechtsausdruck hier noch erhalten geblieben ist, oder, was mir fast wahrscheinlicher scheint, daß der Ausdruck „fodrum“ als Übersetzung eines sonst nicht genannten deutschen Ausdruckes anzusehen ist, ist mir nicht klar. Das

„foðrum“ ist ja bekanntlich eine in Geld erhobene Königssteuer im langobardischen Königreich Italien³⁴.

Ebenso wenig wie in den Passauer Urbaren läßt sich Marchfutter in den Urbaren des Hochstiftes Regensburg für seine österreichischen Besitzungen nachweisen³⁵. Regensburg hatte bereits 1189 die Befreiung vom Marchfutter erlangt.

Es bleibt noch der Besitz des Hochstiftes Salzburg. Das Erzstift Salzburg hat allem Anschein nach von seinen Herrschaften Traismauer, Ober-Wölbling und Arnsdorf kein Marchfutter gezahlt. Denn das Urbarregister des Erzstiftes von etwa 1190³⁶ verzeichnet keinerlei Marchfutterdienste bei den österreichischen Herrschaften. Außerdem wird in der Urkunde König Rudolfs vom 21. 7. 1277 zwar des Marchfutters in Mittelsteiermark („in Marchia“³⁷) gedacht, aber ein solches in Österreich überhaupt nicht erwähnt. Für die Gebiete südlich der Donau werden noch Marchfutterdienste in der Freisinger Hofmark Ollern, um Hainburg an der Donau erwähnt^{37a}. Die Erwähnungen fürs Waldviertel hat Lechner im einzelnen zusammengestellt.

Danach ergibt sich also, daß im Westen Niederösterreichs sowie an der äußersten Ostgrenze die Güter der verschiedenen Hochstifter Marchfutterdienste leisten, während Belege für Marchfutterleistung aus der Mitte, auch des am frühesten besiedelten Teiles des Landes fehlen. In der gleichen Richtung bewegen sich — mit wenigen Ausnahmen — auch Nachrichten über die Klöster in der Mark Österreich. Hier sind Marchfutter-Dienste besonders bei Seitenstetten, sowohl für den um Seitenstetten gelegenen Hauptbesitz des Klosters wie für die Herrschaft Ybbsitz nachzuweisen³⁸. Ebenfalls reichlich fließen die Nachrichten für Marchfutter-Dienste beim Kloster Göttweig. Jedoch haben die Göttweiger schon frühzeitig nicht mehr angeben können, welche von den Hafer-Diensten Marchfutter und welche Vogtei-Abgaben sind. Die Nachrichten der Urbare von Göttweig sind deshalb besonders wichtig, weil sie die wichtigsten für Marchfutter-Dienste im mittleren Teil Niederösterreichs darstellen. Namentlich im Amte Göttweig selbst, aber auch in den Ämtern Grub (bei Pyhra) und Rottersdorf, dann auch im Amte Ybbsfeld und bei Kottes und Niederranna werden Marchfutter-Dienste verzeichnet. Auch hier erscheint, wie auf den Bambergern und Passauer Gütern, daneben eine Geldabgabe, die als „Landpfennige“ bezeichnet werden. In den Ämtern Trasdorf, Königstetten, Bruck a. d. Leitha und zu Tradigist und in der Waldmark fehlen alle Spuren von Marchfutter-Diensten. Dagegen werden solche sowohl zu Schwarzau bei Neunkirchen und an einer langen Reihe von Orten östlich von Krems, zwischen Ober-Hollabrunn und Groß-Weikersdorf verzeichnet³⁹. Im Gegensatz zu den Nachrichten für Göttweig und Seitenstetten fehlen entsprechende Nachrichten über Marchfutter für Heiligenkreuz, Altenburg und Zwettl. Klosterneuburg hat 1147 ein Befreiungsprivileg fürs Marchfutter von König Konrad III. erhalten. In den Urbaren des Stiftes erscheint kein Marchfutter.

St. Pölten wurde 1243 von der Leistung des Marchfutters befreit, Lilienfeld 1217, Waldhausen 1240. Wilhering erhielt 1202 eine Befreiung der Güter zu Zemling, Tiefenbach bei Alt-Pölla und Salapulka; Melk erhielt nur für Landfriedstetten eine Befreiung. Im Melker Urbar von 1314 finden sich Angaben über Landpfennige im Amt Aigen-Zedelmaring wie im Amt Landfriedstetten, sie fehlen dagegen in den andern Ämtern; das Urbar des Stiftes Herzogenburg von 1397 erwähnt keine Landpfennige und kein Marchfutter⁴⁰.

Was an Nachrichten von anderer Seite vorhanden ist, ergänzt die hier gebotenen Angaben. So enthält ein Urbar der Klosters Tegernsee für seine österreichischen Güter im Stiftsarchiv von Seitenstetten, das teils dem 15., teils dem 16. Jhd. angehört⁴¹, Marchfutter-Dienste von der Herrschaft Strengberg, welche nach Steyr geliefert wurden und vervollständigt damit die Angaben, die für die Herrschaften westlich von Ybbs über Marchfutter vorhanden sind. Auch das Urbar der Herren von Wallsee von 1449⁴² verzeichnet zahlreiche Nachrichten über Marchfutter-Dienste in den Herrschaften Seisenegg, Karlsbach, Purgstall an der Erlaf und Anzbach sowie Nieder-Wallsee. Es fehlen dagegen entsprechende Angaben in den Urbarabschnitten für die Herrschaft Hohenegg und Viehofen. Auch die Weistümer bieten noch einige Ergänzungen zu den bisherigen Angaben, indem sie Marchfutter-Dienste in Eisenreichdornach⁴³, Freideck⁴⁴, Höhenberg⁴⁵, Neunkirchen, Piesting⁴⁶ und Stratzdorf bei Krems⁴⁷ anführen. Marchfutter-Dienste im kleinen Erlafthal nennen Zinzendorfer Lehensbriefe^{47a}.

Betrachtet man die geographische Verteilung der Nachrichten über Marchfutter-Dienste, so sind zunächst solche Dienste nachweisbar in dem geschlossenen Gebiet von der Erlach und von Haag bis in die Gegend von Ybbs und an die Erlaf. Dann in der Gegend von Krems und Göttweig und von hier nach Osten bis nach Tiefental bei Stetteldorf am Wagram und nordwärts bis in die Gegend von Zemling südlich Eggenburg und Hetzmannsdorf nördlich Ober-Hollabrunn und Pernersdorf an der Pulka. Ein vereinzelt Vorkommen ist noch für Sallapulka nordöstlich von Horn belegt⁴⁸. Eine weitere Gruppe von Nachrichten beweist das Vorkommen des Marchfutters im Gebirge südlich und südöstlich St. Pöltens, von Hohenberg über Lilienfeld und Pyhra nach Kasten-Böheimkirchen und Neulengbach. Die vierte Gruppe von Belegen erstreckte sich von Neunkirchen und Piesting bis an die Leitha nach Seibersdorf und Pischelsdorf, Gallbrunn und Hainburg.

Es ist auffallend, daß gerade der mittlere, am frühesten besiedelte Teil Niederösterreichs wenig Nachrichten über Marchfutter-Dienste aufweist. Ebenso ist der größte Teil des Gebietes nördlich der Donau ohne Angaben dieser Art. Man wird bei dieser merkwürdigen Verteilung der Nachrichten über das Marchfutter zwei verschiedene Momente berücksichtigen müssen: einmal dürfte diese Haferabgabe in allen jenen Gebieten, in welchen seit dem 12. Jhd. der Weinbau im Vordringen war, in Geld abgelöst worden sein. Also besonders im unteren Traisental, an den Hängen des Wienerwaldes, am Wagram

und in der Wachau. Wenn also zwischen der Kleinen Erlaf und Wilhelmsburg Belege mit Ausnahme des Göttweiger Besitzes und um Tulln fehlen, so kann wohl in manchen Fällen der Weinbau die Ursache davon sein. Nicht annehmbar ist diese Erklärung jedoch im Waldviertel, im Pielachtal und in der Grafschaft Peilstein südlich Melk. Es kann hier nur so sein, daß eben innerhalb Niederösterreichs einzelne Gebiete vom Marchfutter-Dienst befreit waren. Dafür spricht besonders die auffallende Tatsache, daß gerade für den größten Teil des Besitzes des Klosters Melk und von Heiligenkreuz, die doch Gründungen der Markgrafen sind, ein Befreiungsprivileg für den Marchfutter-Dienst nicht vorhanden ist. Es muß also angenommen werden, daß diese Klöster den Dienst nicht leisteten und daraus könnte geschlossen werden, daß der Markgraf das Marchfutter von seinen eigenen Grundholden und den von ihm gestifteten Klöstern nicht bezogen hat. Daraus wäre auch zu erklären, warum weder bei Tulln, noch bei Wien oder Mödling, noch bei Eggenburg Belege für Marchfutter-Dienste auftauchen. Eine Ausnahme bildet nur die Nachricht für Tiefenbach bei Alt-Pölla⁴⁶.

Anders muß jedoch die Frage gestellt werden, wenn von dem größeren Teile des Waldviertels die Rede ist. Die Grafschaften Horn, Raabs, Litschau, Pernegg und Weitenegg standen eben mit der Mark ursprünglich in keinem Zusammenhange, während für das Gebiet westlich von Ybbs und das Gebiet südlich der Piesting ein solcher Zusammenhang durch die dort nachweisbaren Marchfutter-Dienste gesichert wird.

Eine besondere Frage gibt wohl die Tatsache, daß das Marchfutter im Gebiete von Hainburg und in den größeren Teilen des Weinviertels nur in ganz wenig Fällen belegt ist. Diese Gebiete dürften dann im wesentlichen der Neumark und vielleicht einer böhmischen Mark, die 1055 erwähnt wird⁴⁹, entsprechen. In diesem Markgebiet scheint die Einführung des Marchfutters nicht mehr erfolgt zu sein. Das würde deswegen noch kein Beweis dagegen sein, daß auch die Neumark die Verfassung einer Mark besessen habe, denn die Windische Mark und die Mark Krain sind oft genug als Marken belegt und doch ist dort keine Spur von Marchfutter-Diensten zu finden. Die Wehrverfassung dieser Marken dürfte also eine andere gewesen sein, als in der Mark Österreich, in Steiermark und in der Gegend von Cham im bayrischen Walde, wo Marchfutter belegt ist. In der Grafschaft Litschau wird hingegen eine dem Grafen zufallende Haferabgabe erwähnt, deren deutscher Name nicht überliefert ist.

Es scheint also, daß die ungleichmäßige Verteilung der Belege für das Marchfutter in Niederösterreich verschiedene Gründe hat: 1. Dürfte dasselbe in den Weinbaugenden frühzeitig abgelöst worden sein. 2. Haben die Grafschaften des Waldviertels, vielleicht auch Peilstein und Schallaburg und wohl auch die Grafschaft Hardegg (böhmische Mark) nicht mehr zur Mark gehört und 3. ist das Marchfutter in der Neumark nur in ganz geringem Umfang zur Einführung gelangt; ob das Marchfutter dort, wo der Markgraf Grundherr war,

überhaupt nicht erhoben wurde oder eine frühe und allgemeine Befreiung erfolgte, ist nicht zu entscheiden. Es sei dahin gestellt, ob nicht auch noch in manchen Gegenden die Ursache des Fehlens von Nachrichten über Marchfutter darin zu finden ist, daß dieselben erst zu einer Zeit gerodet und besiedelt wurden, als das Marchfutter keine lebendige Abgabe mehr darstellte und daher keine Neueinführung mehr erfolgte.

Damit taucht die Frage auf, in welcher Zeit das Marchfutter eingeführt sein kann. Man wird damit jedenfalls in die zweite Hälfte des 10. Jhdts. zurückgehen müssen. Denn wenn in der 1046 entstandenen Neumark das Marchfutter nur an wenigen Orten eingeführt worden wäre, so muß doch die Einführung im übrigen Gebiete der Mark Österreich weiter zurückreichen. Über das letzte Viertel des 10. Jhdts. wird man wiederum aus Gründen der Geschichte der Grenzen der Mark nicht zurückgehen können⁵⁰.

Umgekehrt muß man sich fragen, wieso das Marchfutter aufgehört hat, eine lebendige Abgabe zu sein. Auch hier wird man verschiedene Gründe angeben können. Der eine Grund liegt darin, daß seit 1139 und 1156 die Markgrafen Herzoge geworden waren und damit auch der Charakter der Mark verändert wurde. Aber diese eine Begrenzung der Zeit, innerhalb welcher das Marchfutter eine lebendige Abgabe war, genügt wohl nicht, um sein Fehlen im größten Teil der Neumark zu erklären. Es muß eine engere Verbindung zwischen Marchfutter und Wehrdienst bestanden haben, genau so, wie ja weit herum im Reiche die Kirchengüter ihren Vögten Vogtdienst leisteten, der ebenso eine Haferabgabe war wie das Marchfutter. Haferabgaben sind in erster Linie doch als Abgaben für Pferdefutter und nicht als Abgaben für den Haushalt des Herrn zu deuten. Nun haben wir ja von 982 jene berühmte Aufgebotsordnung⁵¹, welche angibt, wieviel Pferde die einzelnen Großen des Reiches zum Italienzug Kaisers Otto II. stellten. Wenn ich recht gesehen habe⁵², ist die Zahl der Pferde damals noch in enger Beziehung zu der Zahl der Hufen, die der einzelne Herr sein Eigen nannte. Das heißt mit anderen Worten, die Wehrpflicht war immer noch als eine allgemeine und nicht als eine ständisch begrenzte gedacht, wie dies mit dem Emporsteigen der Ministerialen am Ende des 11. Jhdts. Tatsache wurde. Das Marchfutter als Abgabe setzt voraus, daß der Empfänger desselben, der Markgraf, größere Massen von Berittenen aus den Beständen des Marchfutters versorgen mußte. Daraus erhellt, daß das Marchfutter eng verknüpft mit einer Wehrverfassung war, welche zwar nicht mehr den Heerbann zu Fuß im Sinne der karolingischen Gesetze, aber auch noch nicht das Ritterheer im Sinne der Ministerialität kannte. Damit ergibt sich als Grenze einerseits die Schlacht am Lechfelde 955, bei welcher der Heerbann das letzte Mal erwähnt und andererseits der Beginn des Investiturstreites 1074, der zugleich die Epoche ist, in welcher die Ministerialität als abgeschlossener Stand in der deutschen Geschichte auftritt. Die andersartige Wehrverfassung der Neumark wird sich im nächsten Abschnitt dann von selbst ergeben⁵³. Natürlich

bilden diese allgemeinen Feststellungen über die Zeitgrenze, innerhalb welcher das Marchfutter eine lebende Abgabe war, kein Hindernis dafür, daß nicht in einzelnen Gebieten diese Abgabe auch noch nach 1100 neuerlich eingeführt worden wäre. Dies scheint besonders in den Rodungsgebieten an der Ybbs bei Ulmerfeld, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbsitz und Gleiß der Fall zu sein. Hier haben offenbar die Grundherren frühzeitig selbst die Einhebung des Marchfutter-Dienstes bekommen und dieselbe dann auch auf neue hinzugekommene Untertanen ausgedehnt.

Von entscheidender Bedeutung sind die Nachrichten über den Marchfutter-Dienst nur an der Westgrenze des Landes. Da einerseits als Grenze ausdrücklich nicht die Enns, sondern die Erlach angeführt wird, findet man eine Erklärung dafür, wieso das Gebiet zwischen Enns und Erlach in der Geschichte der Grundherrschaften und der Besiedlung enger mit der Stadt und Burg Enns in Oberdonau zusammenhängt, als mit irgendwelchen Gebieten innerhalb der March. Das Gebiet östlich der Erlach ist auch überwiegend Rodungsgebiet welches grundherrschaftlich zum Erlakloster gehörte, während westlich der Erlach zum Teil altbesiedeltes Land liegt. Und andererseits findet sich nördlich der Donau sowohl im landesfürstlichen Amte Zell sowie im Amte des Stiftes Waldhausen an Stelle des Marchfutters ein Marchzins in Geld⁵⁴, welchen schon Dopsch als Ablösung für das Marchfutter gedeutet hat. Es ist hiebei sicher auffallend, daß die Erlach und die Aist ungefähr einander gegenüber in die Donau einmünden. Dort ist also die ursprüngliche Westgrenze der Mark gewesen. Ebenso ist die Frage zu erörtern, ob nicht auch im Süden das Gebiet südlich der Piesting, das man gern als Mark Pütten bezeichnet, deshalb mit Marchfutterabgaben belastet war, weil es zur Mark Österreich gehört hat. Das entsprechende Verzeichnis des landesfürstlichen Urbares aus der Zeit Ottokars von Böhmen⁵⁵ macht zwischen Orten südlich und nördlich der Piesting keinen Unterschied. Es nennt zwar keinen Einhebungsort, aber die Anordnungen der einzelnen zinspflichtigen Orte spricht nicht unbedingt dafür, daß dieses Marchfutter etwa nach Wiener Neustadt oder Neunkirchen gezinst wurde. Daß die Grafen von Formbach, südlich der Piesting, ein eigenes Grafschaftsgericht hatten, würde kein Hindernis dafür bilden, daß Marchfutter je eingehoben oder das Gebiet zur Mark Österreich gehört hätte. Denn wie wir noch sehen werden, hatte auch in dem Gebiete zwischen Ybbs und Erlach der Graf von Peilstein und nicht der Markgraf das Landgericht und doch ist die Zahl der Belege für das Marchfutter, welches nach Aschbach, Biberbach oder Kematen a. d. Ybbs gezinst wurde, zahlreicher als irgendwo anders.

Es lassen sich folgende Tatsachen festlegen:

1. Das Marchfutter ist eine den Marken des bajuwarischen Stammesgebietes eigentümliche Abgabe, die in der Mark Österreich, der Mark Cham und der Steiermark, nicht aber in Krain und der Windischen Mark belegt ist.

2. In der Mark Österreich sind die Belege für Marchfutter-Dienste sehr ungleichmäßig; es fehlt in großen Teilen der sogenannten Neumark und des Waldviertels völlig, und ist auch im mittleren Teil des Viertels ober dem Wienerwald, dem ältest besiedelten Gebiet der Mark, nur hier und dort, aber keineswegs überall nachweisbar.

3. Diese ungleichmäßige Verteilung der Belege für die Marchfutter-Dienste bedarf verschiedener Erklärungen: einmal scheint der Markgraf von seinen eigenen Grundholden kein Marchfutter eingehoben oder sie frühzeitig davon befreit zu haben; dann scheint in dem Weinbaugebiet frühzeitig eine Ablösung dieser Haferabgabe nötig geworden zu sein; und schließlich scheint in den Grafschaften des Waldviertels das Marchfutter deshalb zu fehlen, weil sie ursprünglich nicht zur Mark gehört haben und erst dem 1156 geschaffenen Herzogtum Österreich angegliedert wurden. Wieso in den Gebieten von Peilstein und Schallaburg kein Marchfutter nachweisbar ist, wage ich nicht zu entscheiden.

4. Aus der Verbreitung des Marchfutters wie aus den Angaben über die Wehrverfassung des Reiches, die wir besitzen, kann man schließen, daß das Marchfutter im 10. Jhd. eingeführt wurde; man kann daraus weiterschließen, daß es um 1100 bereits veraltet war, als die Ministerialen das Waffenrecht zu einem Standesprivileg machten.

Damit dürften die Beobachtungen die sich an die Einhebung des Marchfutters knüpfen lassen, erschöpft sein und es ist nötig, zu einer anderen Erscheinung der Markverfassung überzugehen.

b) Befestigungswesen und Wehrverfassung.

In jener Urkunde von 1189⁵⁴, in welcher das Hochstift Freising von den Verpflichtungen befreit wurde, welche ihm für seine Besitzungen in der Mark aufgelegt wurden, erscheint als zweite Verpflichtung das „Burgwerk“. Dasselbe wird auch im Falkensteiner Codex um 1170, in dem Privileg für Neustift von 1164 und in jenen für Melk 1217 erwähnt⁵⁷. Es ist damit eine Robotverpflichtung der Untertanen zum Zwecke der Befestigung und der Verstärkung der errichteten Befestigungen gemeint. Eine ähnliche Verpflichtung für die Städte Worms, Mainz und Frankfurt und deren Umwohner hat Franz Bayerle ausführlich behandelt⁵⁸. In ähnlicher Weise ist die Mark Meissen in Burgbezirke, sogenannte „Burgwarde“ eingeteilt gewesen⁵⁹. Eine Burgenbaupflicht ist in slawischen und madjarischen Gebieten absolute Regel und steht dort in enger Beziehung zu der Burg als Mittelpunkt eines Bezirkes⁶⁰. Die Befestigungspflicht im Rheinlande wurde, wie Bayerle nachwies, seit dem hohen Mittelalter in Geld abgelöst, durch sogenannte Bannpfennige. Der Ausdruck Bannpfennige kehrt ebenso in einem andern, schon in der Spätantike stark befestigten Gebiete wieder, nämlich in Mittelkärnten⁶¹. Hält man alle diese zerstreuten Belege zusammen, so ergibt sich daraus ein Bild etwa folgender Art: um die Burg herum würde sich ein geschlossenes Gebiet legen, dessen Bewohner wegen ihrer Zugehörigkeit und wegen

des Rechtes, in der Burg Zuflucht finden zu können, verpflichtet sind, an dem Bau der Burg unentgeltlich mitzuarbeiten, welche Verpflichtung mitunter durch Geld abgelöst werden kann. Für die Mark Österreich entstehen damit zwei Fragen, nämlich, einmal ist hier eine Einteilung in Burgbezirke nachweisbar? und dann: ist eine solche Geldabgabe, wie sie die Bannpfennige darstellen, zu belegen?

Geht man nun zur Lösung der ersten Frage, so wird man zunächst rundwegs sagen können: Spuren von Burgbezirken wären an der Donau nicht zu finden. Freilich wird man diese Antwort nur auf Grund der Quellen von 1100 abwärts geben können. Damit ist aber nicht gesagt, daß ältere Einrichtungen dieser Art nicht vorhanden gewesen sein könnten. Aus ganz später Zeit erst, 1543, 1556 und 1558, sind uns Verzeichnisse erhalten⁶², die die Zufluchtsrechte einzelner Ortschaften in die Burgen und Städte des Landes regeln. Derartige Ordnungen hängen mit der Türkengefahr zusammen, sie können auf ältere Voraussetzungen zurückgehen, aber ebenso gut Neuschöpfungen sein.

Trotzdem glaube ich, daß es eine Zeit gegeben hat, in welcher auch die Mark Österreich ein Burgennetz und dazugehörige Burgbezirke besessen hat⁶³. Schon 1932 mußte ich bei der Untersuchung der Frühgeschichte Wiens⁶⁴ darauf verweisen, daß Wien seinem Ortsnamen nach zu einer Gruppe von Flußnamen gehört, die auf Siedlungen übergegangen sind und die von Steyr und Enns bis nach Gran die Donau begleiten. Als ich dann 1939 die Städte und Märkte des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes untersuchte⁶⁵, ergab sich neuerlich, daß diese Donauburgen eine ganz besondere Bedeutung besessen haben mußten, da aus ihnen eine Reihe sehr früh zu Städten gewordene Siedlungen sich entwickelt haben. Ja, es ließ sich nachweisen, daß das Städtebauen und Städtegründen früher in der Ostmark als in Altbayern begonnen hatte. Es scheint ja überhaupt, daß die Städte in Binnendeutschland erst nach 1200 in großer Zahl neu entstanden, während dagegen in den Marken des Nordostens bereits eine ziemliche Zahl von Städten vor 1200 vorhanden war.

Diese Donauburgen reichen zum Teil bis in die karolingische Zeit zurück. So wird Ybbs 837, Tulln 859, Melk, Hollenburg und Traismauer 860 und Wien 881 erwähnt⁶⁶. Der damalige Mittelpunkt der Mark, Mautern, erscheint im Laufe der Karolingerzeit wiederholt⁶⁷. Enns entstand 901, Krems und Herzogenburg werden 1014 genannt und Hainburg 1042⁶⁸. In die Karolingerzeit dürfte nach dem Namen auch Wilhelmsburg zurückreichen, da es nahe liegt, es an die Markgrafen des Namens Wilhelm im 9. Jhd. anzuknüpfen⁶⁹.

Die geographische Lage vieler dieser Orte legt die Annahme nahe, daß hier ganz zielbewußt ein Befestigungsnetz angelegt worden ist. Denn die Entfernungen von Wilhelmsburg nach St. Pölten und von dort nach Herzogenburg und weiter nach Traismauer hin nach Krems betragen immer ungefähr 12 Kilometer. Dieser gleiche Abstand von 12 Kilometern ist auch bei einer ganzen Reihe alter Mutterpfarren, wie Böheimkirchen, Kappellen, Zwentendorf, Hafnerbach, Hürm und

anderen eingehalten. Da nun eine germanische Rast ungefähr 6.75 km betrug⁶⁹, scheint hier ein Grundsatz eingehalten zu sein, daß diese Befestigungen und Pfarrorte in ungefähr gleichem Abstand von je einer Rast nach jeder Seite angelegt worden sind.

Weiter läßt sich bei den meisten dieser alten Burgen nachweisen, daß sie ein größerer Bestand an Königsgut umgeben hat. In manchen Fällen, wie bei Wien, Krems und Tulln knüpft auch noch die seit dem 13. Jhdt. nachweisbare Einteilung der landesfürstlichen Gerichte an diese Burgenreihe an. Man möchte daraus schließen, daß von der Mitte des 9. Jhdts. bis in das 11. Jhdt. hinein, also bis zur Erweiterung der Mark an die Thaya und Leitha dieses alte Burgnetz eine gewisse Rolle gespielt hat. Man kann diese Ansicht, die mehr auf Schlüssen aus der geographischen Lage und der Analogie zu den Marken des Nordostens beruht, auch mit zwei Quellenzeugnissen unterstützen. Das eine dieser Zeugnisse ist der Ortsname Neuburg, der seit 1108 belegt an Kloster- und Korneuburg haftet. Dabei ist Korneuburg der Mittelpunkt eines großen, ursprünglich bis zur March reichenden Gerichtsbezirkes, dessen Zusammenhang mit der Neumark auf der Hand liegt. Es ist wiederholt ausgesprochen worden⁷⁰, daß der Name Neuburg einer der spätesten Belege für die Gleichsetzung von Burg und Stadt ist. Man kann ihn auch nach einer anderen Seite deuten, nämlich dahin, daß die neue Burg eben im Gegensatz zu den schon vorhandenen älteren Burgen diesen Namen bekommen hat. Und diese älteren Burgen haben sich ja bis 1200 fast alle zu Städten entwickelt. Ob nun Neuburg schon 1046 oder erst gegen 1100 angelegt wurde, bleibt sich gleich. Als Burg, Stadt und Gerichtssitz ist jedenfalls diese Neuburg neben die älteren getreten und gestattet damit einen Rückschluß auf deren Bedeutung im öffentlichen Leben der Mark. Das andere Quellenzeugnis ist die Urkunde Kaisers Otto II. vom 14. Oktober 979, in welcher dem Bischof Wolfgang von Regensburg gestattet wird, zum Schutze seiner Besitzungen zwischen Erlaf, Ybbs und Zauchenbach am Zusammenfluß der großen und kleinen Erlaf eine Burg, nämlich Wieselburg zu errichten⁷¹. Man sieht in Wieselburg auch heute noch die Spuren des Burgwalles, der auf jene Anlage Wolfgangs von 979 zurückkehrt und hat damit einen Beleg für die Errichtung von Burgen im Markgebiete. Weniger beginnen kann man mit einer gleichartigen Urkunde König Arnulfs für seinen Mundschenken Heimo von 888 (zwischen 16. 5. und 13. 6.), da die Festlegung dieser Burg schwieriger ist als jene von Wieselburg. Mein Vorgänger K. Helleiner hat geglaubt, diese Quellenstelle auf Herzogenburg beziehen zu sollen⁷². Ich würde aus Gründen, die ich hier nicht näher darlegen möchte, Obritzberg bei Ober-Wölbling vorziehen⁷³, „wo auch ein karolingischer Doppelwall um den Friedhof zu erkennen ist.

Dieser geringen Zahl alter und weitläufiger Burgen steht nun die außerordentlich große Zahl späterer kleiner Burgen gegenüber, die jedenfalls um 1300 schon alle vorhanden waren. Manche Gebiete wie etwa die Strecke zwischen Wiener Neustadt und Hainburg, oder

auch die Thayagrenze und das Kamptal, waren ja im Spätmittelalter mit Burgen geradezu übersät⁷⁴. Wie außerordentlich zahlreich die Burgen zeitweise in Niederdonau gewesen sein müssen, ersieht man aus den Hausbergen, welche zwar mehrfach behandelt, aber noch keineswegs völlig erforscht sind. Ob es sich nun bei den Hausbergen um Anlagen etwa des 11. Jhdts. mit hölzernen Wachtürmen gehandelt hat, von denen viele später mit gemauerten Burgen besetzt wurden, oder ob es sich durchgehends um Anlagen für Burgen etwa aus Ziegelmauern gehandelt hat, sei dahingestellt. Sowohl die Forschungen von E. Beninger wie die von Schad'n⁷⁵ haben nur Teile der Frage klären können. Ich möchte hier zunächst darauf hinweisen, daß in vielen Fällen allem Anschein nach Zusammenhänge zwischen den Dorgerichten, von welchen ja noch zu sprechen sein wird⁷⁶, und diesen zahlreichen Dorfburgen bestehen.

Ich möchte hier noch gleich auf eine andere Erscheinung kommen. Die Forschungen von A. Klaar haben ergeben, daß in den beiden Vierteln nördlich der Donau, ganz besonders aber im Viertel unter dem Manhartsberg, die Dorfgrundrisse überwiegend den Grundriß des Angerdorfes aufweisen⁷⁷. Diese Angerdörfer sind alle auf die Verteidigung des Dorfes selbst ohne Zuhilfenahme einer Burg eingerichtet. Der runde oder längliche oder linsenförmige Anger ist als der Platz gedacht, auf welchem sich die Dorfbewohner sammeln und von welchem aus sie sich verteidigen können. Es ist klar, daß ein Verteidigungssystem, in welchem die einzelnen Dörfer selbst als kleine Festung eingerichtet sind, eine ganz andere Art von Wehrverfassung voraussetzt, als sie bei einem Burgsystem, wie es z. B. in der Mark Meissen üblich war, gegeben gewesen wäre. Dazu kommt ein weiteres: in fast allen Dörfern ist im Spätmittelalter nicht nur eine, sondern mehrere Grundherrschaften nachweisbar, eine davon ist meist mit einer Burg oder einem Turm verbunden, und daher für das 12. Jhd. mindestens ein Dienstmannengeschlecht für jedes Dorf anzunehmen. Die Verteidigung des Dorfes lag also einmal in den Händen aller Dorfbewohner, daneben aber kommt noch die Sonderstellung der Dienstmannen mit ihrer Burg als ein Wehrsystem höherer Art dazu. An die Stelle eines einigermaßen weitmaschigen Netzes großer Festungen trat gegen 1100 ein enger Gürtel kleiner Burgen und fester Dörfer. Während man im älteren System die Mehrzahl der Bauern als nicht kampffähig betrachtete und in den großen Burgen Zuflucht suchen ließ, wurde nun jeder einzelne in den Dienst der Grenzverteidigung gestellt.

Diese Entwicklung des Wehrsystems muß auf die Organisation des ganzen Landes sehr tiefgreifende Wirkungen gehabt haben. Sie führte an Stelle einiger weniger großer Burgen zur Entstehung vieler kleiner. Burgbezirke im Sinne der Mark Meissen mußten dabei ebenso verschwinden, wie ein allgemeines Aufgebot zu Pferde überflüssig wurde. Wenn also das Marchfutter in den erst nach 1039 und 1046 der Mark angegliederten Gebieten nicht mehr neu eingeführt wurde, so doch nur deshalb, weil hier eine andere Form der Wehrverfassung

sich durchgesetzt hatte, nämlich die eben geschilderte des wehrhaften Dorfes, bei welcher die Reiterei ihre Wichtigkeit verloren hatte.

Daß wir hier recht sehen, bestätigt der Vergleich mit der angrenzenden Steiermark. Hier hat das Wehrsystem nicht mehr dazu geführt, daß in jedem Dorf eine Burg entstand und ein Dienstmannengeschlecht nachweisbar wäre. Hier sind vielmehr die verschiedenen Formen der Wehrverfassung von vornherein auf die hörigen Bauern angewendet worden. In zahlreichen Dörfern der Oststeiermark sind Dorfmeister⁷⁸ erwähnt, eine Würde, die voraussetzt, daß das Dorf eine Einheit im Wehrsystem bildet und der Dorfmeister eben der Befehlshaber der Bauernschaft ist; denn der Meistertitel bezeichnet um 1200 vielfach den Befehlshaber⁷⁹. Außerdem finden sich in verschiedenen Dörfern der Oststeiermark die sogenannten Schützenlehen⁸⁰, welche an Bauern verliehen werden, die dafür Dienst als Bogenschützen tun. Die Dörfer, in welchen Schützenlehen nachzuweisen sind, haben nicht mehr die Form des Angerdorfes, sondern — noch mehr zur Festung entwickelt — die Form des Rundlings⁸¹. Die Träger des Schützenlehens sind durchaus Bauern geblieben und ebensowenig wie die Dorfmeister zu Dienstmannen aufgestiegen. Gerade diese letztere Tatsache macht klar, daß diese Wehrverfassung in der Steiermark erst nach 1120, ja vielleicht nach 1150 eingeführt sein muß, nämlich bereits zu einer Zeit, in der* die Ministerialen ein mehr oder weniger nach unten hin abgeschlossener Stand geworden war, in den selbst waffenberechtigte Bauern nicht mehr aufsteigen konnten; der Schütze konnte, obwohl er Lehenträger war, nicht mehr Ritter werden. Aus allem ergibt sich, daß die Ostmark nicht immer ein und dieselbe Wehrverfassung gekannt hat, es müssen vielmehr eine ganze Reihe von Stufen durchlaufen worden sein, die an sich in der Zeit zwischen 700 und 1200 folgen. Als erste Stufe, die ich bisher gar nicht erwähnte, möchte ich jene Wehrverfassung ansehen, die ich mit der Gruppe der Ingen-Dörfer verbinden möchte, nämlich eine Wehrverfassung, die nur einen Teil der ansässigen Bauern zum Wehrdienst heranzieht, nämlich jene, die als Heermänner in diesen Ingendörfern wohnten⁸². Seit etwa 750 scheint diese Wehrverfassung durch die viel weiter ausgedehnte des karolingischen Heerbannes ersetzt worden zu sein, der alle Bauern als Gemeinfreie heranzog. Bekanntlich haben die Gesetze Karl des Großen die Wehrpflicht auf die Zahl von je fünf Huben aufgebaut⁸³. Wie ich schon anderswo darzutun versucht habe, möchte ich die Tatsache, daß seit etwa 860 in den Schenkungsurkunden der deutschen Könige über Güter in der Ostmark Zahlen von Huben genannt werden, dahin deuten, daß die Heerbannverfassung im Sinne der Gesetze Karl des Großen nun auch im Markgebiet eingeführt wurde⁸⁴. Diese Deutung scheint mir deshalb geboten, weil später in Böhmen oder Schlesien, die Einführung der Huben oder Lehen als Grundmaß der Bauerngüter stets in engem Zusammenhange mit der Einführung der deutschen Wehrverfassung auftritt. Dabei sind nun die Zeugnisse für die Bedeutung der Hube als Weereinheit im 9. Jhdt. viel stärker und klarer ausgeprägt als etwa im 13. Jhdt. Es ist daher

naheliegend, den Rückschluß zu machen, daß die Einführung der Huben als Einheit der Bauerngüter mit der Einführung der deutschen Wehrverfassung zusammengefallen ist⁸⁵.

Auf die Einteilung nach Huben baute auch noch die um die Mitte des 10. Jhdts. eingeführte Ordnung des Reiterheeres auf, die die dritte Stufe der Wehrverfassung darstellt, welche uns in der Aufgebotsordnung von 982 vorliegt⁸⁶. Gerade diese Stufe der Wehrverfassung scheint jene zu sein, die mit der Einführung des Marchfutters verbunden werden kann. Sowohl mit der um 860 erfolgten Einführung der Wehrverfassung in der Ostmark wie mit der 100 Jahre jüngeren Form des Reiterheeres scheint die Schaffung großer Burgen und Burgbezirke zu diesen verknüpft worden zu sein.

Als vierte Stufe der Entwicklung, die mit der Einführung der Angerdörfer um 1050 Hand in Hand geht, möchte ich dann die Auflösung der großen Bezirke und die Einführung des Dorfes als Wehr-einheit ansehen. Diese Stufe muß noch in die Zeit des Werdens der Ministerialität fallen, da die außerordentlich große Zahl von Burgen und Dienstmannen in der Mark Österreich voraussetzt, daß in jedem Dorfe der Leiter und Befehlshaber der Wehrpflichtigen in den Ministerialenstand aufrücken konnte. Denn in Steiermark zeigt die Einrichtung der Dorfmeister und Schützenlehen, daß die Wehrverfassung hier erst zu einer Zeit diese Einrichtungen erhalten hat, als die Ministerialität bereits ein abgeschlossener Stand war, also gegen 1150. In der Mark Österreich muß also diese Entwicklung älter sein als in Steiermark, sie muß also noch in die zweite Hälfte des 11. Jhdts. fallen.

Als fünfte und letzte Stufe wird man die Entstehung der zahlreichen kleinen Burgen in fast jedem Dorfe entlang der Grenze gegen Ungarn anzusehen haben. An die Stelle hölzerner Befestigungen auf den Hausbergen, die man noch wird in das 11. Jhd. setzen müssen, haben sich allmählich Burgen aus Stein oder Ziegeln gesetzt. Dieser Umbau der Burgen hat sich sicher bei zwei* Jahrhunderte lang, bis gegen 1300 hingezogen und hat vielleicht durch die Anlage der Grenzstädte seit 1190 einen starken Auftrieb erhalten. Diese Stufe hat dann bis gegen 1400 hin gedauert.

Damit ist zwar die Entwicklung der Wehrverfassung in der Ostmark ungefähr umschrieben, wenn auch nur auf Grund von Rückschlüssen und Vermutungen, aber es ist außerdem von einer Erscheinung zu sprechen, welche damit vielleicht im Zusammenhang stehen kann. Während im ganzen übrigen bayerisch-österreichischen Rechtsgebiete die Hube als Grundeinheit für die Bauerngüter gilt, überwiegt in Niederösterreich als solche das etwa anderthalbmal größere *Lehen*, zu welchem nach den Katastern des 18. Jhdts. meist je 10 Joch Acker in den drei Feldern des Dorfes gehören. Schon diese *Umschreibung* der Größe des Lehens zeigt, daß es eine wesentlich jüngere und weit mehr auf genauer Abmessung der Felder beruhende Einheit ist, als die nach der Ertragsgröße eingeschätzte Hube⁸⁷. Das Lehen ist nun im westlichsten Teil Niederösterreichs

nicht die allein herrschende Form. Auf den Freisinger Gütern um Waidhofen a. d. Ybbs z. B. kommen auch Huben vor, Dagegen gibt es auch Lehen im Mühlviertel und im bayerischen Wald⁸⁸, eben in den jünger besiedelten Gebieten. Das Lehen als Grundeinheit verbreitete sich weiter nach Böhmen und Ungarn und wird in Böhmen als „lan“, lateinisch „laneus“, bezeichnet. Wie ja auch sonst⁸⁹ hat das Recht der Ostmark die beiden benachbarten Königreiche beeinflusst. Es ist nun interessant, festzustellen, wann der Ausdruck Lehen (lat. „beneficium“) das erste Mal belegt ist. Während die älteren Traditionen von Göttweig den lateinischen Ausdruck „mansus“ verwenden, und den Unterschied von Hube und Lehen also nicht beachten, taucht längstens 1122 bis 1125 bei der Schenkung von Gütern zu Ober-Waltersdorf die Bezeichnung „beneficium“ ausdrücklich auf, ebenso 1128 bei einer Schenkung zu Engabrunn und noch an etlichen anderen Stellen⁹⁰. Der Ausdruck „beneficium“ für Lehen muß besagen, daß diese Form der Hufe anders verliehen wurde als andere Bauerngüter. Die Unterscheidung des einfachen, hörigen Gutes von den zu einer besseren Rechtsform ausgetanen Lehen setzt also voraus, daß auch in der Rechtsstellung der Bauern irgend einmal eine Änderung erfolgte. Allzuweit hinter die ersten Erwähnungen möchte ich diese Änderungen nicht rücken. Ob man nun bis 1046 oder nur bis in die Kämpfe des Investiturstreites zurückgreifen kann, etwa bis zur Schlacht von Mailberg, 1082, sei dahingestellt. Aber es leuchtet ohneweiters ein, daß eine Verpflichtung sämtlicher Bauern zum Wehrdienst, wie sie die Flurform des Angerdorfes voraussetzt, eine rechtliche Besserstellung derselben zur Folge haben mußte gegenüber jener Zeit, in welcher nur jene, die beritten waren, in der Mark Dienst leisten mußten und die anderen dafür das Marchfutter leisteten. Es muß also die Einführung des Lehens als Einheit des bäuerlichen Besitzes mit jener Änderung der Wehrverfassung in der zweiten Hälfte des 11. Jhdts. enge zusammenhängen, welche sich in der Flurform des Angerdorfes ausdrückt. Angerdorf, Einführung des „Lehens“ als Grundmaß der Bauerngüter, Wehrpflicht der Bauern, das müssen enge verknüpfte Erscheinungen sein.

Hat nun diese Änderung der Wehrverfassung das Dorf in den Mittelpunkt der Wehrorganisation gestellt, so ist es klar, daß diese Wehrorganisation in jenen Gegenden des Landes, in welchen der Einzelhof die herrschende Siedlungsform war, nicht eingeführt werden konnte. Und es ist die selbstverständliche Folgerung daraus, daß gerade in den Gebieten der Einzelhofsiedlung die Marchfüttererwähnungen besonders überwiegen, also westlich von Amstetten, bei Lilienfeld, bei Kasten, bei Anzbach. Gerade hier bestätigen sich die bisher vorgebrachten Schlüsse auf das beste, wengleich in anderen Fällen sich das Marchfutter auch mitunter in Gegenden erhielt, wo es Dörfer gab.

Diese Bedeutung des Dorfes für die Wehrorganisation der Mark Österreich nach 1050, wie sie sich nun immer deutlicher ergibt, wird in den folgenden Ausführungen von besonderer Wichtigkeit bei der Untersuchung der Entstehung der Dorfgerichte sein müssen⁹¹. Ich möchte hier nur noch zusammenfassend betonen, daß sich zwar auch

ein Burgen- und Befestigungssystem in der Mark Österreich hat wahrscheinlich nachweisen lassen, daß dasselbe aber durch die Weiterentwicklung der Wehrverfassung nach 1050 in den Hintergrund getreten ist und durch andere Formen der Organisation ersetzt wurde. Daß die Abfolge der Formen der Wehrverfassung: Heermänner, Gemeinfreie, Reiterheer, Zinslehner, Ministerialen, natürlich im engen Zusammenhang mit der jeweiligen militärischen Organisation der Gegner der Mark, also der Awaren und Madjaren steht liegt auf der Hand. Die Gemeinfreien traten an die Stelle der Heermänner um 750, als die Wiederausbreitung des Awarenreiches begann; daß Reiterheer und Madjarensturm eng zusammenhängen, liest man in jedem Schulbuch. Ähnlich dürfte das Entstehen der Grenzburgen um 850 mit den Kämpfen gegen das Mährische Reich zusammenhängen, dessen Burgen erwähnt werden; dem Dorfsystem der Zinslehner entspricht die „gyepü“ der Madjaren. Nach 1200 gingen auch die Madjaren dazu über, Grenzburgen anzulegen. So hat jedes Wehrsystem seine Entsprechung beim Gegner, wie stets an Grenzen.

c) Landgerichte.

Das dritte Hoheitsrecht, von welchem 1189 das Hochstift Freising Befreiung erhielt, war das Landgericht. Nun ist das Landgericht keine irgendwie der Mark besonders eigene Erscheinung. Es ist allerdings auffallend, daß es hier früher als in anderen Gebieten des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes und im Zusammenhang mit den der Mark eigenen Rechten, dem Marchfutter und dem Burgwerk, erwähnt wird.

Will man sich darüber klar werden, welchen Rechtsinhalt der Begriff Landgericht 1189 gehabt hat, so stößt man auf eine große Schwierigkeit. Im 16. Jhd. nämlich, wo unsere Quellen über Landgerichte einigermaßen reichhaltig werden, ist gerade in Niederösterreich der Begriff Landgericht viel ärmer an Inhalt als in irgendeinem anderen Land des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes. Sehr hübsch lesen wir in der vom 24. 4. 1558 datierten Einlage des Leonhard von Harrach über die Herrschaft Rohrau⁹²: „Landgericht: des lantgericht zu Rorau hab ich alles lang ich die herrschaft inenhab, vill mer engollten den genosen, der halben leg ich daselb nicht ein.“ Und ebenso liest man in der vom 12. 12. 1558 datierten Einlage des Ulrich von Neudegg über die Herrschaft Stiegelberg⁹³: „Landtgericht mit ainer vogttheyen auf der khirchen zu Hollendan ist ein herligkheit unnd tregt khain gült ins haus, sunder nur aus dem haus.“ Aus diesen Angaben, wie aus anderen, geht hervor, daß im 16. Jhd. in Niederösterreich der Begriff „Landgericht“ lediglich auf die Blutsgerichtsbarkeit beschränkt und daher nur mehr eine Last war. Man kann das auch daraus erkennen, daß die habsburgischen Landesfürsten im Laufe des 16. Jhd. die ihnen verbliebenen Landgerichte in Niederösterreich nach Möglichkeit zu veräußern trachteten und auf diese Weise eine Unzahl kleiner Gerichte entstehen ließen⁹⁴.

Im Gegensatz dazu ist in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain der Begriff Landgericht auch in jener Zeit noch ein viel inhaltsreicherer. Noch in der Landgerichtsordnung Kaisers Leopold I. für Oberösterreich wird ausdrücklich dagegen angekämpft, daß die Landgerichte in Angelegenheiten anderer Grundherrschaften, die innerhalb ihres Bezirkes liegen, eingreifen (1. und 26. Artikel⁹⁵). Diese Rechtsbefugnisse der Landgerichte sind dabei noch viel geringer als jene der Landgerichte in Altbayern, Tirol und Salzburg, wo die Landgerichte auch einen guten Teil jener Rechte verwalten, die in den angeführten Ländern den Grundherrschaften zustehen. Denn in diesen drei letztgenannten Ländern ist das Landgericht nicht nur Gerichtsbehörde, sondern auch Steuerbehörde und vielfach die einzige Stelle, die berechtigt ist, Urkunden über Veränderungen an Liegenschaften zu geben. In Tirol ist das Landgericht obendrein vielfach auch noch die Einheit, welche über die Almen und Allmenden verfügte und somit Gerichtsgemeinde⁹⁶. In Altbayern hat das Landgericht auch noch bis 1500 das Recht, über Käufe auch von Grundherren zu entscheiden und zu urkunden⁹⁷. Gegenüber dem, lediglich auf die blutige Gerichtsbarkeit beschränkten Landgericht in Niederösterreich hatten also die Landgerichte in sämtlichen anderen Ländern des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes eine wesentlich größere Machtbefugnis.

Wie ich 1938 dargetan habe, muß auch in Niederösterreich vor 1500 der Umfang der Rechte eines Landgerichtes demjenigen in Bayern näher gestanden haben als später; denn ich konnte nachweisen, daß eine 1360 eingeführte Getränkesteuer, der sogenannte „Ungeld“, nach den Landgerichten eingehoben worden ist⁹⁸. Dasselbe Ergebnis erhält man, wenn man die große Zahl der Urkunden durchsieht, in welchen österreichische Landesfürsten einzelne Klöster und Stifter vom Landgericht befreiten. So hat Herzog Albrecht III. am 1. Mai 1380 dem 1349 und in den folgenden Jahren begründeten Kartäuserkloster Aggsbach ausdrücklich das Recht erteilt, daß „dhain lantrichter von gerichts wegen nichts sol zue schaffen haben, denn alsvil, was an den tod get“⁹⁹. Und ebenso hat 1243 Herzog Friedrich II. bei einer gleichartigen Befreiung für das Stift St. Pölten¹⁰⁰ betont, daß er damit „ipsorum jacturis et pressuris pariter . . . subvenire“ wolle. Es war also das Landgericht sowohl 1243 wie 1380 durchaus nicht auf das Blutgericht beschränkt, sondern eine Einrichtung, welche auch Bußen einheben konnte und daher Erträgnisse abwarf. Dieselbe Rechtslage bestand auch noch, als am 2. 2. 1408 Otto von Maissau das Kloster Aggsbach ebenfalls von der Landgerichtsbarkeit in allen seinen Gerichten befreite, mit Ausnahme dessen, „was den tod anrueret“¹⁰¹. Es ist also erst im Laufe des 15. Jhdts. diese Verschiebung in den Rechten der Landgerichte eingetreten. Sie ist am ehesten erkennbar aus den Urkunden über die landesfürstliche Vogtei und das Landgericht zu Markersdorf bei St. Pölten. Während noch bis 1427 bei Käufen und Verkäufen wiederholt der Landrichter miteingreift¹⁰², betont 1455, am 1. Juli, König Ladislaus in einem Mandat an den

Abt Wolfgang von Göttweig, daß dieser begonnen habe, in dem vom Landgerichte bevogten Orte Markersdorf eigenmächtig Amtleute einzusetzen¹⁰³. Es scheint also zwischen 1427 und 1455 eine beträchtliche Änderung im Inhalt des Begriffes Landgericht vor sich gegangen zu sein. Denselben Eindruck gewinnt man aus der Urkunde Kaisers Friedrich III. für das Kloster Altenburg vom 21. 3. 1460, in welchem nicht nur dem Kloster die Freiheit vom Blutgericht bestätigt wird, sondern auch das Recht zuerkannt wird, in einer Reihe von Orten „die pantaydung zu besetzen und zu handeln mit jren lewten, als pantaydung und landes recht ist“¹⁰⁴. Es wird also hier ausdrücklich nicht bloß die Befreiung vom Blutbann ausgesprochen, sondern außerdem das Recht auf eine andere Art von Gerichtsbarkeit besonders hervorgehoben. Ähnlich wie es hier 1460 für Altenburg geschah, hat schon 1327 König Friedrich der Schöne eine Urkunde seines Vaters Albrecht I. für das Kloster Zwettl bestätigt, in welchem die Gerichtsbarkeit durch eigene Amtsleute auf seinen Gütern, ausgenommen das Blutgericht, zugesichert wurde¹⁰⁵. Was 1327 eine Ausnahme war, und die Privilegien von Zwettl von denen aller anderen Stifte unterscheidet, war eben 1455 und 1460 ein so selbstverständliches Recht geworden, daß der Abt von Göttweig sich dieses Recht einfach nahm und der Abt von Altenburg es feierlich und in positiver Form von Kaiser Friedrich III. verbrieft erhielt. Es würde durchaus der allgemeinen Entwicklung im Lande Niederösterreich entsprechen, wenn die gesteigerte Macht der Stände um die Mitte des 15. Jhdts. zu einer allgemeinen Zurückdrängung der Gerichtsbarkeit der landesfürstlichen Richter geführt hätte.

Freilich, die Entwicklung in Niederösterreich verläuft alles anders denn geradlinig. Neben Befreiung vom Landgericht, wie sie 1189 Freising, 1215 Passau, 1227 Heiligenkreuz und Zwettl, 1240 Seitenstetten, 1243 St. Pölten, unter König Ottokar (1251—76) Klosterneuburg erhielten¹⁰⁶, stehen andere Fälle, wie der von Göttweig mit seinen vielen Vogteien und Bindungen an die verschiedensten Gerichtsherren, oder der von Altenburg, welches erst ganz spät, 1460, eine Befreiung vom Landgericht erlangte. Und wieder zwei andere Klöster, Lilienfeld und Gaming, sind beide gleich bei ihrer Gründung 1227 und 1338 in den Besitz der vollen Landgerichtsbarkeit gelangt¹⁰⁷. In anderen Fällen, wie etwa bei Herzogenburg 1396 erfolgte nur eine gewundene und damit teilweise Befreiung¹⁰⁸.

Aus der großen Zahl dieser Befreiungs-Urkunden, die hier jedoch keineswegs vollständig aufgeführt sind, läßt sich immerhin erkennen, daß während des 13. und 14. Jhdts. die Landgerichtsbarkeit noch durchaus einen weiteren Umfang gehabt hat, als dies später und namentlich 1558 der Fall war. Es ist also wahrscheinlich erst im 15. Jhd. endgültig eine Scheidung zwischen der Blutgerichtsbarkeit und jeder anderen Art von Gerichtsbarkeit eingetreten, die das Landgericht auf die bloße Blutgerichtsbarkeit beschränkte. Ich möchte nun die entsprechende Untersuchung über jene Form der Gerichtsbarkeit, die die Bußenrechte des Landgerichtes an sich zog, hier nicht weiter-

führen, sondern in einem folgenden Abschnitt unter dem Titel „Dorfgericht“ behandeln und möchte vielmehr hier zunächst zu der Frage der räumlichen Entwicklung der Landgerichte übergehen. Ehe ich aber hier weiter frage, möchte ich noch das Ergebnis dieses Überblicks über den Begriff „Landgericht“ auf Grund der Befreiungsurkunden der österreichischen Landesfürsten damit beschließen, daß ich feststelle, daß:

1. Das Landgericht in den Urkunden der österreichischen Landesfürsten früher und öfter auftritt, als in irgendeinem anderen Lande des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes.

2. Daß ein großer Teil der Stifter und Klöster des Landes frühzeitig eine Befreiung von dieser Gerichtsbarkeit erlangte, wie heute klargestellt ist, im Zusammenhange mit der Befreiung von der Vogtei der Landesfürsten.

3. Aus den Befreiungsurkunden ergibt sich, daß das Landgericht bis mindestens in den Anfang des 15. Jhdts. außer dem Blutgericht auch Bußengerichtsbarkeit, und zwar in ziemlich beträchtlichem Maße, umfaßt hat. Die Entwicklung des Landgerichtes zur bloßen Blutgerichtsbarkeit hat jedenfalls erst im Laufe des 15. Jhdts. ihren Abschluß gefunden. Damit unterscheidet sich die Entwicklung der Landgerichtsbarkeit in Niederösterreich von derjenigen in allen anderen Ländern des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes.

4. Die Stellung des Landgerichtes als reines Blutgericht entspricht der Stellung etwa der Centen in Franken und teilweise auch der Landgerichte in Schwaben. Diese merkwürdige Parallelität wird auch weiterhin zu beachten sein. Es wird anzunehmen sein, daß das Verhältnis von hoher und niederer Gerichtsbarkeit in Niederösterreich sich von vornherein von der in den Nachbarländern unterschieden hat.

d) Grafschaften und Landgerichte.

Die Frage nach dem ursprünglichen Umfang der Mark Österreich kann nicht anders untersucht werden als bei anderen Markgrafschaften. Daß das Herzogtum und spätere Land Österreich einen anderen Umfang gehabt haben kann als die Mark, wie sich noch zeigen wird¹⁰⁹, kann die Forschungswege, die zur Klärung dieser Frage dienen sollen, nicht beeinflussen.

1926 hat Karl Lechner¹³ dargelegt, daß er die Mark als ein kleineres Gebiet betrachte, als das spätere Herzogtum; doch könnten Grafschaften anderer in der Mark begriffen sein. Diese Ansicht hat Otto Brunner¹¹⁰ bei seiner Untersuchung über Land und Herrschaft zwar behandelt, aber seine eigene Ansicht als davon abweichend bezeichnet. Da Brunner sich mit dem Lande Österreich, also dem Herzogtum, befaßt hat und die älteren Entwicklungsstadien nicht berührt hat, Lechner aber die Frage nach dem Umfang der Mark gestellt hat, brauchen sich die Ergebnisse von Lechner und Brunner keineswegs zu widersprechen, obwohl sie voneinander abweichen.

Es ist aber notwendig zu begründen, warum man zur Feststellung des Umfanges der Mark andere Wege wählen muß, als zur Feststellung des Herzogtums. Im Gegensatz zu den Marken der Karolinger, die gewöhnlich eine größere Anzahl von Grafschaften umfaßten, wie dies Pirchegger und seinen Spuren folgend auch ich für die karolingische Ostmark dargetan haben¹¹¹, haben die ottonischen Markgrafschaften meist nur eine Grafschaft in sich begriffen. Es läßt sich dies beweisen an allen jenen Königsurkunden, bei denen Ortsangaben einfach durch „in marchia et comitatu“ näher bestimmt sind¹¹². Derartige Formeln lassen die Wahrscheinlichkeit, daß der Markgraf mehrere Grafen unter sich hatte, als nicht sehr groß erscheinen. Sicher ist die Gleichheit von Mark und Grafschaft bei der Mark Krain nachweisbar¹¹³. Bei der Steiermark hat man zwischen dem eigentlichen Markgebiet, in welchem das Marchfutter erhoben wurde, und den Grafschaften in Obersteiermark geschieden und darnach den Umfang der Mark bestimmt, obwohl die Grafschaft Leoben auch schon vor 1122 mit der Mark den gleichen Inhaber hatte. Anders vorgegangen ist seinerzeit M. Döberl¹¹⁴ bei der Bestimmung des Umfanges der Mark „auf dem Nordgau“. Er hat nicht einen Moment gezögert, die Landgrafschaft der Landgrafen von Stefeningen und später von Leuchtenberg als ein innerhalb der Mark befindliches Gebilde anzusehen. Ich habe schon 1926 meine Bedenken gegen diese Auffassung geäußert und werde wohl noch einmal Gelegenheit haben, ausführlich auf diese Frage zurückzukommen¹¹⁵. Jedenfalls setzt die vom historischen Atlas der Alpenländer angewendete Methode voraus, daß man den Versuch macht, die ältesten Landgerichte auf Grafschaften zurückzuführen und dann diese Gebilde mit den in den Urkunden erwähnten Gerichten gleichzusetzen. Auf diese Weise hat Lechner neben den landesfürstlichen Gerichten Gars und Eggenburg, die Grafschaften der Rebgaier um Horn, der Burggrafen von Nürnberg um Raabs, der Grafen von Hirschberg um Litschau und der Peilsteiner um Weitenegg festgestellt und ihnen die ohne solchen Titel entstandenen Gerichte der Kuenringer um Allentsteig, Zwettl, Weitra und Gmünd angeschlossen¹¹⁶. Unklar verblieb lediglich die Rechtslage des Gebietes von Kaya und Weitersfeld. In gleicher Weise hat Otto Stowasser das kuenringische Landgericht im Tal Wachau ermittelt¹¹⁷.

Bei der Untersuchung über die Ungeldbezirke in Niederösterreich habe ich versucht¹¹⁸, den Unterschied mancher Ungeldbezirke von manchen Landgerichten durch Veränderungen zwischen dem 14. und 16. Jhdt. zu erklären. Ich möchte nun hier auf jene Stelle des Landbuches zu sprechen kommen, die von den Grafschaften spricht, die zur Grafschaft Peilstein gehören.

Das Landbuch sagt¹¹⁹: „Ein grafschaft get für die purch Schala und get für den marcht und daz hous ze Ramnsteyn und get untz hin ze Weizenpach und raichet hin an Celle und raichet auch untz hin ze Helleyn unt hintz Schulthaitzentanne unt in die Erlaffe, daz geheret allez ze Peilstain.

So ist ein anderer grafenschaft, diu get in die Erlaffe unt auf den Strenneberch unt an den grozzen walt unt get von denselben walde untz in di Tunowe und gehoret ze Peilstayn. Aber ein ander grafenschaft dabei, diu get in die Erlaffe unt hin zu Hurben und hin ze Melch in die Tunowe unt get untz an den grozzen walt unt geheret auch ze Peilstayn.“

Nach diesen Beschreibungen hätten sich von der Pielach bis zur Enns drei Grafschaften ausgedehnt, eine von der Erlaf bis nach Strengberg, eine zweite von der Erlaf bis nach Melk und Hürm und eine dritte, deren Ostgrenze nicht angegeben wird, welche nach Süden bis ins Halltal südlich Mariazell reichen soll. Ein Blick in A. Grunds Erläuterungen zur Landgerichtskarte für Niederösterreich zeigt, daß dessen Vorstellungen über die Entwicklung der Gerichte im Viertel ober dem Wienerwald sich mit den Angaben des Landbuches nicht zur Deckung bringen lassen. Grund glaubte drei ursprüngliche Landgerichte annehmen zu sollen¹²⁰, eines zwischen Enns und Url, welches um 1295 Landgericht Strengberg heißen haben soll, ein zweites, welches von 1240 bis 1305 nach Ybbs heißt und nach Grunds Vorstellungen von Hürm bis Amstetten reichte, und ein drittes, das große Landgericht auf dem Tullnerfelde, das nach Grund bei Pöchlarn begann und bis zum Wienerwald reichte, aus welchem er auch Lilienfeld und Neulengbach abgeleitet hat. Da es ihm nicht gelang, die Gerichte, die er aus den Beschreibungen des 16. Jhdts. ermitteln konnte, mit den Grafschaften des Landbuches zur Deckung zu bringen, suchte er die Stelle des Landbuches auszuschalten: „Die Beschreibung der drei Grafschaften des Landbuches bedeutet nur Urbarialbesitz“, war die Erklärung, die er dafür fand¹²¹. Gerade diese Deutung ist abzulehnen. Es ist schon schwer, bei einer Verwendung des Ausdruckes „Grafschaft“ in Quellen des 13. und 14. Jhdts. an etwas anderes als einen Gerichtsbezirk zu denken, es widerspricht aber jedem Sprachgebrauch der Zeit, Urbarbesitz durch Grenzen zu umschreiben. Wenn das Landbuch Urbar beschreibt, so nennt es die Hauptorte und sagt dann: „unt allez daz eigen, daz darzugehort“ oder „leut unt gut unt allez, daz darzu gehort“, „unt ander aeigen unt leut unte gut“¹²². Das entspricht dem Sprachgebrauch der Urkunden, die eine Herrschaft stets durch das Hauptschloß bezeichnen. Umgekehrt gibt es aus dem 14. Jhd. manche Beschreibungen von Landgerichten, die genau wie bei den drei Grafschaften des Landbuches einige äußerste Grenzpunkte nennen¹²³. Grunds Deutung ist also im Widerspruch mit dem Sprachgebrauch der Urkunden. Es bleibt daher nur der Schluß übrig, daß seine Stammbäume der Landgerichte Fehler haben oder daß zwischen 1270 und jenen Zeiten, wo die Landgerichte einigermaßen erfaßbar sind, Veränderungen eintraten, welche die Gerichtsentwicklung beeinflussen haben; das letztere wird sich nachweisen lassen.

Alle Untersuchungen über die Grafschaften im Viertel ober dem Wienerwald müssen selbstverständlich von diesen Beschreibungen ausgehen. Im Gegensatz dazu kann man nur annehmen, daß der spätere Umfang des landesfürstlichen Landgerichtes zu Markersdorf a. d.

Pielach, der zu diesen Beschreibungen im Widerspruch steht, ebenso wie andere ähnliche Angaben als jüngere Entwicklung anzusehen sind.

Nimmt man zunächst das westlichste dieser drei Grafschaftsgerichte, das von der Erlaf bis zum Strengberg reichen soll, so fällt auf, daß seine Westgrenze ungefähr dort endet, wo nach den Angaben des Marchfutter-Verzeichnisses auch die Mark aufgehört hat. Denn der Strengberg ist natürlich nicht bloß Ort und Berg dieses Namens, sondern die Tegernseeische Herrschaft Strengberg, später Achleiten. Und es wurde schon gesagt¹²⁴, daß die Erlaf in dem Marchfutter-Register als die Westgrenze der Mark zu erschließen ist. Die Erwähnung des Voralpenwaldes stimmt damit überein, daß die Landgerichte Ulmerfeld und Waidhofen a. d. Ybbs aus einem Landgerichte der Grafen von Hardegg als Erben der Grafen von Peilstein abgezweigt worden sind^{124a}. Das Urbar der Herren von Wallsee von 1449¹²⁵ gibt ausdrücklich an, daß das Landgericht Seisenegg, welches damals auch Allhartsberg und Gleiß mitumfaßte, aus jenem von Karlsbach durch Abtrennung entstanden sei. Wenn Grund den Bezirk zwischen Enns und Amstetten mit dem um 1295 erwähnten Gericht in Strengberg gleichgesetzt hat, so ergibt sich schon aus dem geringen Ertrag von 25 Pfund, den dieses Gericht nach dem Verzeichnis von 1295 abwarf¹²⁴, daß Grund sich hier geirrt hat. Es muß vielmehr das Gericht Ybbs, das 400 Pfund Ertrag hatte, mit der westlichsten der drei Grafschaften gleichgesetzt und als Ostgrenze an die Kleine Erlaf gedacht werden. Mit der Grenze des Ungeldbezirkes von Amstetten stimmt diese Grenze zunächst nicht überein. Da aber Karlsbach zeitweise eigener Ungeldbezirk war, wird sich die Veränderung so erklären lassen, daß eben der Bezirk Karlsbach erst später zu jenem von Melk hinzugeschlagen wurde und ursprünglich Karlsbach zum Amstettener Bezirk gehört hat.

Ähnliche Schwierigkeiten der Bestimmung ergeben sich auch bei der östlichen der drei Grafschaften, nämlich jener von Schallaburg. Hier bleibt es völlig unklar, wie weit sich die erwähnte Grafschaft nach Osten erstreckte. Immerhin zeigen Übereinstimmungen mit der späteren Landgerichtsbeschreibung von Markersdorf, welche ebenso den Ort Rabenstein und die Kirche von Hümm als Grenzpunkte nennt^{125a}, daß wenigstens die West- und Südgrenze dieser Grafschaft auch später noch irgendwelche Nachwirkungen gehabt hat. Ob nun diese Grafschaft nach Osten wenigstens bis an die Pielach gereicht hat, und ob sie tatsächlich im Süden noch das ganze obere Pielachtal umfaßte, wie die Beschreibung des Landbuches will, läßt sich nicht feststellen. Immerhin wird man annehmen müssen, daß diese Grafschaft teilweise in dem späteren Landgericht Markersdorf aufgegangen ist. Da Schallaburg noch 1325 in der Hand der Landesfürsten war, ist diese Annahme gerechtfertigt¹²⁶.

Am ehesten läßt nun der mittlere Bezirk die Übereinstimmung mit dem späteren Landgericht Peilstein erkennen. Der Hauptunterschied beruht darin, daß die Regensburger Besitzungen zu Pöchlarn, die Herrschaft Zelking und der Burgfried von Melk, welche nach der

Beschreibung des Landbuches zur Grafschaft Peilstein gehören müßten, im 15. Jhdt. zum Landgericht Markersdorf gehörten. Daß es sich hier auch um eine späte Verschiebung handelt, zeigt der Umfang des Ungeldbezirkes Melk, der außer dem Landgericht Peilstein gerade diese drei Gebiete umfaßt¹²⁷ und wie alle Ungeldbezirke dem Landgericht um 1400 entspricht. Es zeigt sich also, daß die Grenzen der Landgerichte in Niederösterreich im 14. und 15. Jhdt. starke Veränderungen erfahren haben, was man mit dem Zusammenschrumpfen des Rechtsinhaltes derselben erklären kann. Daß Grunds Annahme, Neulengbach sei aus Markersdorf abgezweigt, widerlegt werden kann, wird sich unten zeigen¹²⁸. Man wird aus den Angaben des Landbuches den Schluß ziehen müssen, daß im Westen Niederösterreichs drei Grafschaften vorhanden waren, wird aber annehmen müssen, daß sie zur Mark gehörten, da in der westlichen Grafschaft überall Marchfutter nachgewiesen ist. Darnach hätte das unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Markgrafen stehende Gebiet in der Gegend entweder von Groß-Sierning oder von Ober-Grafendorf seinen Anfang genommen, je nachdem, wie weit nach Osten die Grafschaft Schallaburg ursprünglich reichte.

In gleicher Weise wie im Westen sind auch an der Ostgrenze des Landes Gebiete nachzuweisen, deren Landgerichte kaum ursprünglich in der Hand der Markgrafen gewesen sein könnten. Ich denke vor allem an das Gebiet um Hainburg und Bruck a. d. Leitha, in welchem die Grafen von Vohburg und später jene von Sulzbach, dann auch die Lehenträger der letzteren, die Domvögte von Regensburg, als Herren erscheinen¹²⁹. Eine volle Klarheit über das weiter südwärts gelegene Gebiet von Unter-Waltersdorf wird sich erst gewinnen lassen, wenn klargestellt ist, ob die Gräfin Richardis von Stefeningen, von welcher das Gebiet an die Herzoge von Österreich kam, aus dem Stamm der Babenberger gestammt hat oder nicht¹³⁰. Nicht weniger ergeben sich Schwierigkeiten an der Nordostgrenze, nicht nur bei der Grafschaft Hardegg, sondern auch beim Landgericht Laa a. d. Thaya¹³¹ und bei manchen anderen.

Im Gegensatz dazu wird man ohne im einzelnen schon genaue Grenzbeschreibungen geben zu können als Grafschaft der Markgrafen anzusehen haben: 1. Das Landgericht auf dem Tullnerfeld, sei es, daß es seinen späteren Umfang von der Pielach bis zum Wienerwald erst durch Zusammenlegung mehrerer Gerichte erlangt hat, sei es, daß es von allem Anfang an östlich der Pielach begann. 2. Das Landgericht Wien mit seinen Tochtergerichten Mödling und Traiskirchen. 3. Das Landgericht Korneuburg mit seinen Tochtergerichten Klosterneuburg und Marchegg. Und 4. das schon von Lechner behandelte Gericht um Gars, Pölla, Gföhl und Eggenburg, und 5. das Landgericht Krems. Im 12. Jhdt. hat sich also die Landgerichtsbarkeit der Markgrafen nur über die Mitte des Landes erstreckt. Es begann also der engere Bezirk der gräflichen Gerichtsbarkeit der Markgrafen am Dunkelsteiner Wald und an der Pielach im Süden der Donau und reichte bis an die Perschling und erreichte die Große Tulln bei Gollarn und zog von hier an

den Wienerwald. Nördlich der Donau bildeten Krems, Gföhl, Gars und Eggenburg einen zusammenhängenden Bezirk von der Donau bis südlich von Horn und an die Schmida. Ebenfalls einen großen und zusammenhängenden Bezirk bildeten die Landgerichte Wien mit Mödling und Traiskirchen und Korneuburg mit Klosterneuburg und Marchegg, der von der Piesting herauf bis an die March reichte. Deutlich zeichnen sich hier drei Gebiete ab: die alte Mark mit Mautern, Tulln und Krems, die habenbergischen Erwerbungen seit dem Krieg Kaisers Heinrich III. gegen Böhmen mit Gars, Eggenburg und Weitersfeld und die Neumark jenseits des Wienerwaldes. Das Gericht im Wienerwald, das aus Forstrechten und Herrschaften zusammenwuchs, bildete das Verbindungsstück zwischen der alten und neuen Mark.

Es wäre nicht unwahrscheinlich, wollte man annehmen, daß die Landgerichte Wien und Korneuburg eine ursprüngliche Einheit dargestellt hätten, und man könnte dann versuchen, Beziehungen zwischen diesen Landgerichten und den Angaben des österreichischen Landrechtes zu finden¹³², welches behauptet, daß für das oberste Landesgericht drei Dingstätten vorhanden waren, nämlich zu Mautern, zu Tulln und zu Korneuburg. Da es klar ist, daß Mautern der Markgrafensitz des 9. Jhdts. war¹³³, und Tulln jener des 11. Jhdts.¹³⁴, so wird man sich fragen, ob Korneuburg etwa in eine Beziehung zu der 1046 errichteten Neumark zu setzen ist.

Ohne daß nun eine ganz genaue Beschreibung des Gebietes, in welchem der Markgraf selbst die Grafengewalt innehatte, möglich wäre, so ergibt sich doch, daß er keineswegs in allen Gebieten, die zur Mark gehörten, diese Gewalt selbst ausgeübt hat. Es müssen also Ansätze dazu, den Markgrafen von Österreich höher zu heben, als jenen von Steiermark oder Krain, schon zu einer Zeit vorhanden gewesen sein, als von der Erhebung Österreichs zum Herzogtum noch keine Rede war. Die Angaben über die Reichung des Marchfutters in dem Gebiet um Amstetten, wie um Pütten, lassen keinen anderen Schluß zu als diesen, daß schon um 1100 dem Markgrafen einzelne Grafen innerhalb der Mark unterstanden. Die Tatsache, daß der Markgraf von Österreich innerhalb seines Markgebietes andere Grafen unter sich hatte, hat sich nun klar daraus ergeben, daß im Westen des Landes, zwischen Ybbs und Erlach, die Grafenrechte in anderen Händen, zunächst in jenen der Peilsteiner lagen, das Gebiet aber trotzdem weiter zur Mark gehörte, wie aus der Einrichtung des Marchfutters zu schließen ist. Es entsteht natürlich die Frage, wann diese Grafschaften innerhalb der Mark entstanden sind. Ohne auf die Frage einer Grafschaft der Ebersberger um Weitenegg hier näher einzugehen, sei für den Westen des Landes festgestellt, daß dies in der zweiten Hälfte des 11. Jhdts. gewesen sein kann. Denn am 1. November 996 lag Neuhofen, der Kern der späteren Herrschaft Ulmerfeld, in der Mark und Grafschaft des Markgrafen Heinrichs, 1002 Unwizinesdorf, welches Lechner mit Winnersdorf bei Haag zusammengestellt hat^{134a}. Ebenso lag am 7. Mai 1034 die Gegend

von Mauer a. d. Url in der Grafschaft des Markgrafen Adalbert und am 20. November 1055 lag der Berg Averhiltburchstal in der Grafschaft des Markgrafen Ernst¹³⁵. Der letztere Ort läßt sich nun auch endgültig festlegen. Er wird nämlich außer an dieser Stelle nur noch in der Vita des Bischofs Otto von Bamberg aus dem Kloster Michelsberg als Abrinteburchstal erwähnt¹³⁶. Diese letztere Erwähnung nennt eine Kirche des hl. Georg, die dort errichtet wurde. Ich habe nun schon 1932 Versuche unternommen¹³⁷, diesen Ort zu deuten, die danebengegangen sind; ich möchte eine bessere Deutung bringen. Schon 1932 fiel mir auf, daß unter dem Zubehör des geschenkten Gutes ein Hafen erscheint. Außerdem stehen daneben Jagdrechte und Weingärten. Aus diesen Angaben läßt sich nun erschließen, daß zu diesem Gut ein größeres Waldgebiet gehört haben muß, daß es an einem sonnigen Abhang lag und in der Nähe eines größeren Flusses. Ich bin darauf aufmerksam geworden, daß diese Bestimmungen auf St. Georgen auf dem Ybbsfelde zutreffen und daß in der Nähe von St. Georgen (5 km) der Ort Kotting-Burgstall liegt, der in dem Wallseer Urbar¹³⁸ von 1449 ebenso wie in der Theresiana von 1751¹³⁹ beide Male Purgstall heißt. Aus dem Urbar von 1449 ergibt sich, daß eine größere Zahl von Gütern nach Purgstall gehörte, und in der Theresiana wird ein eigenes Amt, Purgstall, aufgeführt, zu welchem außer Kottingburgstall noch Höbatendorf (heute Hubertendorf) dann Felbring, Harland, Berg, Gößnitz, Nagelöd und Schön gehörten. Die Lage an der Ybbs, die sonnigen Abhänge bei St. Georgen, wie die Wälder und Auen der Umgebung erfüllen durchaus die Bedingungen, welche die Urkunde von 1055 stellt. Da um 1240 ein Amt St. Georgen erwähnt wird¹⁴⁰, welches aus dem Besitze der Domvögte von Regensburg in jenen der Babenberger gelangt ist, ist auch besitzgeschichtlich eine Beziehung gegeben, da die Lengenbacher wiederholt als Besitznachfolger der Bischöfe von Bamberg erwähnt werden¹⁴¹. Es ist also auch das dritte der erwähnten Güter in jener Grafschaft im Westen des Landes gelegen. Diese Grafschaft kann somit erst nach 1055 aus der Mark abgezweigt worden sein. Weiter können für die Entstehung der Grafschaft Peilstein noch herangezogen werden die beiden Schenkungsurkunden über den Wald „Rohacs“ von 1074 und 1076, welche auch noch voraussetzen, daß der Markgraf von Österreich selbst die Grafschaft im Erlauftal, wo beide Schenkungen hinzuverlegen sind, innegehabt hat¹⁴². Die Grafen von Peilstein werden angeblich das erste Mal mit diesem Titel 1088 erwähnt¹⁴³. 1112 sind sowohl die Peilsteiner wie die Grafen von Schallaburg sicher belegt¹⁴⁴. Es müßte demnach die Entstehung der drei westlichen Grafschaften des Landes in die Zeit um 1080 bis 1100 fallen. Man kann noch die Schenkung von „Bribesendorf“ a. d. Pielach 1043 heranziehen, die wohl in die Gegend von Ober-Grafendorf gehört¹⁴⁵. Als Zeitgrenzen für die Entstehung der drei westlichen Grafschaften und ihre Abtrennung aus der Mark ergeben sich 1076 und 1112, vielleicht 1076 und 1088, je nachdem man die Fälschung von 1088 einschätzt.

Damit zeigt sich eine auffallende Übereinstimmung mit einer

anderen Grafschaft, welche ebenfalls um jene Zeit von den Babenbergern weiter verlehnt wurde: nämlich der Grafschaft Bogen in Bayern. Auch im unteren Donautal waren die Babenberger die Inhaber der Grafengewalt, wie dies noch für Adalbert nachgewiesen ist¹⁴⁶. Seit etwa 1060 jedoch erscheint Askuin von Zeilern als Graf von Bogen. Die Grafschaft Bogen ging auch weiter zu Lehen von Österreich, und es hat deshalb noch Auseinandersetzungen zwischen Ottokar von Böhmen, als Herzog von Österreich und den bayerischen Herzogen als Erben der Grafen von Bogen gegeben¹⁴⁷. Die Grafschaft Bogen hat auch nach 1156 zum Herzogtum Österreich gehört, wie die Chronik, die dem Abt Konrad von Melk (1177—1203) zugeschrieben wird, ausdrücklich angibt¹⁴⁸. Es zeigt sich also, daß am Ende des 11. Jhdts. die Babenberger, obwohl sie nur Markgrafen waren, begonnen haben, Grafschaften in ihrer Mark weiter zu verleihen. Damit war ihre Stellung ebenso gestiegen wie wenig später jene der Landgrafen von Thüringen. Man kann freilich auch eine andere Deutung vertreten, nämlich die, daß die Babenberger Grafenrechte verloren hätten, wie gleich zu zeigen sein wird.

Heinrich Witte hat in seiner Geschichte der älteren Grafen von Spanheim nachgewiesen, daß am Mittelrhein die Salier, welche die Grafschaft im Worms- und Speyergau innehatten, seit dem Augenblick, wo sie 979 Herzoge von Kärnten wurden, an ihrer Stelle in diesen Mittelrheinischen Grafschaften andere, nämlich die Ahnen der Spanheimer, mit den Grafenrechten belehnten¹⁴⁹. Er konnte den gleichen Nachweis für die Grafen von Luxemburg als Inhaber der Grafschaft des Moselgaves und des Herzogtums Bayern seit 1004 nachweisen. Wahrscheinlich lassen sich ähnliche Beweise noch an anderen Stellen des Deutschen Reiches erbringen, z. B. für die Welfen und die Grafen von Ronsberg¹⁵⁰. Wer eine Grafschaft weiterleiht, muß selbst fürstlichen Rang gehabt haben, wenn man diese Bezeichnung vor 1100 anwenden will.

Man müßte daraus schließen, daß entweder die Grafschaften der Peilsteiner den Babenbergern entzogen worden sind, woran schon Witte dachte¹⁵¹, und die Grafschaften als Reichslehen an die Peilsteiner gekommen wären, wofür die Angabe des Landbuches spricht, die Peilstein ans Reich fallen läßt, oder man müßte annehmen, daß die Grafschaften Lehen des Herzogs von Österreich und vorher schon des Markgrafen von Österreich waren, wie dies bei der Grafschaft Bogen sicher zu sein scheint. Dann aber müßten die Babenberger schon als Markgrafen trotz ihrer Lehenabhängigkeit vom Herzog von Bayern, welcher bis 1156 weiterbestand, Reichsfürsten gewesen sein. Daß die fürstliche Stellung der Babenberger und ihre Abhängigkeit von Bayern einen Widerspruch in sich schließen würde, sei auch angemerkt.

Man kann beide Annahmen weiter verfolgen. Die Möglichkeit, daß die Babenberger Grafenrechte verloren hätten, könnte mit ihrem Verhalten im Investiturstreit, 1082/83, ohneweiters erklärt werden. Es wäre ziemlich unwahrscheinlich, daß eine Absetzung Leopolds II.

und eine Aufteilung der Mark so völlig in den Quellen übergegangen worden wäre. Es wird nur davon gesprochen, die Mark wäre an Wratislaw von Böhmen verliehen worden¹⁵²; wiewohl also diese Möglichkeit durch das Landbuch unterstützt wird und vielleicht sich noch weitere Gründe für sie beibringen lassen, so scheint mir doch die andere Möglichkeit, daß nämlich die Babenberger trotz ihrer Lehenabhängigkeit von Bayern und trotzdem sie nur Markgrafen waren, schon vor 1156 fürstlichen Rang hatten, ebenso erwägenswert. Denn von 1012 bis 1038 und wiederum von 1047—1057 waren Mitglieder des babenbergischen Hauses Herzoge von Schwaben. Es wäre also kein Wunder, wenn diese Familie weiter in einem höheren Range verblieben wäre. Bekanntlich hat König Heinrich IV. am 4. Oktober 1058 dem Markgrafen Ernst ein Privileg ausgestellt, dessen Inhalt wir nicht kennen, das aber die Vorlage der späteren Fälschung Herzogs Rudolf IV. geworden ist¹⁵³. Es läge nun nahe, dieses Privileg in irgendeinem Zusammenhang mit dem Tod von Ernsts Vetter, Herzog Otto von Schwaben im Jahre vorher zu bringen. Erklärende Möglichkeiten gäbe es manche; man darf kaum daran denken, daß das Privileg unmittelbar eine Standeserhöhung beinhaltet habe, wie die Fälschung will. Denn es gäbe keinen Parallellfall in jener Zeit, aber es fehlt uns z. B. eine Urkunde, mittels welcher das alte Königskloster Metten an das babenbergische Haus geschenkt worden ist¹⁵⁴. Jedenfalls ist zu beachten, daß die Verleihung der Grafschaft Bogen ungefähr in dieselbe Zeit fallen muß, in welcher Herzog Otto von Schwaben starb, und also die Babenberger ansonsten aus dem Fürstenstande ausgeschieden wären. Lechner hat diesen Gedanken 1926 mit dem Hinweis auf die Stiftungsurkunde von Klein-Mariazell 1136 Ausdruck gegeben und von einem Prinzipat der Babenberger gesprochen. Eine klare Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten scheint schwer.

In diesem Zusammenhange möchte ich die Frage aufwerfen, ob wir nicht die Pflicht haben, neue Ansichten über die Herkunft des Geschlechtes der Babenberger aufzustellen. Der berühmte Geschichtsschreiber Otto von Freising, der ja selbst ein Babenberger war, hatte keine Kenntnis von irgendwelchen früheren Gliedern seines Hauses über den Markgrafen Adalbert zurück, also seinen Uurgroßvater. Er hat ja auch behauptet, daß dieser von dem 906 hingerichteten Adalbert von Bamberg abstammte¹⁵⁵. Wie es mit dieser letzteren Behauptung nun inner sein mag, die Namen, welche die folgenden Babenberger tragen, passen in gar keiner Weise zu dieser Behauptung. Denn die ersten Glieder des Hauses führen die Namen Liutpold (Leopold), Berthold, Ernst und Heinrich. Diese sämtlichen Namen kennen wir aber aus dem Herzogshause der Luitpoldinger in Bayern: Ernst, der vermutliche Urahne des Hauses, ist der 859 abgesetzte Statthalter von Bayern, der Schwiegervater König Karlmanns. Luitpold war von 895 bis zu seinem Tod, 907, Herzog von Bayern, Berthold ist sein zweiter Sohn, so benannt nach dem Bruder seiner Mutter, dem „Kammerboten“ Berthold, und Heinrich hieß der

Sohn Bertholds. Gegenüber diesen vier Namensübereinstimmungen fällt der Name Adalbert nicht allzusehr in das Gewicht. Dazu kommen noch besitzgeschichtliche Übereinstimmungen. Der eine der beiden Babenberger, Leopold I., war Graf im unteren Donaugau, sein Bruder Berthold im Nordgau. Allem Anschein nach waren aber die Grafschaften im Donaugau und im Nordgau, die Grafschaften, welche die Umgebung der bayerischen Hauptstadt Regensburg bildeten, in der Hand des Herzogs Liutpold und seiner Söhne¹⁵⁶. Daneben führt der Besitz Bertholds um Schweinfurth, Banz, Theres in Franken allerdings in die Richtung, welche die Behauptung Ottos von Freising aufzeigt¹⁵⁷. Nun ist diese Behauptung, daß die Babenberger aus dem Herzogshause der Luitpoldinger stammen, nicht neu. Es hat schon Aventin behauptet, daß Markgraf Leopold I. ein Sohn des 938 abgesetzten Bayernherzogs Eberhard wäre¹⁵⁸. Da Aventin mancherlei Quellen zur Verfügung hatte, die uns bisher unbekannt geblieben sind, scheint mir auch diese Behauptung keineswegs so phantastisch, wie dies vielleicht früher manchmal angenommen wurde. Ich möchte also geradezu behaupten, daß die Markgrafen und Herzoge aus dem Hause der Babenberger Nachkommen nicht nur der fränkischen Babenberger, sondern auch der Luitpoldinger in Bayern waren. Daraus würde sich auch erklären, wieso es ihnen gelang, schon im 11. Jhd. ein größeres Ansehen zu gewinnen als andere Markgrafen, um etwa um 1060—70 eine den späteren Fürsten gleiche Stellung zu erlangen.

Aus der Betrachtung der Grafschaften im Innern der Mark Österreich scheint sich zu ergeben, daß der Markgraf schon im 11. Jhd. einen Rang erlangt hat, der dem der späteren Reichsfürsten entsprach, und deshalb vielleicht Grafenrechte weiter verleihen konnte. Die Zugehörigkeit zur Mark schloß also das Bestehen von Grafschaften in der Mark nicht aus. Eine andere Frage wäre natürlich jene, ob und inwieweit die Vereinigung der Mark Österreich mit der sogenannten Neumark des Markgrafen Siegfried eine Rangerhöhung der Mark Österreich bedeutet hätte.

Die sogenannte Neumark hat in der historischen Literatur keine ganz geringe Rolle gespielt¹⁵⁹. Alle Erläuterungen sind immer von dem Texte der Urkunde Kaisers Heinrich III. von 25. 10. 1051 ausgegangen, nach welcher dem Marien-Stift zu Hainburg jedes zehnte Lehen und der Feldzehent in dem neu eroberten Gebiete zwischen Fischa und Leitha und zwischen der March und einer Linie von Tracht in Mähren an die Fischamündung zugesprochen wird¹⁶⁰. Diese Deutung der Beschreibung läßt sich auch vereinbaren mit den beiden Schenkungen an den einzig bekannten Markgrafen dieser Mark, Siegfried, in welcher derselbe 150 Hufen zwischen Fischa, Leitha und March erhält¹⁶¹, und den beiden Erwähnungen des gleichen Markgrafen in den Schenkungen für Niederaltaich und an einen gewissen Reginold, welche Besitztum an der Zaya und Pischelsdorf an der Fischa als im Bereich des Markgrafen Siegfried gelegen bezeichnen¹⁶².

Die Schenkung an das Stift Hainburg bietet jedoch eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, sobald man versucht, den Besitz dieses

Stiftes irgendwie festzustellen. Es lassen sich zwar eine Reihe von Pfarren zwischen Fischa und Leitha, südlich der Donau als Tochterpfarren von Deutsch-Altenburg, worunter ich das 1051 gemeinte Hainburg verstehen möchte, nachweisen¹⁶³. Jedoch fehlt die Möglichkeit, nördlich der Donau zu gleichen Ergebnissen zu gelangen. Ebenso widerspricht die Entwicklung der Landgerichte nördlich der Donau einer Grenze der Neumark, die von der Fischamündung nach Tracht in Südmähren ziehen würde. Eine solche Grenze würde das Gericht Korneuburg und sein Tochtergericht in Marchegg in der Mitte durchschneiden und damit jede Beziehung der Neumark zu einem spätern Landgerichte als unwahrscheinlich scheinen lassen. Man kann nun freilich sich damit helfen, daß man annimmt, daß die Linie von der Fischamündung nach Tracht nicht als eine Luftlinie gedacht war, sondern eben den vorhandenen Grenzen folgen sollte, oder man könnte zu dem Mittel greifen, daß man annimmt, die Urkunde von 1051 nenne nur eine Zehentgrenze und keine politische Grenze. Auch fehlen bisher Beziehungen, die gestatten würden, das Gebiet um Unter-Waltersdorf, welches noch innerhalb der Mark des Markgrafen Siegfried gelegen gewesen sein müßte, in irgendeine Beziehung zu Hainburg zu bringen. So läßt sich hier genau so wenig ein nach allen Richtungen verlässlicher Schluß aus den Verhältnissen der späteren Landgerichte auf dem ursprünglichen Umfang der Neumark tun, wie es ja auch nicht gelungen ist, aus den späteren Gerichten den Umfang der Grafschaft Schallaburg genau zu ermitteln. Ich möchte jedoch glauben, daß im wesentlichen die ursprünglichen Landgerichte von Korneuburg, Marchegg, Hainburg und Unter-Waltersdorf sowie jenes Landgericht, welches dem Ungeldbezirk von Dürnkrot und Mistelbach entsprach¹⁶⁴, mit der Neumark zusammenfallen dürfte. Ob nun Wien und die von Wien abgeleiteten Landgerichte Mödling, Traiskirchen und Schwechat auch zur Neumark gehörten oder nicht, kann ich vollends nicht entscheiden. Es ist ja durchaus möglich, daß das frühzeitige Ende der Neumark dazu geführt hat, daß sie in den späteren gerichtlichen Einheiten nicht mehr eindeutig zum Ausdruck kommt. Ich glaube, daß die Untersuchung der Besitzgeschichte des Marchfeldes zur Aufhellung dieser Fragen wesentlich beitragen wird. Die von Heinrich Witte vorgebrachte Vermutung, daß der Markgraf Siegfried mit einem der Grafen des Namens Sigehard identisch wäre, ist keinesfalls haltbar¹⁶⁵. Denn der Besitz dieses Markgrafen¹⁶⁶ dürfte ja doch im wesentlichen mit dem an Melk geschenkten Besitz der Babenberger zu Weikendorf und anstoßenden Gütern in Stillfried und Dürnkrot gleichzusetzen sein. Ich komme später nochmals auf die Frage zurück und glaube sie klären zu können^{166a}.

Außer der Neumark, die jedenfalls schon nach längstens 20 Jahren in die Hände der Babenberger gelangt war, erwähnt eine Urkunde vom 3. März 1055 noch eine zweite Mark, die offenbar in jener Zeit neu begründet wurde: nämlich die „*marchia Bohemia*“, unter dem Grafen Adalbero¹⁶⁷. Hier glaube ich eher zu Ergebnissen bezüglich der Entwicklungsgeschichte einer solchen Mark zu gelangen. In

der Gegend, in welcher diese Mark zu suchen ist, erscheinen später drei Machtgruppen. 1. Die Grafschaft Hardegg, die seit etwa 1170 im Besitze einer Linie der aus Salzburg stammenden Grafen von Plain erscheint. 2. Der Besitz der Herren von Seefeld, die sich zeitweise auch nach Pulkau und Mailberg nennen. Und 3. Besitz des Markgrafen um Pulkau, Wullersdorf und Weitersfeld. Bisher sind alle Versuche, eine Beziehung zwischen dem Markgrafen Adalbero von 1055 und diesen drei Macht- und Besitzgruppen herzustellen, gescheitert. Ich glaube nun, einen Weg zu sehen: Unmittelbar neben der Stadt Retz liegt Unter-Nalb, welches ungefähr um 1110 (1108—21) ein Edler mit Namen Wolfiger an das Kloster Göttweig schenkte¹⁶⁸. Ein zweiter namensgleicher Edler Wolfiger von Nalb wird 1161 in einer Göttweiger Tradition inmitten der Grafen genannt¹⁶⁹. Von den verschiedenen Edlen des Namens Wolfiger ist derjenige, der die nächsten Beziehungen zu Göttweig besaß, derjenige, der um 1100 (1096—1114) sein Gut zu Höbenbach an Göttweig schenkte. Die Schenkung ist indessen nicht gleich rechtskräftig geworden, sondern zwischen 1114- und 1121 vertauschte der Bischof Ulrich von Passau das Lehen eines gewissen Adalbero zu Höbenbach an Göttweig¹⁷⁰. Nun gab nach einer Notiz aus Klosterneuburg, die etwa um 1130 anzusetzen ist, Adelbero, der Sohn des Wolfiger von Inzersdorf (a. d. Traisen), als Seelgerät für seinen Vater einen Weinberg zu Lang-Enzersdorf an Klosterneuburg¹⁷¹. Bei der Nähe der Orte Höbenbach und Inzersdorf liegt es nahe, die beiden Personen des Namens Wolfiger und des Namens Adalbero jeweils gleichzusetzen. Diese Notiz zeigt aber auch bereits die Wege, die weitere Beziehungen zu den anderen Machtgruppen an der Nordgrenze der Mark erkennen lassen. In der Tradition an Klosterneuburg heißt der erste Zeuge Starfriedus¹⁷². Dieser Mann wird mehrfach mit den Orten Preuwitz und Pötzleinsdorf verbunden¹⁷³. An dem ersteren Orte erscheinen, allerdings beträchtlich später, die Grafen von Hardegg¹⁷⁴, in dem letzteren Orte die Grafen von Burghausen¹⁷⁵, die ja die Besitzvorgänger jener von Plain und Hardegg mehrfach waren. Der zweite Zeuge ist Cadoldus, der mit den Ahnherrn der Herren von Seefeld identisch ist. Nimmt man dann weiter den Ort Inzersdorf a. d. Traisen hinzu, in welchem Orte die Familie der Haderiche, der Stifter von Klein-Mariazell, Besitz hatte und an Klein-Mariazell schenkte¹⁷⁶, so wird man ohne Schwierigkeiten auch eine Brücke zu dem Besitz der Markgrafen in und um Pulkau finden, da Markgraf Leopold III. ja auch bei Klein-Mariazell selbst als Erbe der Haderiche erscheint¹⁷⁷. Ob nun Starfried und Cadolt die Schwäger des Adalbero waren oder die Verwandtschaft eine andere war, sei dahingestellt. Ihre Stellung in der Zeugenreihe läßt immerhin annehmen, daß sie die nächsten Erben Wolfigers und Adalberos gewesen sein müßten. Wenn ich weiter beifüge, daß ich diesen Adalbero für den Enkel des 1055 genannten Markgrafen halte¹⁷⁸, und wenn ich weiter darauf verweise, daß Wolfiger als Bruder des Edlen Reginher von Ried (oder von St. Pölten oder von Staatz¹⁷⁹) erwähnt wird, so ist damit angedeutet, welche Macht- und Besitz-

gruppen zu dieser „marchia Bohemia“ gehört haben könnten. Man wird aus geographischen Gründen auch den Besitz der Herren von Machland zwischen jenem von Seefeld und jenem von Staatz in dieses Markgebiet einbeziehen müssen. Hardegg, Retz, Seefeld, Laa und Staatz sind die Vesten und Herrschaften, die den Umfang dieser böhmischen Mark angeben.

Es scheint mir also, daß im Norden, entlang der Thaya, das ganze Gebiet von Staatz bis Pulkau, vielleicht sogar von Falkenstein bis Kaya nach dem Feldzug gegen Böhmen 1039 als neue Mark eingerichtet wurde. Während die Neumark ein kurzlebiges Gebilde war, und sehr bald mit der Mark Österreich vereinigt wurde, hat ein Rest dieser böhmischen Mark, wie ja schon Otto Stowasser dargetan hat¹⁸⁰, als Reichsgrafschaft Hardegg bis ins 15. Jhdt. hinein eine selbständige Stellung behaupten können. Aber schon Markgraf Leopold III. hat es verstanden, beträchtliche Teile dieses Grenzgebietes in seine Hand zu bringen, wie dies seinem Großvater Ernst mit der Neumark gelungen ist. Auf diese Weise blieb die Grafschaft Hardegg nur ein Torso der ursprünglichen böhmischen Mark.

Ich möchte fast glauben, daß das Schicksal der Neumark auch ein ähnliches war wie jenes der böhmischen Mark. Während der Besitz des Markgrafen Siegfried frühzeitig in die Hände der Babenberger gelangte, sind von 1059 bis 1142¹⁸¹ in der Gegend von Hainburg, Petronell und Bruck a. d. Leitha die Markgrafen von Vohburg als Herren nachweisbar. Hainburg selbst war mindestens 1188 im Besitz der Grafen von Sulzbach, welche auch Pottendorf besaßen¹⁸². Ob nun die Sulzbacher vom Hochstift Bamberg mit dem Besitz der Propstei Hainburg belehnt waren, oder ob sie das Erbe der Vohburger angetreten hatten, oder ob beides der Fall war, möchte ich unentschieden lassen. Ich frage mich nur, ob nicht das Vorhandensein des Ortsnamens Pottendorf und der Pottenburg bei Hainburg wie die Nachricht von der Verteidigung Hainburgs gegen die Ungarn durch Poto, den Bruder des bayerischen Pfalzgrafen Aribo, dahin auszuliegen sind¹⁸³, daß dieser Poto zwischen Siegfried und Diepold von Vohburg Hainburg und damit die Neumark oder Grundbesitz dort — Poto heißt einer der Herren von Asparn — innehatte. Da Poto 1055 wegen Hochverrats seine Güter und Ämter verlor, wäre eine solche Erklärung gar nicht so abliegend. Bei dieser Konfiskation könnte Markgraf Ernst in den Besitz von Weikendorf und Stillfried gelangt sein. Es fällt ja auch auf, daß der Name Poto bei den Edlen von Pottenstein und jenen von Asparn a. d. Zaya im Laufe des 12. Jhdts. sich wiederholt. Dazu kommen besitzgeschichtliche Beziehungen¹⁸⁴. Im Gebiet von Hainburg sind im 12. Jhdt. deutlich zwei Besitzgruppen erkennbar: die eine scheint enger mit Bamberg zusammenzuhängen und 1060 dem Aribonen Poto († 1104), um 1150 den Brüdern Reginold und Wolpher von Hainburg und Prellenkirchen, die mit den gleichnamigen Brüdern Bischof Eberhards II. von Bamberg identisch sein dürften, und schließlich den Sulzbachern gehört zu haben. Von ihr war der Besitz der Herren von Asparn abgesplittert, und zweigte sich

jener der Lengensbacher ab; der andere Besitz gehörte den Vohburgern und daraus entstand der Besitz der Lichtensteiner um Petronell und Rohrau. Das große Erbe des Markgrafen Sigfried jedoch war an die Babenberger gelangt.

Kurz, es ist denkbar, daß sich in den Jahren 1055—58 in der Neumark ähnliches zugetragen hat wie zwischen 1120 und 1131 in der böhmischen Mark: es gelang den Babenbergern, beträchtliche Güter und zwar eben die Erbschaft des Markgrafen Siegfried in die Hand zu bekommen und damit die neugebildete und kaum noch vollständig organisierte Mark zu sprengen und ebenso zu einem Torso herabzudrücken, wie später die Reichsgrafschaft Hardegg ein solches Gebilde ist. Dieser Torso wäre eben das Gebiet der Vohburger um Hainburg. Die Dinge sind ja noch verwickelter; es sei daran erinnert, daß Fischamend dem bayerischen Pfalzgrafen Kuno gehört haben soll, zu dessen Erben auch die Vohburger gehörten¹⁸⁵.

Es scheint also, daß nicht eine Ernennung seitens des Kaisers den Babenbergern zu ihrer ersten Markgrafenwürde für die Mark Österreich noch eine zweite für die Neumark gebracht hätte, sondern vielmehr dürften die Babenberger auf dem Umweg über den Erwerb der großen Herrschaften die beiden errichteten Marken, die Neumark und die böhmische Mark, gesprengt haben. Die Betrachtung der Verhältnisse in der böhmischen Mark und in der Neumark, die eine Untersuchung der Gerichtslehen der Habsburger weiter verstärken wird^{185a}, spricht dafür, daß das Landbuch Recht hat, wenn es Peilstein als Reichsgrafschaft bezeichnet. Die Betrachtung des Verhältnisses von Grafschaften und Landgerichten in den drei Vierteln des Landes, welche Lechner nicht behandelt hat, ergeben nicht jenes klare Bild, das sich für das Waldviertel zeigen ließ¹⁸⁶. Es sieht vielmehr so aus, als hätten die Babenberger an verschiedenen Stellen der Mark, besonders dort, wo neue Rodungen erfolgten, den Versuch unternommen, mit Hilfe dieser Siedlungspolitik die politischen Einheiten, welche von Reichs wegen aufgebaut worden waren, zu durchbrechen und neue Einheiten, die sich dann weiter behauptet haben, aufzubauen. Der Zusammenhang zwischen Grafschaften und Landgerichten ist also in der Mark Österreich nicht mit der gleichen Vollgewichtigkeit verwendbar wie in verschiedenen Gegenden Altbayerns, von Salzburg und Oberdonau.

Nun ist damit auch etwas über den Rechtsinhalt der Grafschaften gesagt. Denn wenn Gebilde anderer Art imstande sind, an Stelle der grafschaftlichen Organisation zu treten, so müssen diese nicht allzuweit von diesen Gebilden abweichende Befugnisse gehabt haben. Jener Schluß, den ich schon für Bayern habe ziehen können¹⁸⁷, daß die Rechte der großen Grundherren und ihrer Herrschaften hinsichtlich der Bußengerichtbarkeit dieselben waren wie die der Grafschaft, wird durch Erfahrung, wie man sie bei der Untersuchung der Neumark und der böhmischen Mark machen konnte, nur bestätigt. Dazu kommt, daß auch im Spätmittelalter die Gerichtsorganisationen Niederöster-

reichs allem Anschein nach viel flüssiger blieben als in den Nachbarländern. Denn die Grafschaften der Grafen von Peilstein haben sich nur beiläufig in den Gerichts-Einheiten des 15. und 16. Jhdts. wieder finden lassen und die zahlreichen Abweichungen von Gerichtsgrenzen von den Grenzen der Ungeldbezirke, die um 1400 fest wurden, zeigen auch, daß diese Einheiten nicht so fest waren wie andere Landgerichte. Die Ursache, die in der völlig andersartigen Entwicklung der niederen Gerichtsbarkeit in unserem Gebiete liegt, wird uns noch beschäftigen¹⁸⁸.

e) Ältere Einheiten.

Es ist keine Frage, daß die aus der Untersuchung der Grafschaften und Landgerichte des Hoch- und Spätmittelalters ermittelten politischen Einheiten nicht die ältesten Gebilde dieser Art auf dem Boden des heutigen Gaues Niederdonau darstellen. Aber wie weiter zurückgelangen? Es sei hier einer rein geographischen Beobachtung Raum gegeben. Als 1039 die böhmische Mark und 1046 die Neumark entstanden, waren die Länder, aus welchen beide herausgeschnitten wurden, Mähren und Ungarn, bereits politisch organisierte Gebiete; im Gegensatz zu der starken Veränderung der politischen Einheiten in deutschen Landen sind namentlich in Ungarn die Einheiten des politischen Lebens außerordentlich beharrlich gewesen. Man darf für Mähren Znaim, Lundenburg, ein dem Herrschaftsgebiet der Dürnholzer entsprechendes Gebilde von Kanitz bis Nikolsburg und vielleicht auch schon das im 12. Jhd. belegte Jamnitz als Burgbezirke annehmen; bei der Zähigkeit der ungarischen Komitate darf man, wenn auch mit Vorbehalt, die späteren Grenzen der Komitate Neutra, Preßburg, Wieselburg und Ödenburg zu Schlüssen heranziehen.

Daß die Südgrenze des Ödenburger Komitates vor 1918 mit der um 830 festgelegten Diözesangrenze zwischen Salzburg und Passau zusammenfällt, ist bekannt^{188a}. Die Grenze zwischen den Komitaten Wieselburg und Ödenburg erreichte jene von Niederösterreich am Leithagebirge; die Herrschaft Breitenbrunn gehörte noch zu Ödenburg, der Heiligenkreuzer Besitz am Kaisersteinbruch zu Wieselburg. Die Fortsetzung dieser Grenze durch die Herrschaft Mannersdorf-Scharfenegg würde Sommerein von dem südlichen Gebiet der Herrschaft trennen. Das entspricht den geschichtlichen Zusammenhängen; denn Sommerein gehörte nach dem Gültbuch noch im 16. Jhd. zur Herrschaft Trautmannsdorf. Eine Fortsetzung dieser Grenze über die Leitha bis an die Fische, die im 9. Jhd. die Grenze des Awarenreiches gewesen zu sein scheint^{188b} und 1030 wieder Grenze gegen Ungarn war, würde gerade die aus dem Hainburger Herrschaftsgebiet entstandenen jüngeren Gebilde, wie Trautmannsdorf und St. Margarethen, vielleicht auch Götzendorf einschließen. Rein nach der Karte angesehen, bildet also das Hainburger Gebiet mit dem Komitat Wieselburg zusammen eine Einheit, wie sie vor 1046 bestanden haben könnte.

Ähnlich grenzte der Thaya entlang der Znaimer Burgbezirk etwa von Hardegg bis Grusbach an Niederösterreich; diese Ausdehnung entspricht genau der oben¹⁸⁸⁰ erschlossenen Ausdehnung der böhmischen Mark von Wildendürnbach, das noch zur Grafschaft Hardegg gehörte, und Staatz bis nach Hardegg und Weitersfeld. Die böhmische Mark von 1039 ergänzt im Kartenbild den Burgbezirk Zřaim auf das beste und scheint dessen ursprüngliche Südhälfte zu sein.

Ebenso deckt sich die Grenzstrecke, welche das Gebiet der Herren von Dürnholz mit Niederösterreich hatte, mit jener Strecke, die die Grenze der niederösterreichischen Herrschaft Falkenstein bildete, von deren Beziehungen zu Mähren noch die Rede sein wird^{188d}. Falkenstein ist keinem der alten Landgerichte zugeweiht gewesen.

Das Komitat Preßburg reichte die March aufwärts bis an die Miava gegenüber Hohenau, also ungefähr dorthin, wo um 1360 die Ungeldbezirke Dürnkrut und Marchegg aneinanderstießen und zwei Jahrhunderte früher das Herrschaftsgebiet der Herren von Pernegg begann. Es müßte also im Raum westlich der March bis mindestens zur Fischamündung die 1046 abgetrennte Hälfte des Komitats Preßburg darstellen.

Diese Beobachtungen am Kartenbild geben der vielerörterten Grenze der Zehentschenkungen für Hainburg von 1051^{188e}, die die Fischamündung mit Tracht in Mähren verbindet, eine unerwartete Erklärung: denn Tracht liegt dort, wo das Dürnholzer Gebiet an jenes von Lundenburg stieß und die Fischa muß die Westgrenze des Komitats Wieselburg oder seiner Vorläufer gewesen sein. Das von der Grenze von 1051 eingeschlossene Gebiet entspricht anscheinend genau dem Raum, der 1046 aus den ungarischen Burgbezirken, späteren Komitaten Wieselburg und Preßburg wie dem mährischen Burgbezirk Lundenburg, der seinerseits sich mit dem Komitat Neutra im Kartenbild zu ergänzen scheint, herausgeschnitten wurde. Wenn Mitschamärheim versucht hat, bei Herrnbaumgarten den Verlauf der ungarischen Grenze von 1046 festzustellen^{188f}, so fügt sich diese Beobachtung hier ausgezeichnet ein.

Aber mit der böhmischen Mark und dem Südtail des Lundenburger Burgbezirkes haben wir noch nicht alles ermittelt, was 1039 von Mähren abgetrennt wurde; denn 1014 lag die Grenze Mährens bei Stockerau^{188g}. Man muß das ganze Gebiet vom Wagram bis an die Südgrenze der böhmischen Mark, die ich in dem Höhenrücken zwischen Stronsdorf und Enzersdorf im Tal suchen möchte, und von der Schmida bis an die Zehentgrenze von 1051 ebenfalls als Neuerwerbung von 1039 betrachten; ob dieses Gebiet 1046 an die Neumark kam, wofür die späteren Beziehungen dieses Gebietes zum Landgericht Korneuburg sprechen würden, oder ob es den Babenbergern verblieb, wofür Beobachtungen an den Grundherrschaften des 12. Jhdts. — freilich mit Vorbehalt wegen der Versuche der Babenberger, in der Neumark Fuß zu fassen — angeführt werden können, sei einstweilen offen gelassen.

Der größere Teil dieser Fläche, deren Mittelpunkt zunächst unbe-

kannt ist, wird von den 1135 bereits vorhandenen Urfarren Nieder-Hollabrunn, Groß-Rußbach und Mistelbach eingenommen, die 1135 Eigenkirchen des Markgrafen waren^{188b}. Bei den Kämpfen mit den Böhmen wird erwähnt, daß der junge Markgraf Leopold, Adalberts Sohn, eine Burg zerstörte, deren Name nicht genannt wird. Der Untergang dieser Hauptburg würde erklären, wieso ein beträchtliches Gebiet im Weinviertel uns ohne bekannten Mittelpunkt entgegentritt; er würde weiter erklären, warum um diese Zeit (Kloster-)Neuburg gegründet wurde, sobald man die Annahme macht, die zerstörte Burg, die der Grenze der Mark nahe gelegen haben muß, wäre der Mittelpunkt unseres namenlosen Gebietes gewesen.

Nimmt man wieder Zuflucht zum Kartenbild und zeichnet sich die drei Urfarren Nieder-Hollabrunn, Groß-Rußbach und Mistelbach mit ihren Tochterpfarren ein, so umschließen sie in einem Halbkreis ein organisatorisch frühzeitig zerstückeltes Gebiet, in dem Ernstbrunn, Ober- und Nieder-Leis, Simonsfeld und Aspärn a. d. Zaya liegen. Frühe Zersplitterung ist nur zu oft ein Beweis dafür, daß der alte Mittelpunkt früh zugrunde ging¹⁸⁸ⁱ. Fährt man durch die Gegend, so sieht man einen einzigen alles beherrschenden Berg, jenen von Oberleis. Auf dem Oberleiser Berg stand schon eine Quadenburg, die noch bis gegen 1000 hin benützt^{188k} wurde. Die Schlüsse aus dem Kartenbild, die Landschaft selbst und die frühe Zerstückelung des Gebietes fügen sich mit dem frühgeschichtlichen Befund zu einer Einheit: der Mittelpunkt des 1039 von Mähren abgetrennten Burgbezirkes muß der Oberleiser Berg gewesen sein.

Damit ist auch erklärt, wieso die Grenzen des Landgerichtes Korneuburg im Hoch- und Spätmittelalter nicht mit der Ungarngrenze, die in der Zehentgrenze von 1051 belegt ist, zusammenfallen; das Landgericht ist zusammengewachsen aus dem Gebiet des zerstörten Oberleis und der Westhälfte des Burgbezirkes Preßburg von 1046.

Diese aus dem Kartenbild gewonnenen, methodisch freilich schwach unterbauten Schlüsse würden also folgendes Ergebnis haben:

a) die böhmische Mark entspricht der Südhälfte des Burgbezirkes Znaim vor 1039 und der Grafschaft Hardegg, der Herrschaft Seefeld und dem Landgericht Laa des Spätmittelalters.

b) Die Herrschaft Falkenstein entspricht dem Südzipfel des Gebietes der Herren von Dürnholz, dessen ursprünglicher Mittelpunkt vielleicht die Mägdeburg bei Nikolsburg war.

c) Das alte Landgericht Dürnkrot ist aus dem mährischen Burgbezirk Lundenburg und dieser vielleicht aus dem Gebiet von Neutra herausgeschnitten.

d) Die beiden Landgerichte Korneuburg und Marchegg zusammen sind aus dem Burgbezirk von Oberleis und der Westhälfte des Preßburger Burgbezirkes zusammengesetzt.

e) Das Gebiet östlich der Fische mit Sommerein bildet mit dem späteren Komitat Wieselburg zusammen eine Einheit, deren ursprünglicher Mittelpunkt wohl Hainburg, d. h. Deutsch-Altenburg war; vielleicht ist diese Einheit dem alten Stadtgebiet von Carnuntum gleichzusetzen.

Man wird weiter überlegen müssen, welche alten Einheiten 1046 aus dem Burgbezirk von Ödenburg herausgeschnitten wurden; vielleicht sind nicht nur Pottendorf und Ebenfurt, sondern auch noch Unter-Waltersdorf hier einzubeziehen. Mit ähnlichen Überlegungen könnte man auch im Waldviertel vorgehen; der Grenzabschnitt der Grafschaft Pernegg gegen Mähren deckt sich ungefähr mit jenem des Burgbezirkes Jamnitz, welcher letzterer meist Rodungsgebiet ist; man wird sich fragen müssen, ob beide Gebiete etwa aus einem älteren, dessen Mittelpunkt Horn gewesen sein könnte, herausgewachsen wären.

Zunächst scheinen das müßige Spielereien; um so mehr als slawische oder magyarische politische Einheiten des 10. bis 11. Jhrdts. für uns recht wenig interessant und wichtig erscheinen. Die Bedeutung dieser Schlußfolgerungen liegt jedoch darin, daß die Slawen wie die Magyaren nicht allzu viel Neues geschaffen haben, sondern ihre Burgbezirke auf jene politischen Einheiten aufbauten, die sie bei ihrer Einwanderung vorfanden. Diese politischen Einheiten waren aber teils spätantike Stadtbezirke, teils aber germanische Gaue. Es kommen hier die politischen Einheiten der Germanenzeit zutage. Damit gewinnen diese Feststellungen größere Tragweite; denn diese erschlossenen Einheiten sind jetzt mit Kulturräumen wie mit den Ergebnissen der Forschungen der Römerzeit zu vergleichen. Es wäre schon ein ganz schönes Ergebnis, wenn man sagen könnte, daß das Gebiet östlich der Fischa mit dem Komitat Wieselburg das Gebiet der Civitas Carnuntum, die Landgerichte Wien, Mödling, Traiskirchen, vielleicht auch Schwechat und Schwaadorf jenes der Civitas Vindobona, das Landgericht am Tullner Feld das der Städte Favianis und Aelium Cetium wäre und das Stadtgebiet von Laureacum bis an die Erlaf gereicht haben könnte. Die Gebiete von Znaim, Horn-Pernegg, Gars-Eggenburg und der böhmischen Mark kämen dann für die Markomannen, jene von Neutra, Lundenburg, Preßburg und Oberleis für die Quaden in Betracht. Doch sind hier noch viele Vorfragen zu klären, ehe man aus diesen Schlüssen zu Vermutungen vorstoßen könnte.

f) Herrschaften und Landgerichte.

In einem Abschnitt über das Verhältnis von Herrschaften und Landgerichten ist es notwendig, den Ausdruck *Herrschaft* unmißverständlich zu umschreiben. Die verfassungsgeschichtliche Literatur hat sich angewöhnt, jede Grundherrschaft als Herrschaft zu bezeichnen. Man liest also von Pfarrherrschaften, von Klosterherrschaften, von Spitalherrschaften. Diese Formulierung hat sich auf Grund der Rechtsliteratur aus dem Anfang des 19. Jhdts. eingestellt. Aber noch zur Zeit Maria Theresias hat man sehr scharf geschieden zwischen Herrschaften, welche meist im Besitze von Mitgliedern des Herrenstandes waren, „Gütern“, welche ein Ritter besaß, und zwischen den verschiedenen geistlichen Grundherrschaften, welche mit den Titeln belegt wurden,

die das Kanonische Recht gebrauchte. Der Ausdruck Klosterherrschaft, Pfarrherrschaft oder Spitalherrschaft kommt vor den Kirchenmaßnahmen Kaiser Josefs II. nicht vor. Geht man nun in den niederösterreichischen ständischen Gültbüchern weiter zurück¹⁸⁹, so liest man da zum Beispiel von der Herrschaft Zagging oder der Herrschaft Weißenburg oder Rabenstein oder Freidegg oder Freienstein. Dagegen wird etwa Perschling 1627 nur als Edelmannsitz, Toppel oder Wasen oder Weinzierl oder Karlstetten oder Wolfpassing nur als Veste bezeichnet. Allhartsberg wird als Amt bezeichnet, ebenso Strengberg oder Wolfsbach. In sehr vielen Fällen gebraucht das Gültbuch keinerlei Titel für die einzelnen, bei ihm zur Versteuerung angemeldeten Objekte. Dessenungeachtet läßt sich sagen, daß die Terminologie eine sehr eindeutige und bestimmte ist. Die gleiche Unterscheidung findet sich auch in den Lehenbüchern des 14. und 15. Jhdts. und in dem Fronbuch, einem Gerichtsbuche Herzog Albrechts III.¹⁹⁰. Es ist daher durchaus unrichtig, wenn die Gegenwart Herrschaft und Grundherrschaft als ein und denselben Ausdruck verwendet. Was für Niederösterreich gilt, gilt ebenso für Altbayern¹⁹¹.

In Altbayern wird als Herrschaft vom 15. bis 18. Jhd. nur ein Gericht bezeichnet, dem zur vollen Blutgerichtsbarkeit das Recht fehlt, selbst einen Galgen zu haben. Alle jüngeren Todesstrafen, sowie sämtliche Bußen dürfen dort verhängt werden, ebenso darf auch vor einem Herrschaftsgericht jede Handlung über Grund und Boden wie vor den Schranken des Landgerichtes vollzogen werden. Die Zahl dieser Herrschaften ist begrenzt. Die Zurückführung einzelner Herrschaften auf den Besitz alter, hochfreier Familien ist meist ziemlich leicht. So gehen z. B. auf die Grafen von Falkenstein die Herrschaften Falkenstein, Hohenaschau und Wildenwart, auf die Grafen von Hals die Herrschaft Haidenburg, auf die Freien von Seefeld die gleichnamige Herrschaft und jene von Rauhenlechsberg zurück. Im Range stehen diesen Herrschaften manche Immunitäten von Hochstiften und Reichsklöstern gleich; so die freisingische Herrschaft Burgrain und die Klostergerichte von Tegernsee und Benediktbeuern. Wie ich nachgewiesen habe¹⁹², haben die Hochfreien Gerichtsbarkeit über ihre sämtlichen, auch die zerstreuten Untertanen geübt. Der Ausdruck „Herrschaft“ erweist sich somit in Bayern als ein durchaus streng zu nehmender Terminus, welcher keineswegs jeder Grundherrschaft beigelegt werden könnte, sondern an jenen Gerichten haftet, deren Zusammenhang mit den hochfreien Herren oder den „Dienstherren“, der obersten Schichte der Ministerialen, erkennbar ist.

Dieser Bevorzugung einiger Weniger in Hinsicht auf das Gerichtswesen steht eine verhältnismäßig stark beschränkte Gerichtsbarkeit des übrigen Adels und des Prälatenstandes gegenüber. Bis um 1450 war die Mehrzahl der kleineren Adeligen, namentlich im Herzogtum Bayern-München nur im Besitze der sogenannten Dorfgerichtsbarkeit, von welcher noch zu sprechen sein wird¹⁹³. Dann erst stiegen sie langsam zur vollen Niedergerichtsbarkeit auf, die sie auch für die zerstreuten Untertanen erst 1559 erlangten. Der Prälatenstand hatte in

Niederbayern 1311, in Oberbayern 1330 zwar wohl eine Entvogtung für den engsten Bereich der Besitzungen um das Kloster erreicht. Im allgemeinen blieben jedoch die Güter der bayerischen Prälaten zum allergrößten Teil weiter unter der Vogtei des Landesfürsten und damit unter der Gerichtsbarkeit der landesfürstlichen Landrichter¹⁹¹.

Ähnlich wie in Bayern war auch in Salzburg die Gerichtsbarkeit der einzelnen Grundherrschaften außerordentlich beschränkt und die große Mehrzahl derselben hatte nicht das Recht, Briefe über die Rechtsverhältnisse ihrer Untertanen auszustellen und Rechtsgeschäfte zu entscheiden¹⁹⁵. Die Stellung der Landgerichte Tirols, die über die Verhältnisse Bayerns und Salzburgs hinaus noch dadurch gekennzeichnet ist, daß die einzelnen Gerichte selbst Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind und Vertreter zum Landtag entsenden, weist in ähnliche Richtung.

In allen Ländern des bajuwarischen Rechtsgebietes sind die Grundherrschaften ungleich im Umfange ihrer Rechte. Den Titel „Herrschaft“ erhalten nur die vollberechtigten Grundherrschaften, von diesen führen verschiedene Abstufungen herunter bis zur bloßen Gülte, welche bloß Nutznießerin der Zinse aus Grund und Boden ist, während die Herrschaftsrechte in anderen Händen sind. Man sollte also streng genommen Ausdrücke wie Pfarrherrschaft, Spitalherrschaft und ähnliche vermeiden und nur von Pfarrgülden, Kirchengülden und Spitalgülden sprechen. Es ist wahrscheinlich, wemgleich ich es erst näher zu untersuchen begann, daß die Lehen der kleineren Dienstmannen ursprünglich ebenfalls bloße Gülden gewesen. Herrschaft und Grundherrschaft sind also zweierlei.

Ich möchte an dieser Stelle mich auf das Buch von Otto Brunner¹⁹⁶ beziehen, welcher den Begriff Herrschaft besonders für das Fehderecht und gegenüber dem Lande als Verband scharf herausgestellt hat.

In Niederösterreich ist nach 1600 eine Unterscheidung der Herrschaften von anderem Adelsbesitz im wesentlichen nur mehr eine Titelfrage. Da aber der Titel Herrschaft, wie schon dargetan wurde¹⁹⁷, auch weiter strenge verwendet wird, ist anzunehmen, daß etwa im 14. Jhd. mit diesem Titel auch noch ein sehr bestimmter Sachinhalt verbunden war. Brunner konnte ja darauf verweisen, daß die Ritterschaft ursprünglich keinerlei Berechtigung besaß, sich an den Landesangelegenheiten zu beteiligen¹⁹⁸.

Es ist nun die Frage, ob diese Stellung der Herrschaften auch in der Entwicklung der Landgerichte Niederösterreichs sich geltend gemacht hat. Es hat schon A. Grund hervorgehoben, daß Hohenegg als einzige Herrschaft des Viertels ober dem Wienerwald frühzeitig aus dem Landgericht Markersdorf ausgeschieden wurde¹⁹⁹. Es scheint mir ähnliches, z. B. für Falkenstein, Staatz und Seefeld, auch für Asparn a. d. Zaya im Viertel unter dem Manhartsberg zu gelten. Als besonders kennzeichnend scheint mir jedoch die Stellung des Landgerichtes Neulengbach zu sein.

Das Landgericht Neulengbach gehört vom Anfang an zu den

großen und alten Landgerichten des Landes. A. Grund führt an, daß 1311 zu Neulengbach ein landesfürstlicher Hauptmann saß. Er möchte von 1359 an ein eigenes Landgericht dieses Namens annehmen und verweist darauf, daß es gelegentlich auch als Grafschaft bezeichnet wird. Nun hat das Landgericht schon um 1500 weit über alle Gebiete hinausgereicht, in welchen die Herrschaft Neulengbach Besitz hatte. Die Urkunden des Stiftes St. Andrä²⁰⁰ gestatten jedoch Belege dafür zu erbringen, daß das Landgericht Neulengbach ins Hochmittelalter hereinreicht. Die Urkunde des Bischofs Wolfer von Passau vom 31. Jänner 1197 erwähnt u. a., daß Otto von Lengenbach und sein Sohn Hartwig dem Stifte St. Andrä das Vogtrecht auf dessen Gütern übergaben „tali tenore, ut nullus iudex aut preco seu procurator suus aliquid in prediis ecclesie vel cum hominibus tue ecclesie illius disponat seu placitum eis predicat aut alius negotium eis precipiat nisi secundum petitionem prepositi eiusdem“. Nur die „Voitmutte“, die Haferabgaben behält sich der Lengenbacher vor. Die Lengenbacher verfügten also bereits 1197 über eigene Gerichtsbeamte. Eine andere St. Andreer Urkunde vom 24. 4. 1326 sagt vom Orte Urmarsveld (Ludmerfeld), „und leit in der Grafschaft datz Lengpach“²⁰¹. Damit fallen die Versuche von A. Grund, das Landgericht Neulengbach erst um 1359 entstanden sein zu lassen²⁰². Die Bezeichnung „Grafschaft“ ist hier ebenso zu deuten, wie im Landbuch²⁰³; die Urkunde von 1197 macht es deutlich, daß schon im 12. Jhd. Neulengbach nicht dem Richter des Herzogs in Tulln unterstand, sondern ein eigenes Gericht darstellte. Die gerichtliche Sonderstellung der Lengenbacher erklärt auch, warum ihre Stellung als eine dem Herzogtum gegenüber besondere erscheinen konnte. Doch soll diese Frage hier nicht weiter verfolgt werden. Leider besitzen wir für Neulengbach erst Urbare von 1570 und 1641. Im allgemeinen lief die Grenze damals am Fuß des Wienerwaldes, von Katzelsdorf bis nach Hentzing an die Kleine Tulln und dann von dort bis an die Perschling bei Kapelln (vielleicht entspricht der Lauf der Grenze teilweise der alten Römerstraße) und dann die Perschling hinauf bis zur Quelle oberhalb Michelbach. Das Urbar von 1641²⁰⁴ enthält jedoch, übereinstimmend mit den Angaben der landesfürstlichen Urbare des 13. Jhdts., eine etwas dichtere Begüterung nur um Ollersbach und südlich Neulengbach. Aus dem Urbar von 1641 ergibt sich, daß die Zahl der bevogteten Güter, welche nach Neulengbach gehörten, eine ziemlich große war. Da erscheinen Vogteien über das Hochstift Regensburg und seine Güter zu Michelndorf, Mitterndorf und Rust, über das Stift Herzogenburg und den Formbachischen Markt Herzogenburg, über Salzburger Besitz zu Ratzersdorf, Nonnberger Besitz zu Unter-Wölbling, Klein-Mariazeller Besitz zu Inzersdorf a. d. Traisen, Zwettler Besitz zu Ossarn, Seitenstettner Besitz zu Katzelsdorf und Tulbing, Garstner Besitz zu Asperhofen, Besitz der Stifte St. Andrä und St. Pölten, über die Pfarren Allengbach, Christophen, Ollersbach, Kirchstetten und mancherlei anderen. Auch das Lf. Urbar von etwa 1240 führt in gleicher Weise zahlreiche Vogteien als einen Hauptbestandteil des Erbes der Herren von Len-

genbach an. Es ist also nicht allein ein geschlossenes Grafschaftsgericht, welches die Entstehung dieses Gerichtes Neulengbach verursacht hat, sondern man erkennt selbst in diesen späten Urbaren ganz deutlich, daß es sich hier um eine Zusammenballung verschiedenartigster Rechte handelt, welche an die Herren von Lengenbach vor und um 1200 gelangt waren. Man wird darnach auch verstehen, warum das Stift Herzogenburg erst 1396 eine Entvogtung und noch dazu eine so gewundene und beschränkte Entvogtung erlangt hat, wie wir oben gesehen haben²⁰⁵. Namentlich im Tullntal selbst, von Neulengbach abwärts sowie um Reipoltenbach fehlt es an geschlossenem Besitz der Herrschaft Neulengbach²⁰⁶. Freilich, wenn man sowohl die landesfürstlichen Lehen wie jene, die zur Herrschaft Orth gehörten und auf die Domvögte von Lengenbach zurückgingen, hinzunimmt, dann rundet sich derjenige Teil des Landgerichtes, der in der Hand der Lengenbacher war, beträchtlich ab: gehörten doch die Herrschaften Rapotenkirchen und Altengbach zu diesen Lehen. Trotzdem hat das Landgericht Neulengbach beträchtlich über den Besitz der Lengenbacher hinausgereicht.

Das Landgericht Neulengbach ist also ein Gebilde herrschaftlicher Herkunft, innerhalb dessen neben dem Besitz seiner Begründer, der Herren von Lengenbach, auch zahlreiche von diesen bevogteten Kirchengüter sowie mancherlei, was zu Lehen ausgetan war, gelegen war. Daß auch die Güter anderer Geschlechter wie die ganze große Herrschaft Anzbach, welche den Wallseern gehörte, zu dem Landgerichte Neulengbach gezählt wurde, hängt entweder damit zusammen, daß die Besitzvorgänger der Wallseer, die Truchsessen von Lengenbach, sowohl die Herrschaft Anzbach, wie Neulengbach besessen haben dürften, oder damit, daß die Wallseer zeitweise Neulengbach als Pfand innehatten. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß die Einbeziehung von Abstetten auch erst unter den Wallseern erfolgt wäre²⁰⁷.

Als eine Bildung ähnlicher Art konnte Otto Stowasser die Gerichte der Kuenringer in der Wachau erweisen und von gleicher Art muß auch das Landgericht der Herrschaft Wolfstein gewesen sein. Wenn A. Grund versucht, dieses Landgericht erst auf eine Verleihung von 1487 zurückzuführen²⁰⁸, so steht das im Widerspruche mit den zahlreichen, ausdrücklichen Beurkundungen dieses Landgerichtes in den Urkunden des Klosters Aggsbach²⁰⁹.

Ich denke, die angeführten Beispiele genügen, um zu zeigen, daß es auch in Niederösterreich Gerichte gegeben hat, die herrschaftlicher und nicht grafschaftlicher Herkunft waren. Für Groß-Weikersdorf, Asparn a. d. Z. oder Falkenstein im Viertel unter dem Manhartsberg dürfte Ähnliches gelten.

Ein Landgericht, dessen Charakter durchaus herrschaftlicher Art gewesen ist, hat aus Oberösterreich über die Enns herübergebracht, jenes der Herrschaft Steyr. A. Grund war diese Tatsache bekannt²¹⁰, er hat aber geglaubt, hierin nur späte Vorstöße der Herrschaft Steyr sehen zu sollen; das mag hinsichtlich der Blutgerichtsbarkeit richtig sein, für die niedere Gerichtsbarkeit hingegen

muß der gleiche Zustand viel weiter zurückgehen; denn der Markt Aschbach gehörte ebenfalls unter die Herrschaft Steyr und besorgte die Niedergerichtsbarkeit in einem ziemlich beträchtlichem Umfang²¹¹. Die ausführliche Aufzeichnung darüber aus dem 14. Jhd.²¹² nennt zwar nur einige Ämter auf niederösterreichischem Boden, nämlich das Amt Neustift, das Amt Pirimreith und das Amt Planken. Aus späteren Urbaren ergibt sich jedoch, daß die Ausdehnung der Rechte der Herrschaft Steyr auf dem Boden Niederösterreichs beträchtlich größer war. Bei der außerordentlichen Beharrlichkeit der Verhältnisse auf landesfürstlichen Herrschaften, die ja als Pfandherrschaften eine materielle Vermehrung nicht erfahren konnten, kann man ruhig Angaben auch des 17. und 18. Jhdts., mindestens für das 15. Jhd. verwenden. Das Urbar von 1667 erwähnt das Amt Planken, dann das Amt Pfrimreith und das Amt Neustift so wie das Urbar des 14. Jhdts. Außerdem wird noch das Amt Allhartsberg angeführt, welches 1578 vom Kloster Melk erworben wurde und vorher von Steyr bevogtet wurde²¹³. Weiter führen die späten Urbare aber auch noch die Vogteien der Herrschaft Steyr an, an der Spitze die Vogtei über die tegernseeische Herrschaft Achleiten, dann über die Pfarren Ernsthofen und Neustift; weiter die Vogtei über den Markt Aschbach, dessen Beziehungen zu Steyr aus den Angaben des 14. Jhdts. erhellen²¹⁴. Mit Ausnahme des Amtes Allhartsberg, das bis 1578 nach Melk gehörte, leisteten die Untertanen und Vogtleute der Herrschaft Steyr ihre Steuern an die Herrschaft Steyr und damit nach Oberösterreich. Dasselbe taten wohl infolge eines alten Vogteiverhältnisses zur Herrschaft Steyr die zahlreichen Untertanen des Klosters Garsten, die bis in das Gebiet der Pfarre St. Peter i. d. Au herüberreichten. Auch manche andere Splitter von in Oberösterreich gelegenen Herrschaften, wie Tillysburg, Feyeregg, Burg Enns und Traunkirchen, die in der gleichen Gegend lagen, gehörte steuerrechtlich nach Oberösterreich. Das Kloster Gleink dagegen steuerte nach Niederösterreich, ebenso Garsten für den Besitz in der Wachau, um St. Pölten und bei Wien. Noch bei der Anlage des Theresianischen Katasters sind alle diese Untertanen in Oberösterreich und nicht in Niederösterreich einbekannt und versteuert worden. Man kann daher behaupten, daß bis zur Errichtung der Kreisämter durch Maria Theresia, steuermäßig sogar bis zu Errichtung des franziszäischen Katasters 1819—21 Ober- und Niederösterreich sich in dem Gebiet zwischen Amstetten und der Enns gegenseitig durchsetzten. Eine genaue Karte, die in dieser Gegend der Einzelhofsiedlung ziemlich leicht zu entwerfen wäre, würde erkennen lassen, daß sich beide Länder in diesen Gebieten ungefähr die Waage hielten. Wenn daher I. Zibermayer wiederholt darauf hingewiesen hat²¹⁵, daß einzelne Belege darauf hinweisen, daß das Land ob der Enns bis an die Ybbs gereicht habe, so findet sich in diesen vom 14. bis zum 19. Jhd. nachweisbaren²¹⁶ Rechten der Herrschaft Steyr die Erklärung für diese seltsame Erscheinung. Daß eine Reihe der wichtigsten Herrschaften in diesen Gebieten, zugleich die Landgerichte Burg Enns, Seisenegg und Karlsbach, im

14. und 15. Jhdt. in den Händen der Wallseer lagen²¹⁷, die als Hauptleute zu Enns die Verwaltung Oberösterreichs besorgten, hat dieses Übergreifen von Oberösterreich über die Enns sicher gefördert. Man sieht aus diesen Tatsachen, daß in der Zeit, in welcher die Herrschaften die Grundlage des Steuersystems bildeten, also mindestens seit 1450 und bis zur Errichtung der Kreisämter durch Maria Theresia, die Herrschaften die Landesgrenzen bestimmten und nicht irgend ein Gerichtszusammenhang.

In geringerem Maß sind ähnliche Erscheinungen an der Grenze von Niederösterreich und Steiermark zu beobachten. Im 14. und 15. Jhdt. hat ja auch dort ein ähnliches Verhältnis geherrscht. Urkunden des 14. Jhdts. aus dem Gebiet der früheren Mark Pütten beziehen sich auch schon vor 1379 auf das Recht von Österreich und Steiermark²¹⁸. Man hat offenbar schon im 12. und 13. Jhdt. nicht genau gewußt, wohin dies Püttner Gebiet gehörte, dem Marchfutter nach muß es vor 1158, dem Jahr des Aussterbens der Formbacher, zur Mark Österreich gehört haben, da das anstoßende steirische Gebiet zur Grafschaft im Müürztal, aber nicht zur Kärntner Mark gehörte, und die Marchfutterdienste in den Urbaren mit solchen aus dem Gebiet nördlich der Piesting vermischt auftreten, während in Steiermark Marchfutter erst südlich Bruck a. d. M. begann²¹⁹. Kirchlich gehörte das Gebiet südlich der Piesting endgültig seit der Schenkung Kaiser Heinrichs II. von 23. 4. 1020, mit welcher sechs Königshufen am Ursprung der Fische, das heißt zu Fischau²²⁰, an das Erzstift Salzburg kamen, ebenso wie Karantanien zur Diözese Salzburg. Diese Zwierspältigkeit wurde verstärkt, als 1180 das Gebiet von Pütten zum Herzogtum Steiermark, 1260 wieder zu Österreich zurückkam, und fand ihren deutlichen Ausdruck in den Bestimmungen des Neuburger Vertrags von 1379, der bekanntlich das Püttner Gebiet zwischen die beiden Linien des Hauses Habsburg aufteilte²²¹. Für die Unklarheit der Verhältnisse kennzeichnend ist jedoch die Tatsache, daß die alten landesfürstlichen Lehen in diesem Gebiet alle bei der österreichischen Linie blieben und die steirische Linie nur die Lehen der neu erworbenen Herrschaft Stixenstein sowie einige besonders dazuerworbene Stücke als Lehen „des Fürstentums Steir“ verlieh²²². Ein förmlicher Übergang des ganzen Wiener Neustädter Gebietes an Niederösterreich hat sich trotz aller Untersuchungen bisher nicht feststellen lassen; seit dem Regierungsantritt Ferdinands I. 1521 ist jedenfalls jeder Zweifel über die Zugehörigkeit von Wiener Neustadt zu Österreich verschwunden. Sollte etwa die Eroberung von Wiener Neustadt durch den sich als österreichischen Landesfürsten ansehenden König Matthias Corvinus die Beziehungen zu Steiermark zerrissen haben²²³? Nach 1521 war es eigentlich nur eine einzige steirische Herrschaft, die Untertanen in Niederösterreich hatte, die nach Steiermark steuerten: Bernegg in der Elsenau, das auch mit der Blutgerichtsbarkeit zum niederösterreichischen Landgericht Aspang gehörte²²⁴. Von niederösterreichischen Herrschaften besaß Kranichberg noch zur Zeit der Theresiana in Steiermark das große Amt Ratten,

daneben begegnen einzelne kleine Splitter bei andern Herrschaften. Die steirischen Stifter und Klöster, voran Göß, Seckau und Admont, waren schon 1542 im niederösterreichischen Gültbuch unter den Ausländern eingetragen und mußten für ihre beträchtlichen Besitzungen über dem Semmering die Steuern nach Niederösterreich zahlen. Es waren also seit 1521 die steirischen Enklaven in Niederösterreich auf ein Minimum zusammengeschrumpft; diese Enklaven an der niederösterreichisch-steirischen Grenze sind von so geringem Umfange, daß sie nicht von irgendeiner Bedeutung für die weitere Entwicklung des Landes sein konnte. Die zur Herrschaft Steyr und zum Kloster Garsten gehörenden Güter hingegen nahmen ein so großen Umfang ein, daß damit tatsächlich ein ganz beträchtliches Übergreifen des Landes Oberösterreich nach Niederösterreich folgte, das durch keinerlei Übergreifen Niederösterreichs über die Enns nach Westen aufgehoben wurde. Es ist schon bemerkt worden, daß der Besitz des oberösterreichischen Klosters Gleink bei Haag sowie die Besitzungen von Garsten bei Wilhelmsburg und in der Wachau nach Niederösterreich ihre Steuern bezahlten. Die Erklärung für die verschiedene Behandlung ein und desselben Klosters oder zweier einander so nahe gelegener Klöster, wie Garsten und Gleink, kann nur darin gefunden werden, daß die Vogteiverhältnisse ursprünglich verschiedene gewesen sind^{224a}. Nun kommt noch dazu, daß die Herrschaft Steyr für ihre in Niederösterreich liegenden Untertanen, allerdings erst im 16. Jhd., auch das Landgericht beanspruchte und erlangte²²⁵, so daß Steyr also nicht bloß steuerrechtlich, sondern auch mit der Gerichtsbarkeit seine Untertanen und die von der Herrschaft Steyr bevogteten zu dem Lande Oberösterreich zog. Die Anfänge dieser Entwicklung müssen mindestes bis in die Zeit vor 1192 zurückgehen. Denn es wäre gar kein Grund dafür zu finden, wieso etwa die letzten Babenberger oder die ersten Habsburger eine Verbindung dieser Gegenden mit der Herrschaft Steyr gesucht hätten. Wohl aber läßt sich nachweisen, daß der Markt Aschbach vom Hochstifte Freising an die Landesfürsten verlehnt war, und daß schon der Markgraf Ottokar II. um 1120 Vogt über die Güter des Hochstiftes Freising in Niederösterreich war²²⁶. Es scheint mir also am wahrscheinlichsten, wenn man annimmt, daß diese eigentümliche Verzahnung der beiden Länder über die Zeit vor 1260 zurückgeht, und daß eben der Zusammenhang dieser Besitzungen mit der Herrschaft Steyr stärker war als alle anderen Zusammenhänge gerichtlicher oder politischer Art. Was die Ottokare hier gegenüber der Ostmark unternahmen, entspricht genau der Politik der Babenberger gegen die böhmische Mark und die Neumark, die oben geschildert wurde^{226a}.

Ähnliche Verhältnisse hatten scheinbar länger im Nordburgenland bestanden; auch schon vor den Erwerbungen von 1447 scheint die Leithagrenze, die bekanntlich die Gemeinden Lichtenwörth, Trautmannsdorf, Wülflinsdorf und Bruck a. d. Leitha seit ihrer Entstehung durchschnitt²²⁷, keine allzu scharfe Scheide gewesen zu sein. Von den Erwerbungen des 15. Jhdts. ist nur die Herrschaft Scharfenegg und

Mannersdorf auch nach 1647 mit Niederösterreich verbunden geblieben. Die auch hier vorhandenen Enklaven, z. B. der Herrschaft Gerasdorf bei Wiener Neustadt, haben 1647 die Esterhazy ohne Rücksicht auf die Rechtslage an sich gerissen²²⁵, so daß hier eine scharfe Grenze entstand. Von Ungarn annektiert war auch Edelstal (Uttestal) bei Hainburg worden. Auf die Entwicklung an der böhmisch-mährischen Grenze möchte ich hier nicht eingehen.

Gerade diese Beispiele sollen nun zeigen, daß neben den gerichtlichen Grundlagen für die Entstehung der Landesgrenzen, welche auf die alten Grafschaften zurückgehen, auch die Entstehung verschiedener großer Herrschaften maßgebend war, nämlich dann, wenn diese Herrschaften nicht bloß einfache Grundherrschaften waren, sondern weitgehende Gerichtsrechte besaßen, die imstande waren, die Grafschaften und die aus ihnen entstandenen Landgerichte zu zersetzen. Gerade bei Steyr ist ja die Terminologie eine durchaus eindeutige. Denn Steyr wird im 14. und 15. Jhdt. immer wieder als Herrschaft, gelegentlich auch als Hofmark bezeichnet^{228a}. In ähnlicher Weise müssen die Landgerichte Neulengbach und Wolfstein als Gerichte bezeichnet werden, die nicht auf grafschaftliche Voraussetzungen zurückgeführt werden können, sondern eben aus solchen Herrschaften erwachsen sind. An diesen Beispielen, die sich wahrscheinlich in anderen Teilen des Landes vermehren ließen (Falkenstein, Asparn a. d. Zaya, Ort), glaube ich klargelegt zu haben, was ich unter einer Herrschaft verstehe und ebenso gezeigt zu haben, daß dieselben, genau so wie in Bayern auch in Niederösterreich die Entwicklung der Landgerichte bestimmt haben. Ja, entsprechend der von O. Brunner betonten Natur des Landes als eines Rechtsverbandes von Herrschaften hat seit dem 13. Jhdt. die Entwicklung dazugeführt, daß die Herrschaftszugehörigkeit auch die Landesgrenze bestimmte: zwischen Ems und Ybbs kreuzten sich nieder- und oberösterreichische Herrschaften bis ins 19. Jhdt., das Püttner Gebiet hat zwischen 1260 und 1485 halb zu Niederösterreich und halb zu Steiermark gehört, österreichische Herrschaften griffen vom 14. Jhdt. bis 1647 ins Nordburgenland hinüber, nur gegen Böhmen und Mähren lassen sich nach 1251 keine solchen Enklaven mehr nachweisen. Diese Beobachtungen zeigen, wie verschieden der Begriff des Landes, der sich gegen 1200 entwickelt hat, von den alten politischen Einheiten, den Herzogtümern und Grafschaften, ist, wie die Geschichte des Hoch- und Spätmittelalters ohne die Auseinandersetzung zwischen den älteren und jüngeren Formen, Grafschaft und Land, Landgericht und Herrschaft nicht zu verstehen ist. Diese Auseinandersetzung hat uns in diesem Abschnitt beschäftigt; zur Überleitung noch eine Beobachtung auf diesem Gebiete:

Die Landgerichte Bayerns, von Salzburg und Tirol, haben nicht selten mehr als eine Schranne oder Dingstatt. Gerade diesem Umstand haben die Anhänger der Theorien Belows^{228b} dahin gedeutet, daß ursprünglich eine Reihe von Hundertschaftssprengeln innerhalb der Grafschaften bestanden hätte. Da aber auch die Herrschaften, wie

schon gesagt²²⁹, Schranken besaßen, und da außerdem zahlreiche Fälle vorhanden sind, in welchen uns Schranken als Mittelpunkte von Vogteien genannt werden²³⁰, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß in jeder Schranne der Mittelpunkt eines angeblichen Hundertschaftsgerichtes läge, nicht allzu groß. Leider ist es nur noch nicht möglich gewesen, die Schrankenbezirke eines größeren Teiles von Altbayern daraufhin zu untersuchen, ob sie grafschaftlicher, herrschaftlicher oder vogteilicher Natur sind. Wenn man die Rechtsverhältnisse von Niederösterreich untersucht, hat man zunächst den Eindruck, es habe hier Schranken überhaupt nicht gegeben. Die Anhänger der älteren Auffassung werden wohl antworten, das wäre ja kein Wunder, denn auf dem Markboden Niederösterreichs wäre mit dem Bestehen alter Hundertschaften nicht zu rechnen. Diese Auffassung ist insofern unrichtig, als sich tatsächlich auch in Niederösterreich Rechtsercheinungen namhaft machen lassen, die durchaus den Schranken in Altbayern oder Tirol entsprechen. Es sind nämlich die Dorfgerichte, deren Untersuchung den übernächsten Abschnitt bildet.

g) Gerichtslehen.

Eine Untersuchung der Gerichte eines Landes kann nicht als vollständig gelten, wenn nicht einiges über die gegenseitige Lehenabhängigkeit der Gerichte gesagt wird; denn die Lehenrührigkeit eines Gerichtes von einem Fürsten oder Herren gestattet darauf zu schließen, daß entweder das Gericht ursprünglich in der Hand des Lehenherren war, oder daß es infolge dessen Überordnung von ihm abhängig war. Nach den Theorien der Rechtsbücher, die im 14. und 15. Jhd. immer mehr auf die Praxis der Lehenhöfe einwirken, wäre ein freieigenes Gericht ein Unding: es wäre nur möglich, daß ein solches Gericht Reichslehen wäre²³¹. Dieser lehenrechtlichen Theorie entsprach jedoch die Wirklichkeit keineswegs, wir werden manche freieigene Landgerichte und zahlreiche freieigene Niedergerichte kennenlernen.

Ein Verzeichnis der landesfürstlichen Gerichte Nieder- und Oberösterreichs liegt erst fürs Ende des 13. Jhdts. (1277—1298) vor²³².

Dieses Verzeichnis nennt folgende Gerichte:

1. Das Stadtgericht Wien, von welchem im 16. Jhd. die Gerichte Mödling, Traiskirchen, Schwechat und die Herrschaft Pottendorf abhängig waren.

2. Das Landgericht Wiener Neustadt, ursprünglich zu Neunkirchen, von welchem Neunkirchen und Aspang abhängig waren, aus welchem infolge der Landesteilung von 1379 Pütten und Starhemberg als selbständige Landgerichte abgetrennt wurden.

3. bis 4. Das Landgericht Bruck a. d. Leitha und jenes zu Hainburg, die sowohl noch ihrer geographischen Lage wie nach ihrer Geschichte ursprünglich eine Einheit dargestellt haben müssen.

5. Das Landgericht Marchegg, welches nach A. Grund aus jenem von Korneuburg 1268 abgetrennt wurde.

6. Das Landgericht Korneuburg, aus welchem 1298 jenes von Klosterneuburg abgetrennt wurde.

7. Das Landgericht Laa.

8. Das Landgericht Eggenburg.

9. Das Stadt- und Landgericht Krems.

10. Das Landgericht Tulln, aus welchem 1277 für die Passauer Besitzungen eigene Landgerichte in Königstetten und St. Pölten abgetrennt worden waren.

11. Das 1277 an Passau übergegangene Landgericht Triebensee.

12. Das schon oben²³⁰ besprochene Landgericht Ybbs.

In dieser Reihe vermißt man eine Reihe später landesfürstlicher Gerichte: Das Waldamt des Wienerwaldes, Unter-Waltersdorf, Pottenstein im Viertel unter dem Wienerwald, Neulengbach, Schallaburg und Peilstein im Viertel ober dem Wienerwald; Gars, Gföhl, Krumau am Kamp, Raabs, Weitenegg im Viertel ober dem Manhartsberg, Falkenstein und Dürnkrut im Viertel unter dem Manhartsberg. Die Gerichte dürften zur Zeit der Abfassung des Verzeichnisses verpfändet oder verleht gewesen sein²³⁴.

Als Reichslehen hat die Grafschaft Hardegg gegolten. Die Entstehung des Passauischen Landgerichtes Schwaadorf geht auf die Befreiung Leopolds VI. vor 1215, jene des Landgerichtes Lilienfeld auf die Gründung des Klosters 1209, jene der Preisingischen Landgerichte Groß-Enzersdorf, Ulmerfeld und Waidhofen auf 1189 beginnende Befreiungen zurück²³⁵.

Die Grafschaften des 12. Jhdts. scheinen Lehen vom Reich gewesen zu sein²³⁶, der Heimfall derselben „an das Land“ muß keineswegs ein Beweis für ursprüngliche Lehenhoheit der Markgrafen sein; wahrscheinlich haben die Herzoge seit 1156 eine Hoheit über die Grafschaften auf Grund des nicht völlig gedeuteten Satzes des Privilegs von 1156: „Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in ejusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam justiciam presumat exercere“²³⁷ beansprucht.

Nach den Angaben des Landbuches war die Grafschaft Peilstein nebst Schallaburg und Ybbs Reichslehen²³⁸, nach den Rechtsverhältnissen des 14. Jhdts. ist dasselbe für Weitenegg²³⁹ und nach den Ansprüchen Kaiser Friedrichs II. auf den Nachlaß der Lengbacher für Neulengbach und andere Gerichte der Herren von Lengbach²⁴⁰ anzunehmen; für Litschau und damit für Raabs, weiter für Horn und Pernegg scheint es ähnlich zu liegen²⁴¹.

Angaben über Gerichtslehen stammen infolgedessen, daß die landesfürstlichen Lehenbücher erst in der Zeit um 1380 beginnen, erst aus dieser und der folgenden Zeit. Es sind auch im 15. Jhd. nicht allzuvielen Gerichtslehen, die die Herzoge verliehen haben; zunächst seien Lehenbriefe für hohe Gerichtsbarkeit angeführt.

Im Lehenbuch Kaiser Friedrichs III. für sein Mündel Ladislaus²⁴² lesen wir im Lehenbrief für Wolfgang von Wallsee: „Item die lantgericht Schernstain, Sewsseneckch, Kornspach, Hohenekch, Purgstal, Senftenberg, Ober-Walse, Nidern-Walsee, Gunterstorf, Straneckh

... item stock und galgen ... der gen Reisenberg gehört“. Dieselben Lehenstücke werden in demselben Lehenbuch noch einmal erwähnt²⁴³. Ausdrückliche Angaben über die Entstehung sind erhalten: für Nieder-Wallsee, Seisenegg und Karlsbach 1411, Hohenegg, Guntersdorf, Senftenberg und Stronegg 1415²⁴⁴. Die beiden Landgerichte Ober-Wallsee und Scharnstein liegen im heutigen Oberdonau.

Ähnlich reichhaltig sind die Lehenbriefe der Herren von Puchheim. Albrecht III. belehnte Pilgrim von Puchheim 1392 mit dem Blutgericht zu Seibersdorf²⁴⁵. Albrecht IV. erteilt ihnen die Herrschaft Raabs als Lehen²⁴⁶, bei Albrecht V. kommt Heidenreichstein dazu²⁴⁷ und aus der Erbschaft der Meissauer gewannen sie die Herrschaft Litschau und die Landgerichte Allentsteig, Horn und Wildberg²⁴⁸.

Als Lehen von Steiermark (d. h. der Leopoldinischen Linie und aus dem Landgericht Wiener Neustadt abgezweigt) erhielt Heinrich von Puchheim „das gericht, den Tod berürend mit stokh und galgen auf allen seinen leuten und gütern, sie seien ledig oder versaczt, die zu seiner vesten Krumpach gehören“ als väterliches Erbe von König Friedrich IV. um 1443 verliehen²⁴⁹.

Herzog Albrecht IV. verlieh weiter den Herren von Hohenberg das Landgericht „von sundern gnaden ... daz in unser lantgericht auf den Tullnerveld gehört hat, des ersten auf den gütern in dem Hallpach, item in dem Wisenpach, item in der Ramsaw, item in dem Swerczenperg, item ze Traisen und ze Kreuzpach²⁵⁰“.

Von König Friedrich IV. wurde am 28. 8. 1444 dem Sigmund von Ebersdorf „das todgericht in dem dorff Ebersdorf und darumb, als verre der burckfrid und gefürste freienung des sloss Ebersdorff gelanget und raichet“ verliehen²⁵¹.

Von demselben König dürften auch die Grafen von Montfort für ihre Veste Rohrau ein Landgericht erhalten haben, welches zuerst in den Lehenbriefen dieses Königs erscheint²⁵².

Landesfürstliches Lehen der Zinzendorfer war seit spätestens 1369 das Landgericht zu Nieder-Hausegg, heute Stiebar bei Gresten^{252a}.

Das Landgericht Rapottenstein ist schon im Lehenbuch Albrechts III. verzeichnet und erscheint später als Lehen der Herren von Starhemberg²⁵³.

Eine größere Gruppe von Gerichtslehen besaßen auch die Herren von Eckartsau²⁵⁴, nämlich zu Eckartsau, zu Hof und Spanberg, zu Mauer bei Wien, zu Sonnberg bei Oberhollabrunn und zu Wagram; zu Eckartsau erscheint das Gericht schon 1348 in den Händen der Eckartsauer, zu Wagram 1396, zu Mauer 1411, zu Hof und Spanberg 1413, zu Sonnberg frühestens 1443.

Während die verlehten Landgerichte südlich der Donau nicht allzu zahlreich sind, mehren sich die Angaben in den beiden nördlichen Vierteln beträchtlich. A. Grund zählt fürs Waldviertel noch weitere 12 Gerichte auf, welche vor 1500 landesfürstliche Lehen waren, für das Weinviertel aber mehr als 30²⁵⁵. Die Entscheidung, ob in jedem Fall von vornherein das Blutgericht verliehen wurde, ist nicht immer

leicht zu treffen, denn die Lehenbriefe sprechen nicht in jedem Fall von Stock und Galgen oder Todgericht, sondern sehr oft bloß vom Gericht, womit ursprünglich wohl nur die Bußengerichtbarkeit gemeint war.

Für die Gerichtsorganisation des Landes ist es von Wichtigkeit, daß im Viertel ober dem Wienerwald bis 1500 nur 7 verlehte Landgerichte zu belegen sind²⁵⁶, im Viertel unter dem Wienerwald 6²⁵⁷, während im Viertel ober dem Manhartsberg über 20 und in jenem unter dem Manhartsberg über 30 verzeichnet sind. Daraus ist deutlich zu erkennen, daß die alten Gerichte südlich der Donau weit mehr Festigkeit besaßen, als jene in gewissen Gebieten nördlich der Donau.

Was für die hohe Gerichtsbarkeit gilt, gilt in gleicher Weise für die Dorfgerichte. Wo der Landesfürst im Besitz der Landgerichtsbarkeit war, hat er auch die niedere weiterverliehen. So ist eine größere Zahl von Dorfgerichten in den Landgerichten südlich der Piesting Lehen vom Landesfürsten; ich finde Belege für St. Johann bei Ternitz, Katzelsdorf, Lichtenwörth und Vestenhof²⁵⁸. Ebenso ist südlich Wien eine größere Gruppe solcher erwähnt, zu Atzgerdorf, Inzersdorf, Liesing, Mannswörth, Molesdorf (abgekommen bei Maria Lanzendorf), Rodaun und Traiskirchen²⁵⁹. In der landesfürstlichen Gegend von Hainburg wird das Gericht zu Wolfstal als Lehen bezeichnet, später ist es Landgericht geworden²⁶⁰.

Im Viertel ober dem Wienerwald fällt die Ausbeute sehr mager aus, ein Lehenbrief für Weichselbach bei Peilstein ist der einzige brauchbare Beleg dieser Art²⁶⁰. Dazu kommen Angaben für Karlstetten²⁶¹.

Freilich sind die Lehenbriefe nicht so abgefaßt, daß man in jedem Fall behaupten könnte, genau Bescheid geben zu können. Mehrfach werden Vesten als Lehen bezeichnet und dabei einfach vom Zubehör gesprochen, so z. B. Dornau bei Enzesfeld, Hacking bei Wien, Judenau bei Tulln, St. Margarethen am Moos, Pottschach^{261a}, ohne daß des Gerichtes gedacht wird, das bei diesen Vesten nachweisbar ist. In anderen Fällen, wie bei der Veste Rodaun²⁶², wird das Gericht ausdrücklich beigesetzt. Man darf damit rechnen, daß die Zahl der verlehten Niedergerichte größer war, als die Lehenbriefe ausdrücklich melden. Auch bei den Niedergerichten dürfte die Zahl der zu Lehen ausgegebenen in den beiden Vierteln nördlich der Donau beträchtlich die Zahl der südlich der Donau gelegenen überstiegen haben.

A. Grund kam es bei seinen Erläuterungen darauf an, die Vielzahl der Gerichte auf eine geringe Zahl alter Sprengel zurückzuführen. Daß diese Ansicht keineswegs in jedem Fall berechtigt ist, hat Otto Stowasser bei der Untersuchung des Landgerichtes zu Stetteldorf am Wagram dargetan²⁶³.

Es fiel schon oben bei der Aufzählung der Gerichtslehen der Habsburger von 1380—1500 auf, daß es im wesentlichen jene Schichte führender Geschlechter ist, die den Blutbann erhielt, die als Landherren bezeichnet werden. Daß die Wallseer sich den Blutbann noch darüber vom Kaiser Sigismund bestätigen ließen²⁶⁴, muß als

Versuch gewertet werden, reichsunmittelbar zu werden; denn manche Herrschaft in Bayern ist nur, weil sie den Blutbann als Reichslehen besaß, unter die Reichsstände aufgenommen worden²⁶⁴.

Aber dieser Versuch der Wallseer und die Reichslehenbarkeit der Grafschaft Hardegg sind nicht die einzigen Fälle dieser Art in Niederösterreich; bei den Versuchen, Rohrau als Reichslehen anerkennen zu lassen, ist vom Gericht nicht die Rede²⁶⁵.

Gerichtslehen vergaben zunächst die Burggrafen von Nürnberg für die Vesten Seefeld, Neusiedl a. d. Zaya, Groß-Schweinbart und Stetteldorf am Wagram²⁶⁶. Es scheint hier eine Anknüpfung an die böhmische Mark vorzuliegen, von der oben schon gesprochen wurde²⁶⁷. Aber es sprechen einige Anhaltspunkte dafür, daß auch in der Gegend unterm Schneeberg westlich Wiener Neustadt ein Gericht vorhanden war, dessen Sitz Buchberg am Schneeberg war, das einmal sogar als Grafschaft bezeichnet wird²⁶⁸ und das auf dem Umweg über die Herrschaft Stixenstein in dem großen Landgericht Wiener Neustadt und Neunkirchen aufging, seit diese Herrschaft ebenso wie Wiener Neustadt in den Besitz der steirischen Linie der Habsburger gelangt war. Die in den Weistümern abgedruckte Grenzbeschreibung von Buchberg spricht ebenso dafür — sie zieht die Grenzen über etliche Dörfer bis zur Burg Emmerberg²⁶⁹ — wie die besondere Rechtsstellung von Höflein, das noch im 18. Jhd. ein gesondertes Landgericht hatte.

Eine weitere Gruppe von Gerichtslehen, welche nur niedere Gerichtsbarkeit beinhalten, hat Stowasser bekannt gemacht; es handelt sich um Dorfgerichte zwischen Göttweig und Ponsee beiderseits Traismauer, die als Lehen des Erzstiftes Salzburg in die Hände der Grafen von Hardegg gelangt und von diesen weiterverliehen waren. In diesem Fall läßt sich der Beweis führen, daß es sich um Stücke von alten Immunitäten handelt, die zu den Königsschenkungen Traismauer und Grunzwiti gehörte²⁷⁰.

Mehr Schwierigkeiten bietet die Frage, wieso auch die Regensburgische Lehenherrschaft Orth mehrfach niedere Gerichtsbarkeit als Afterlehen vergab, so zu Geiselberg, Haslau a. d. Leitha und zu Berg bei Hainburg²⁷¹, um nur einige Beispiele anzuführen. Ich möchte dabei daran erinnern, daß die Aufzeichnungen von 1235—46 über die Passauer Ansprüche im südlichen Niederösterreich gerade in dieser Gegend mehrfach Besitz der Herren von Lengenbach erwähnen²⁷², und daß die Lengenbacher wenigstens für den Lungau erst Lehensmannen der Sulzbacher, dann solche des Reiches geworden waren und man also wohl Beziehungen der Lengenbacher zum Reich als Voraussetzung für die Stellung der Orther Lehen annehmen muß^{272a}.

Stowasser hat dann die Gerichte der Kuenringer behandelt und darauf verwiesen, wie ihr Gericht in der Wachau freies Eigen war, das Gericht zu Spitz und wohl auch jenes zu Wolfstein Lehen gar vom Herzog von Bayern²⁷³. Daß die Landgerichte der Kuenringer zu Zwettl, Weitra und Gmünd keinerlei Beziehung zu den

Landesfürsten hatten, haben schon A. Grund²⁷¹ und K. Lechner hervorgehoben²⁷⁵.

Aber über all diese Angaben hinaus finden sich noch eine Reihe von Fällen, in welchen die Gerichtsbarkeit entweder freies Eigen war oder die Annahmen von A. Grund durchaus Zweifel gestatten, ob die erwähnten Gerichte auch tatsächlich je eine Beziehung zu herzoglichen Gerichten gehabt haben. Es sind vor allem eine Reihe von Herrschaften im Viertel unter dem Manhartsberg, an der Spitze das wallseeisch gewordene Asparn a. d. Zaya^{275a}, dann alle Gerichte, die auf Kuenringer Besitz an der March zurückzuführen sind, also Zistersdorf, Rabensburg, Hohenau²⁷⁶; weiter scheint mir auch bei Staatz und bei Ernstbrunn die Ableitung aus landesfürstlichen Gerichten keineswegs völlig geglückt zu sein²⁷⁷. Man wird weiter ähnliche Zweifel an jenen Stellen anzubringen haben, wo A. Grund auf verschiedenen Umwegen die Entstehung freieigener Gerichte zu erklären sucht, so besonders in jenem Winkel der Kampmündung, wo er weder bei Etsdorf, noch bei Gobelsburg noch bei Schönberg zu voller Klarheit gelangt ist²⁷⁸. Daß das Landgericht Arbesbach als Rodungsgebiet entstanden, freies Eigen gewesen ist, entspricht den Beobachtungen aus dem anschließenden Mühlviertel²⁷⁹ wie aus dem Bayerischen Wald²⁸⁰.

Im Viertel unter dem Wienerwald sind es die drei Landgerichte an der Leitha, die „Herrschaft“ Trautmannsdorf, Götzendorf, das von den Stüchsen an den Landesfürsten fiel²⁸¹, und St. Margarethen am Moos, das aus dem Besitz des Hans von Liechtenstein an die Landesfürsten fiel²⁸², deren Entstehung nicht zu klären ist. Man wird hier wohl ebenso wie bei Pottendorf²⁸³ den Titel „Herrschaft“ zu beachten haben, den auch Kirchsschlag und Schönau schon im 14. Jhd. führten²⁸⁴. Daß durch Privileg manches Kloster und Stift zur hohen wie niedern Gerichtsbarkeit kam, sei hier nur nochmals erwähnt^{284a}.

Man wird bei diesen Herrschaften zweierlei beachten müssen, einmal die Grenzlage mancher von ihnen gegen Ungarn und dann die Rechtsstellung ihrer Inhaber als Herren. Denn alle jene Gebiete, die an der Grenze gegen Ungarn erst spät nach 1300 erobert wurden, sind zu eigenen Landgerichten geworden, wie Zillingdorf und Schwarzenbach. Und daß die alten Hochfreien eine Gerichtsbarkeit besaßen, die jener der Grafschaften fast ranggleich war, habe ich ja an Hand bayrischer Verhältnisse mehrmals dartun können²⁸⁵. Man wird sich fragen müssen, ob nicht gerade im Viertel unter dem Manhartsberg beide Momente zusammengewirkt haben und die Standeseigenschaft der Besitzer mit der Grenzlage zusammen das Entstehen kleinerer eigener Gerichtssprengel begünstigt haben.

Das Ergebnis dieser Betrachtung über die Gerichtslehen des 14. und 15. Jhdts. bestätigt, was früher²⁸⁰ über den Umfang des Gebietes, welches unter unmittelbarer Herrschaft der Babenberger stand, gesagt worden ist. Jene Gebiete, die durch die Hauptorte Krems, Gars, Eggenburg, Korneuburg, Tulln und Wien gekennzeichnet sind,

sind das Gerichtsgebiet des Markgrafen nach 1100 gewesen. Trotz des obzitierten²⁸⁷ Satzes des Privilegs von 1156 gelang es den Herzogen nicht, die Grafen zu Lehensleuten für ihre Gerichte zu machen. Man wird daher aus dem Satz, dessen Echtheit von O. v. Dungen angegriffen wurde²⁸⁸, nur ein Appellationsrecht an den Herzog herauslesen dürfen. Man wird dies umso eher tun dürfen, als sowohl in Bayern wie in Kärnten eine Reihe von Grafschaften vorhanden war, welche ebenfalls nicht vom Herzog zu Lehen gingen²⁸⁹.

Man sieht aber noch ein weiteres: der Herzog hat nur dort die niedere Gerichtsbarkeit verleihen können, wo er sie selbst übte, sei es als Vogt über geistliches Gut, sei als Landgerichtsherr. Wo Hochfreie Besitz und Rechte hatten, besaßen sie niedere Gerichtsbarkeit zwar nicht als Merkmal der Grundherrschaft, sondern als Inhaber öffentlicher Rechte kraft ihres Standes. Damit ist der Weg frei, auch Erklärungen für die seltsame und eigenartige Entwicklung der niederen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich zu finden.

h) Dorgericht.

Die besondere Eigentümlichkeit der Gerichtsverfassung Niederösterreichs ist die Gestaltung der niederen Gerichtsbarkeit. Geht man von den Verhältnissen des 16. bis 18. Jhdts. aus, so ist zunächst die Gerichtsbarkeit, welche jede einzelne Grundherrschaft ausübte, eine ziemlich beträchtliche. Mit Ausnahme jener Grundherrschaften, welche noch unter Vogtei stehen, also der Pfarren und Gotteshäuser und mancher Benefizien, hat jede Grundherrschaft das Recht, selbst ein Grundbuch zu führen und damit die Entscheidung über alle persönlichen Verhältnisse der im Grundbuch aufscheinenden Untertanen. Bei Untertanen, welche an mehrere Grundherrschaften zinsen, entscheidet für die Gerichtsbarkeit über persönliche Sachen jene Grundherrschaft, zu welcher das behaute Gut des betreffenden Untertanen gehört. Wo der Untertan nur einzelne Gründe besitzt (sogenannte Überländen), besteht keine Gerichtsbarkeit in persönlichen Sachen. Diese persönlichen Sachen umfassen sämtliche Verträge, die der Untertan schließt, dazu gehört die Abhandlung des Nachlasses, dazu gehört auch das Recht, Hypotheken auf die Gründe aufzunehmen u. dgl. mehr. Auch alles, was innerhalb der Häuser sich ereignet, Streit, Händel und ähnliches, gehört unter die Gerichtsbarkeit der Grundherrschaft; diese Gerichtsbarkeit im Haus wird als „Dachtraufengerichtsbarkeit“ bezeichnet; ich folge hier Oßwald²⁹⁰.

Aller Frevel, alle Polizeivergehen außerhalb des Hauses, kurz, die ganze Bußengerichtsbarkeit, bis hinauf zu den schweren Fällen, steht in Niederösterreich nicht etwa dem Landgerichte zu, sondern einer besonderen Mittelinstanz, dem Dorgerichte. Das Landgericht hat, wie schon gesagt wurde²⁹¹, lediglich die Blutgerichtsbarkeit. Der Unterschied dieser Verhältnisse zu denen in sämtlichen Nachbarländern des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes ist groß genug. Wie bedeutsam dieser Unterschied ist, erhellt noch aus einer weiteren

Tatsache: auch in Bayern oder in Kärnten gibt es einzelne Gerichte, die eine weitgehende Bußengerichtsbarkeit besitzen und nur verpflichtet sind, den todeswürdigen Verbrecher an das Landgericht auszuliefern. Aber in Bayern, oder in einem der anderen Nachbarländer, nimmt im allgemeinen das Landgericht in der Regel einen weit größeren Raum ein als die Bezirke der Niedergerichte. In Niederösterreich ist das anders. Es gibt kaum Räume, die nicht von einem Dorfgericht eingenommen werden. So hat der Landesfürst bis in die zweite Hälfte des 16. Jhdts. zwar das riesige Landgericht auf dem Tullner Felde in seiner Hand behalten, das zuletzt von Tulln bis Pöchlarn reichte, aber in diesem ganzen, großen Bezirk blieb ihm schließlich nur Markersdorf a. d. Pielach, wo eine Vogtei über Göttweig landesfürstlich geblieben war, als Sitz für das Gericht übrig; dort hatte das Landgericht auch niederes Gericht. Ähnlich sind die Verhältnisse beim Stadtgericht Wien, welches auch landesfürstlich blieb und nicht mehr in die Hände der Stadt gelangte. Auch hier kann man einen Bezirk, in dem die niedere Gerichtsbarkeit dem Landgerichte blieb, kaum feststellen. Günstiger sind die Verhältnisse beim Landgericht Peilstein oder bei Neulengbach, wo größere Teile des Landgerichtsbezirkes auch der Niedergerichtsbarkeit der Landgerichtsherrschaft unterstehen.

Noch deutlicher wird die außerordentliche Bedeutung der Dorfgerichte, wenn man sie an der Hand der Weistümer verfolgt²⁹². Von den zahlreichen Weistümern Niederösterreichs gehörte die überwiegende Mehrzahl entweder zu Dorfgerichten oder zu den später zu besprechenden Berggerichten.

Von 115 Nummern im Band der Weistümer für das Viertel ober dem Wienerwald entfallen 17 auf Städte und Märkte, 10 auf Bergtaidinge, 3 enthalten sowohl Weistümer für Märkte wie für Gebiete von Dorfgerichten, die 85 anderen sind Weistümer von Dorfgerichten, Ämtern und Herrschaften, 2 Nummern, Lilienfeld und Markersdorf, enthalten auch Texte für das Landgericht; von 150 Nummern in dem Band für das Viertel unter dem Wienerwald entfallen 7 auf Städte und Märkte, 3 auf Sonderrechte für Mühlen, Flößer und Schiffer, eine Nummer enthält Bergrechte und solche Sonderrechte, 18 Nummern bringen sowohl Weistümer für Dorfgerichte wie für Bergtaidinge, 9 entfallen auf Bergtaidinge, 112 sind Weistümer für Dorfgerichte und diesen gleichstehende Bezirke, eine einzige Nummer enthält auch Angaben für das Landgericht Neunkirchen. Man kann diese Angaben freilich nur machen, wenn man die sämtlichen Herrschaften und Gerichte einigermaßen überblickt, die Ausgabe der Weistümer wie die Literatur²⁹³ erleichtern eine solche Statistik keineswegs. In der Landgerichtskarte habe ich für das Viertel unter dem Wienerwald die Dorfgerichte eingetragen, in den von A. Grund bearbeiteten drei anderen Vierteln sind sie weggelassen. Der Hundertsatz der auf Dorfgerichte und ihnen gleichstehende Bezirke entfallenden Weistümer ist in beiden Vierteln südlich der Donau unverändert gleich, nämlich 74%.

Schon aus dem Druck in den Weistümer ist ersichtlich, daß die Landgerichtsbezirke, wo deren Grenzen in die Weistümer aufgenommen wurden, getrennt von den eigentlichen Banntaidingtexten überliefert sind. Diese Überlieferung bedeutet, daß nicht wie in Tirol das Landgericht die Gerichtsgemeinde darstellt, sondern das Dorfgericht.

Man sollte glauben, daß diese eigentümliche Erscheinung einen breiten Raum in der Literatur einräumen sollte. Doch dem ist nicht so. Als A. v. Luschn-Ebengreuth 1879 seine Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns schrieb, suchte er das ihm aus Urkunden und Rechtsquellen bekannte Material an die bisher von der Rechtsgeschichte behandelten wenigen Gebiete des Deutschen Reiches anzupassen. Es finden sich daher in diesem Buch, obwohl es immer noch die beste Zusammenfassung auf diesem Gebiet ist, Ausdrücke, die nicht aus dem Gebiet des bajuwarischen Rechtes stammen, wie die mainfränkischen Worte Cent und Fraisch²⁹⁴. Luschn hat sehr bestimmt²⁹⁵ die Dorfgerichtsbarkeit als Teil der öffentlichen Gerichtsbarkeit bezeichnet, betont, daß sie auf keinen „privatrechtlichen Titel“ zurückgeführt werden kann, und versucht, über die Banntaidinge Beziehungen zur karolingischen Grafschaftsgerichtsbarkeit zu ziehen. In der Ausgabe der niederösterreichischen Weistümer von G. Winter²⁹⁶ ist zwar viel Material zur Frage der Dorfgerichte enthalten, geäußert hat sich jedoch Winter nicht darüber.

Auf Grund einiger Urkundenstellen, in welchen Grund und Boden mit dem Dorfgericht darauf veräußert wurde, wollte A. Dopsch 1904 die Ableitung des Dorfgerichtes aus der öffentlichen Gerichtsbarkeit bestreiten, das Dorfgericht vielmehr auf die Grundherrschaft zurückführen und zog dazu je eine Stelle des babenbergischen und habsburgischen landesfürstlichen Urbars über Orte im Marchfeld heran²⁹⁷. Im übrigen verwies er auf eine, soviel ich weiß, niemals erschienene Arbeit von Alfred Mell.

Die Fehden von A. Dopsch mit K. Lamprecht sind ja bekannt. Man dachte in Leipzig daran, Dopsch auf seinem eigenen Felde zu schlagen und so entstand die Arbeit von Paul Obwald²⁹⁸, die versuchte auf Grund der Weistümer und des gedruckten Urkundenmaterials zu Ergebnissen über die Entstehung der Dorfgerichte zu gelangen. Obwald untersucht zunächst die Dachtraufengerichtsbarkeit, bei der er zwei Stufen zu unterscheiden sucht, eine ältere, deren Strafrecht nur bis zu 72 d geht und eine jüngere, die alles, was innerhalb von Haus und Hof geschieht, der Grundherrschaft vorbehält und nur die Auslieferung wegen der Blutfälle ans Landgericht gelten läßt. Er will die Entstehung der Dachtraufengerichtsbarkeit bereits ins Interregnum zurückdatieren.

Bezüglich der Dorfgerichtsbarkeit stellt O. fest, daß sie keineswegs in der Hand desjenigen liegen müsse, der den größten Grundbesitz habe, daß auch eine Teilung der Dorfgerichtsbarkeit möglich ist, daß sie sich auf die Dorfasse und auf die Fluren ums Dorf erstreckt, daß der Dorfrichter allein nur die niedersten Bußen bis

zu 72 d verhängen könne, daß alle höheren Bußen bis hinauf zu 32 lb. von der Dorfherrschaft selbst verhängt werden. O. möchte die Dorfgerichtsbarkeit als eine öffentlich rechtliche ansehen, er glaubt sie als eine vom Landesfürsten an einen der Herren im Dorf übertragene Gewalt ansehen zu müssen, die Teilung unter mehrere Besitzer wäre durch Kauf, Leihe, Teilung oder Verpfändung zu erklären; die niedere Gerichtsbarkeit der Dorfrichter sei der Rest der alten von O. für selbstverständlich gehaltenen Gemeindeautonomie nach der Markgenossenschaftstheorie. Er glaubt Fälle feststellen zu können, in welchen die Dorfherrschaft sich zu einer Obergrundherrschaft entwickle.

Man kann, wenn man O.s Arbeit beurteilen will, sagen, solange sich O. an die Texte der Weistümer hält, sind seine Darlegungen richtig, sobald er auf Grund irgendwelcher Theorien dazu übergeht, den Ursprung der Dorfgerichtsbarkeit festlegen zu wollen, verliert er den Boden unter den Füßen. Das ist die natürliche Folge eines Versuches, das Dorfgericht ohne Zusammenhang mit den Landgerichten und ohne den Versuch, seine räumliche Verbreitung zu überprüfen und darzustellen, erklären zu wollen. Was er weiter über Vogtgerichtsbarkeit sagt, ist hier uninteressant und durch die seither erfolgte Klärung der mit der Vogtei zusammenhängenden Fragen überholt.

A. Dopsch hat auf Obwalds Angriff ziemlich scharf geantwortet²⁹⁹. Die Frage selbst hat er keineswegs durch Heranbringung ungedruckten Stoffes zu klären gesucht, der Aufsatz sucht vielmehr darzutun, daß die Dorfgerichtsbarkeit nicht öffentlich-rechtlicher Herkunft sein könne, weil keine Verleihungsurkunden da seien, die Dorfgerichtsbarkeit erscheine vielmehr als Zubehör zu freiem Eigen, die Dörfer seien ja Gründungen von Herren, nicht solche freier Gemeinden. Bei Behandlung der Vogtgerichtsbarkeit glaubte Dopsch nachweisen zu können, daß sich die Exemption vom Landgericht und das Dorfgericht nicht decken, er spricht von einer weltlichen Vogtei, die die Herren über die Dörfer gehabt hätten. Das Verhältnis zwischen Dorf- und Landgericht, die Verbreitung der Dorfgerichte, daß sie die Form des Niedergerichts in Niederösterreich sind, das alles ist auch von Dopsch nicht weiter behandelt worden. Die Frage ist durch die Auseinandersetzung zwischen P. Obwald und A. Dopsch nicht geklärt worden, aber niemand hat jahrelang gewagt, daran zu rühren.

A. Grund hat mit vieler Mühe die Landgerichtskarte von drei Vierteln von Niederösterreich gezeichnet und Erläuterungen verfaßt; in keinem Land war die Landgerichtsbarkeit so zerplittert wie in Niederösterreich. Aber weder in den Erläuterungen noch auf den Karten, noch auch in den von ihm gesammelten, bisher ungedruckten Beschreibungen noch auch in den Konzepten von C. Giannoni für die Erläuterungen für das Viertel unter dem Wienerwald werden die Dorfgerichte untersucht³⁰⁰. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in den andern Alpenländern wurde die niedere Gerichtsbarkeit in Niederösterreich in die Landgerichtskarte nicht einbezogen; ich habe das für das Viertel unter dem Wienerwald nachgeholt und mußte gegen

meine ursprüngliche Auffassung allmählich erkennen, daß Dorfgerichte und Katastralgemeinden weitestgehend übereinstimmen. Nur in wenigen Fällen, wie etwa im Wienerwald, ließen sich ältere größere Einheiten feststellen. Bei dieser Untersuchung kam aber noch etwas anderes zutage: in sehr vielen Dörfern des Viertels unter dem Wienerwald hat es Burgen oder wenigstens Freihöfe oder Thurnhöfe (das heißt mit Türmen bewehrte Höfe) gegeben. Die verbleibenden Dörfer waren überwiegend solche, deren Dorfherrschaft im Besitz eines Stiftes oder Klosters war, also auf Immunität zurückgeführt werden konnte. Eine Beziehung zwischen Burgbesitz und Dorfherrschaft schien darnach nicht ausgeschlossen; dafür sprachen z. B. die Rechtsverhältnisse in Mannswörth, wo die Dorfherrschaft dem Thurnhof (Freyenthurm) blieb, obwohl derselbe um 1590 nur 16 Häuser, die Herrschaft Ebersdorf dagegen 74 Häuser besaß³⁰¹. Indessen gab es auch andere Beispiele, wo es nicht möglich war, eine Burg oder einen Hof als Kern der Dorfherrschaft anzuführen, und im Viertel ober dem Wienerwald würde eine solche Theorie noch weniger Belege finden, als in dem sehr burgenreichen Viertel unter dem Wienerwald.

Von großem Wert für die Frage, den Rechtsinhalt der Dorfgerichte, sind die beiden von St. Brunner 1937 veröffentlichten Karten der Dorfgerichte des Waldviertels³⁰⁰. Man sieht aus diesen Karten, daß auch schon 1590 selbst in dem spät besiedelten Gebiet des Waldviertels kaum die Hälfte der Dörfer geschlossen in der Hand einer Grundherrschaft waren, die zugleich Dorfherrschaft war. Die Karten lassen weiter erkennen, daß die Gebiete, über welche einzelne Herrschaften das Dorfgericht besaßen, bald geschlossener, bald zersplitterter waren. Sie zeigen weiter, daß dort, wo die Dorfsiedlung aufhört, Herrschaften und Ämter die gleiche Gerichtsbarkeit üben wie anderswo die Dorfgerichte.

Das von St. Brunner der einen Karte zugrunde gelegte Bereithbuch von 1585—91 pflegt ja bei den Orten heizusetzen, wer die „Obrigkeit“ oder die „Freiheit“ oder den „Burgfried“ hatte; die zugehörigen Grenzbeschreibungen des 18. und 19. Jhdts. unterscheiden „Freiheitssteine“ von „Landgerichtssteinen“, wenn sie Grenzsteine aufzählen, die im Viertel unter dem Wienerwald sehr zahlreich waren. Der Ausdruck „Burgfried“ entspricht der Bezeichnung für das Niedergericht in Oberösterreich, Kärnten und Steiermark, in Bayern wird er nur bei Städten gebraucht³⁰². Der Ausdruck „Freiheit“ ist nur in Niederösterreich gebräuchlich. Beide Ausdrücke weisen auf das Verbot für den Landrichter, innerhalb dieses Bezirkes Amtshandlungen vorzunehmen, hin, genau so wie der in Bayern gebräuchliche Ausdruck „Hofmark“.

Die Karten von St. Brunner legen die Frage nahe, die bei meinen Beobachtungen im Viertel unter dem Wienerwald sich ebenso ergaben, ob nicht die Zersplitterung der Landgerichtsbarkeit in Niederösterreich seit 1500 mit der frühzeitigen Zersplitterung der Dorfgerichtsbarkeit eng zusammenhängt. Beziehungen zwischen der Ausdehnung des Rechtsinhalts der Dorfgerichte und der Beschränkung der Landgerichte auf die bloße Blutgerichtsbarkeit sind ja schon früher er-

wähnt worden³⁰³. Da die Dorfgerichte die ganze Bußengerichtsbarkeit hatten, die Landgerichte keine Erträgnisse mehr besaßen und nur mehr Lasten darstellten, drängte die Entwicklung dazu, daß die Inhaber der Dorfgerichte die Landgerichtsbarkeit übernahmen. Man kann auch so sagen: die niederen Jurisdiktionen haben die höheren durchwachsen und so allmählich aufgesogen oder zum Einsturz gebracht, ein Vorgang, der sich auch in Oberösterreich oder Kärnten bei der Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Landgericht beobachten läßt und erst recht für schwäbische und westdeutsche Verhältnisse gilt.

Im selben Buch, in welchem die Karten von St. Brunner erschienen, hat auch K. Lechner die Frage der Dorfgerichtsbarkeit berührt.³⁰⁴ Er konnte für das Waldviertel eine außerordentlich große Zahl früher Belege für das Vorhandensein von Dorfgerichten beibringen (von 1266 an) und suchte den Grund dafür in der späten Besiedlung des Viertels und der dadurch bedingten weitgehenden Geschlossenheit der Grundherrschaften. Die Führung von Dorfgerichten unter mehreren Herren erklärte er sehr einleuchtend als Teilung der Einkünfte. Vorsichtig deutete er die Möglichkeit an, daß es auch Fälle gegeben haben könne, in welchen die stärkste Herrschaft das Dorfgericht von sich aus aufgerichtet haben könne. Die von Dopsch herangezogene Erwähnung von Vogteien auch in Urkunden, wo nicht von bevogtem Kirchengut gesprochen wird, deutete er mit Hinweis auf Hans Hirsch sehr richtig als Verzicht auf jeden Vogteianspruch. Daß es Fälle geben wird, in denen diese Vogtei als Vogtei über die Pfarre oder Kirche des Dorfes zu erklären ist, hat er nicht angeführt.

Es stehen sich also eine Reihe von Theorien gegenüber, die jede irgendwelche Stützen in den Quellen findet; einmal die Auffassung von Luschin, die die Dorfgerichte nach ihrem Charakter als Bußengerichte mit echtem Ding und dem geschlossenen Bezirk, in dem sie richten, als öffentlich-rechtliche Einrichtungen anspricht; dann die daran anschließende Auffassung von Obwald, die die Gemeinde, die Markgenossenschaft als ursprünglichen Inhaber und die Herren als deren spätere Rechtsnachfolger ansieht und schließlich die Theorie von Dopsch, der das öffentliche Recht ausschalten und die Dorfgerichte als grundherrschaftliche Einrichtung ansehen will.

Die Literatur ist also zu keinem klaren Ergebnis gelangt. Was Luschin und Obwald behauptet haben, daß Grundherrschaft und Dorfherrschaft zweierlei sind, ist durch die Karte von St. Brunner erst recht sichtbar geworden. Andererseits hat Dopsch zweifelslos recht, wenn er jede Spur einer freien Gemeinde als Entstehungsursache für die Dorfgerichte bestreitet und auf die Beziehung zwischen Dorfgericht und freiem Eigen verweist. Es muß also die Frage, wie die Dorfgerichte entstanden sind, neuerlich aufgerollt und überlegt werden.

Es wäre denkbar, wie auch Lechner andeutet, daß das Dorfgericht dadurch entstanden wäre, daß innerhalb desselben eine Grundherrschaft die Mehrheit der Untertanen in die Hand bekommen hätte und dadurch zu einer geschlossenen Gerichtsbarkeit gelangt wäre;

das Dorfgericht wäre in diesem Fall allmählich entstanden zu denken. Aber es wäre unverständlich, wie bei einer so ungleichmäßigen Entstehung eine so gleichartige Einrichtung hätte entstehen können. Auch widerspricht dieser Ansicht die Verteilung der Grundherrschaften. Als Otto Stolz sich mit den Ausführungen von Erna Patzelt über die niederösterreichischen Weistümer auseinandersetzte, die das Wesen der Weistümer als Quellen für die Dorfgerichtsbarkeit völlig übersehen hat, hat er mit Recht gerügt, daß nirgends Angaben über die Verteilung der Grundherrschaften in Niederösterreich gemacht wurden³⁰⁵. Nun ist gerade in Niederösterreich die Zersplitterung der Grundherrschaften eine beträchtlich größere als in irgendeinem anderen Teil des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes. So sind im Viertel unter dem Wienerwald im 16. Jhdt. nur zwei Dörfer mit einer leidlich geschlossenen Grundherrschaft nachzuweisen, nämlich die beiden, nach Klosterneuburg gehörenden Dörfer Ottakring und Meidling, wenn man von den Gebieten des Wienerwaldes absieht. Es seien nun einige Beispiele für die Verteilung der Grundherrschaften gegeben, wofür als Quelle die sogenannte Generalberaitung von 1585—91 gedient hat³⁰⁶. In Ober- und Unterliesing gehörte die Obrigkeit dem Herrn von Radmannsdorf und dem Propst von St. Dorothea in Wien gemeinsam; sie besaßen miteinander 38 Häuser und 4 Mühlen. 3 Häuser gehörten zur Herrschaft Mauer, eines zum Bistum Wien, eines zu dem Deutsch-Ordens-Commende Wien und 9 Brandstätten gehörten zum „Gugenhof“ in Oberliesing; oder in Petronell gehörten von 70 Häusern 52 zur Herrschaft, 15 zur Kirche, 1 Haus nach Deutsch-Altenburg und 1 Hof erscheint als Freihof. Oder in Schwechat hatte von 90½ Häusern 47½ die Herrschaft Ebersdorf, 19 gehörten zum Vizedomamt, je 4 dem Deutschen Orden und dem Schottenstift, je ein Haus in die Burgkapelle und zu den Maltesern, 2 Häuser gehörten zu einem Freihof und außerdem war noch eine Mühle vorhanden, die gesondert erscheint. Oder als Beispiel aus dem Viertel ober dem Wienerwald sei der Ort Erlaf angeführt, in welchem die Obrigkeit mit 13 Häusern zum Schlosse Zelking gehörte, 4 Häuser nach Schönbichl, 8 nach Petzenkirchen und 1 nach Wocking gehörte; oder in Frainingau zählt die Generalberaitung auf: Obrigkeit und 3 Häuser nach Aggstein welches sie vom Deutschen Orden erworben hatte³⁰⁷, 3 weitere nach Melk, 1 nach Sitzenberg, 1 nach Ulmerfeld, 2 zum Spital nach Ulmerfeld, 2 weitere dem Hochstift Freising unter der Vogtei der Herrschaft Leiben und 1 der Frau Amstetterin. Freilich das sollen nur Beispiele besonderer Zerrissenheit sein. Es gibt genug andere Fälle, in welchen eine mehr oder weniger bedeutende Übermacht einer einzelnen Herrschaft erkennbar ist. Aber irgendeine Regel, daß etwa die stärkste Grundherrschaft die Dorfgerichtsbarkeit innehaben muß, bestand durchaus nicht, wie man aus dem eben angeführten Beispiel von Frainingau, wo eigentlich 5 Häuser nach Freising gehörten und nur 3 nach Aggstein, welches die Dorfobrigkeit besaß, leicht erkennen kann. Das hat seinerzeit schon OBwald an Hand der Weistümer festgestellt^{307a}. Die Generalberaitung führte fast stets den Inhaber der

Dorfgerichtsbarkeit an, wenn auch gelegentlich Fälle vorkommen, in welchen ein Dorf kein Dorfgericht hatte, wie z. B. Wimpassing bei Wiener Neustadt.

In Gebieten, wo die Einzelhofsiedlung vorherrscht oder wo Dörfer von Einzelhöfen umgeben sind, konnte sich eine Dorfgerichtsbarkeit im strengen Sinne nicht entwickeln. Es sind teils Ämter, teils ganze Herrschaften, die sowohl von den Weistümern, wie von der Generalberatung durchaus den Dorfgerichten gleichgestellt werden. Der Unterschied zwischen Ämtern und Herrschaften ist fast nur ein solcher des Wortgebrauches, denn die meisten Ämter sind als Herrschaftsteile entstanden, durch Aufgehen von kleineren Herrschaften in größeren. Die umgekehrte Entstehung von Ämtern durch Teilung von Herrschaften ist weitaus seltener.

Die Gleichstellung von Herrschaften und Dorfgerichten ist für die Frage nach der Entstehung der Dorfgerichte nicht unwichtig. Denn unter den Herrschaften befinden sich alte Königsschenkungen wie Ulmerfeld, Salaberg, Strengberg³⁰⁸, unter den Ämtern Anzbach, das mit Alt- und Neulengbach zusammen auf die Königsschenkung an Engelrich von 998 zurückgeht³⁰⁹. Es befinden sich darunter alte Herrschaften, die auf Hochfreie zurückgehen, wie die Herrschaft Purgstall an der Erlaf und Zelking³¹⁰. Die niedere Gerichtsbarkeit dieser Bezirke ist also teils aus der vom König verliehenen Immunität, teils aus der gerichtlichen Sonderstellung der Hochfreien³¹¹ abzuleiten. Man sieht also aus diesen Beobachtungen allgemeiner Art, daß in den Dorfgerichten Rechtserscheinungen sehr verschiedener Art aufgegangen sind: die alten Immunitäten und Herrschaften stehen neben echten Dorfgerichten, deren Entstehung erst zu klären ist. Das Dorfgericht Niederösterreichs erweist sich damit genau so als eine späte, im Land allgemein durchgedrungene Rechtserscheinung wie der Burgfried in Steiermark und Kärnten oder die Hofmark in Bayern.

Ein Gebiet, in welchem die niedere Gerichtsbarkeit wenigstens in späterer Zeit völlig zersplittert war, ist jenes der alten Grafschaft Peilstein. Auf den vielen Weilern und Einzelhöfen hat schon zur Zeit der Generalberatung jede Grundherrschaft niedere Gerichtsbarkeit geübt; diese Verhältnisse müssen bis ins 13. und 14. Jhd. zurückreichen. Freilich ist eine Untersuchung noch nötig³¹².

Wichtig für die Frage der Entstehung der Dorfgerichte sind die in den Texten der Weistümer verzeichneten Bußen. Die Bußen in den Weistümern sind trotz großer Vielfältigkeit der Weistümer außerordentlich einheitlich. Außer verschiedenen kleinen Bußen erkennt das Dorfgericht in der Regel auf folgende Sätze: 12 Pfennige, 72 Pfennige, 6 Schillinge 2 Pfennige und 5 Pfund. Das Wandel von 5 Pfund ist eine bekannte Buße, die die Ablösung für das Abhauen der Hand darstellte^{312a}. Die Buße von 6 Schilling 2 Pfennig (182d) wird etwa verhängt für Hausfriedensbruch oder für unbefugtes Handeltreiben, oder für Verletzung fruchtbarer Bäume und dergleichen mehr. Die regelmäßige Buße für alle kleineren Dinge, die irgendwie die Gemeinschaft stören, ist jene von 72 Pfennig. So wird z. B. in Sollenau die

Verletzung des Zaunes, in Heiligenkreuz das Übergreifen auf fremden Grund beim Getreideschneiden, in einer Reihe von Fällen das Ausschütten von Mist auf die Gasse sowie jeder Unfug gegen den Dorfrichter oder die Vierer, oder jede Verletzung der gegenseitigen Hilfeleistungspflicht mit 72 Pfennige bestraft³¹³.

Nun gibt gerade das Wandel von 72 Pfennigen einen sehr deutlichen Hinweis auf bayerische Verhältnisse, wie schon Luschin gesehen hat und auch Oßwald behauptet hat. Im Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern wird ausdrücklich 72 Pfennige als die höchste Buße bezeichnet, welche ein Dorfgericht zu verhängen hat³¹⁴. Die bayerischen Dorfgerichte sind in der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. überwiegend zu Hofmarken aufgestiegen³¹⁵ und haben damit jene Bußgrenze überschreiten können. Als wesentlicher Unterschied zwischen Hofmark und Dorfgericht erscheint in Bayern das Verbot für den Landrichter, das Gebiet der Hofmark zu betreten, ein Verbot, welches für das Dorfgericht in Bayern nicht gilt³¹⁶. Schon die Übereinstimmung des Wandels von 72 Pfennigen weist darauf hin, daß ursprünglich das niederösterreichische Dorfgericht sich von dem bayerischen nicht unterschied.

Das Dorfgericht in Bayern begegnet erst im 13. Jhd. ³¹⁷. Das besagt nichts für sein Alter; denn von Gerichtsbarkeit wird in älteren Urkunden, wenn sie nicht die Grafschaft nennen oder von Vogtei und Immunität reden, nie gesprochen. Ich möchte diese Selbstverständlichkeit, mit der man über Gerichtsverhältnisse schwieg, dahin deuten, daß die Gerichtsverhältnisse im Zusammenhang mit den Standesverhältnissen standen, die ja in den Urkunden stets erwähnt wurden. In dem Augenblick, wo die Hochfreien ausstarben und Ministerialen in die Rechte und den Besitz von Hochfreien eintraten, eben nach 1200, lösten sich die Gerichtsverhältnisse von der Standeseigenschaft ab, und in diesem Augenblick beginnen die Quellen von Gerichtsverhältnissen zu sprechen. Eine andere Erklärung für das Schweigen der Quellen bis ins 13. Jhd. und den Beginn der Erwähnungen wüßte ich nicht vorzubringen, denn neu entstanden sind die Dorfgerichte keinesfalls erst um 1200.

Eine späte Entstehung der Dorfgerichte ist schon durch die Buße von 72 d ausgeschlossen. Die Zahl von 72 Pfennigen paßt nämlich gar nicht in das im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet herrschende Münzsystem, wo der Schilling stets 30 Pfennige hat. Sie paßt dagegen sehr gut in fränkische oder schwäbische Bußsysteme, wo der Schilling zu 12 Pfennigen berechnet wird³¹⁸. Nach der Lex Salica macht z. B. die Lösung der Hand bei kleinen Dingen den Betrag von 6 Schillingen (damals freilich 240 Pfennige) aus. In den Zusätzen zur Lex Salica wird die Buße von 6 Schillingen für den Vorwurf der Feigheit angeführt³¹⁹. Auch in der Lex Alamannorum wird die Buße von 6 Schillingen als Buße für Bagatellsachen verwendet, in schwäbischen Weistümern entspricht eine Buße von 6 bis 9 Schilling³²⁰. Beide Angaben würden ganz gut dazu passen, daß Bagatellen eben mit 6 Schillingen bestraft wurden, was ja den Inhalt der Dorfgerichtsbar-

keit bildet. Es sei damit freilich nur die Richtung gewiesen, in welcher man weiterforschen muß. Diese Buße von 72 d, die für das Dorfgericht kennzeichnend ist, dürfte also eine fränkische Bagatellbuße des 9. oder höchstens 10. Jhdts. darstellen, das Dorfgericht und seine Vorläufer müßten also bis 788 zurückgehen, aber kaum weiter. Freilich wären noch langobardische Rechtsquellen wie Königsgesetze durchzusehen, ehe eine Klarheit darüber bestehen kann, woher die Buße von 72 d kommt.

Ich sage ausdrücklich: das Dorfgericht und seine Vorläufer, denn die Parallelität zwischen den Dorfgerichten und den niederen Gerichtsprengeln Schwabens, die man meist mit den Worten „Zwing und Bann“ umschreibt (schwäbische Quellen sprechen auch vom Gerichtsstab, württembergische unterscheiden Stabsämter von Oberärntern mit hoher Gerichtsbarkeit), ist doch so groß, daß man eine gleichzeitige oder gleichartige Entstehung annehmen müßte. Nun hat U. Stutz den Zerfall der Hundertschaft und die Entstehung von Zwing und Bann um 1000 angesetzt³²¹. Zu einem gleichen Zeitansatz kommt man, wenn man die Veränderungen der Aufgebotsordnung mit der Entstehung der „Herrschaften“ der Hochfreien in Bayern verknüpft, wie ich das versucht habe³²². Die Hundertschaften sind in Bayern bekanntlich nicht zu erweisen, sondern nur einzelne „centuriones“³²³. Welcher Art also die ältere Form der Niedergerichtsbarkeit in Bayern war, sei hier offengelassen. Daß hier die Dorfgerichte der Nachfolger einer solchen alten Niedergerichtseinrichtung wären, würde recht gut zu der Tatsache passen, die Dopsch hervorhob: daß die Dorfgerichte als freies Eigen behandelt werden. Auch Zwing und Bann sind in der Regel nicht das Lehen des Grafen, und Verleihungsurkunden für Zwing und Bann sind genau so ungewöhnlich wie fürs Dorfgericht. Damit würde die Auffassung von Luschin und Obwald über den öffentlich-rechtlichen Charakter des Dorfgerichtes wieder zu ihrem Recht kommen und die Einwände von Dopsch, daß dies unmöglich wäre, weil die Dorfgerichte freies Eigen sind, gegenstandslos werden. Auch die Hofmarken in Bayern oder die niederen Gerichte in Kärnten sind nur sehr selten Lehen³²⁴ und für die ältere Schichte beider fehlen ebenso Verleihungsurkunden wie für die Dorfgerichte.

Während jedoch die Dorfgerichte im schwäbisch-alemannischen Rechtsgebiet und in dem vom schwäbischen Recht stark beeinflussten³²⁵ Mittelfranken ebenso wie in Niederösterreich das Land ziemlich lückenlos überziehen, sind die Dorfgerichte Bayerns lediglich Gerichte einzelner Adelliger. Ob diese Dorfgerichte Gerichtsbarkeit nur über die Untertanen des Inhabers besaßen oder auch solche über andere Untertanen im selben Dorf, ist nicht recht zu bestimmen. Da sie mitunter auch als Gerichte innerhalb einer Pfarre bezeichnet werden, ist es wahrscheinlich, daß auch Untertanen anderer Herren vor ihnen gerichtet wurden. Da die meisten von ihnen später zu Hofmarken aufstiegen, ist das Material über sie gering. Man darf freilich nicht vergessen, daß die Mehrzahl der andern Untertanen entweder landesfürstliche waren, für die im Spätmittelalter und seither das Kastenamt die Nie-

dergerichtsbarkeit hatte oder solche geistlicher Anstalten, die zumeist unter landesfürstlicher Vogtei standen, oder Untertanen alter Herrschaften, die zu deren Gericht gehörten; und man muß sich für die Zeit vor der Begründung des wittelsbachischen Territoriums die Ausdehnung der Herrschaften wesentlich größer vorstellen als später, sind doch viele davon im landesfürstlichen Besitz aufgegangen. Im 15. Jhd., wo genauere Nachrichten vorliegen, ist das Dorfgericht das Gericht eines zur Ritterschaft gehörigen Besitzers. Wie weit die Ritter hier als Rechtsnachfolger oder Lehensleute von Hochfreien in den Besitz von Dorfgerichten kamen, sei dahingestellt. Geistliche Anstalten haben in der Regel Hofmarken und nicht Dorfgerichte besessen. Mehr könnte nur eine Einzeluntersuchung bringen, die hier zu weit führen würde.

Daß die Dorfgerichte in Niederösterreich ein geschlossenes Netz bilden, muß nun keineswegs immer so gewesen sein; das kann sehr wohl jüngere Entwicklung sein. Der Vergleich mit den bayerischen Verhältnissen spricht dafür, daß die Dorfgerichte zwar eine öffentlich-rechtliche Einrichtung waren, die aber genau so wie die Herrschaften an die ständische Stellung der Inhaber gebunden war und daher erst allmählich von einer so großen Zahl von Inhabern in Anspruch genommen wurde. Man fände sogar eine Brücke zu der Ansicht von Dopsch wie zu Obwald, wenn man die Dorfherrschaft als Rechtsnachfolger der Dorfgründer ansehen würde. Jene Rechte, die der Dorfgründer über das Dorf besaß, blieben bei späteren Vergebungen in einer Hand; daraus könnte man die Geschlossenheit der Bezirke erklären, die Standeseigenschaft der Inhaber würde das Schweigen der Quellen erklären und die Beziehungen zur Gemeinde würden sich in diesem Fall auch zwanglos erklären.

Noch eine weitere Schwierigkeit ließe sich durch eine solche Theorie erklären: während in den Vierteln ober und unter dem Manhartsberg die Belege für die Dorfgerichtsbarkeit im 13. Jhd. sehr zahlreich sind³²⁶, sieht es mit Belegen im Viertel ober dem Wienerwald recht schlecht aus. Nicht nur die Urkunden der früh gegründeten Klöster wie Göttweig, Melk und Seitenstetten geben kaum Auskunft, auch jene der Kartause Aggsbach versagen. Die Urkunden von Gaming, Mauerbach, Säusenstein und Kloster Tulln sind freilich zu unvollständig bekannt, als daß man schon abschließend urteilen könnte. Ich fand zwei frühe Belege: jene schon erwähnte Stelle über die Lehen der Hardegger Grafen von Salzburg, die Stowasser veröffentlicht hat³²⁷, und eine Urkunde vom 20. 10. 1299 für das Dorfgericht zu Lanzendorf bei Böheimkirchen³²⁸, das allerdings von Taidingen des Vogtherrn, Rudolfs des Wirsineh, nach anderen Quellen Inhabers der Veste Kirchstetten³²⁹, spricht, aber doch im Inhalt andern Dorfgerichten entspricht.

Daß natürlich in den Gegenden der Rodungssiedlung des 12. bis 13. Jhdts. sich eher die Rechte der Dorfgründer erhalten haben könnten als in den Gegenden der alten Siedlung, die bis über 700 zurückreicht, liegt auf der Hand.

Aber alle diese Erklärungen reichen nur aus, um die untere Stufe der Dorfgerichtsbarkeit, wie sie Obwald herausgehoben hat, die nur bis zur 72 d richten durfte, zu deuten.

Nach dem bisher Gesagten muß man in den Dorfgerichten eine Einrichtung sehen, welche die niederen Bußen und Polizeistrafen zu verhängen hatte, soweit sie über die Verhältnisse der einzelnen Grundherrschaft hinausgingen. Es sind also Angelegenheiten, wie kleine Besitzstörungen, Reibungen im täglichen Arbeiten und Verkehr, die ursprünglich Angelegenheiten des Dorfgerichtes gewesen sind. Das Dorfgericht in Bayern ist im Spätmittelalter das Sondergericht der ritterlichen Grundherrschaften und scheint auf eine ältere Form niederer Gerichtsbarkeit aus dem 9. Jhdt. zurückzugehen, wie man den schwäbischen Zwing und Bann von der alemannischen Hundertschaft ableitet.

Solange der Landrichter das Recht hatte, das Dorfgericht zu betreten, mußten selbstverständlich alle höheren Bußen und alle schwereren Vergehen, also z. B. Raufhändel und Wunden in seine Zuständigkeit fallen. In Bayern gelingt es erst gegen 1500 der großen Mehrzahl der Dorfgerichte, diese ganzen höheren Vergehen in ihre Hand zu bekommen und zu Hofmarken aufzusteigen; manche Dorfgerichte sind auch verschwunden. Manche Dinge bleiben auch später dem Landgericht vorbehalten, wie z. B. Versteigerungen.

Jede Hofmark in Bayern bleibt für diese Angelegenheit wie für Steuersachen einem Teilbezirk des Landgerichtes zugewiesen, der in der Regel als Amt bezeichnet wird, gelegentlich auch Schranne genannt wird. Die Mehrzahl der bayerischen Landgerichte zerfällt in mehrere solche Ämter und es ist eine Ausnahme, wenn ein solches Landgericht nur eine einzige Schranne hatte³³⁰. In Niederösterreich gibt es keinerlei Schranken-Gerichtsbarkeit; wiederholt wird in den Weistümern das Dorfgericht als Schranne bezeichnet. Sämtliche Angelegenheiten, die in Bayern der Schranne zuständig sind, werden in Niederösterreich ebenfalls vor dem Dorfgericht abgeurteilt.

In einigen Fällen läßt sich ausdrücklich der Übergang vom Landgericht an das Dorfgericht in Niederösterreich belegen und damit zeigen, daß das niederösterreichische Dorfgericht eine doppelte Herkunft hat. Einerseits hat es dieselben Rechte wie das Dorfgericht Bayerns, andererseits aber hat es die gleiche Zuständigkeit wie eine Schranne in Bayern. Daß das Dorfgericht zwei Seiten hat, hat ja auch Obwald richtig gesehen, nur hat er die Tatsache unrichtig erklärt.

In dem Passauer Urbar von 1324 wird bei der Darstellung der Hofmark Zeiselmaner wiederholt betont, daß das Hochstift in den einzelnen Döfern das „judicium provinciale“ oder „generale“ innehat. Letzteres wird auch als Banntaiding oder Dorftaiding bezeichnet³³¹. In diesen Angaben wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es der Landrichter ist, der das Dorftaiding in den einzelnen Dörfern zu leiten hat. Die gleiche Beobachtung wie bei den Dörfern des Hochstiftes Passau, läßt sich auch im Landgerichte Neunkirchen machen. Auch in Neunkirchen ist es der Landrichter, der das Dorfgericht in einer Reihe

von Dörfern leitet. Man kann dies am besten daraus ersehen, daß die Banntaidinge einer großen Zahl von Dörfern an der Schwarzach, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit dieser Dörfer zu einzelnen Herrschaften in der gleichen Handschrift, nämlich einem Urbar von Neunkirchen, überliefert sind³³².

Aber man würde fehlgehen, wenn man es als Regel aufstellen würde, daß die Mehrzahl der Dorfgerrichte einfach dadurch entstanden wäre, daß der Landrichter in all diesen Dörfern sein Gericht abgehalten hätte. Wie schon früher gesagt wurde³³³, ist in zahlreichen Fällen, besonders bei Stiftern und Klöstern die Herkunft der Dorfgerrichte aus Immunitäten oder Vogteien ohneweiters erkennbar. Ich konnte schon früher darauf hinweisen, wie die Umschreibung für die Immunität vom Landgericht zunächst eine negative ist, bei welcher besonders alle Landgerichtsfälle, soweit sie nicht das Blut betreffen, dem betreffenden Stift oder Kloster überwiesen werden, und dann allmählich eine positive Formulierung sich durchsetzt, die ausdrücklich das Banntaiding nennt. Als Beispiel für typische Immunitätsgerichte seien etwa die zahlreichen Banntaidinge der Stifte St. Pölten, Herzogenburg u. a. oder das Banntaiding der Besitzungen des Klosters Metten zu Eisenreichdornach bei Amstetten³³⁴, oder auf den Admonter Gütern im Amte Ratzenberg angeführt³³⁵. Die Befreiung vom Landgericht führt eben dazu, daß alle, auch die höchsten Bußfälle, an das Dorfgerricht übergehen, so daß dieses auch das Wandel von 5 Pfund für den Verlust der Hand verhängen kann. Der ganze Vorgang des Überganges auch der höheren Bußen an das Dorfgerricht muß sich frühzeitig, wohl um 1300 abgespielt haben. Die Ausdrucksweise des Passauer Urbars von 1324 macht den Eindruck, als wäre der Zusammenhang von Dorfgerricht und Landgericht dem Verfasser des Urbars noch vollständig klar. Und in die gleiche Richtung wiesen auch die Angaben der verschiedenen Befreiungsurkunden für die verschiedenen Stifter und Klöster. Erst nach 1400 erscheint das Dorfgerricht als die absolut selbstverständliche Einrichtung, das Landgericht ist nur mehr auf das Blut beschränkt geblieben.

Daß die Dörfer des landesfürstlichen Landgerichtes, wie die Dörfer der mit Immunität begabten Stifter und Klöster, zu einer eigenen Dorfgerrichtbarkeit gelangten, entspricht der Entwicklung in anderen Gebieten durchaus. Meist sind die Schrammenbezirke in Bayern, Salzburg und Tirol groß, ihre Zahl in den Landgerichten gering; die große Zahl von Schrammen, die die Aufteilung der Schrammen auf die einzelnen Dörfer zur Folge hat, findet sich im Landgerichte Kehlheim in Bayern und im Landgerichte Sonnenburg bei Innsbruck und Tirol³³⁶. Bis zu diesem Punkt entspricht die Entwicklung in Niederösterreich der anderer Nachbarländer; abweichend ist die Tatsache, daß nicht bloß die fürstlichen und geistlichen Dörfer, sondern auch jene aller weltlichen Herren ihre Dorfgerrichte haben. Man möchte annehmen, die Dorfgerrichte wären in diesem Falle landesfürstliche Lehen; aber dem ist nicht so. Wenn man die landesfürstlichen Lehenbücher von 1380 an durchsieht, so ist, wie wir gesehen

haben³⁸⁷, die Zahl der erwähnten Dorfgerichte, die Lehen vom Landesfürsten sind, eine sehr geringe. Hier hat Dopsch recht; die Mehrzahl der Dorfgerichte der Adeligen ist freies Eigen gewesen. Es muß also im Laufe des 14. Jhdts. zum mindesten für die Landherren, die oberste Schichte der früheren Ministerialen, die in ihren Rechten mit dem alten Herrenstand wetteiferten, das Recht gegolten haben, daß sie Dorfgerichte aus eigener Machtvollkommenheit abhalten konnten. Daß die bayerischen Dorfgerichte um 1400 fast alle der Ritterschaft gehören, würde durchaus zu den Verhältnissen in Niederösterreich passen.

Das ganze Land Niederösterreich zerfällt seit längstens 1400 in eine außerordentlich große Zahl kleiner Gerichte, die sämtliche Bußgewalt in sich vereinen und nur hinsichtlich des Blutgerichtes an die Landgerichte gewiesen sind. In dieser großen Zahl von Gerichten ist nun unterschiedslos alles aufgegangen, was an Formen für das Gerichtswesen sich sonst im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet findet: Schranken, Herrschaften, Immunitäten, Hofmarken und die ursprünglichen Dorfgerichte. Es wäre unrichtig, wenn man die Dorfgerichte nun als Niedergerichte auf die gleiche Stufe stellen wollte wie etwa die Hofmarken Bayerns, denn sie sind weit mehr. Ihre Ähnlichkeit mit dem, was Otto Stolz ein Schubgericht nennt³⁸⁸, ist eine viel größere, um so mehr, als ja die einzelne Grundherrschaft mit ihren Grundbüchern ebenfalls eine ziemlich weitgehende Niedergerichtsbarkeit ausübte, welche in Tirol, Salzburg und teilweise in Bayern ebenfalls vom Landgericht und nicht von der Grundherrschaft ausgeübt wurde³⁸⁹. Die Bezeichnungen, die das Dorfgericht in den späteren Quellen führt: Freiheit oder Burgfried, zeigen, daß man sich dessen in Niederösterreich im 16. Jhd. auch völlig bewußt war. Denn Burgfried ist in Steiermark oder Kärnten allmählich die Bezeichnung für jedes Gericht geworden, das keine Blutgerichtsbarkeit hatte.

Die Entwicklung ist also klargestellt:

1. Ist das niederösterreichische Dorfgericht ursprünglich ebenso wie das Dorfgericht in Altbayern das niederste Gericht des rittermäßigen Adels. Es dürfte nach der Buße von 72 d, die die Höchstgrenze der dort verhängten Bußen darstellt, auf eine in der Karolingerzeit eingeführte Form der Gerichtsbarkeit zurückgehen, die im 12. Jhd. für die Dienstmannen so kennzeichnend wurde, wie die Herrschaft für den Hochadel. Wie in Schwaben um 1000 die Hundertschaften zerfielen und ihre Gerichtsrechte in dem „Twing und Bann“ einzelner Dörfer oder den Stabsämtern fortleben, so muß das Verhältnis zwischen der Dorfgerichtsbarkeit und ihren Vorläufern, die noch zu bestimmen sind, sein.

2. Das Dorfgericht ist also öffentlich rechtlicher Herkunft, hat mit irgendeiner legendären Gemeindeautonomie nichts zu tun und ist infolge seiner frühen Entstehung meist ebenso freies Eigen wie auch die Niedergerichte der Nachbarländer und Twing und Bann in Schwaben. Es ist wahrscheinlich der Rechtsnachfolger des Dorfgründers

und daher in den Rodungsgebieten des 12. und 13. Jhdts. besser nachweisbar als im Altsiedelland.

3. Vermutlich während des Interregnums erfolgte eine starke Veränderung. Die in Niederösterreich meist fehlende Einrichtung der Schranne als Unterbezirk des Landgerichtes wurde auf die Dorfgerichte, aber ebenso auf alle Immunitäts- und Herrschaftsgerichte übertragen und diese Form der Gerichtsbarkeit im 14. Jhd. zur vorherrschenden. Die Folge davon war, daß das Netz der Dorfgerichte das Land Niederösterreich so dicht überzog, daß die wenigen, den Landgerichten für die Niedergerichtsbarkeit verbliebenen Bezirke ebenfalls zu Dorfgerichten wurden und das Landgericht jede Beziehung zur Bußengerichtsbarkeit verlor. Um 1450 war diese Entwicklung abgeschlossen.

4. Der letzte Schritt dieser Entwicklung war die volle Auflösung der alten Gerichtsbezirke in Niederösterreich und der Zerfall derselben in zahllose kleine Landgerichte.

5. Die Ansicht von A. Dopsch, daß die Dorfgerichte grundherrschaftlicher Herkunft sind, trifft ebensowenig den Kern der Frage, wie jene von Oßwald, der an ein Weiterleben alter Markgenossenschaften in grundherrschaftlicher Form denkt.

Diese Klarlegung der niederösterreichischen Gerichtsverhältnisse, die erst der Vergleich mit den anderen Ländern des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes ermöglicht hat, verschiebt natürlich den Wert so manchen Forschungsergebnisses der älteren Literatur. Die ganze Weistumsforschung irrt also, wenn sie in der „Herrschaft“ der Weistümer die Grundherrschaft sucht. Es ist vielmehr in den allermeisten Fällen darunter lediglich die Herrschaft zu sehen, welche das Dorfgericht innehat³⁴⁰. Eine Ausnahme bilden vor allem die noch zu besprechenden Bergtaidinge³⁴¹. Aber es zeigt sich auch, daß die Untersuchungen über die Landgerichte in Niederösterreich einen sehr viel geringeren Wert besitzen, als in den anderen Teilen des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes. Die Landgerichte Niederösterreichs haben offenbar im Spätmittelalter sich sehr viel stärker verändert, als jene Bayerns oder irgendeines anderen der Alpenländer. Daß diese Beobachtungen für die Geschichte der Stände Niederösterreichs und damit für die Auffassungen Otto Brunners über das Verhältnis der Herrschaften zur Einheit des Landes³⁴² wichtige Ergänzungen bilden, ist keine Frage. Jene Zeit, in der das „Land“ als der Rechtsverband der Herrschaften an die Stelle des älteren Herzogtums und der Grafenschaften tritt, ist auch die Zeit, in welcher die gesamte Bußengerichtsbarkeit an die Herrschaften übergeht; der Abschluß dieser Entwicklung um 1450 fällt mit dem Abschluß der Stände als Körperschaft und der Einführung der ständigen Landessteuer der Stände und dem Übergang zu einer ständischen Finanzwirtschaft zusammen.

Man wird sich wohl fragen, wie ist es möglich, daß bei anscheinend doch gleichartigen Grundlagen die Entwicklung Niederösterreichs gerade im Verhältnis von hoher und niederer Gerichtsbarkeit zu so völlig anderen Ergebnissen geführt hat als in den Nach-

barländer. Ich möchte wieder darauf zurückgreifen, was ich schon oben über die Änderung der Wehrverfassung im Laufe des 11. Jhdts. behauptet habe³⁴³.

Ich konnte früher betonen³⁴⁴, daß sich zwei verschiedene Schichten von Einrichtungen für die Wehrverfassung in Niederösterreich feststellen lassen. Die ältere Schichte ist gekennzeichnet durch das Vorhandensein des Marchfutters, hängt doch irgendwie mit den Reiterheeren des 10. und 11. Jhdts. zusammen. Sie hat sich vor allem in jenem Gebiete erhalten, in welchem die Einzelhofsiedlung überwiegt und Dörfer fehlen. Das sind ja auch die Gebiete, in welchen es keine Dorferichte gibt, sondern in denen genau so wie in den übrigen Alpenländern Ämter und Herrschaften die Grundlagen der Gerichts- und Gemeindeorganisation darstellen.

Die andere Schichte war jene Schichte, in der vor allem das Angerdorf siedlungsmäßig überwiegt, ein Dorftyp, welcher bereits zur Verteidigung eingerichtet ist und dessen Anlage voraussetzt, daß sämtliche Bewohner des Dorfes in gleicher Weise waffenberechtigt sind. Weiter setzt dieser Typus voraus, daß die Verteidigung wichtiger geworden ist, als der Angriffs- und Bewegungskrieg. Diese letztere Erscheinung führt in die gleiche Richtung wie die Anlage der zahlreichen Burgen in allen Teilen des Deutschen Reiches und schließlich die Anlagen der ummauerten Städte. Die im 11. Jhd. angelegten Angerdörfer leiten hier eine Periode der deutschen Wehrverfassung ein, die bis zum Aufkommen der modernen Schußwaffen für die militärische Entwicklung des Deutschen Reiches bestimmend gewesen ist.

In dieser jüngeren Schichte ist das Dorf die Einheit, auf der sich die Wehrverfassung aufbaut. Es gibt auch im 13. Jhd. Belege³⁴⁵, daß die Dörfer eigene militärische Befehlshaber haben. Wie im 13. Jhd. auch sonst der Titel Meister für Kommandanten auftritt, so auch in diesem Fall; dem Bürgermeister der Städte als dem Befehlshaber des Bürgeraufgebotes steht der Dorfmeister gegenüber, den wir namentlich aus der Oststeiermark kennen.

Wehrverfassung und Gerichtsverfassung stehen miteinander in engem Zusammenhang. Denn die Wehrpflicht bestimmt den Kreis der vollberechtigten Männer und entscheidet damit darüber, wer im Gerichte als vollberechtigt erscheint. Wir dürfen also annehmen, daß die außerordentliche Bedeutung, welche die Dorferichte in Niederösterreich gewonnen haben, ihre Erklärung darin finden, daß seit dem 11. Jhd. die Dörfer als Grundlage für die Wehrorganisation großer Teile des Landes entscheidend war. Ich vermag nicht zu sagen, wann sich die Dorferichte mit der niederen Gerichtsbarkeit bis zu 72 Pfennigen entwickelt haben. Das kann im 11. oder 12. Jhd. geschehen sein, es könnte erst zu Anfang des 13. Jhdts. geschehen sein; nach dem Vergleich mit andern Gebieten des Reiches ist das 11. Jhd. am wahrscheinlichsten. Es wäre auch möglich, daß diese Einrichtung bis in die Zeit zurückgreift, in der in der 2. Hälfte des 11. Jhdts. diese Wehrorganisation geschaffen wurde. Für die letztere Annahme würde sprechen, daß die Weistümer jede Verweigerung der nachbarlichen

Hilfeleistung mit 72 Pfennige Buße belegt. Man müßte fragen, ob das etwa ein Überbleibsel aus einer Zeit wäre, in welcher die Bußen von 72 Pfennigen auch als Strafe für Nichterfüllung der Nachbarschaftspflicht bei der Abwehr des Feindes gegolten hätte. Beweisen läßt sich aus dem mir bekannten Material vorläufig gar nichts. Man kann lediglich sagen, daß die Einrichtung von Dorfgerichten, die bis zu 72 Pfennige Bußen verhängen konnten, einer Zeit angehören muß, in welcher die Rechtsgemeinschaft mit Bayern noch eine enge war. Ebenso muß die Schaffung der Dorfgerichte beträchtlich älter sein als das 13. Jhd. Denn in diese Zeit muß der Begriff des Aufstiegs der Dorfgerichte zu der späteren vollen Gerichtsbarkeit gesetzt werden.

Ich würde also folgende Annahmen für vertretbar halten:

1. Entweder 1046 bei der Neubesiedlung der von den Ungarn gewonnenen Gebiete oder längstens im Zusammenhange mit den Kämpfen des Investiturstreites um 1082/83 hat sich in Niederösterreich das Dorf als Einheit der Wehrverfassung durchgesetzt. Als Beweis kann einerseits die Form des Angerdorfes, andererseits das Fehlen von Marchfutterabgaben in dem Gebiete der Dorfsiedlung angeführt werden.

2. Mit der Tatsache, daß das Dorf seit etwa 1046/82 die Einheit der Wehrverfassung darstellte, hängt aufs engste die Tatsache zusammen, daß das Dorf zur Grundlage der niederen Gerichtsbarkeit wurde. Diese Gerichtsbarkeit war ursprünglich die gleiche, die in Bayern noch im 14. Jhd. als Dorfgerichtsbarkeit bezeichnet wird und durch die Buße von 72 Pfennigen umschrieben ist. Es war ursprünglich der Dorfgründer, der diese Gerichtsbarkeit hatte und sie den im Dorf gebietenden Dienstmannen als seinen Rechtsnachfolgern oder Vertretern überließ.

3. Der Zeitpunkt, wann das Dorf zur Einheit der niederen Gerichtsbarkeit wurde, läßt sich bisher nicht feststellen, da Angaben über die niedere Gerichtsbarkeit in den Urkunden des 12. Jhdts. äußerst selten sind. Daß die Möglichkeit besteht, es wären Wehrverfassung und Gerichtsverfassung gleichzeitig auf der Grundlage des Dorfes aufgebaut worden, soll mindestens angedeutet werden.

4. Seit dem Ende des 13. Jhdts. begannen Dorfgerichte die gesamte Bußengerichtsbarkeit der Landgerichte an sich zu ziehen, ein Prozeß, der gegen 1400 als abgeschlossen betrachtet werden kann. Die Dorfgerichte übernahmen damit die Aufgaben, die in Bayern den Schranken, welche auch als Ämter oder Gebiete bezeichnet werden, zufielen.

Damit könnte man einen Abschnitt über die Dorfgerichtsbarkeit schließen, aber man kann nicht bei den Verhältnissen des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes stehen bleiben. Es ist notwendig,

über das bayerisch-österreichische Gebiet hinauszusehen und die eigentümliche Erscheinung der Dorfgerichte auch in anderen Gebieten zu verfolgen. Da sieht man zweierlei: einmal spielt das Dorfgericht eine entscheidende Rolle in jenen Gebieten, die an Altbayern angrenzen. Sowohl in dem größten Teil Schwabens, wie auch in Mittelfranken gibt es Dorfgerichte, auch Dorfweistümer und in Mittelfranken ist auch die Einrichtung der Vierer als eines Dorfausschusses genau so nachweisbar wie in Niederösterreich. Auf der anderen Seite spielt das Dorf die entscheidende Rolle in der Organisation des ganzen slawischen Ostens; in Ungarn, Böhmen und Mähren wie im ganzen Bereich Ostelbiens ist die Einheit des Dorfes die Grundlage aller grundherrschaftlichen und gerichtlichen Organisationen. Es ist dort Regel, daß ein Dorf nur einen Grundherrn hat, während die Teilung der Dörfer unter verschiedene Grundherren im deutschen Lande überwiegt. Wie immer in der Verfassungsgeschichte wird man dazu neigen, die Bedeutung der Dorfeinheit in den slawischen Gebieten eher als eine Auswirkung deutscher Verfassungszustände anzusehen, als umgekehrt slawische Zustände das Vorbild für deutsche Zustände anzusprechen. Es ist möglich, daß der Vorgang auch ein doppelseitiger ist: daß einerseits in deutschen Landen infolge des Unterganges älterer Gerichtsformen das Dorf zu neuer Bedeutung gelangte — hat doch Ulrich Stutz angenommen³⁴⁶, daß die Entwicklung vom Twing und Bann in Schwaben um das Jahr 1000 das Dorf zur Grundlage der niederen Gerichtsbarkeit machte — und daß andererseits in den den Slawen und Madjaren abgenommenen Gebieten das Dorf als wirtschaftliche Einheit eine andere Bedeutung hatte wie im übrigen Deutschland.

Auf jeden Fall fällt die Entwicklung der Dorfgerichtsbarkeit in Niederösterreich aus dem Rahmen der Entwicklung des Gerichtswesens des übrigen bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes heraus, wobei man annehmen kann, daß ebensowohl innerdeutsche Entwicklungen in anderen Stammesgebieten, etwa in Schwaben oder in Mittelfranken, für diese Sonderentwicklung maßgebend waren, wie Verhältnisse, die schon vor der deutschen Landnahme irgendwie ausgeprägt war.

Man könnte auch erwägen, ob ein Eingreifen der Kaiser, also vornehmlich Heinrichs III. bei der Organisation der Neumark anzunehmen wäre. Es ist ja auffallend, daß die Dorfgerichte in der Gegend von Nürnberg, wo ja auch dieser Kaiser organisatorisch tätig war³⁴⁷, auftauchen und es ist nicht weniger auffallend, daß sich in Niederösterreich Zinslehen vorfinden, wie sie ebenfalls im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet fehlen, in Oberfranken und gewissen Teilen Schwabens sich aber finden. Die Babenberger Markgrafen und ihre Beziehungen zu Oberfranken hierfür verantwortlich zu machen, wäre natürlich auch möglich, scheint mir aber doch bei den ziemlich schwachen Beziehungen der Markgrafen zu ihren Vettern bei Schweinfurt und Bamberg weniger wahrscheinlich, als ein Befehl des Königs.

Die Dorfgerichtsbarkeit in Niederösterreich hat sich damit als eine ebenso eigentümliche und interessante Rechtserscheinung als eine

Sonderentwicklung innerhalb des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes erwiesen, deren Klärung hier zwar angebahnt, aber noch nicht allseitig gelungen ist.

i) Weinbergrechte und andere Sondererscheinungen.

Zu den besonderen Eigentümlichkeiten der Rechtsverhältnisse Niederösterreichs im Mittelalter gehört auch die Behandlung der Rechtsverhältnisse in den Weinbaugebieten. Unter den Weistümern ist eine nicht ganz kleine Gruppe, welche die Rechtsverhältnisse in Weingärten behandelt³⁴⁸. Auch diese Weinbergrechte haben durchaus den gleichen Charakter wie die Banntaidinge der Dörfer; auch sie enthalten im allgemeinen dieselben Bestimmungen von Landfriedensrecht wie die Banntaidinge. Was darüber hinaus in ihnen enthalten ist, sind Sonderbestimmungen, die sich aus den Verhältnissen der Weingärten erklären.

Die Frage ist nun, wie verhält sich ein solches Bergtaiding und sein Gerichtssprengel zum Dorfgericht und die zweite Frage ist, wie hat man sich die Entstehung der Bergtaidinge vorzustellen.

Als Beispiel für die Sonderstellung von Bergtaidingsbezirken sei hier Mariahilf (heute Wien VII) und die beiden Katastralgemeinden Gamingerhof bei Baden und bei Sooß angeführt. Die Weingärten am linken Ufer des Wienflusses gehörten seit 1442 und 1457 dem Domkapitel Wien³⁴⁹. Auch ehe das Domkapitel um 1660 das Dorf Mariahilf innerhalb der Weingärten anlegte, aus dem allmählich der Stadtteil gleichen Namens erwuchs, bildete Mariahilf einen vollständigen, selbständigen Sprengel, der weder nach Gumpendorf noch nach St. Ulrich, den beiden nächstgelegenen Dörfern, gehörte. In gleicher Weise bestehen die beiden Gamingerhöfe zu Baden und Sooß zwar als eigene Katastralgemeinden seit 1819, sie hatten aber zur Zeit der Katasteraufnahme noch keinerlei Häuser. Es sind also drei Fälle nachweisbar, in welchen Bergtaidingsbezirke zu vollständig selbständigen Gemeinden erwachsen sind, ohne zu einem Dorf zu gehören. Aber es ist die Frage, ob es nicht die Nähe der beiden Städte Wien und Baden war, die in den beiden Fällen eine Sonderstellung der Berggerichtsbezirke erforderte. Denn sonst läßt sich trotz Abhaltung des Bergtaidings nicht feststellen, daß Bergtaidingsbezirke aus den Dorfgemeinden herausgelöst worden wären. Es ist also die Frage, was das Wesen des Bergtaidingsbezirkes darstellt.

Man wird die Rechtsstellung der Bergtaidinge nur dann vollständig verstehen, wenn man beachtet, daß der Besitz eines Weingartens zu Bergrecht sich schon in früher Zeit von dem Besitz zu gewöhnlichem Grundrecht unterschied. Schon am Ende des 13. Jhdts. lassen sich Fälle nachweisen, in welchen ein Grundherr von einem anderen ein Stück Weingarten zu Bergrecht besitzt³⁵⁰. Der Besitz zu Bergrecht bedeutete also keinerlei Unterordnung in grundherrschaftlicher Art und Weise. Die Berggenossen, wie sie gegenseitig bezeichnet

werden, waren einander alle gleichberechtigt und die Leihe zu Bergrecht eine vollkommen freie Leihe. Vergleicht man die Angaben der Bergtaidinge über die Buße, so tritt wieder die uns schon von den Dorfgerichten her bekannte Buße von 72 Pfennigen in den Vordergrund. Gelegentlich, wenn auch seltener wie in den Banntaidingen der Dörfer, kommen auch höhere Bußen bis zu fünf Pfund vor. Es scheint also, als ob Bergtaiding und Dorfgericht miteinander bis zu einem gewissen Grade in Konkurrenz gestanden sind, daß aber das Dorfgericht als der weitere Bezirk insoweit die Oberhand gewann, als in der Regel der Bezirk des Bergtaidings nicht aus dem Dorfgericht herausgetreten ist.

Man wird sich nun fragen, wann und um welche Zeit die Entstehung der Weinberggerichte anzusetzen ist. Die ältesten Belege für die Sonderstellung der Weingärten begegnen wir in der zweiten Hälfte des 12. Jhdts. Eine Göttweiger Tradition aus den Jahren 1176—82 spricht von einem Weingarten des Stiftes, welcher „in eius montano iure sita erat“ und erwähnt als Zeugen „omnes ipsius loci monticole“³⁵¹. Damit sind sowohl das Bergrecht wie die Abhaltung des Bergtaidings eindeutig belegt. Eine ausführliche Schilderung der Abhaltung eines Bergtaidings um 1194 bietet der Traditions-codex von Formbach³⁵². Es kann also gar keine Frage sein, daß im letzten Viertel des 12. Jhdts. Bergtaiding und Bergrecht bereits voll entwickelte Erscheinungen waren.

Während nun Niederösterreich niemals zu einer abschließenden Kodifikation des Bergrechtes gelangte, haben die Nachbarländer auf diesem Gebiete es viel früher zur Einheitlichkeit gebracht. In Steiermark erscheint das Bergrecht urkundlich zuerst um 1170³⁵³. Da anzunehmen ist, daß Niederösterreich das Bergrecht früher ausgebildet hat als Steiermark³⁵⁴, kann dieses Datum auch als Grenze für die niederösterreichischen Verhältnisse angenommen werden. Ebenso wie Steiermark hatte auch Mähren³⁵⁵ ein einheitliches Bergrecht, welches in Falkenstein in Niederösterreich seine Appellationsinstanz (Oberhof) besaß. Auch in Kärnten³⁵⁶ findet sich ein Einzelfall von Bergrechten und selbst in Altbayern sind noch einzelne Fälle nachweisbar, in welchen Bergrecht gezahlt wird, allerdings kein Bergtaiding festzustellen ist³⁵⁷. Es scheint, daß der Mittelpunkt, von welchem diese Entwicklung ausgestrahlt hat, Niederösterreich war, wo ja schon im 9. und 11. Jhd. Weingärten erwähnt werden³⁵⁸.

Will man aber nun feststellen, wann ungefähr Bergrechte und Bergtaidinge aufgekommen sind, so wird man mehrere Anhaltspunkte dafür finden. Erstens setzt die Art und Weise der Behandlung der Weingärten vor dem Bergtaiding die Entwicklung anderer Gerichte voraus, vor welchen Güter wie freies Eigen aufgegeben wurden, obwohl sie mit Zinsen belastet waren. Ich konnte in verschiedenen Arbeiten dartun, daß im 10. und 11. Jhd. in Altbayern Fälle dieser Art nachzuweisen sind, nämlich in der 959 an St. Emmeram geschenkten Hofmark zu Vogtareuth wie zu Winhöring, weiter zu Geisenhausen und Aholting, und zerstreut an manchen anderen Orten³⁵⁹.

Es ist also anzunehmen, daß das Bergrecht zu den verschiedenen Maßnahmen gehört — durch Rechtsbegünstigung und Einführung von Rechten, die sonst nur Freien zustehen — für untertänige Leute eine Anziehung auszuüben, den Boden zu verbessern. Die Anlage von Weingärten in Niederösterreich in großem Stile dürfte in die Zeit ab 1130 gehören³⁶⁰.

Zweitens stellt das Bergrecht eine Maßnahme dar, die den untertänigen Mann noch günstiger stellt, als die etwa 50 Jahre früher belegten Zinslehen. Es ist also anzunehmen, daß das Bergrecht jünger ist, als das Zinslehen. Haben wir für das Zinslehen³⁶¹ früher die Zeit um 1050—1085 als die Entstehungszeit angenommen, so wird man für das Bergrecht wohl bis gegen 1130 heruntergehen müssen.

Drittens muß eine Beziehung zwischen Dorfericht und Bergtaiding bestehen, denn in beiden Fällen handelt es sich um niedere Bußengerichtbarkeit, die ursprünglich mit 72 Pfennigen begrenzt erscheint. Man wird also annehmen dürfen, daß die Dorferichte vor und nicht nach den Bergtaidingen entstanden sind, weil im Dorfericht eine Begünstigung des Untertans in der Richtung auf die Rechtsstellung des Freien hin noch nicht zum Ausdruck kommt, und weil in der Regel das Berggericht innerhalb des Dorferichtes verblieben ist³⁶².

Weiter entsteht nun die Frage, ob das Bergrecht durch Anregung irgendeiner anderen deutschen Gegend entstanden ist. Bisher sind mir parallele Erscheinungen aus anderen deutschen Landen nicht bekannt geworden. Die nächsten Weinbaugebiete in Südtirol wie in Mainfranken haben jedenfalls völlig andere Rechtserscheinungen für den Weinbau entwickelt, als das Bergrecht. Dagegen ist mir aufgefallen, daß die sehr kennzeichnenden Flurnamen für Weingartenriede, wie etwa Goldegg, auch im Rheinland und an der Mosel vorkommen. Es wäre also eine Untersuchung der Beziehungen zum deutschen Westen vonnöten. Eine Deutung und Bearbeitung der Flurnamen der Weingartenriede wäre hier sehr wertvoll.

Einen gewissen Anhaltspunkt zur Zeitbestimmung gibt ja auch die Bezeichnung Bergmeister, die auf die gleiche Entwicklung weist, wie der Dorfmeister und der Bürgermeister, von welchem schon gesprochen wurde³⁶³.

Man wird damit zu dem Ergebnis kommen, daß die Entwicklung des Bergrechtes in Weingärten mit dem zugehörigen Bergtaiding wohl längstens zwischen 1130 und 1150 anzusetzen sein wird, also in eine Zeit, in welcher die Verbindung zwischen der Ostmark und dem Herzogtum Bayern eine besonders enge war und man die Übertragung von Rechtsformen donauaufwärts für durchaus möglich halten könnte. Auch Beziehungen zum Rheinland sind in dieser Zeit ja gegeben, da Herzog Heinrich II. vorübergehend die Pfalzgrafschaft am Rheine verwaltete³⁶⁴.

Das Bergrecht erweist sich somit ähnlich wie das Zinslehen als ein Versuch, durch Verleihung eines günstigeren Rechtes eine Steigerung der Erträge des Bodens der Ostmark zu erreichen. Während

das Zinslehen aber seine nächsten Rechtsverwandten in den Zinslehen Mainfrankens oder Schwabens hatte, erinnert die Rechtsform des Bergrechtes an die Sondervergünstigung, die in Altbayern, sei es auf Königsgut, sei es unter dem Titel des Barschalkenrechtes, gegeben worden sind.

Über diese beiden Rechtsbegünstigungen hinaus läßt sich dann gegen das Ende des 12. Jhdts. eine dritte feststellen. Eine Göttweiger Notiz aus der Zeit zwischen 1182 und 1194 nennt die jüngste dieser begünstigten Leiheformen das *Burgrecht*, lateinisch „*jus civile*“. Etwas früher ist vielleicht eine Zwettler Notiz anzusetzen, in welcher dieser Ausdruck vorkommt³⁰⁵. Der Ausdruck *Burgrecht* zeigt an, daß diese Rechtsform aus der Stadt kommt. Sie hat die Form der sogenannten „freien“ Zinsleihe, wie sie in den Städten seit dem 12. Jhd. üblich wurde³⁰⁰. Auch sie muß etwas älter sein als ihre erste Erwähnung. Denn um 1190 hat man „*civitas*“ nicht mehr mit *Burg* übersetzt. Die 1192 gegründete „*Nova civitas*“ heißt ja bereits Wiener Neustadt, während man um 1100 das gleiche Wort noch als *Neuburg* ins Deutsche übertragen hat, wie die Gründung von *Kor- und Klosterneuburg* beweist³⁰⁷. Es muß also der Ausdruck *Burgrecht* wohl bis gegen die Mitte des 12. Jhdts. zurückgehen; H. Plöckinger hat auch einen Beleg für „*jus civile*“ aus der Umgebung von Krems veröffentlicht, den er schon etwa 1130 ansetzt³⁰⁸.

Die Rechtsverhältnisse beim *Burgrecht* erinnern weit mehr an lehenrechtliche Konstruktionen als an die Rechtsverhältnisse bei *Zinslehen* oder *Bergrecht*. Während das *Bergrecht* noch eine eigene Schranne haben muß, vor welcher die *Berggenossen* ihre *Weingärten* aufgeben, fehlt beim *Burgrecht* jede Beziehung auf eine gerichtliche Auffassung. Die einzige Beziehung, die übrig bleibt, ist wie beim *Lehenrecht* die formelhafte Berufung auf den *Burgherrn*, wie nach dem Muster des *Bergherrn* oder *Lehensherrn* derjenige genannt wird, dem das *Burgrecht* entrichtet wird. Während das *Bergrecht* zwar keine Abhängigkeit schafft, aber doch die Beziehung der Grundstücke, die *Bergrecht* entrichten, zur *Grundherrschaft* aufrecht läßt, ist selbst dies beim *Burgrecht* nicht immer der Fall.

Im Laufe des 13. und 14. Jhdts. tritt das *Burgrecht* in zwei verschiedenen Formen auf. Die eine, sichtlich die ältere, findet sich etwa bei den Grundstücken des Hochstiftes *Passau* und des Stiftes *St. Pölten* um die Stadt herum, wie auch um andere Märkte z. B. *Neulengbach* (gegründet vor 1197)³⁰⁹. Die andere taucht vorwiegend in der Wiener Gegend im 14. Jhd. auf. Die erste Form des *Burgrechtes* ist *Leihe* eines *Ackers* gegen *Geldzins*, ohne weitere Bindung des *Zinspflichtigen* an die *Grundherrschaft*, als eben jene, die durch das *Grundbuch* bedingt ist. Diese Form des *Burgrechtes* begegnet man auch in *Passau*³⁷⁰. Die jüngere Form des *Burgrechtes* hingegen hat bereits einen Charakter, der an moderne *Hypothecken* erinnert. Da finden sich Fälle, in denen Leute, die schon irgendeiner *Grundherrschaft* *Zinse* leisten, nun einen oder auch mehrere *Überzinse* an verschiedene *Grundherrschaften* auf das gleiche Grundstück legen, welche *Überzinse* im

Gegensatz zum Grundrecht nun die Bezeichnung Burgrecht erhalten³⁷¹. Der einzige Unterschied zur Hypothek ist eben der, daß das Burgrecht nicht als Zins irgendeines Kapitals betrachtet wird, und in der Regel nicht ablösbar war. Während die Burgrechte der ersteren Art bis 1848, wie andere grundherrschaftliche Abgaben weitergeleistet worden sind, sind die Burgrechte der zweiten Art im Laufe des 15. Jhdts. allmählich verschwunden. Sie spielen in den Angaben der Steuerbekenntnisse der Landesstände des 16. Jhdts., den sogenannten Einlagen, nur mehr eine ganz untergeordnete Rolle. Ich habe mich schon gefragt, ob die starke, geldwirtschaftliche Entwicklung, welche Wien in der zweiten Hälfte des 14. Jhdts. genommen hat, nicht in Beziehung zu dem starken Einfluß der Juden auf die Wiener Wirtschaft in der gleichen Zeit steht und ob das Erlöschen dieser ganzen Entwicklung vor 1500 nicht mit den Judenaustreibungen von 1421 und 1496 im Zusammenhang stehen könnte.

Das Burgrecht ist die letzte, allgemein erscheinende Begünstigung rechtlicher Art in Niederösterreich. Es leitet hinüber zu anderen Formen der Privilegierung, die dann schon dem 13. Jhd. angehören. Ich meine nämlich die Form der Marktrechte. Niederösterreich besitzt nämlich fast zwei Drittel aller Märkte (über 250) des bayerisch-österreichischen Stammesgebietes³⁷². Bei dieser Wucherung einer sonst mit Zurückhaltung verliehenen Begünstigung müssen die verschiedensten Einflüsse mitgewirkt haben. Es gab in Niederösterreich Märkte, die ebenso alte, karolingische oder ottonische Festungen sind, wie manche Städte, z. B. Herzogenburg, Melk, Wilhelmsburg, Traismauer, Hollenburg. Diese Märkte hatten Mauern und Tore wie anderswo nur die Städte und es scheinen lediglich die Beziehungen zu ihren Grundherrschaften gewesen zu sein, die eine Erhebung zu Städten vor dem 19. Jhd. verhinderten. Dann gibt es eine andere Gruppe von Märkten, wie etwa Aspang, Kirchsschlag, Türnitz, Opponitz, Ybbsitz, die als Mittelpunkte später Rodungssiedlungen angelegt sind, so wie bei den Rodungen des deutschen Nordostens jeweils eine Stadt als Mittelpunkt einer ganzen Landschaft angelegt wurde³⁷³. Bei wieder andern Gruppen von Märkten scheinen wirtschaftliche, aber auch schon Siedlungsbegünstigungen eine Rolle zu spielen. So ist eine große Zahl von Weinbauorten in der Wachau und im unteren Kamptal mit Marktrecht ausgestattet, die zusammen geradezu eine Kette von Märkten bilden³⁷⁴. Eine ähnliche Reihe von Märkten zieht längs der ehemaligen Grenze gegen Ungarn von Wiener Neustadt nach Bruck a. d. Leitha, z. B. Ebenfurt, Pottendorf, Unter-Waltersdorf, Seibersdorf, Reisenberg, Götzendorf, Trautmannsdorf. Da eine ähnliche Reihe gegenüber auf dem andern Ufer der Leitha sich findet — ich nenne Zillingdorf, Au, Hof und Sommerein — scheint es sich hier um Grenzübergangsstellen zu handeln. Trotzdem wird man mit all diesen Erklärungen und mit dem sonst im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet vorkommenden Erscheinungen, daß Märkte neben Stiftern und Klöstern entstehen, wie, daß Märkte vielfach die Hauptorte von Gerichtsbezirken gewesen sind, nicht imstande sein, die große Zahl von

fast 250 Märkten allein im ehemaligen Niederösterreich, zu erklären. Ich möchte hier nur auf ein Beispiel hinweisen: den Markt Hohenrappersdorf am Nordrand des Marchfeldes. Der außerordentlich große Ort besteht aus zwei verschiedenen Angerdörfern übereinander. Während das untere Dorf mit dem sonst häufigen, linsenförmigen Anger angelegt ist, hat das obere einen dreieckigen Anger, an dessen Spitze auf dem höchsten Punkte einer Bodenschwelle die Pfarrkirche liegt. Mir fiel bei der Durchsicht der Matriken des 17. Jhdts. auf, daß bereits damals dort der Familienname Schulz vorkam. Dieser Familienname ist ja sonst kennzeichnend für die Rechtsverhältnisse von Siedlungen nach sächsischem Rechte aus dem 13. Jhd. Ich frage mich, ob in Hohenrappersdorf das Marktprivileg nicht nur einen anderen Namen für eine Sonderbegünstigung einer Siedlung sächsischen Rechtes, nach Abschluß der großen Kolonisationsepoche der Ostmark darstellt. Ohne einer ausführlichen Untersuchung der noch nicht veröffentlichten Privilege des Marktes wird hierauf eine Antwort nicht erteilt werden können. Man wird in der gleichen Weise sich fragen müssen, ob das in der Literatur mehrfach³⁷⁵ behandelte und zuerst 1263 genannte Freigericht von Raxendorf bei Pöggstall nicht ebenfalls als eine Sonderbegünstigung, diesmal aber nach alemannischem Rechte, anzusehen wäre. Das Recht der Raxendorfer, selbst Diebe aufzuknüpfen, erinnert an die entsprechende Bestimmung des Sachsenspiegels³⁷⁶.

Es scheint mir also, daß namentlich nach 1200 Sonderrechte nun in Niederösterreich nicht mehr dem ganzen Lande zugute kamen, wie bei den Zinslehen, beim Bergrecht und beim Burgrecht, sondern, daß nunmehr Privilegierungen einzelner Siedlungen erfolgten und damit Niederösterreich seine Sonderstellung als ein besonders begünstigtes Kolonialland aufgab und einfach in die Reihe der übrigen Länder eintrat. Betont sei hier am Schluß dieses Abschnittes, daß die Beutellehen, welche in Bayern, Salzburg, Kärnten und Oberösterreich im 15. Jhd. eine ziemlich große Zahl ausmachen und als begünstigte Bauernlehen zu gelten haben, in Niederösterreich nur spärlich verbreitet sind und nur im Westen des Landes vorkommen. Ebenso sind bäuerliche Inwärtseigen nur bei der Grafschaft Peilstein und der Herrschaft Steyr zu belegen³⁷⁷.

k) Die Landschranne.

Eine besondere Eigentümlichkeit der Gerichtsverfassung des Herzogtums Österreich ist das Vorhandensein eines obersten Landesgerichtes, der Landschranne oder des Landrechtes, eine Erscheinung, die Österreich mit Steiermark, Kärnten und Krain teilt. Ein solches oberstes Landesgericht fehlt dem Herzogtum Bayern; in Tirol bestanden deren mehrere nebeneinander³⁷⁸. Das oberste Landesgericht ist deshalb bei einer Behandlung der rechtlichen Sondererscheinung besonders hervorzuheben, weil es eine ganze Reihe von Befugnissen, die ursprünglich den Grafschaften zustanden, übernommen hat und dadurch den Landgerichten Befugnisse vom obersten Landesgericht

ebenso weggenommen wurden, wie ihnen andererseits die Dorfgerichte solche Befugnisse entzogen hatten.

Die Landschranne ist vor allem oberstes Gericht über Erbe und Eigen aller Landstände. Aber auch Sachen, welche die herzoglichen Lehen betrafen, gehörten vor das Landrecht und nicht vor ein eigenes herzogliches Lehengericht. Es finden sich freilich noch spät Fälle³⁷⁹, in welchen Lehensleute anderer Fürsten im Lande sich weigerten, vor dem herzoglichen Gericht zu erscheinen und nur die Gerichtsbarkeit ihres Lehensherrn anerkannten.

Es scheint mir, daß die Bedeutung dieser obersten Landesgerichte noch nicht genug gewürdigt ist. Denn gerade das Vorhandensein solcher oberer Gerichte war für die Einheit des Landes und für das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum Lande von ausschlaggebender Bedeutung. Das oberste Landesgericht hat namentlich dem Adel und den Prälaten gegenüber alle Aufgaben übernommen, die ursprünglich der Grafschaft zugehörten. Wenn also die Landgerichte, namentlich in Niederösterreich, immer mehr an Bedeutung verloren und schließlich zu reinen Blutgerichten heruntersanken, so hat dabei das Aufkommen eines obersten Landesgerichtes eine sehr wesentliche Rolle gespielt. In Bayern etwa verlief die Entwicklung völlig anders. Auch hier haben die Herzoge um 1250 oberste Gerichtsbehörden eingesetzt, nämlich die Vizedome, aber in Bayern sind die Vizedome Richter über eine ganze Reihe besonderer Blutfälle geworden, nicht dagegen über die Güter des Adels und der Prälaten, die vielmehr noch bis im 15. Jhd. vor den gewöhnlichen Landgerichten behandelt wurden³⁸⁰. Man kann sich leicht vorstellen, daß dadurch die Bedeutung der Landgerichte in Bayern stieg, genau so wie die entgegengesetzte Einrichtung in Österreich beitrug, die Landgerichte ihrer Bedeutung zu entkleiden.

Die Entstehung dieses obersten Landesgerichtes ist keine völlig geklärte. Das österreichische Landrecht, das nach den neuesten Untersuchungen von K. H. Ganahl³⁸¹ um 1314 endgültig niedergeschrieben wurde, kennt noch drei Städte, in welchen ein Landtaiding tagen dürfe, nämlich zu Korneuburg, zu Tulln und zu Mautern. Gerade diese drei Orte zeigen, daß das oberste Landesgericht den alten Hauptstädten der Markgrafen treu geblieben waren, nämlich Mautern als der Stadt der Markgrafen des 9. Jhdts., Tulln als Hauptstadt des 11. Jhdts. und Korneuburg, wie wir früher gesehen haben, möglicherweise als Mittelpunkt der Neumark, oder als Landesmittelpunkt um 1100³⁸². Im Gegensatz zu diesen Angaben des Landrechtes lassen sich fast nur urkundliche Angaben über die Abhandlung des herzoglichen Gerichtes für Wien erbringen. Es hat also das herzogliche Gericht sehr bald zu einer größeren Stabilität Anlaß gehabt, als dies noch in dem Landrecht ausgesprochen war.

Die ersten Anfänge eines ständigen obersten Landesgerichtes als Behörde, gehen in die Zeit Ottokars von Böhmen zurück, der 1254 in einem Landfrieden vier Landrichter einsetzte, von denen je zwei

das Gebiet südlich und zwei das Gebiet nördlich der Donau gerichtlich unterstellt bekamen. Diese Landrichter erscheinen auch urkundlich, so 1255, 1262, 1264³⁸³ usw. Sie werden lateinisch mit dem Titel „Judex provincialis“ bezeichnet und haben auch Gerichtsbriefe ausgestellt, so daß sie sowohl hinsichtlich des Titels, wie hinsichtlich der urkundlichen Form sich von den gewöhnlichen Landrichtern nicht unterscheiden.

Der Text des Landfriedens, welchen 1254 König Ottokar II. erließ³⁸⁴, umschreibt die Befugnisse der vier Landrichter, die er einsetzte, dahin, daß sie die volle Gerichtsbarkeit über Ritter und Knechte hätten. Über das Eigen und den Leib der „Dienstmannen“ sollen sie jedoch nur ausnahmsweise richten, oder nur einen provisorischen Bann aussprechen. Diese Umschreibung der Befugnisse der vier Landrichter entspricht den Verhältnissen, wie sie auch noch später für Ritter- und Herrenstand gegolten haben. Bloß die Landherren hatten das Recht, vom Herzog selbst gerichtet zu werden, wie dies ausdrücklich bei der Aufnahme der Herren von Duino in den Verband der österreichischen Lande ausgesprochen wurde³⁸⁵. Die Dienstmannen des Textes von 1254 und die Landherren des 14. Jhdts. sind bereits als identisch zu betrachten. Ebenso läßt der Text des Landfriedens von 1254 erkennen, daß ein Unterschied zwischen Eigen und Lehen vor dem obersten Landesgerichte nicht bestand, da ausdrücklich gesagt wird, daß Eigen und Lehen der „Dienstmannen“ (Landherren) in gleicher Weise von der Gerichtsbarkeit des obersten Landesgerichts ausgeschlossen war³⁸⁶.

Es muß sich allerdings im Laufe des 14. Jhdts. die Sonderstellung der Landherren geändert haben. Denn das Fronbuch Herzog Albrechts III. von 1389 bis 1395 läßt nicht erkennen, daß Besitz der Landherren etwa vor einem anderen Gerichte als vor dem obersten Landesgerichte behandelt worden wäre. Da der Herzog selbst als der oberste Richter galt, so gab es wahrscheinlich Sitzungen, in welchen er selbst den Vorsitz führte. Eine Verhandlung vom 20. 3. 1365 zeigt, wie Herzog Rudolf IV. die Gebräuche des königlichen Lehengerichtes auf sein herzogliches überträgt, indem er den Landmarschall als Richter an seiner Statt niedersetzt und vor dem Landmarschall selbst die Klage gegen die Wallseer über die Feste Radkersburg durchführt³⁸⁷. Eine gleiche Prozeßform ist auch in einem Lehensprozeß Rudolfs IV. in Kärnten nachweisbar³⁸⁸. Die Form entspricht durchaus der Klage König Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen vor dem rheinischen Pfalzgrafen³⁸⁹.

Es ist also aus dem Texte des Landfriedens König Ottokars II. von 1254 ohneweiters zu erkennen, daß damit bereits das oberste Landesgericht als vorhanden anzusehen ist. Die gleichen Rechtsverhältnisse hat auch noch der Landfriede König Rudolfs von 1281 vor sich, indem er das Gericht gegen die Landherren von jenem gegenüber Rittern, Knappen und Städten ausdrücklich unterscheidet. Auch sind zur Zeit Rudolfs von Habsburg noch mehrere Richter an der Spitze des obersten Landesgerichtes nachweisbar³⁹⁰. Mehrere Richter an der Spitze des Gerichtes sind auch noch in einer Urkunde

vom 5. 4. 1301 belegt³⁹¹. Der Übergang von einer Mehrzahl von Richtern zum Einzelrichter muß nicht allzu lange nach 1301 erfolgt sein. Längstens 1315 ist Weichhart von Topel als Hofrichter in Österreich beurkundet³⁹². Seither sind Hofrichter durch das 14. Jhd. hindurch wiederholt beurkundet, bis seit 1411 das Gericht des Landmarschalls für Niederösterreich die Aufgaben der früheren Landrichter und Hofrichter übernimmt³⁹³. Die Entwicklung in den andern Ländern ist eine ähnliche.

In Steiermark verschwindet das Landtaiding um 1370 aus den Urkunden, während seit 1394 die Landschranne an seine Stelle trat. Für Angelegenheiten, die der Herzog selbst entschied, erscheint in Steiermark das Hoftaiding, welches auch nach 1500 gelegentlich erwähnt wird³⁹⁴. Vorsitzender des obersten Landesgerichts in Steiermark ist im 15. Jhd. der Landeshauptmann. Auch in Kärnten darf man die Entstehung eines obersten Landesgerichtes auf die Zeit Ottokars von Böhmen (1269—76) wie Rudolfs von Habsburg zurückführen. Auch in Kärnten ist unter Rudolf ein eigener oberster Landesrichter erwähnt³⁹⁵. In Oberösterreich erscheint ein eigener Richter seit 1260³⁹⁶. Aus all diesen Belegen ist soviel ersichtlich, daß man sagen kann, daß mit dem Aussterben der Babenberger und mit der Einsetzung von obersten Landesbeamten (Landeshauptleuten) auch die Entwicklung eines obersten Landesgerichtes eingesetzt hat.

1) Schluß.

Es ist ja häufig so, daß am Schluß die Leser vom Verfasser einen Überblick dessen verlangen, was geleistet wurde, und die Arbeit mehr nach diesem Schluß als den Einzelergebnissen beurteilen. Da möchte ich zunächst gleich sagen, daß dieser Aufsatz keineswegs die Aufgabe hat, die Verfassungsentwicklung des alten Landes Niederösterreich von der Mark der Ottonenzeit bis zum Abschluß der Landstände als Körperschaft, also von etwa 960 bis 1450 zu schildern. Die große Fragen-Gruppe der Stellung des Herzogtums zum Reich, die Fragen des Lehenswesens, der Verwaltung, des Steuerwesens sind nicht einmal gestreift. Eher wird man diesen Aufsatz richtig einordnen, wenn man darin eine Abhandlung zum historischen Atlas erblickt, wie sie J. Strnadt für Oberösterreich und O. Stolz für Tirol geboten haben³⁹⁷.

Aber es ging noch um anderes: Österreich ist das erste Land, das sich vom Gebiet des bajuwarischen Stammesrechtes als Herzogtum 1156 absondert; es war eine Aufgabe dieses Aufsatzes, zu zeigen, wie es zur Bildung besonderer Rechtsformen in diesem Land kam, nicht, wie H. Brunner das bei seinen Exemtionen gemeint hat³⁹⁸, um zu zeigen, daß Österreich aus dem Reich hinausstrebte, sondern genau im Gegenteil, wie es die Bedürfnisse des Reiches hier an der Grenze waren, die immer wieder neue Formen des Grenzkampfes und damit neue Rechtsformen entstehen ließen.

Als eine Besonderheit des Landes gegenüber den andern Ländern des bajuwarischen Stammesgebietes erschien vor allem die Ausbildung

der niederen Gerichtsbarkeit im späteren Mittelalter; es galt, diese aus dem Vergleich mit dem Stammland und den Bedürfnissen des Grenzlandes zu erklären.

Darüber hinaus war es nötig, wenigstens die Grundlagen für eine Erörterung des von O. Brunner³⁰⁰ vorzugsweise aus niederrösterreichischen Quellen entwickelten Landesbegriffes des Spätmittelalters und seines Verhältnisses zu den politischen Gebilden des 9. bis 13. Jhdts., also Herzogtum, Mark und Grafschaft, zu legen; die Erörterung selbst hätte eine Untersuchung des Herzogtums zur Voraussetzung gehabt, die über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeführt hätte.

Zunächst soll die Arbeit also eine Abhandlung zum historischen Atlas der Alpenländer und zu den Fragen sein, die die beiden südlichen Viertel des Landes bieten; darum begann sie mit der Untersuchung der für die Mark kennzeichnenden Einrichtungen und schritt zum Gerichtswesen fort. Es mußte festgestellt werden, daß das Marchfurter über die Abgrenzung der Mark nach Westen etwas auszusagen vermag, nicht aber über die Erweiterung der Mark nach Osten. Nach vielerlei Überlegungen ergab sich, daß 1039 und 1046 zwei, nicht nur eine neue Mark errichtet worden waren: die Böhmisches Mark und die Neumark. Es ließ sich weiter erkennen, daß in der Böhmisches Mark zwischen 1120 und 1135 Markgraf Leopold III. beträchtliche Herrschaftsgebiete an sich zu ziehen verstand und dadurch die Mark sprengte, deren kümmerlicher, bis ins 15. Jhd. fortlebender Rest die Reichsgrafschaft Hardegg war. Für die Neumark ließ sich zeigen, daß sie auch Teile in sich schloß, die schon 1039 von Mähren getrennt worden waren; nach dem Beispiel der Böhmisches Mark zeigten sich hier Spuren eines gleichartigen Vordringens der Babenberger, wohl um 1060/70, ohne daß es gelang, diese Entwicklung voll aufzuhehlen; die Untersuchungen über die Herrschaftsgeschichte des mittleren Weinviertels, etwa von Ober-Hollabrunn und Sitzendorf bis Ober-Sulz und Weikendorf müssen erst durchgeführt werden; auch Unter-Waltersdorf ist der Mittelpunkt eines Gebietes, dessen Geschichte vorläufig über 1150 nicht zurückzuverfolgen scheint.

Es kam dann weiter in der Untersuchung des Gerichtswesens zutage, daß zwar die Einrichtungen: Grafschaft, Schranne, Herrschaft, Immunitäten, Vogteien, Dorfgerichte, die gleichen sind, wie im Stammland Bayern, daß aber die Entwicklung seit dem 13. Jhd. dazudrängt, das Landgericht von oben her durch die Landschranne und von unten her durch das Dorfgericht, das allmählich alle anderen Einrichtungen aufsaugt, derart an Inhalt verliert, daß die Landgerichtsbezirke ihre Stetigkeit einbüßen, die willkürlichsten Verschiebungen erfahren und schließlich seit 1450 das Landgericht nur mehr die Blutfälle behält. Die Folgerung dieser Entwicklung war die Aufspaltung der Landgerichte im 16. Jhd., so daß vielfach Land- und Dorfgerichte so zusammenfielen wie in Oberösterreich Landgerichte und Herrschaften.

Für das Dorfgericht galt es endlich, aus der Sackgasse, in welche der Streit zwischen A. Dopsch und P. Ößwald geführt hatte,

herauszukommen, und die von A. Dopsch vorgenommene Übertragung des an Beispielen Böhmens entwickelten Begriffes der Herrschaft zu korrigieren. Drei Viertel der Weistümer der beiden südlichen Viertel des Landes erwiesen sich nicht als Weistümer von Herrschaften, sondern für Dorfgerichte, womit alle Folgerungen über den einseitig herrschaftlichen Charakter der Weistümer, die Dopsch folgend E. Patzelt gezogen hatte, auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werden. Das Ergebnis war, daß das Dorfgericht öffentliches Gericht, aber nicht aus der Grafschaft, sondern den Standesrechten der Dienstmannen abgeleitet ist; hat P. Obwald mit der Behauptung des öffentlichen Charakters recht, so A. Dopsch mit der, daß das Dorfgericht freies Eigen sei und nichts mit der legendären Markgenossenschaft zu tun habe. Die von P. Obwald richtig beobachtete Zweistufigkeit des Dorfgerichtes erwies sich am Vergleich mit bayerischen Verhältnissen als die Entsprechung einer frühen bayerischen Einrichtung, die auch dort im 13. bis 15. Jhrdt. Dorfgericht hieß, einerseits, und der in Bayern an die Schranne gebundenen Bußengerichtsbarkeit des Landgerichtes andererseits, welche letztere kurz vor 1300 mit der ersteren verbunden worden war. Erst diese Verbindung gab dem Dorfgericht derart umfassende Rechte, daß es sich als mittlere Stufe der Gerichtsbarkeit zwischen den in Niederösterreich sehr weit gesteckten Rechten der Grundherrschaften und den zu bloßen Blutgerichten herabgesunkenen Landgerichten bis 1848 behaupten konnte. Die Entwicklung der Rechte der Landherren und Ritter im 13. Jhd. hat sowohl hier wie bei der nördlich der Donau schon im 14. Jhd. beginnenden Zersplitterung der hohen Gerichtsbarkeit keine geringe Rolle gespielt.

Ein beträchtlicher Rest der Weistümer erwies sich als Niederschlag eines nur in Ausnahmefällen zu vollständiger Verselbständigung gelangten Sondergerichtes, der *Bergtaidinge* auf Weingärten. Für die Weistümer ergibt sich somit, daß Grundherrschaften Weistümer bloß für ihre eigenen Untertanen in den seltensten Fällen aufzuzeichnen für nötig befanden. Genau so, wie in den anderen Alpenländern und in Bayern selbst das Weistum dann schriftlich festgehalten wird, wenn entweder Untertanen verschiedener Herrschaften daran beteiligt sind, oder wenn innerhalb der Grundherrschaft Sonderrechte einzelner Privilegierter bestehen, so ist es auch in Niederösterreich. Damit zeigt sich aber, daß diese Weistümer nicht einseitige Satzungen der Grundherrschaften, sondern verschiedene, voneinander nicht abhängige Herrschaften bindende gewohnheitsrechtliche Bestimmungen darstellen. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich besonders kraß, wie ganz daneben Untersuchungen gehen können, die glauben, sich die mühsame Arbeit des Eindringens in das Gewirr der Grundherrschaften und der topographischen Einzelheiten ersparen zu können.

Es war auch an gar mancher Stelle notwendig, die von A. Grund erarbeiteten Stammbäume der *Landgerichte* zu ergänzen und zu ändern und herauszustellen, wie neben den *Grafschaften* in Niederösterreich genau wie in den anderen Alpenländern die Sondergerichtsbarkeit der Hochfreien, die Herrschaft, die Entwicklung

der Landgerichte beeinflußt hat. Dazu war es nötig, die von A. Grund vernachlässigten Dorfgerichte zu überblicken, die Zurückdrängung der Landgerichte seit 1300 festzustellen und zu erklären, und über die von mir vorgenommene Untersuchung der Bezirke des *Ungelds* weiter nach rückwärts zu gelangen⁴⁰⁰.

Nur im Dämmer kühner Annahmen zeichneten sich hinter den politischen Einheiten des Hochmittelalters die Umrisse viel älterer Einheiten, spätantiker Stadtbezirke und germanischer Gaue vor 600 ab, Gedankengänge, die mehr geahmt, als durchgeführt werden können, und vor allem von Vor- und Frühgeschichte her gründlich überprüft werden müssen.

Soweit führte die erste Aufgabe der Arbeit, Abhandlung zum historischen Atlas der Alpenländer zu sein. Von der zweiten Aufgabe, die Entwicklung eines eigenen Rechtsgebietes, des Herzogtums Österreich, zu klären, war damit schon ein gutes Stück weggenommen. Marchfutter, Dorfgericht und Bergtaiding gehören ja zu den Sondererscheinungen, die den Rechtseinrichtungen des 1156 entstandenen Herzogtums ihr Gepräge geben.

Und hier zeigte sich's nun am Befestigungswesen und Wehrwesen, wie jede Einrichtung dieses Markgebietes aufs engste mit dem Grenzkampf verbunden ist. Das 10. Jhd. hat das Reiterheer an die Stelle des allgemeinen Heerbanns zu Fuß gesetzt, das Marchfutter ist die Abgabe der nicht Ausrückenden fürs Reiterheer. Nachdem Böhmen und Ungarn abendländisch organisierte Staaten wurden, wird nach 1046 die Abwehr wichtiger als der Angriff, das Angerdorf ist die Siedlungsform jener Zeit, das Zinslehen für den Bauern die rechtlich bessere Form, da nun wieder jeder zur Abwehr aufgerufen ist. Darüber erhebt sich die ritterliche Oberschicht, im 12. Jhd. allmählich allein zum Waffenträger aufsteigend; die dichten Ketten der Burgen längs der Landesgrenze sind die Wehrform jener Zeit. Die Einrichtungen der Steiermark, Dorfmeister und Schützenlehen erweisen sich als jünger als die in Niederösterreich. Mit dem Bau der Städte endet die Burgenbaupflicht im Land; nach mittelalterlichen Begriffen scheint um 1250 der Höhepunkt der Wehrfähigkeit erreicht.

Die Burgenbaupflicht, das Burgwerk, läßt ahnen, daß seit den Kämpfen mit dem Großmährischen Reich um 850 ein Burgensystem (und entsprechend Burgbezirke) zur Abwehr der Hunnen nach dem Muster des Ostens — der Urheber des Burgsystems des Ostens ist unbekannt; es sei jedoch an die sprachlichen Beziehungen zwischen gotisch *gards* und slawisch *grad*, *hrad*, *gorod* erinnert — auch in der karolingischen Ostmark entstanden war, das mit der Entstehung der Dienstmannenburgen im 12. Jhd. zurücktrat und bald nach 1200 verschwand. Vielleicht zeigt die Bezeichnung „fodrum“ für die mit dem Marchfutter gezahlten „Landpfennige“, daß diese die Ablöse für das Burgwerk waren, da auch das „fodrum“ in Italien eine Ablöse für Werkleistungen darstellt⁴⁰¹.

Es zeigte sich bei dieser Betrachtung, wie eine stufenweise Entfaltung von Rechtsbegünstigungen, der Übertragung von Rechten Freier auf die Unfreien, der Rechtsentwicklung des Landes das Gepräge gibt. Zinslehen, Bergrecht, Burgrecht, zum Schluß Sonderprivilegien von Märkten und Freigerichten sind die Steigerungen, die vom 11. bis zum 13. Jhdt. von den Landesfürsten geboten werden, um Kolonisten herbeizurufen. Wie weit außerbajuwarische Rechtserscheinungen diese Rechte beeinflußt haben, war nicht ganz zu klären, und bedarf weiterer Untersuchung.

Jede dieser Formen hat ihre siedlungsgeschichtliche Entsprechung: zum Zinslehen gehört das Angerdorf, zum Bergrecht der Weinbau, zum Burgrecht Stadt und Markt; nicht leicht kann man irgendwo deutlicher zeigen, daß die Rechtsgeschichte nötig ist, will man Flurkarten richtig deuten und Siedlungsgeschichte treiben; bloß mit großen Worten und einigen Bemerkungen über Landschaft geht es nicht.

Jener Gedanke, der dem Dorfgericht als dem ordentlichen Gericht aller Angesessenen zugrunde liegt, der im Dorf eine Körperschaft sieht, wenn auch seine Organe bestellt und nicht eigentlich gewählt sind, ist im Bergrecht weitergeführt. Gerade diese Bildung kleiner Körperschaften gehört zu den wesentlichsten Strukturunterschieden von Bayern und Niederösterreich, sie ist dort Ausnahme, hier Stil in der Organisation und wird im Spätmittelalter der Normalfall. Der Gegensatz zu Salzburg und Tirol, auch noch dem Ennstal und einigen Oberkärntner Gerichten, wo die Gerichte die Gemeinden sind, sei hier besonders hervorgehoben.

Überall aber zeigte es sich, daß die Elemente dieser Entwicklung durchaus dieselben waren, wie in Bayern, mitunter auch Mittel- und Oberfranken.

Daß die dritte Aufgabe, die Entwicklung der von den übrigen Ländern des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes so gründlich abweichenden niederen Gerichtsbarkeit einerseits mit der im Wehrsystem des 11. Jhdts. begründeten Bedeutung des Dorfes als Körperschaft, andererseits mit der starken Bedeutung der Ministerialität des Landes im 12. und 13. Jhdt. zusammenhängen muß, ist ja schon hervorgehoben worden, ebenso erklärt worden, wie die Übertragung der Bußengerichtsbarkeit der Landgerichte die Dorfgerichte zur Mittelinstanz gemacht hat. Es bleibt hier freilich eine Lücke, die in dieser Abhandlung nicht geschlossen werden konnte, nämlich das Problem, wie die Grundherrschaften im 13. Jhdt. zu ihrer gegenüber den andern Ländern des bajuwarischen Rechtsgebietes sehr beträchtlichen eigenen Gerichtsbarkeit gelangt sind. Die Bedeutung der Entwicklung der Landherren für diese Fragen sei hier nur angedeutet.

Damit kommen wir zur vierten Frage, die in diesem Zusammenhang auftauchte: sind die politischen Einheiten der Kaiserzeit, die Herzogtümer und Grafschaften, die geradlinigen Vorläufer des „Landes“ im Sinn von O. Brunner? Es konnte diese Frage nur

an einigen Punkten angeschnitten, nicht aber gelöst werden. Zweierlei ließ sich jedoch deutlich erkennen: entscheidend für den Abschluß der Landesbildung ist das oberste Landesgericht, die Landeschranne, die eine Reihe alter Grafschaftsrechte, namentlich das Gericht über Grund und Boden der Freien, mit den Gerichtsrechten des Herzogs wie mit den Rechten des Lehenhofes des Landesfürsten vereint, und dadurch die anderen Landgerichte zu „undern“ herabdrückt⁴⁰². Da dieses neue Landesgericht das Gericht eines Personenverbandes und nicht eines Bezirkes ist, da ja das Land ein Rechtsverband der Herrschaften ist, so müssen seine Grenzen durchaus nicht lineare sein; Herrschaften greifen herüber und hinüber über die Landesgrenzen, so Steyr von Oberösterreich, die Leopoldinischen Herrschaften von Steiermark herüber, manche österreichische nach Ungarn hinüber. Erst die Entwicklung des Landes zum Steuerstaat der Landstände, zur Körperschaft mit Selbstverwaltung drängt zur geographischen Abrundung, zur Ausmerzungen der Enklaven, mit denen erst die Errichtung der Kreisämter durch Maria Theresia und der Kataster Franz II. wirklich Schluß gemacht haben. Den Rechtsinhalt des Herzogtums zu untersuchen und mit dem „Land“ zu vergleichen, würde diesmal über den Rahmen der Arbeit hinausführen.

Ich bin überzeugt, daß sich gegen die hier entwickelten Gedanken mancherlei einwenden läßt; habe ich doch die einzelnen Rechtserscheinungen behandelt, wie man Kunstdenkmale analysiert. Da Quellen fehlen und auch die Erscheinungen in den Nachbarländern nicht genügend untersucht und ihre Entstehung keineswegs in jedem Fall belegt ist, habe ich den Versuch unternommen, Siedlungsstufen und Rechtserscheinungen in Parallele zu bringen und zugleich die Entwicklung der Wehrorganisation als jene Kraft, die die Verhältnisse des Grenzlandes mehr beeinflußt hat wie jede andere, daraus abzuleiten. Die Annahme einer stetigen Entwicklung wie sie der Kunsthistoriker in so und soviel Fällen machen muß, ist auch hier methodische Voraussetzung. Da die Rechtsformen des Zinslehens, des Bergrechtes und Burgrechtes einander gegenseitig zu überbieten suchen, auch die urkundlichen Erstnennungen um 1122—25, 1170, 1182—94 die gleiche Reihung bieten, ist die Wahrscheinlichkeit der Reihenfolge eine ziemlich große. Ähnlich sind im Wehrsystem die großen Donauburgen der Karolingerzeit, die Angerdörfer des 11. Jhdts., die Städte seit 1192 und die zahlreichen Grenzburgen zeitlich so fest datiert, daß man die Stufe, der das Marchfutter angehört, trotz Fehlens der Belege nur vor jene der Angerdörfer reihen kann. Ähnlich sind die Berührungspunkte zwischen Angerdörfern als Wehrsystem und den Dorferichten als Einheit des Gerichtssystems. Das Dorfericht erweist sich zudem als älter als das Bergtaiding. So bedingt sich die vermutete Reihenfolge gegenseitig. Mehr kann man bei Stilreihen in der Kunstgeschichte methodisch auch nicht erreichen.

Das Ziel des Aufsatzes war aber noch ein zweites; es sollte nicht nur die Entwicklung der verschiedenen, die Verhältnisse Niederöster-

reichs im Mittelalter besonders kennzeichnenden Rechtserscheinungen versucht werden; es sollte vielmehr auch gezeigt werden, wie diese Rechtserscheinungen ihre Wurzeln in der Rechtsentwicklung des bayerisch-österreichischen Rechtsgebietes und in der deutschen Reichsverfassung haben. Es hat sich dabei gezeigt, wie eng die Sonderformen der Rechtsentwicklung in Niederösterreich sich aus dem Grenzcharakter des Landes entwickeln. Niederösterreich war bis ins 12. Jhdt. mehr Grenz- und Kolonialland als die vorher schon anderweitig besiedelten Alpenländer. Die Stellung Steiermarks als Kolonialland ist jünger als jene Niederösterreichs. Das 12. und 13. Jhdt. waren dort wichtiger als das 10. und 11. Jhdt. Jenes Ziel, das Otto Stowasser vorgeschwebt ist, die auf den spätem österreichischen Staat lossteuernde Legendenbildung in der Verfassungsgeschichte dieses Landes zu beseitigen, hat auch mich geleitet.

Es sind der Fragen aus diesen Zusammenhängen noch genug, die hier nicht behandelt sind. Wie die Mark sich zum Herzogtum verhält, das mit dem von Otto Brunner klargelegten Begriff des Landes gleichzusetzen ist, wie dieses Herzogtum lehenrechtlich verfaßt war, wie der Landesbegriff geworden ist, — Fragen, die bei Stowasser im Hintergrund gestanden sind, die zum Teil K. Lechner behandelt, O. Brunner vorausgesetzt hat, sollen noch ein andermal erörtert werden. Für diesmal sei es genug mit diesen Gedanken.

Anmerkungen:

- ¹ „Unsere Heimat“ 1938, S. 86—92.
- ² Es sind die Blätter 7 und 12 und Teile des Blattes 20 des historischen Atlases der Alpenländer, soweit sie Niederösterreich, Viertel unter dem Wienerwald und Burgenland betreffen.
- ³ Martin Lintzel, Die Stämme der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum, Halle 1933, S. 108f.
- ⁴ Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit, Prag 1922; besonders S. 150 ff.
- ⁵ Heinrich Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger, Sitz.-Ber. der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 47 (1864), S. 315—85.
- ⁶ Otto Brunner, Land und Herrschaft, Baden bei Wien 1939.
- ⁷ Das österreichische Landrecht ist zuletzt herausgegeben worden von E. Schwind und A. Döpsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände (1895), S. 55—73 u. 101—05; über seine Entstehung ist zu vergleichen K. H. Ganahl, Versuche einer Geschichte des österreichischen Landrechts, MÖIG, Erg.-Bd. XIII (1935), S. 231—384.
- ⁸ Als Entstehungszeit der einzelnen Länder kann man folgende ansetzen:
für Steiermark 1148—80 (von der Erwerbung Marburgs bis zur Erhebung zum Herzogtum);
für Bayern 1209—70 (von der Ächtung der Andechser bis zur Teilung in Ober- und Niederbayern);
für Niederösterreich 1218—37 (von der Erwerbung der Grafschaft Peilstein bis zur Wiedereinsetzung Herzog Friedrichs II);
für Salzburg 1218—60 (vom Heimfall der Vogtei bis zum Erwerb der Grafschaft Plain);
für Passau 1227 (Belohnung mit der Ilzgau-Grafschaft);
für Krain 1246—56 (vom Anfall des Andechs-Weixelburger Erbes bis zur Einsetzung eigener Landesbeamten);
für Tirol 1248—68 (vom Aussterben der Andechser bis zu jenem der Staufer);
für die Oberpfalz 1329 (Hausvertrag von Pavia);
für Kärnten 1335—1456 (von der Beseitigung der steirischen Enklaven bis zum Erwerb des Görzer Anteiles);
für Pfalz-Neuburg 1504 (Ende des Landshuter Erbfolgestreites);
ein Datum für das Land Berchtesgaden wäre erst zu ermitteln.
- ⁹ Über die Hofmarken vgl. E. Klebel, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 3 (1930), S. 33 ff.
- ¹⁰ Den genauen Rechtsvergleich habe ich eben für die Kärntner Edlinger in Carinthia I (1942), S. 49—161, verwendet.
- ¹¹ Fontes rerum Austr. II/34, S. 121, Nr. 122.
- ¹² A. Döpsch, Die landesfürstlichen Urbare von Nieder- und Oberösterreich, Wien 1904, S. CII—CCXXXVII.
- ¹³ Zu diesen Fragen vergleiche noch K. Lechner, Grafschaft, Mark und Herzogtum, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1926/7, S. 32—69.
- ¹⁴ Vgl. A. Döpsch wie 12, I/1, S. CLXVI und I/2, S. CXV.
- ¹⁵ Otto Stolz, Archiv für österr. Geschichte 102 (1913), S. 189 ff. über das Kuppelfutter; für das Hengstfutter Salz. Urk.-Buch 1, S. 181 Nr. 15; Grafschaftsfutter im bayerischen Ldg. Kling, Mon. Boica 36b, S. 554 und 557.
- ¹⁶ A. Döpsch, Urbare wie 12, Einleitung, S. CLXVI.

H. Pirchegger, Erläuterungen zum hist. Atlas der Alpenländer I/1, S. 228 ff.

^{10a} S. Anm. 13.

¹⁷ A. Dopisch, Die landesfürstlichen Urbare der Steiermark. Wien 1910 S. 287 ff.

¹⁸ Mon. Boica, 36 a, S. 438—39; 36 b, S. 336—37.

¹⁹ K. Lechner wie 13, S. 46 ff.

²⁰ Fontes rer. Austr. II/36 f., 85 ff.

²¹ Urbare wie 12, S. 125—28; außerdem S. 52, 54 und 227.

²² Urbare wie 12, S. CLX, S. 105—08, 110, 157—60. K. Schiffmann, Die mittelalterlichen Stiftsurbare . . . Österreich ob der Enns III, S. 268—85.

²³ Im Lehenbuch Herzog Albrechts III., Wien, Staatsarchiv, werden folgende Belege über Marchfutter erwähnt:

fo. 37 No. 229 Ruprecht Sebekch erhält u. a. 6 Mut Marchfutter.

fo. 38 No. 238 Jacob der Pratter erhält 25 Metzen Marchfutter.

fo. 83 No. 470 Ottaker von Wolfstein 10 Metzen Marchfutter in dem Ochsenpach:

No. 471 Hans der Grueber, 24 Metzen Marchfutter auf dem Gut dacz Peunten in Newnstetter pfarr.

fo. 160 No. 156 Gilg der Wolfstain . . . ein des Vetter lehen 3 Metzen Marchfutter und auch jeden Metzen ain haller.

item dacz Ulreichs im Velbrach 2 Meczen, .. Marchfutter, auf jeglichem mezen ain haller . . .

item 12 mezen Marchfutter in dem Newen Stettlein vor dem heumad.

fo. 135 No. 78 Weichard von Polnhaim 5 mut 5 mezen marchfutter in der Pfarr zu Behaimkirchen.

fo. 343 No. 681 Jörg Sebekch . . . 70 mezen marchfutter und 35 mezen marchfutter und 24 mezen marchfutter gelegen in Prantner pfarr, in Stössinger pfarr und in Kastner pfarr.

fo. 346 No. 696 Oswald von Amsteten . . . 4 mezen marchfutter gelegen ze Pewnten auf dem gut in Newstetter pfarr (vgl. fo. 83 No. 471).

fo. 354 No. 753 Hansel Sichelpekch . . . 26 mezen marchfutter unter dem Hohenberg und 26 mezen habern an dem Wolfhof und 13 mezen marchfutter ze Sparnrauff.

Im Lehenbuch Herzog Albrechts IV erscheinen:

fo. 21 No. 162 Cunrat Flemming . . . 10 mezen marchfutttergelts in Stössinger pfarr in dem Panholcz gelegen;

fo. 23 No. 173 Hans Frawndinst 23 mezen marchfutter geld und 17 8 gelts in Alatsperger pfarr;

fo. 38 No. 354 Jorg Gravenwerder ½ mut marchfutter ze Felcz in dem dorf;

fo. 41 No. 377 Hans Neidegger . . . das marchfutter auf hernachgeschribenen gütern: ze Pernhartstorff 4 mut habern,

item ze Kelldorff 75 mezen habern,

im Grunt 37 mezen habern,

item ze Staineprun 2 mut habern,

item ze Wintpaissing 4 mut habern,

item ze Nechsendorf 4 mut habern,

item ze Gutenprunn 4 mut habern;

fo. 89 No. 874 Woligang Hawser 8 mut marchfutter 37 mezen gelts Lengpekcher mazz in Lengpekcher herrschaft gelegen;

fo. 96 No. 961 Jörg Seebekch . . . 9 mut marchfutter, . . . (vgl. Albrecht III. fo. 343 No. 681);

fo. 121 No. 1215 Hertl Waser 8 mezen marchfutter ob der Ens . . . in Aspekcher pfarr gelegen;

fo. 129 No. 1290 Hans Sichelpek . . . 26 mezen marchfutter gelts unter dem Hohenberg in Kastinger pfarr gelegen;

Im Lehenbuch Herzogs Albrechts V., gedruckt Notizenblatt 1858 und 59 1858 S. 394 in der Pfarr Neustadt!

1859 S. 111 in der Pfarr Alhartsberg (vgl. Albrecht III., fo. 38 No. 238);

- S. 261 bei Neustadt (vgl. Albrecht III. fo. 83 No. 470 und fo. 160 No. 156);
 im Lehenbuch von König Ladislaus, gedruckt Notizenblatt 1854;
 S. 72 zu Völs (vgl. Albrecht IV., fo. 38, No. 354);
 S. 114 in den Pfarren Tärnitz, Lilienfeld und Pyhra;
 S. 236 in der Pfarre Böheimkirchen (vgl. Albrecht III., fo. 135, No. 78);
 S. 308 im Gericht Neulengbach (vgl. Albrecht III., fo. 343, Nr. 681 und
 Albrecht IV. fo. 96, No. 961);
 S. 355 in der Pfarre Kasten (vgl. Albrecht IV., fo. 354, No. 753).
 S. 431 um Waidhofen an der Ybbs in den Pfarren Alhartsberg und
 Biberbach.

^{23a} In der HS 407/521 fo. 113 ist eine Urkunde Herzog Albrechts III. vom 5. 6. 1382 enthalten, nach welcher Alber der Stüchs von Trautmanstorf von Rudolf Lasperger um 3 Mark Silber Wiener Gewichts „das marchfutter . . . des ersten ze Gallenprun 8 mut 5 mezen, ze Porcz 28 mezen und ze Neusidel hinder Geczendorf 5 mut 6 mezen“ an sich gelöst hat. Neusiedel hinter Götzendorf ist Grammatneusiedel (abgedruckt bei Trautmannsdorff, Beiträge S. 227 No. 267). Spätere Belege für dieses Marchfutter finde ich bisher nicht. Als herzogliches Lehen bezeichnet schon um 1170 Graf Siboto von Falkenstein das Marchfutter bei Hernstein; K. Petz, H. Grauert, J. Mayerhofer, Drei bayerische Traditionsbücher, München 1880, S. 8, sowie für Rohr, Neuhofen und Landfriedstetten 1217 bei J. K. Keiblinger, Geschichte von Melk I, S. 308 und 1138.

²⁴ Die Befreiungsurkunden hat H. Brunner, wie Anm. 5, zusammengestellt; er zählt auf: Klosterneuburg 1147 (S. 343), Freising 1164 (S. 345) und 1189 (S. 346), Passau 1215 (S. 346—47), Zwetl 1242 (S. 348), Schottenkloster 1181 (S. 349), Göttweig 1232 (S. 349), St. Lamprecht in Steiermark 1202 (S. 350), St. Florian 1243 (S. 360). Eine Zusammenstellung aller damals erreichbaren Marchfuttererwähnungen bietet K. Lechner, wie Anm. 13, S. 44—46.

²⁵ Der Liste bei H. Brunner sind noch anzufügen die Urkunden für Waldhausen, 1252 Febr. 16, Urk.-Buch des Landes ob der Enns 3, 181 No. 189 und für St. Pölten 8. 9. 1243, Niederösterr. Urk.-Buch 1, S. 55 No. 36.

²⁶ Fontes rer. Austr. II/36, S. 88 ff., 376 ff., 462 ff.

²⁷ Lehenbuch 66, 3687, heute No. 2901 im Staatsarchiv zu Bamberg, fo. 47^v No. 2.

²⁸ Ebenda, fo. 45—46 No. 8, fo. 48 No. 7.

²⁹ Niederösterreichische Weistümer ed. Gustav Winter III (1909), S. 862 Z. 5.

³¹ Böhmer-Ficker No. 790.

³² Urbare des Hochstiftes Passau, ed. A. Maidhoff I (1933) „pro iudro“ S. 575—80.

³³ Mon. Boica 28 b, S. 411.

³⁴ Heinrich Brunner, Rechtsgeschichte (1892) II, 224.

³⁵ In der Registratur des Gutes Rottenhaus sind Übersichten der an die verschiedenen Herrschaften des habsburgischen Familienfideikommisses verliehenen Lehen; darunter werden als Zinzendorfische Lehen an die Herrschaft Reinsberg 8 Metzen Hafer Marchfutter erwähnt auf den Gütern Ober- und Unterhöfling, der Mühle zu Wang, der Hofstatt zu Reitten, dem Lehen zu Haag. Ich spreche der Leitung des Instituts meinen besten Dank für die Erlaubnis zur Benützung ihres Archivs aus.

³⁶ Die ältesten urbarialen Aufzeichnungen des Erzstifts Salzburg von Herbert Klein, Mitt. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 75, S. 133—200 (1935).

³⁷ Salz. Urk.-Buch 4, S. 96 No. 91.

^{37a} K. Lechner, H. f. Ldeskde 1926, S. 44 ff.

³⁸ Stiftsarchiv Seltenstetten Urbar 11 A von 1632 verzeichnet fo. 254 bis 256 Marchfutter im Hofamt, Urler Amt, Amt Biberbach und bei der Schinnerstift wie in Ybbsitz. Außerdem liegt unter E 7 ein Marchfutterbuch von 1820 vor, das auch Güter in der Pfarre Aschbach, Sindelburg und Wolfsbach anführt; vgl. dazu die Erwähnungen im ältesten Urbar des Klosters,

Archiv f. österr. Geschichte 1/4 Heft, S. 5 ff. wo immer wieder „fodrum“ erwähnt ist.

³⁹ A. Fuchs, Die Urbare des Benediktinerstiftes Göttweig 1906, S. CLXIX ff. und 649; Marchfutter wird erwähnt im Amt Rottersdorf zu Eggsdorf, Fugging, Getzersdorf, Gräling, Haindorf, Kainratsdorf, Markersdorf, Mauer, Neubach, Neudling, Noppendorf, Pfaffing, Pielach Rottersdorf, Rust, Sasendorf, Steiningsdorf, Ursprung, Wultendorf und Zendorf; Wekendorf möchte ich mit Weitendorf und nicht mit Uttendorf, Ulreichs- und Ekprechtsberg mit Ober-Merking gleichsetzen. Im Amt Grub zu Gottlosberg, Lang-Mannersdorf, Pottschall und Wieselbruck. Im Amt Göttweig zu Baudorf, Brunnkirchen, Fucha, Furt, Höhenbach, Palt, Thallern und Theyern. Im Amt Ybbsfeld zu Grub, Gumpenberg und Perasdorf wie auf etlichen Einzelhöfen, weiter zu Kirchstätten bei Wolisbach und St. Pantalon wie auf Einzelhöfen in dieser Gegend. Im Amt Bruck a. d. Leitha zu Schwarzau bei Neunkirchen. Im Amt Ranna und Kottes in fast sämtlichen Orten. Im Amt Münichhofen zu Dietersdorf bei Oberhollabrunn. Im Amt Hetzmansdorf an diesem Ort. Im Amt Tern dortselbst. Im Amt Wiesendorf zu Groß-Weikersdorf. Im Amt Dörfel zu Dörfel, Fels und Kollersdorf. Weiter zu Brunn am Felde, Engabrunn, Grunddorf, Hohenwart, Theiß, Alt-Weidling.

⁴⁰ Stiftsarchive Melk und Herzogenburg.

⁴¹ Das Urbar von Strengberg führt die Bezeichnung H 57, die Marchfutterdienste stehen S. 91—94.

⁴² Die Benützung des Wallseer Urbars von 1449 wurde mir infolge Erlaubnis der Gutsverwaltung am 27. 9. 41 ermöglicht, wofür ich hiermit besten Dank sagen möchte. Das Urbar mit 386 Blättern Papier enthält folgende Herrschaften: a) in Oberdonau: 1—2 Haslach, 6—9 Wittinghausen, 10—20 Windeck, 25—32 Rutenstein, 34—36 Weißenbach, 39—40 Königswiesen, 41—44 Oberwallsee, 47—7 Geboldskirchen, 49—50 Trattenegg, 55—62 Güter von Peter Amlinger, 64—71 Eggenberg, 74—90 Scharnstein, 95—96 Matzelsdorf bei Kremsmünster, 105—6 Enns und Lorch, 139—40 Wildenstein, 305—14 Laakirchen, b) in Niederdonau: 97—103 Altenhofen, 108—119 Seisenegg, 122—32 Karlsbach, 134—8 Wocking, 142—63 Purgstall a. d. Erlaf mit Rohatsch, Stein und Oberndorf, 165—71 Sinawelkirchen (die Veste lag bei St. Haus nördlich Mank), 175—84 Frankenfels, 186—8 Friedegg und Watenstein, 190—207 Hohenegg, 210—11 fehlt, 212—15 Viehofen (Anfang fehlt), 218—29 Anzbach, 231—37 Rossatz, 239—55 Senftenberg, 256—75 Asparn a. d. Zaya, 277—82 Stronegg, 285—96 Nieder-Wallsee, 316—31 Gunthersdorf (Schluß fehlt), 335—9 Bergrecht und Zehent zu Persenbeug (unvollständig), 342—8 Kritzendorf, 350—54 Bergrecht zu Klosterneuburg, 355—66 Wieselburg a. d. Erlaf, 367—86 Rauhenegg bei Baden.

Marchfutterdienste finden sich fo. 118 in der Herrschaft Seisenegg 147, 2 Untertanen zu Zahrsdorf in der Herrschaft Purgstall, 226 in der Herrschaft Anzbach, 295 in der Herrschaft Niederwallsee.

Außer den Urbaren der bayerischen Herzoge des 15. Jhdts, kenne ich bisher kein Urbar von solchem Umfang und Bedeutung.

⁴³ Niederösterr. Weistümer, ed. G. Winter III, S. 653.

⁴⁴ Ebenda, S. 651.

⁴⁵ Ebenda, S. 339.

⁴⁶ Ebenda, I, S. 215 und 371, außerdem zu Neusiedel S. 365.

⁴⁷ Ebenda, II, S. 863.

^{47a} Im Herrschaftsarchiv von Rottenhaus bei Wieselburg.

⁴⁸ K. Lechner, wie 13, S. 45.

⁴⁹ Mon. Germ. Dipl. Heinr. III. No. 331; vgl. K. Lechner, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1936, S. 107.

⁵⁰ Die beiden Weistümer, welche sich Bischof Pilgrim v. Passau zwischen 983 und 991 auf den Synoden von Mistelbach, Lorch und Mautern über die Rechte Passaus in Niederdonau geben ließ, wie die Urkunde Herzog Heinrichs II. von Bayern (Mon. Boica 28b, S. 206—09, Font. rer. Austr. II/69, S. 557—8), lassen erkennen, daß damals die Passauer Rechte nur bis zum Wienerwald und in die Gegend von Stockerau reichten; die

Urkunde des Herzogs spricht zwar von Abgaben (collectae) an den Markgrafen, von welchen Passau befreit wurde; ob damit aber das Marchfutter gemeint ist, scheint deshalb unklar, weil Passau 1215 eigens vom Marchfutter befreit wurde. Mit diesem Vorbehalt kann man diese „collectae“ als die älteste Erwähnung des Marchfutters ansehen. Das Burgwerk (opera) wird gleich daneben erwähnt.

⁵¹ Gedruckt bei Ph. Jaffé, Monumenta Bambergensia 1849, S. 471—2.

⁵² Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 2 (1938), S. 906 ff.

⁵³ Siehe unten S. 26 ff.

⁵⁴ Über die Marchsteuer siehe A. Dopsch, wie 12, S. CLX und K. Schiffmann, wie 22, S. 268 ff.

⁵⁵ A. Dopsch, wie 12, S. 125—8.

⁵⁶ Font. rer. Austr., II/34, No. 122, S. 121.

⁵⁷ Inzwischen konnte ich für das Burgwerk noch folgende Belege finden: 1. „urbanum . . opus“ zu Maiersch um 1135/6, Font. rer. Austr. II/69, S. 461 No. 330; 2. um 1170 im Falkensteiner Codex bezeichnet Graf Siboto als sein Lehen vom Herzog von Österreich „justiciam operum, que in urbibus ducis fieri debent“, H. Petz, H. Grauert, J. Mayerhofer, Drei bayerische Traditionsbücher, München 1880, S. 8; 3. „purchwerch“ von dem Melker Amt Landfriedstetten bei J. F. Keiblinger, Geschichte von Melk 1, S. 308; 4. „purchwerch“ in der Grafschaft Raabs bei A. Dopsch, wie 12, S. 39—43; vgl. dazu Einleitung S. CLXV und MJOeG. 18, S. 241, dortselbst führt A. Dopsch noch einen Beleg von 1164 aus der Urkunde Herzog Heinrichs für Neustift an. Es ist auffallend, daß das Burgwerk in jener Zeit verschwindet, in der die großen Stadtgründungen liegen.

⁵⁸ F. Beyerle in der Festschrift für Ernst Meyer, S. 31—80; Beyerle stellt hier als Einrichtung Bannpfennige fest.

⁵⁹ Vgl. z. B. Mon. Germ. Dipl. Ottonis II et III, S. 981 im Register unter „burgward“.

⁶⁰ Vgl. z. B. die Urkunde König Heinrichs IV. für Freising D. H. IV No. 276.

⁶¹ Ich möchte hier darauf hinweisen, daß die gleiche Abgabe — freilich denkbar weit entfernt — in Kärnten zu belegen ist; A. Jaksch Mon. duc. Carinthiae 4/1, No. 1857 von 1224; weiter in der Beschreibung von Glanegg, Archiv. f. ö. Geschichte und Topographie 20—21, S. 50. Beyerle konnte diese Bannpfennige gerade in jenen Städten am Mittelrhein feststellen, die alte Römerstädte sind; in Mittelkärnten sind ja auch Reste eines spätantiken Limes aufgetaucht; siehe F. Jantsch, Die spätantiken und langobardischen Burgen in Kärnten, Mitt. der anthropologischen Gesellschaft in Wien 68, S. 337—90 (1938). Sollten etwa die Bannpfennige oder vielmehr die ihnen zugrunde liegende Verpflichtung zum Burgwerk am Mittelrhein wie in Kärnten auf spätantike Einrichtungen zurückgehen?

⁶² Reichsgauarchiv N.-D.; siehe K. Lechner, Waldviertel 7, S. 257—8.

⁶³ Eine Burgverfassung im Sinne der ostsächsischen Marken nahm für Österreich E. Werunsky an, siehe dessen Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 86 ff. und A. Dopsch, wie 12, S. CLXVII.

⁶⁴ Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien IV (1932), S. 17 ff.

⁶⁵ Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 12 (1939), S. 64 ff.

⁶⁶ Tulln 859, Mon. Germ. Dipl. Ludov. Germ. No. 96; Melk, Hollenburg und Traismauer 860; ebenda No. 102; Wien 881, SS. XXX/2, S. 742. Ybbs wird anscheinend 837 genannt („Ipusa“), M. G. DD. Ludov. Germ. No. 25; eine nähere Untersuchung der Besitzgeschichte zeigt jedoch, daß die Urkunde nicht auf die Stadt Ybbs, sondern auf Winklarn bei Amstetten zu beziehen ist, auf welchen Ort die Grenzbeschreibung paßt, der auch neben dem 977 von Salzburg beanspruchten Schafferfeld liegt; vgl. DD. Arn. S. 284.

⁶⁷ Mauern = Eparespurch 893, Mon. Germ. Dipl. Arnolfi No. 118 und 120, civitas Mutarensis 899, Annales Fuldenses, ed. F. Kurze S. 133, Eparesburg in der Raffelstättner Zollordnung 903/5, Mon. Germ. Capit. 2, S. 250; angeblich auch 889, siehe Niederösterr. Topographie 6, 307.

⁶⁸ Die Erbauung der Eunsburg („urbs“) wird 901 in den Annales

Fuldenses ed. Kurze S. 135 gemeldet und 977 an Passau verschenkt, Mon. Germ. Dipl. Otto II., S. 189 Nr. 167. Krems und Herzogenburg erscheinen 1014, ebenda, Dipl. Heinrich II., S. 397, No. 317, Krems außerdem als „urbs“ 995 ebenda, Dipl. Ottonis III., S. 582, No. 170. Hainburg erscheint zuerst 1042 bei Hermann von Reichenau, SS. V, S. 124 Z. 7 und S. 129 Z. 25, was ich auf Deutsch-Altenburg beziehe, MJOeG. 47, S. 57.

^{68a} Für Wilhelmsburg vgl. K. Helleiner, Der Traisengau 2 (1936), S. 103.

⁶⁹ Über die Größe der Rast vgl. A. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch C 159.

⁷⁰ Edward Schröder, Stadt und Dorf in der deutschen Sprache des Mittelalters, Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Geschäftl. Mitt. 1906; vgl. auch A. Starzer, Geschichte der l. f. Stadt Korneuburg, Korneuburg 1899, S. 215 ff. Starzer setzt die Entstehung von Klosterneuburg vor 1042 an, siehe S. 17 ff.

⁷¹ Mon. Germ. Dipl. Ottonis II., S. 232, No. 204.

⁷² Traisengau 2 (1936), S. 102 zu Mon. Germ. Dipl. Arnolfi, S. 48, Nr. 32.

⁷³ Herzogenburgs Besitzgeschichte zeigt gar keine Beziehungen zu Salzburg, wohin die in der vorigen Anmerkung erwähnte Urkunde gekommen ist; außerdem liegt Grünz, welches dem Namen Grunzwiti von 777, 828 und 888 entspricht, unmittelbar unterhalb Obritzberg. G. gehörte 1585/90 nach Salzburg.

⁷⁴ Vgl. die Burgenkarte im Handbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums I, S. 675.

⁷⁵ E. Beninger, Die Germanenzeit in Niederösterreich, Wien 1934, S. 161 ff. und Hans P. Schad'n, Die volkstümlichen Namen der alten Erdfestungen in Wien und Niederdonau, Wien 1941, in: Niederdonau. Natur und Kultur, 7. Heft.

⁷⁶ Siehe unten S. 65 ff.

⁷⁷ Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1930, S. 64 ff.

⁷⁸ A. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare der Steiermark 190, S. 686.

⁷⁹ Neben dem Dorfmeister kommt vor allem der Bürgermeister der Städte und der Burmeister (Bauernmeister) des Sachsenspiegels in Frage.

⁸⁰ Über die Schützenlehen siehe A. Dopsch, wie 17, S. 279–80.

⁸¹ Marian Sidaritsch, Das bäuerliche Siedlungswesen im ehemaligen Herzogtum Steiermark, Graz 1924, S. 49 ff.

⁸² Siehe E. Klebel, Siedlungsgeschichte der Deutschen Südostens 1940, S. 37 ff.

⁸³ Mon. Germ., Capitularia I, S. 134 No. 48 und S. 137 No. 50.

⁸⁴ Wie oben Anm. 82, S. 60 und wie S. 102 Anm. 52, S. 906 ff.

⁸⁵ Vgl. auch J. Pfitzner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes 1926 und F. H. Schmid, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan.-Abt. 17, S. 326.

⁸⁶ Vgl. oben S. 102 Anm. 51. Ph. Jaffé, Monumenta Bambergensia, S. 471–2.

⁸⁷ Die Angabe, daß ein Lehen je zehn Joch in jedem der drei Felder eines Dorfes umfaßt, findet sich im Theresianischen Kataster wiederholt; es gibt freilich auch Lehen mit anderen Maßen. Während in Altbayern wie in Kärnten für die Steuerbemessung noch im 18. Jhd. die Menge der Ansaat grundlegend ist und die Huben in Bayern 1721 mit 60 bis 80 Metzen (22 bis 29 Hektoliter) und in Kärnten mit 48 bis 50 Vierling (34 bis 36 Hektoliter) bemessen wurden, enthalten indes österreichische Urbare und Grundbücher schon des 16. Jhdts. fast regelmäßig Angaben der Jochausmaße. Es spielt dabei zwar wohl mit, daß Niederösterreich ein flacheres Land ist als Kärnten, aber es zeigt doch eine grundverschiedene Art des Denkens, wenn in dem einen Land die Ansaat und dem anderen das Flächenmaß die Grundeinheit bäuerlicher Wirtschaft bestimmt; vgl. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 6, S. 48 ff. und Archiv für v. Geschichte und Topographie 27, S. 100 ff.

⁸⁸ Vgl. Franz Brosch und E. Trinks, Siedlungsgeschichte des Waxenbergischen Amtes Leonfelden, Jahrbuch des oberösterr. Musealvereines 84 (1932), wo die Bezeichnung Süß statt Hube vorkommt; in den mittelalterl. Stiftsurbaren . . . Österreich ob der Enns von K. Schiffmann, enthalten die Lambacher Urbare sowohl Huben wie Lehen, in dem Garstner Oblaubuch überwiegt die Zahl der Lehen (II, S. 12—19), ebenso im Gleinker Urbar, im Urbar von Kremsmünster von 1299 finden sich gelegentlich „rechtlehen“, also zu Lehen ausgetane Güter (S. 140), viel zahlreicher sind sie im Urbar derselben Abtei von 1434 (S. 228—42, 290), jedoch treten daneben auch Huben auf (S. 241, 245, 247, 253, 258 ff., 291). Bäuerliche Lehen erwähnt das Traunkirchner Urbar (I, S. 381) in größerer Zahl. Die Lehen überwiegen bei Baumgartenberg (III, S. 24—52), hier werden keine Huben, daneben aber „areae“ (Hofstätten) wie in Niederösterreich genannt. Die Urbare von St. Florian geben wenig Auskunft (III, S. 121—127 überwiegen Lehen, aber auch Huben werden genannt). Bei Waldhausen werden zwar auch meist keine Hofgrößen genannt, aber wo Benennungen ersichtlich werden, begegnen Höfe und Lehen, aber keine Huben (III, S. 294—98). Ähnliche Beobachtungen kann man an den Urbaren von Wilhering machen (III, S. 383—87, S. 394, 397). Huben sind auch noch im Melker Amt Landfriedstetten erwähnt, während im Amt Aigen nur Lehen erscheinen. Die Erlaf scheint auch sonst die Grenze zu sein, westlich welcher ältere Siedlungsformen begegnen.

Die Lehen überwiegen im Urbar der Grafen von Hals vgl. wie oben S. 102 Anm. 52, S. 900.

⁸⁹ Daß in Mähren im 14. Jhd. Lehen wie Eigen, ausgenommen bei den Olmützer Bischöfen, vor den obersten Landesgerichten verhandelt werden, entspricht ebenso den österr. Rechtsverhältnissen wie die an das Inwärtseigen erinnernde Gleichstellung von Lehen und Eigen in Ungarn.

⁹⁰ Font. rer. Austr. II/69, S. 338—39, No. 146 und 197, S. 248 No. 110.

⁹¹ Siehe unten S. 65 ff.

⁹² Wien, Reichsgauarchiv ND., Alte Einlagen VUW. 63, S. 4.

⁹³ Ebenda, VUW 67, fo. 6.

⁹⁴ A. Grund, Erläuterungen I/2 (1910), 223 ff. und wiederholt.

⁹⁵ Keyserliche Land- und Gerichtsordnung Leopolds I. für Oberösterreich, Linz 1736, S. 1 und S. 30.

⁹⁶ Otto Stolz, Historisch-politische Landesbeschreibung von Tirol, Archiv für österr. Geschichte 107 (1923), S. 187, 273, 404, 479, 516, 571 usw.

⁹⁷ Archivalische Zeitschrift, Neue Folge 44 (1936), S. 211 ff. und Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 3 (1930), S. 26 ff.

⁹⁸ MOeJG, 52 (1938), S. 269 ff., besonders S. 272.

⁹⁹ Font. rer. Austr. II/59, S. 50, No. 42.

¹⁰⁰ Josef Lampel, Niederösterr. Urk.-Buch 1, S. 56 No. 36.

¹⁰¹ Font. rer. Austr. II/59, S. 168—69 No. 206.

¹⁰² Ebenda II/52, S. 211 No. 1138.

¹⁰³ Ebenda II/52, S. 469 No. 1413.

¹⁰⁴ Ebenda II/21, S. 360 ff. No. 417.

¹⁰⁵ Ebenda II/3, S. 655 vom 11. 8. 1318, weiter 1251, ebenda S. 223 und 1264, S. 178.

¹⁰⁶ Die Urkunde für Passau 1215 April 5: Böhmer-Ficker No. 790; für Heiligenkreuz 1227: FRA II/11, S. 67 No. 56; für Seitenstetten 1240 März 16: Font. rer. Austr. II/33, S. 45 No. 37; für St. Pölten 1243 Sept. 8: Niederösterr. Urk.-Buch 1, S. 55 No. 36; für Klosterneuburg M. Fischer, Merkwürdige Schicksale usw. 2, (1815), S. 242 No. 76.

¹⁰⁷ Für Göttweig vgl. A. Fuchs, Urbare des Benediktinerstiftes Göttweig S. CLXVI ff. und Font. rer. Austr. II/55, S. 837 unter Vogtei; für Altenburg wie oben Anm. 104; für Lilienfeld und Gaming Erläuterungen I/2, S. 263 und S. 219, FRA II/11 S. 68.

¹⁰⁸ Michael Faigl Urkundenbuch von Herzogenburg (1886), S. 344 ff. No. 283. Für St. Andrä ist mir keine Befreiung bekannt.

Die Schottenabtei in Wien erhielt die Befreiung vom Land-

gericht und vom Marchfutter 1181 Sept. 1. Font. rer. Austr. II/18, S. 10 No. 7. Über Aggsbach siehe oben S. 31.

Das Erlakloster erhielt die Befreiung vom Landgericht 1239 Dez. 26. Anton Erdinger in Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt 6 (1898), S. 129; Totschlag und Frevel ohne Blutvergießen wurden ausdrücklich dem Gericht der Äbtissin zugewiesen, die dafür Wandel an das Landgericht zu entrichten hatte.

Das Königskloster in Tulln erhielt die Freiheit „daß kein Richter oder officialis . . . die provisosores, officiales seu procuratures des Klosters vor sein Gericht ziehen oder über sie richten dürfe“ von König Rudolf 1281 Juni 20; A. Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Tulln 1874, S. 325 Reg. XXVI, Böhmer-Redlich No. 1338.

Der Kartause Mauerbach wurden drei ganze Dörfer geschenkt und damit eigenes Gericht gegeben, siehe Mitt. des Wiener Altertumsvereines 13, S. 87 nach Urkunde von 1341 Dez. 10.

Säusenstein wurde 1345 Jänner 25 von seinem Gründer Eberhard von Wallsee dem Herzog Albrecht II. „aufgegeben“, der damit „sich . . . aller der recht und vogtey . . . verczigen“ hatte; der Herzog sollte Vogt von Säusenstein „sein als anderer chloster grabes ordens“ (Wien, Nationalbibliothek HS 12499 fo. 16); 1398 Juni 7 erhielt Säusenstein von Herzog Wilhelm ein Privileg „daz dhain landrichter . . . auf allen der so genenten geistlichen lewt und irs gotzhaws gütern, dy sy yetz habent und hinfuer gewinnen, nymant anvalen noch peswären schol umb dhainerlay sach aus genomen soleich schedlich lewt, dye mansleg, notnuift oder dyei auf in haben“. Ebenda fo. 20.

Das Kollegiatstift Ardagger stand um 1180—90 unter der Vogtei des Herzogs Ottokar von Steiermark, wohl deshalb, weil es Eigenstift des Bischofs von Freising war und die Ottokare die Vogtei über die Freisinger Güter in Niederösterreich übten (wie sich aus der Urkunde Archiv für österr. Geschichte 9, S. 254 ergibt); 1356 hob Ardagger Steuern ein und hatte einen Schergen, die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen übte der „Cellearius“ „zwischen den Paechen“ (womit die Grenzen des geschlossenen Stiftsbezirkes gemeint sein dürften), Edmund Frieb, Archiv f. österr. Geschichte 46, S. 469, 507, 512, 518. Der Urkundenbestand des Stiftes ist zwar außerordentlich schlecht erhalten, da aber Leopold VI., Rudolf von Habsburg und Ottokar von Böhmen für Ardagger geurkundet haben, ohne die Gerichtsbarkeit auch nur zu erwähnen, würde ich annehmen, daß die niedere Gerichtsbarkeit nicht vom Herzog zuerkannt war; etwa vom Hochstift Freising als Eigenstiftsherren? Oder auf Grund der Kaiserurkunde D. H. III, No. 230?

Wenn auch hiemit die Angaben über die Rechtsstellung der Klöster in Niederösterreich gegenüber dem Landgericht einigermaßen vervollständigt sind, so fehlen hier noch Angaben für Geras, Kirchberg am Wechsel, Klein-Mariazell, Pernegg und die kleineren Wiener Stadtklöster. Als Beispiel für eines der letzteren sei St. Klara angeführt; dieses hatte 1327 die Dorfgerichtsbarkeit in Wienersdorf bei Baden erworben, vgl. A. Dopsch, MJOeG. 29, S. 612, und ließ sich 1360 Juli 7 von Herzog Rudolf IV. „in unser. unserer erben und nachkomen sunder gnad, freyung, scherm und vogtey“ nehmen (O. Wiener Staatsarchiv).

¹⁰⁹ Siehe unten S. 37 ff.

¹¹⁰ K. Lechner, wie 13, S. 44 und 49 und O. Brunner, wie 6, S. 201 ff. und 207 ff.

¹¹¹ H. Pirchegger, Karantainen und Unterpannonien zur Karolingerzeit MJOeG. 33 (1912), S. 272 ff. und E. Klebel, Herzogtümer und Marken bis 900, Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 2 (1938), S. 11 ff., besonders S. 16 ff.

¹¹² Die Bezeichnung „in marchia et in comitatu“ kommt vor in DO. III, No. 232, DH. II, No. 229, 404, DK. II, No. 195 und 197; sie begegnet ebenso für Krain in DO. II, No. 66. Denselben Sinn hat „in marchia . . . comitis“, DH. II, No. 459. Wenn die Formel lautet „in comitatu . . . marchionis“ wie

in DO. III, No. 286, DH. II, No. 231, 317, 404, DK. II, No. 33, 211, DH. III, No. 230, 231, 237 276 und 277, kann damit ebensogut eine Grafschaft innerhalb des Reiches als an der Grenze gemeint sein, vgl. DH. III, No. 25.

¹¹³ Erläuterungen 4/2, S. 391. Für Steiermark vgl. jetzt H. Pirchegger, Erl. II/11 (1940), S. 180 ff.

¹¹⁴ M. Döberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau, Programm des Ludwigs-Gymnasiums in München (1894), S. 50 ff.

¹¹⁵ MJOeG. 41, S. 124 ff.

¹¹⁶ K. Lechner, wie 13, S. 26 ff. und Waldviertel 7, S. 78 ff.

¹¹⁷ Mitt. des Vereines für Geschichte der Stadt Wien (1927), S. 1—21.

Für Kaya und Weitersfeld siehe unten S. 44 ff.

¹¹⁸ MOeJG. 52 (1938), S. 269—88.

¹¹⁹ Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 724 Z. 12—13, S. 725 Z. 1—8.

¹²⁰ Erläuterungen I/2, S. 197, 210 und 225.

¹²¹ Ebenda S. 210.

¹²² Vgl. im Landbuch „den markt ze Ibs unt Persenpiuge“, S. 717 Z. 1—2, oder „Asparn, Wolfstal, Wamprechtstorf, Walchunschirchen unt allez ir aeigen leut und guet“, S. 719 Z. 6—9, oder „Medlich, Draeschirchen; Salchenowe, Newendorf unt allez daz aeigen“, S. 720 Z. 6—8 usw.

¹²³ Vgl. im Landbuch die Beschreibungen der steirischen Grafschaften, S. 706—7, von Pitten, S. 570—9 und von Neuberg, S. 572—6. Als typische Beschreibungen von Grafschaften vgl. weiter die Urkunden über die Grafschaften im Pinzgau von 1228, Salzbr. Urk.-Buch 3, No. 830 und 831, die Lehenbriefe über das Landgericht Burgamt Villach von 1341, 1357 usw., Archiv f. v. Geschichte und Topographie 20—21, S. 308, die Angaben über die Grafschaft im Ilzgau von 1223, Mon. Boica 28 b, S. 297. Für die Angabe von Urbarialbesitz durch Burgen gibt es unzählige Beispiele in jeder Urkundensammlung.

¹²⁴ Siehe oben S. 22, das Gericht Strengberg (siehe A. Dopsch, Urbare, S. 235) kann nur ein kleines Gericht darstellen, weil die Pachtsumme so klein ist.

^{124a} Erläuterungen I/2, S. 210 ff.

¹²⁵ Im Wallseer Urbar fo. 132 bei der Herrschaft Karlsbach: „daz lantgericht, daz von alter gen Chornspach geben und von Seusnegk zogen ist. Daz lantgericht oberhalb der grossen Erlaff hat man halbs tailt gen Seusnegkh und halbs gen Chornspach und daz march sull sein datz Sand Jörgen über und zu Truckmsteten über, das oberhalb gen Seasnegh und nider gen Chornspach.“ Darnach ist das Landgericht Freidegg aus Karlsbach und nicht aus Peilstein abzuleiten wie Grund, Erläuterungen I/2, S. 213 wollte. Man beachte auch die Erwähnung der Erlaf als Gerichtsgrenze, die genau mit den Angaben des Landbuches übereinstimmt, siehe oben S. 35.

^{125a} Weistümer 3, S. 478 „von Schintleckh den walt auf gehn Rabenstein mitten in die Puelach . . . gehn Huermb unzt an das kirchegg zunegst dem pfarrhof“.

¹²⁶ Erläuterungen I/2, S. 230.

¹²⁷ MOeJG. 52, S. 281.

¹²⁸ Siehe unten S. 52 ff.

¹²⁹ Vgl. MOeJG. 41, S. 121—22. Die Besitzentwicklung ist nicht einfach. Schon um 1063 ist der Markgraf Diepold, der Ahnherr der Vohburger, derjenige, der an der Grenze bei Hainburg auftritt, Mon. Germ. SS. V, 271 Z. 25; 1122/7 schenkte Diepold III. an Göttweig den halben Zehent zu Hainburg und auf seinen Gütern zwischen Fischa und Leitha, Fontes rer. Austr. II/69 No. 145, S. 281; nach den Göttweiger Urbaren (ed. A. Fuchs) S. 386—415, werden als Zehentorte Arbestal, Bruck a. d. Leitha, Deutsch-Altenburg, Enzersdorf a. d. Vischa, Göttlesbrunn, Höflein, Loimersdorf, Petronell, Regelsbrunn, Scharndorf, Wildungsmauer und Witzelsdorf erwähnt. Als Tochterkirchen der Pfarre Hainburg erscheinen außerdem Berg, Haslau a. d. Leitha, Hollern, Schönabrunn und Wolfstal; vgl. MOeJG. 47, S. 58. Die Übersicht der Passauer Ansprüche in den Passauer Urbaren von etwa

1235—50 erwähnt ganz folgerichtig Hainburg als Besitz des Herzogs, Trautmannsdorf und Deutsch-Haslau als Besitz des Domvogtes; Die Passauer Urbare ed. A. Maidhoff I (1933), S. 202—07. Weitere Beziehungen zu den Domvögten von Lengenbach kann man daraus erschließen, daß die Vesten Haslau a. d. Donau und Prellenkirchen zu den Orten Lehen gehörten, siehe O. Stowasser, Das Land und der Herzog (1925), S. 110—11. Der Vohburger hat 1122 nur über etwa die Hälfte des Gebietes zwischen Fischea und Leitha verfügen können. Als Besitzvorgänger der Grafen von Sulzbach in Hainburg und der Domvögte zu Prellenkirchen, Trautmannsdorf und in beiden Haslau sind die in Klosterneuburger Traditionen No. 165 um 1130—40, No. 232 und 234 (vor 1136) erwähnten Reginold und Wolfher von Hainburg, auch von Prellenkirchen anzusehen, wohl identisch mit den Brüdern des Bischofs Eberhard von Bamberg, die sonst von Ettling bei Ingolstadt in Bayern heißen, welche letztere wieder identisch sind mit den Herren von Reifenberg in Oberfranken, den Gründern des Stiftes Speinshart, nicht allzuweit von Sulzbach. Es muß also das Gebiet zwischen Donau, Leitha und Fischea bereits um 1100 in zwei große Herrschaften zerfallen sein, jene der Vohburger und jene, die von den Reifenbergern an die Sulzbacher und Lengenbacher gedieh und wohl Bamberger Lehen war.

¹³⁰ Vgl. Archiv für österr. Geschichte 12, S. 249 ff. Richardis wird „germana Leupoldi ducis Austrie“ genannt, S. 265. Schon Theodor Mayer hat sich nicht leicht getan, sie im Babenberger Stammbaum unterzubringen. Nach den Besitzungen, die sie Walderbach gab, erwäge ich, ob sie nicht vielmehr mit Richardis, der Tochter Reginberts von Hagenau, des Stifters von Seitenstetten identisch sein muß. Fontes rer. Austr. II/33, S. 17. Allerdings spricht auch die Urkunde Herzog Friedrichs I. von 1197 April 23, die nun in deutscher Übersetzung des 15. Jhdts. vorliegt, davon, daß Richardis die Muhme des Herzogs wäre. O. v. Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen (1912), S. 364. Auch die obzitierte Gründungsgeschichte von Walderbach ist erst um 1300 geschrieben, so daß leicht aus einer ungefähren Verwandtschaftsangabe der Urkunde „cognata“ oder „amita“ diese Beziehung zu Leopold I. erfunden sein kann. Die Regensburger Burggrafen waren auch sonst mit den Babenbergern verwandt; Bertha, Tochter Leopolds III. war vermählt mit dem Burggrafen Heinrich (g. 1143—77) dem Vaterbruder jenes Heinrichs, der der Gatte der Richardis war; Wittmann, Abhandlungen der hist. Classe der bayer. Akademie d. W. 7 (1855), S. 381 und 386. Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 717 Anm. 2.

¹³¹ Siehe unten S. 43 ff.

¹³² E. Schwind und A. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte (1895), S. 73 Z. 24.

¹³³ Vgl. Dipl. Arnolfi No. 120 von 893 Okt. 22 und Annales Fuldenses ed. Kurze, S. 133 zu 899.

¹³⁴ Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 599 Z. 35.

^{134a} Mündliche Mitteilung.

¹³⁵ DK. II, No. 211 und DH. III, No. 359.

¹³⁶ Mon. Germ. SS. XII, S. 909 Z. 28; vgl. A. Jaksch, Carinthia I, 1907, S. 119; derselbe, Mon. duc. Car. 3, No. 2537. Der Ansicht von F. Maschek Nachrichtenblatt des Vereines f. Gesch. d. Stadt Wien, 4 (1942), S. 29 ff., kann ich mich nicht mehr anschließen.

¹³⁷ Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 4, S. 101.

¹³⁸ Unter der Herrschaft Karlsbach, fo. 122, beginnen „Hofsteten zu Purkstal“.

¹³⁹ Reichsgauarchiv N.-D., Theresiana No. 923, Herrschaft Karlsbach, Amt Purgstall mit den Grundbuchsblättern 87—134.

¹⁴⁰ A. Dopsch, Urbare, S. 77 No. 312.

¹⁴¹ Vgl. MOeJG. 41, S. 110, 121—22.

¹⁴² Mon. Germ. Dipl. H. IV, No. 271 u. 285.

¹⁴³ Urk.-Buch des Landes ob der Enns I, S. 119; besiegelte Fälschung

von 19. 7. 1088 nennt *Friedericus comes de Pilstein* als ersten Zeugen. Über die Urkunde vgl. O. v. Mitis wie oben Anm. 130, S. 151.

¹⁴⁴ Comes *Cunradus de Pilstein*, Comes *Sigihart de Scalah* in der Tauschurkunde zwischen Bischof Heinrich von Freising und Bischof Ulrich von Passau, Quellen und Erörterungen N. F. V: S. 349 No. 1509, von Bitterauf nur vor 1121 angesetzt, gehört wegen der 1112 Aug. 18 datierten Originalurkunde des Bischofs Ulrich, für St. Georgen-Herzogenburg, welche die getauschten Güter bereits verwendet (Archiv für österr. Geschichte 9, S. 239—40 und S. 254) zeitlich in die nächste Nähe der Urkunde von 1112. Zu beiden Erwähnungen vgl. F. Wendrinsky, Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1881, S. 30 ff. Regesten No. 3 und 8.

¹⁴⁵ M. G. DH III No. 118. Als Anhaltspunkte für die Ortsbestimmung ergeben sich: Friedau war 1364 Lehen des Abts von Melk (Niederösterr. Urk. B 1, S. 588); Matzersdorf war 1314 Melker Urbarbesitz; Völlerndorf wurde von Herzog Heinrich an das Schottenstift geschenkt (F. R. A. 2/18 No. 2 und 11). Hardegger Besitz in Ober-Grafendorf, der von den Burghauser Grafen stammen kann, solcher des Erlaklosters in Wantendorf, der von Jutta von Peilstein, der Gattin Ottos von Machland stammen kann, und ein Schaumburger, später Orther Lehen, die Veste Waasen ohne den Kammerhof, das auch von den Peilsteinern stammen kann, vielleicht auch Besitz der Markgrafen von Steier in Ober-Grafendorf (Urk.-B. des Landes ob der Enns I, 136, No. 27) schließen sich an, so daß man annehmen könnte, daß Leopolds III. Schwestern hier ausgestattet wurden. Sonst läßt sich an der Pielach kein Babenberger Besitz feststellen. Da Friedau ein später Burgenname ist, wird man Bribesendorf wohl dort suchen müssen. Vgl. S. 136.

¹⁴⁶ D. H. III. No. 275 von 1051 Aug. 16.

¹⁴⁷ C. Trotter, Verhdlgen des hist. Vereins f. Niederbayern 64 (1931), S. 103 ff.

¹⁴⁸ H. Pez, *Scriptores rer. Austr.* I, C. 294 und *Mon. Germ. SS.* XXIV, S. 71 Z. 41—3.

¹⁴⁹ H. Witte, *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins*, N. F. 11, S. 161 ff., besonders S. 190, 196 und *MJOeG. Erg.-Bd.* 5, S. 413.

¹⁵⁰ Die Markgrafen von Ronsberg und ihre Erben, die Markgrafen von Burgau, hatten das Gericht Hörtenberg in Tirol inne; auch Grafschaftsrechte um Kempten dürften sie besessen haben. Es ist noch nicht untersucht, wie weit ihre Rechte Aferlehen von den Welfen waren; es könnte das frühestens nach 1070 der Fall gewesen sein.

¹⁵¹ H. Witte, *MJOeG. Erg.-Bd.* 5, S. 377 ff.

¹⁵² G. Meyer v. Knonau, *Jahrbücher des dt. Reiches unter Heinrich IV.*, S. 465.

¹⁵³ Karl Helleiner, *MOeJG.* 41 (1926), S. 412 ff.

¹⁵⁴ Metten erscheint als Königskloster noch 1051 Aug. 16 in DH. III, No. 275; wenig später dürfte es bereits in der Hand der Babenberger gewesen sein; denn 1058 Okt. 1 (D. H. IV. No. 40) hat die Markgräfinwitwe Frowiza eine an den Mettner Besitz um Trasdorf (D. L. Germ. No. 181) anschließende Schenkung zu Erpersdorf erhalten. Von 1058 Okt. 4 stammte aber die verlorene Urkunde. Reichsklöster konnten nur Fürsten erhalten.

¹⁵⁵ *Otonis Frisingensis Chronicon*, ed. Pertz 1867 Lib. VI (ap 15 S. 276: „Ex huius Alberti (von Bamberg) sanguine Albertus, qui postmodum marchiam orientalem ... Romano imperio adiecit, originem duxisse traditur“).

¹⁵⁶ Für die Grafschaft im Donaugau: 983 Juni 5 Alburg und Berg in pago Tonahgewl in comitatu Liutpoldi, DO. II, No. 296; 1019 Mai 19 „Berga“ in pago Tuonagowe et in comitatu Adalberti comitis, DH. II, No. 408; 1021 Juli 3 Aiterhofen in pago Tunegowe in comitatu Adalberti marchionis, DH. II, No. 442; 1051 Aug. 16 Metten in comitatu Adalberti comitis in Tuonechgowe. Für die Grafschaft im Nordgau: 961 Febr. 4 Prenberg in pago Nortgowe in comitatu Bertoldi comitis, DO. I, No. 219. Arnulf, der spätere Herzog, erscheint als Graf im Nordgau in B.-M. 2049. 908 Febr. 5. sein Sohn Eberhard im Donaugau, *Mon. Boica* 11, 438.

Über Ernst und Liutpold siehe zuletzt G. Tellenbach, *Königtum und Stämme* 1939, S. 49 No. 19 und S. 54 No. 37. Die Stammtafel der Arnulfinger bei O. Lorenz, *Genealogisches Handbuch der europäischen Staaten-geschichte*, 3. Aufl. 1908, Tafel 6. Nach der Stelle bei Otto von Freising wäre es durchaus möglich, daß die Mutter oder Großmutter des Markgrafen Adalbert die Verwandtschaft mit den Babenbergern um 900 vermittelt hätte; an die Großmutter dachte ich wegen des Besitzes Bertholds um Schweinfurt. Vgl. die Zusammenstellung der Grafen des untern Donaugaus bei B. Braummüller, *Verhandlungen des hist. Vereins f. Niederbayern* 17 (1873), S. 136 ff.

¹⁵⁷ E. v. Güttenberg, *Grundzüge der Territorienbildung am Obermain*, *Neujahrsblätter der Gesellschaft f. Fränkische Geschichte* 16 (1925), S. 20 ff.

¹⁵⁸ Johannes Turmairs, genannt Aventinus, *sämtliche Werke*, München 1880, I. Bd. S. 135.

¹⁵⁹ Zur Neumark vgl. M. Thausing, *Die Neumark*, *Forschungen z. deutschen Gesch.* 4 (1864), S. 355 ff.; Viktor Hasenöhr, *Archiv s. österr. Gesch.* 82 (1895), S. 459 ff.; Max Vancsa, *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs* 1 (1905), S. 243 ff.; Karl Bednar, *Zur ältesten Besitzgeschichte des Neumarkgebietes*, *Jahrbuch für Landeskunde* 1928 (Redlich-Festschrift), S. 49—76; Herbert Mitscha-Märheim, *Zur ältesten Besitzgeschichte des nordöstlichen Niederösterreich*, ebenda 1936, S. 80—91; hier S. 121 ff.

¹⁶⁰ DH. III, No. 276; vgl. dazu MOeJG. 41, S. 121 ff. und 47, S. 57 ff.

¹⁶¹ DH. III, No. 135 von 1045 März 7 und 141 von 1045 Juli 15; vgl. hiezu besonders die hier Anm. 159 erwähnte Arbeit von K. Bednar.

¹⁶² DH. III, No. 136 und 137, beide von 1045 Juni 3; die erstere Urkunde stammt aus dem Passauer Archiv; der Lage nach („die Hälfte des Reisenberges und dazu so viel zwischen Leitha und Fische, nämlich die Fische abwärts, bis er zehn Königshufen habe“), kommt nur der später Passauische Ort Pischelsdorf in Betracht.

¹⁶³ Vgl. MOeJG. 47, S. 57 ff.

¹⁶⁴ Mitscha-Märheim versucht in dem Anm. 159 erwähnten Aufsatz die Grenze der Neumark als identisch mit der westlichen Grenze der Dörfer Herrenbaumgarten und Katzelsdorf zu bestimmen und stützt sich dabei auf DH. III, No. 376 von 1056 Juli 10. Über die Ungeldbezirke vgl. MOeJG. 52, S. 277 ff.

¹⁶⁵ MJOeG. 5, Erg.-Bd., S. 372 ff.

¹⁶⁶ Vgl. die oben Anm. 159 zitierte Arbeit von K. Bednar.

^{166a} Siehe unten S. 45 ff. und 48.

¹⁶⁷ DH. III, No. 331; vgl. dazu K. Lechner, *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 1936, S. 113.

¹⁶⁸ *Fontes rer. Austr.* II/69, S. 249, No. 111; dazu L. Koller, *Stiftsgut Nalb*, „Unsere Heimat“ 1934.

¹⁶⁹ Ebenda, S. 492, No. 358.

¹⁷⁰ Ebenda, S. 194 No. 55 und S. 275 No. 139.

¹⁷¹ Ebenda, II/4, S. 16 No. 73. Die Traditionsnotiz steht am unteren Rand der ersten Kolonne von Blatt 6, die Schrift ist mit der von No. 70 (Starfrid schenkt 8 Leibeigene) identisch, wahrscheinlich auch mit der einer Reihe anderer Traditionen, No. 56, 60—65, 69—72. Wenngleich anzunehmen ist, daß die ganze Gruppe um Jahre, vielleicht Jahrzehnte später in das Traditionsbuch eingetragen wurde, als die Handlungen erfolgten, so spricht doch die Erwähnung des Markgrafen Leopold in No. 62, die des Grafen Gebhard von Poigen in No. 60 und des Vogtes Adalram von Berg in No. 64 dafür, daß die ganze Gruppe etwa um 1120—1135 anzusetzen ist. Höbenbach und Inzersdorf a. d. Traisen sind etwa sechs Straßenkilometer von einander entfernt.

¹⁷² F. R. A II/4, S. 16.

¹⁷³ Starfrid erscheint in den Klosterneuburger Traditionen nach Pötzleinsdorf genannt in No. 158 (1136—42), 341 (1120—36), 454 (1122—24) und 482 (1136), nach Prewitz genannt in No. 201; in den Traditionen von

St. Georgen-Herzogenburg als Bruder Meginhard, der Gut zu Preuwitz schenkt, Archiv für österr. Gesch. 9, S. 254 (1112—21), vielleicht auch in der Tradition von St. Peter No. 276 (um 1140), Salz. Urk.-Buch 1, S. 398; in Göttweig in den Traditionen No. 56 (1099—1102), No. 57 (1106—08, No. 152 (1120—30) und No. 230 (1122—31), Fontes rer. Austr. II/69, S. 197, 199, 287 und 372. Vgl. S. 241 f.

¹⁷⁴ Otto Stowasser, Das Land und der Herzog, S. 118.

¹⁷⁵ Um 1148—50 widmet Graf Gebhard von Burghausen Gut zu Pötzleinsdorf nach St. Peter, Salz. Urk.-Buch 1, S. 412 No. 293. Über die Beziehungen des Plainer Besitzes zu jenem der Grafen von Burghausen vgl. H. Witte, MJOeG. 5. Erg.-Bd., S. 384 ff. und Salz. Urk.-Buch 3, S. 76 No. 593.

¹⁷⁶ Vgl. zu Kadold wie zu Haderich K. Lechner, Jahrbuch f. Landeskunde 1936, S. 97 ff., S. 102 ff., S. 109 ff.

¹⁷⁷ Ebenda, S. 112; Leopold III. könnte nur dann patruus der Stifter von Mariazell gewesen sein, wenn seine Mutter Ita, ehe sie Leopold II. heiratete, mit dem Großvater der Brüder Heinrich und Rapoto, dem Vater Haderichs vermählt gewesen wäre. Nimmt man, daß Leopold III., als er 1104 das Schwert nahm (Mon. Germ. SS. IX., S. 609 Z. 13) 21 Jahre war, also 1083 geboren war, und beachtet man, daß die Legende wissen wollte, Ita, seine Mutter, habe noch nach ihrer Gefangennahme am Kreuzzug Herzog Welfs 1101, dem Sultan einen Sohn geboren, wäre also etwa 1055—60 geboren gewesen, so könnte dies ganz wohl stimmen. Freilich lassen andere Leopold III. schon um 1066 geboren sein, siehe St. Leopolds-Festschrift 1936, S. 78 ff.

¹⁷⁸ DH. III, No. 351.

¹⁷⁹ Urk.-Buch des Landes ob der Enns I, S. 134 No. 24; über Reginher von Ried, siehe C. Trötter, Jahrbuch Adler XI, S. 397; über die Herren von Staatz vgl. H. Mitscha-Märheim, Adler XII, S. 23 ff. (1935).

¹⁸⁰ O. Stowasser, Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 4 (1932), S. 113 ff. und Das Land und der Herzog, S. 66 ff., 101 ff. und 137 ff.

¹⁸¹ Siehe oben S. 106 Anm. 129 und S. 109 Anm. 159.

¹⁸² Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 719 Z. 1—2.

¹⁸³ Wie ich schon oben S. 106 Anm. 129 angedeutet habe, scheint mir wegen der Verleihung des Zehentbesitzes zwischen Fischa, Donau und Leitha nicht wahrscheinlich, daß die Sulzbacher von den Vohburgern, die ja erst nach ihnen ausstarben, Besitz geerbt hätten; ich glaube vielmehr, daß man die Brüder des Bischofs Eberhard II. von Bamberg (1147—79), Reginold und Wolfher als Besitzvorgänger der Sulzbacher und Lengembacher und Lehenträger Bambergs dazwischen setzen muß. Über Poto siehe G. Meyer v. Knouau, Jahrbücher I, 196 ff. Man darf dabei nicht übersehen, daß die Herren von Asparn, deren einer den Namen Poto führte, das an Hainburg und die Pottenburg angrenzende Wolfstal, wie das an Pöttendorf angrenzende Wampersdorf besaßen. Der Name Poto kommt aus Sachsen, wie Ekkehard von Aura (Frutolf) angibt, und ist im bayerischen Stammesgebiet sehr selten. Es scheint mir also wahrscheinlich, daß Poto der Besitzvorgänger der Edlen Reginold und Wolfher von Reifenberg und diese solche der Sulzbacher und Lengembacher wären.

¹⁸⁴ Hier sei nur darauf verwiesen, daß nach dem Landbuch, S. 719 Z. 8 auch das an Pöttendorf anstoßende Wampersdorf und das an Hainburg angrenzende Wolfstal in den Händen der Herren von Asparn war; über die verschiedenen Poto von Asparn und Molesdorf und ihre Verwandtschaft zu dem Aribonen Poto gedenke ich in Zusammenhang mit der Gründungsurkunde der Pfarre Kirchstätten in Bälde zu handeln.

¹⁸⁵ Der Besitz Kunos ist aus der großen Fälschung des Klosters Rott zu erschließen, in welcher Fischamend — es kann nur der Markt und nicht das mit der Herrschaft Schwadorf zusammenhängende Dorf gemeint sein — erscheint; über die Fälschung vgl. W. Goldinger, MOeJG. Erg.-Bd. 14, S. 109 ff. Kunos Schwiegertochter Elisabeth brachte ihrem zweiten Gatten

Rapoto dem Jüngeren Volburg mit, von welchem es erst an die Diepolde gelangte.

^{185a} Siehe unten S. 59 ff.

¹⁸⁶ Vgl. E. Stepan, Das Waldviertel VII/2, S. 42 ff. und die geschichtliche Übersichtskarte hiebei.

¹⁸⁷ Über Herrschaften siehe Zeitschrift f. bayerische Landesgeschichte 3 (1930), S. 31 und Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 2 (1938), S. 896 ff.

¹⁸⁸ Siehe unten S. 65 ff.

^{188a} Jahrbuch f. Landeskunde 1928 (Redlich-Festschrift) S. 378.

^{188b} MG, SS. I, S. 93.

^{188c} Siehe oben S. 43 ff.

^{188d} Siehe unten S. 84.

^{188e} Vgl. Anm. 159.

^{188f} H. v. Mitscha-Märheim, Jahrbuch f. Landeskunde 1936, S. 80 ff., bes. S. 185.

^{188g} MG, SS. III/860, 227 (Thietmar v. Merseburg).

^{188h} Mon. Boica 28b, S. 93. Zur Frage der Grenze zwischen Passau und Salzburg, E. Klebel, Jahrbuch f. Landeskunde 1928, S. 378; Zur Frage der politischen Einheiten in Mähren, E. Klebel, Jahrbuch des Verbandes für die kath. Auslandsdeutschen 1935, S. 92 ff.

¹⁸⁸ⁱ Ähnliche Ergebnisse habe ich eben in Kärnten gewonnen, Carinthia I, 1942, S. 45 ff.

^{188k} E. Beninger, Germanenzeit S. 31 ff., 95.

¹⁸⁹ Die ständischen Gültbücher von Niederösterreich von 1542 ab liegen im Reichsgauarchiv Niederdonau.

¹⁹⁰ Sigmund Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, Leipzig 1902, S. 45 ff.

¹⁹¹ Siehe die Anm. 187 angeführte Literatur.

¹⁹² Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 2 (1938), S. 900.

¹⁹³ Siehe unten S. 75 ff.

¹⁹⁴ Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 3, (1930), S. 47 ff.

¹⁹⁵ Mündliche Mitteilung von Dr. Herbert Klein in Salzburg.

¹⁹⁶ O. Brunner, Land und Herrschaft, S. 277 ff.

¹⁹⁷ Siehe oben S. 51.

¹⁹⁸ O. Brunner, wie 196, S. 463 ff.

¹⁹⁹ Erläuterungen I/2, S. 233 und 130, 131, 134 ff.

²⁰⁰ Ich danke dem Herrn Prälaten von Herzogenburg für die gütige Erlaubnis zur Benützung des Stiftsarchives. Die Urkunde hat jetzt die No. 8 St. Andrä.

²⁰¹ Ebenda, Urkunde No. 23.

²⁰² Erläuterungen I/2, S. 258 ff.

²⁰³ Vgl. oben S. 34 ff.; über die Verwendung des Ausdruckes „Grafschaft“ in Bayern im 14. und 15. Jhd. siehe Archivalische Zeitschrift, N. F. 44 (1936), S. 220.

²⁰⁴ Das Urbar der vizedomischen Herrschaft Neulengbach von 1641 liegt im Hofkammerarchiv No. 1017.

²⁰⁵ Siehe oben S. 32.

²⁰⁶ Das Landgericht Neulengbach reichte vor 1584 bis nach Sieghartskirchen, Gollern und Würmla im Norden, und bis in die Perschling nach Westen. Es umfaßte damit außer dem Herrschaftsgebiet der Herrschaft Neulengbach nach dem Stand von etwa 1600 noch das Gebiet folgender Herrschaften: Altengbach, Anzbach, Baumgarten, sowie Markt Böheimkirchen, Amt Christofen, Diefersdorf, Heizing, Kasten, Leiten, Loibersdorf oder Planckenberg, Michelbach, Mürstetten, Reipoltenbach, Sieghartskirchen, Thalheim, Thurn, Totzenbach, Waasen, Wald und Würmla, beträchtliche Teile des Klostergutes von Säusenstein, das St. Andreer Amt Ludmerfeld, das Seitentettner Amt Lanzendorf und die aus dem Besitz des Klosters Walderbach entstandene Herrschaft Neutenstein zu Unter-Grafendorf sowie manchen andern Besitzsplitter. Soweit die Geschichte dieser Herrschaften sich

übersehen läßt, und soviel man aus dem Vergleich mit A. Doptsch, Urbare, S. 66 ff. entnehmen kann, hat auch im 13. Jhd. das Erbe der Domvögte nur die Herrschaft Neulengbach und die später daraus als Lehen abgespaltenen Herrschaften Altengbach und Thurn sowie die spätern Orter Lehen zu Asperhofen, Dietersdorf, Gerersdorf, Grabensee, Judenau, Markersdorf, Siegersdorf, Sieghartkirchen und Wimmersdorf umfaßt und keineswegs das ganze spätere Landgericht erfüllt.

²⁰⁷ Die Wallseer besaßen auch die Herrschaft Anzbach, hatten von den Gutratern beträchtliches Gut um Murstetten geerbt, das meist verlehnt oder zur Ausstattung von Säusenstein verwendet wurde; Asperhofen war herzogliches Lehen, welches sie ebenfalls Säusenstein zuwandten; so wäre es denkbar, daß die von ihnen geübten Herrschafts- und Vogteirechte dem Gericht Neulengbach eine Erweiterung gebracht hätten.

²⁰⁸ Erläuterungen I/2, S. 243—44.

²⁰⁹ Fontes rer. Austr. II/59, No. 220, 240, 263, 277 ff.

²¹⁰ Erläuterungen I/2, S. 202—03.

²¹¹ F. Schweickhardt, Darstellung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, VOWW. 11 (1838), S. 81—105.

²¹² A. Doptsch, Urbare, S. 311—20.

²¹³ Erläuterungen I/2, S. 202.

²¹⁴ Siehe oben S. 16 über den Marchtutterbezirk Aschbach und S. 105 über die Vogtei der Ottokare über Freising; Aschbach war 1298 Lehen des Hochstifts Freising, Font. rer. Austr. II/31, S. 464.

²¹⁵ J. Ziberma yr, Das oberösterr. Landesarchiv in Linz, Linz 1930, S. 39 ff.

²¹⁶ Noch Schweickhardt hat bei der Zusammenstellung seiner Topographie 1838 die der Herrschaft Steyr gehörigen Ortschaften und Einzelhöfe erst im letzten Band gebracht, VOWW. 14, S. 142—75.

²¹⁷ Vgl. M. Doblinger, Die Herren von Wallsee, Archiv f. österr. Geschichte 95, 235 ff., besonders S. 330 ff. und die Karte.

²¹⁸ Z. B. 1363 Jän. 26. bei Brandl, Urk.-Buch der Teuffenbacher No. 48 und 49. H. Pirchegger ist wieder dafür eingetreten, daß 1058 die Mark Pitten ein Teil der Kärntner Mark gewesen sei. Erl. II/1, S. 181 (1940). Ich kann ihm hierin leider nicht folgen.

²¹⁹ A. Doptsch, Die landesfürstlichen Urbare der Steiermark, S. 289 ff.

²²⁰ DH. II, No. 423. Bei der Untersuchung der Urkunde für die Diplomata 1900 konnte der Herausgeber zu keinem Ergebnis hinsichtlich der örtlichen Festlegung gelangen, da die Literatur zwischen Salzburg und Niederösterreich schwankte. Im Salzbr. Urk.-Buch 2, S. 125 sind 1916 die 6 Hufen noch bei Seekirchen in Salzburg gesucht worden. F. Martin hat dort darauf verwiesen, es sei doch merkwürdig, daß als Ortsbestimmung der Ursprung der Fische und nicht der Wallersee, aus welchem diese ausfließt, verwendet ist. Diese Beobachtung verbietet die Deutung auf Seekirchen, wo ja außerdem Salzburg seit dem 8. Jhd. Besitz hatte. Die Fische entspringt heute in der Dagnitz bei Ebenfurt; das muß eine jüngere Verlegung in diesem Schottergebiet sein; denn sonst bleibt der Ortsname Fischau unerklärt. In Fischau befand sich eine zur Salzburger Diözese gehörende Mutterpfarre, schon um 1160 Dekanatssitz, die de libera collatione des Erzbischofs war, vgl. F. Martin, Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels zu Salzburg 2 (1931) No. 196 und Josef Mayer, Geschichte von Wiener Neustadt 2 (1926), S. 309 sowie die Übersicht über die Diözese Salzburg von 1444—52 im Notizenblatt 1852, S. 272 ff., welche den Propst von Wiener Neustadt als Patron der Pfarre vermerkt (nach 1444). Daß um 1020 in dieser Gegend vom Kaiser Gut zur Errichtung einer Pfarre gegeben wurde, würde ausgezeichnet mit unseren sonstigen Kenntnissen über die Überschreitung des Wienerwaldes um 1002, wie den Schenkungen zu Jedlese und St. Veit bei Wien 1014 zusammenpassen. Mir scheint daher die Deutung auf Fischau rechtlich wie geschichtlich allein haltbar.

²²¹ Wiener Neustadt mit Aspang, Neunkirchen, Klamm und Schottwien wurde Leopold III., Starhemberg, Pütten, Ternberg und Schwarzenbach

Albrecht III. zugeteilt; siehe E. Schwind und A. Dopsch, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte 1895*, S. 271 No. 138.

²²² Als Lehen des „Fürstentums Steir“ erschienen besonders das Landgericht zu Krumbach und die 1422 Jänner 2 von Graf Haug von Montfort erkaufte Veste Brunn am Steinfeld, Brandl wie S. 112 Anm. 218 Reg. 303.

²²³ Josef Mayer, *Geschichte von Wiener Neustadt 2*, S. 124 f. möchte schon bei 1440 jeden Unterschied zwischen Wiener Neustadt und Niederösterreich verschwunden sein lassen; dagegen belegt Hans Pirchegger, *Geschichte der Steiermark 2* (1930), S. 114 noch 1496 Steuerzahlungen von Wiener Neustadt nach Steiermark; 1521 fand dortselbst ein niederösterr. Landtag statt, Mayer 3, S. 6; eine Untersuchung der niederösterr. Landtagsakten auf diese Frage hin, ist noch nicht erfolgt.

²²⁴ Erl. I/1, S. 254.

^{224a} Die Vogtei über Garsten übten die Markgrafen von Steiermark selbst, die Vogtei über Gleink aber die Volkersdorfer z. B. *Urk.-Buch des Landes ob der Enns II*, S. 256 von 1151; es wäre möglich, daß die rechts der Enns gelegenen Güter von Gleink, die überwiegend vom Hochstift Bamberg herrührten, im Verband mit dem Bamberger Besitz um Salaberg und Haag blieben, während die Garstner Güter von Steyr aus bevogtet wurden.

²²⁵ Erläuterungen I/2, S. 202—03.

²²⁶ Siehe oben 105 Anm. 108.

^{226a} Siehe oben S. 43 ff.

²²⁷ Die Leithagrenze ist viel jünger als die Ortschaften, die wohl um 1100 alle vorhanden waren; die Leithagrenze ist endgültig erst 1328 festgelegt worden; siehe *Handbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums I*, S. 674.

²²⁸ Nach Angaben der Gültbücher.

^{228a} Steyr erscheint in den Lehenbüchern als Herrschaft, siehe *UB. des Landes ob der Enns 10*, S. 728, als Hofmark bei Dopsch, *Urbare I/1*, S. 255 ff.

^{228b} Namentlich Otto Stolz, *Archiv f. Gesch. 107* und *Schlern-Schriften 4*.

²²⁹ Siehe oben S. 51.

²³⁰ *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 3* (1930), S. 43 ff.

²³¹ *Schwabenspiegel L.* 103b.

²³² A. Dopsch, *Urbare S.* 133. Den folgenden Angaben über die Landgerichte Niederösterreichs liegen die gedruckten Angaben von A. Grund in *Erläuterungen I/2*, die ungedruckten von C. Giannoni für das Viertel unter dem Wienerwald sowie Ergänzungen dazu, die ich gesammelt habe, weiter die Untersuchungen über die Ungeldbezirke *MOeJG.* 52, S. 269 ff. zugrunde.

²³³ Siehe oben S. 36.

²³⁴ Z. B. das Landgericht Raabs, siehe Erl. I/2, S. 35.

²³⁵ Über die Befreiungen siehe oben S. 31 und 108; für die Grafschaft Hardegg siehe O. Stowasser wie S. 110, Anm. 180.

²³⁶ Für Peilstein, Schallaburg, Poigreich und die Grafschaft um Ybbs wird vom Landbuch ausdrücklich Lehenbarkeit vom Reich behauptet, für Hardegg und Raabs-Litschau scheint sie später nachgewiesen, daher wird sie auch für Pernegg und Weitenegg anzunehmen sein. Siehe S. 40 und 63.

²³⁷ Schwind-Dopsch, wie S. 112 Anm. 221 No. 6, S. 9 Z. 24—26.

²³⁸ *Mon. Germ. D. Chr.* III/2, S. 722 Z. 8.

²³⁹ O. Stowasser, *Das Land und der Herzog*, S. 37 ff.

²⁴⁰ Über Neulengbach siehe oben S. 52 ff.; über die Güter der Lengbacher bei Hainburg siehe oben S. 45 ff.

²⁴¹ Über Litschau siehe O. Stowasser, wie 239, S. 71 ff.; daß die Grafschaft Litschau aus jener von Raabs hervorging, bewies A. Grund, *Erläuterungen I/2*, S. 37 und K. Lechner, zuletzt *Waldviertel VII/2*, S. 57 ff. Für Horn siehe im Landbuch S. 724 Z. 28 ff.

²⁴² *Lehenbuch Friedrichs III. für Ladislaus 1443—80*, S. 255—58.

²⁴³ *Ebenda*, fo. 104.

²⁴⁴ *Erläuterungen I/2*, S. 200, 207, 204, 232, 218, 115, 103, 122.

- ²⁴⁵ Lehenbuch Albrechts IV.
- ²⁴⁶ Lehenbuch Albrechts IV., fo. 79 No. 797.
- ²⁴⁷ Notizenblatt 1859, S. 112.
- ²⁴⁸ Notizenblatt 1854, S. 254, Waldviertel 7, S. 239.
- ²⁴⁹ Lehenbuch Herzog Friedrichs IV., S. 201.
- ²⁵⁰ Lehenbuch Albrechts IV., fo. 47, No. 448.
- ²⁵¹ Reichsgauarchiv ND., Urkunde No. 2561.
- ²⁵² Lehenbuch König Friedrichs IV., 1443—53, S. 319 No. 3 und des-
selben Lehenbuch 1443—80, fo. 115 No. 532.
- ^{252a} Erläuterungen I/2, S. 217, Lehenbuch Albrechts III, fo. 42 No. 273,
Albrechts IV, fo. 7 No. 34.
- ²⁵³ Lehenbuch Albrechts III, fo. 5 No. 27; Albrechts IV, fo. 79 No. 799;
Albrechts V. Notizenblatt 1859, S. 190.
- ²⁵⁴ Notizenblatt 1859, S. 22—24. Erläuterungen I/2, S. 191—92 für Eckartsau
und Wagram; S. 178 für Spannberg; S. 113 für Sonnberg; für Mauer 1411
Heimat-Jahrbuch 1935 Mauer 12. Jahrg. S. 98.
- ²⁵⁵ Erläuterungen I/2, Im Waldviertel: Meyres S. 34 seit 1380, Ludweis
und Kollnitz S. 49 seit 1362, Kaya S. 52 seit 1451, Poppen S. 60 um 1411,
Kirchberg am Wald S. 62 seit 1380, Lichtenfels S. 70 seit 1411, Ottenstein
S. 72 um 1400, Felsenberg S. 75 um 1401, Kamegg S. 80 um 1472, Burg-
schleinitz S. 85 1401, Ottenschlag und Spielberg S. 89 vor 1400, Mollenburg
S. 92 1449, Im Viertel unterm Manhartsberg: Braunsdorf S. 112 1401, Ober-
hollabrunn S. 114 1396, Roggendorf S. 118 um 1396, Enzersdorf im Langen
Tal S. 121 um 1415, Patzmannsdorf S. 123 um 1380, Ernstbrunn S. 124 um
1415, Klement S. 125 1414, Hagenberg S. 125 1332, Ladendorf S. 127 um 1380,
Pellendorf S. 128 seit 1380, Schirmersdorf S. 136 um 1417, Feldsberg S. 137
seit 1391, Pottendorf S. 139 1271, Herrnbaumgarten S. 139 1312, Reibersdorf
S. 141 seit 1397, Bernhardstal S. 143 seit 1411, Waltersdorf an der March
S. 145 seit 1415, Palterndorf S. 146 1382, Wilfersdorf S. 147 vor 1340, Ober-
Sulz S. 150 1344, Alt-Höflein S. 153 vor 1400, Maustrenk S. 154 1366, Ebers-
dorf a. d. Zaya S. 154 vor 1380, Hadersdorf-Falkenberg S. 157 1377,
Grafenwörth S. 189 um 1380, Neudegg S. 161 1401, Senning S. 164 um 1310,
Würnitz S. 171 nach 1396, Martinsdorf S. 178 um 1416. Nimmt man die
früher aufgezählten Gerichtslehen einzelner Landherren hinzu, so entfallen
auf die Zeit von 1300—1380 im VOM. I, im VUM. 9; Albrechts III, 1380—1395
im VOM. 3, im VUM. 7; Albrechts IV. und seiner Vettern 1395—1411 im
VOM. 5, im VUM. 8; Albrechts V., 1411—1439 im VOM. 6, im VUM. 9;
nach 1440 im VOM. 3, im VUM. 1.
- ²⁵⁶ Nämlich Ainöd, Burgstall a. d. Erlaf, Nieder-Hausegg, Hohenberg,
Karlsbach, Seisenegg und Nieder-Wallsee; A. Grund zählt noch Zeillern
hiezü, wo ich nicht sicher bin.
- ²⁵⁷ Nämlich Kaiser-Ebersdorf, Krumbach, Mauer, Reisenberg, Rohrau,
und Seibersdorf.
- ²⁵⁸ St. Johann im Lehenbuch Albrechts III., S. 97 No. 523; Katzelsdorf
„das strasgericht“, Lehenbuch Albrechts IV., S. 104 c No. 1053; Lichten-
wörth „mitsamt freyung, vogtleyen, fischweiden und allen an dem zuge-
hörungen, was des auf dem Dewtschen ligt“, zuerst im Lehenbrief Fried-
richs III., 29, 5, 1485.
- ²⁵⁹ Atzgersdorf, Lehenbuch Albrechts IV., S. 4 No. 21, Inzersdorf; Lehen-
buch Albrechts IV., S. 84 No. 820 „das dorffgericht“, Mannswörth, Lehen-
buch Friedrichs III., 1443, S. 268 No. 3, Molesdorf, Lehenbuch Friedrichs III.,
um 1443, fo. 33 No. 39 und S. 263 No. 3 „das gericht daselbs auf der strassen
und in dem dorf“, Rodaun, Lehenbuch Albrechts IV., S. 41 No. 380, „das
dorfgericht“, Wolfstal, Lehenindex, Cod. 1435 nach M fo. 217 von 1529 „den
ban und das gericht“.
- ²⁶⁰ Weichselbach „mit dem gericht“, Lehenbuch Albrechts V. Notizen-
blatt 1859, S. 261.
- ²⁶¹ Karlstetten, Lehenbuch Albrechts III., fo. 27 No. 152.
- ^{261a} Dornau im Wallseer Lehenbuch fo. 205 No. 92 14. Mai 24; Hacking,
Lehenbuch Albrechts IV., S. 85 No. 825, St. Margarethen am Moos, Lehen-

brief Ernst des Eisernen 1411 Febr. 18, Landesarchiv Niederdonau No. 1808; Pottschach „den Sitz samt... gerechtkaitten“, Lehenbuch fo. 147 No. 493 von 1493 März 5; außerdem Stubenberger Lehenbriefe „ein Teil des Hauses zu Pottschach“, Veröffentlichungen der hist. Landeskommision für Steiermark 22, S. 178 von 1524 Juni 27 und 1527 Okt. 21; außerdem „das haus zum Pottschach halbs“, Urkunde Wülfings von Stubenberg für seine Gattin Dorothea von Wallsee, Reichsgauarchiv Niederdonau No. 1222.

²⁶² Siehe oben S. 114 Anm. 259.

²⁶³ Otto Stowasser, Das Landgericht Herrschaft Stetteldorf, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1929, S. 134 ff.

²⁶⁴ M. Döblinger, Archiv f. österr. Gesch. 95, S. 442; der Lehenbrief des Kaisers stammt von 1434 Okt. 20; die gleiche Bedeutung besaß die Leihe des Blutbannes an die Grafen von Schaumberg, an jene von Haag, an die Herren von Frauenhofen und Hohenwaldeck in Bayern; diese bayrischen Herren haben erst unter Friedrich III. und Max I. die Belehnung vom Reiche erlangt, sind auch tatsächlich deshalb trotz gegenteiliger Bestrebungen der Herzoge von Bayern reichsunmittelbar geworden.

²⁶⁵ MJOeG. 41, S. 128.

²⁶⁶ Erläuterungen I/2, S. 119 u. 176; für Stetteldorf siehe hier Anm. 263.

²⁶⁷ Siehe oben S. 43 ff.

²⁶⁸ Lehenbuch 3 der Burggrafen von Nürnberg im Hauptstaatsarchiv München; die Lehenbriefe sind von Johann I. († 1300) und Friedrich IV. († 1332) gemeinsam, also 1298 ausgestellt, das Buch dürfte jedoch später, vielleicht nach dem Tod Friedrichs 1332 angelegt sein; dort heißt es fo. 93: „die Stüchsen haben zu leben 4 Pfund Wiener Pfennig und 29 ³ unter dem Sneperg in der graischafte zu Puchperg“.

²⁶⁹ Niederösterr. Weistümer I, S. 253.

²⁷⁰ Der Umfang der alten Königsschenkung für Traismauer ergibt sich aus der Grenzbestimmung in D. Arnolfi No. 184, die die Ostgrenze von Preuwitz nach Pottenbrunn zieht, jener der Schenkung an Heimo zu Grunzwiti, D. Arnolfi No. 32, aus den Besitzungen des Erzstiftes zu Ober-Wölbling, des Domstiftes zu Schweinern, von St. Peter zu Absdorf und von Nonnberg zu Unter-Wölbling sowie der Salzburger Lehen zu Ambach; die Angaben über den Umfang beider Schenkungen werden ergänzt durch die Übersicht der Salzburger Lehen der Grafen von Hardegg. Otto Stowasser, Das Land und der Herzog, S. 117.

²⁷¹ Lehenbrief Ernst des Eisernen von 1415 Jänner 25 für Philipp und Kaspar Hundsheimer über „ein hof und mülpfenning, gült, holcz, perkrecht, zehent, strasrecht, kyrchtegrecht mit allen iren zugehörungen, alles gelegen zu Ungarischen Haselaw“, Rgauarchiv Niederdonau No. 1921, Lehenbuch Herzogs Friedrichs IV. fo. 76; Stowasser, wie 266, S. 109 No. 36; Berg bei Hainburg ist Tristanberg, siehe Stowasser, S. 111 No. 82 und Blätter für Landeskunde von Niederösterreich 1882, S. 224; die Lehenbriefe sagen „das dorf Tristransperg“, worin wohl das Dorfericht inbegriffen sein muß.

²⁷² A. Maidhoff, Passauer Urbare I, S. 205, 206, 207 bei Bruck a. d. Leitha, Trautmannsdorf und Prellenkirchen; sowohl Haslau a. d. Donau wie Haslau a. d. Leitha sind später Orthier Lehen. Beziehungen von Orth zu den Domvögten sind nicht unmittelbar nachweisbar, seit längstens 1277 ist Orth in den Händen der Grafen von Schaumberg, siehe Niederösterr. Topographie 7, 514—16.

^{272a} MOeJG. 41, S. 110 ff.

²⁷³ Erläuterungen I/2, S. 96, O. Stowasser, Das Tal Wachau und seine Herren von Kuenring, Mitt. des Vereins f. Gesch. der Stadt Wien 7, 1—21 (1927). Für Wolfstein sind mir keine Lehenbriefe bekannt, welche das Landgericht nennen; es ist jedoch unwahrscheinlich, daß es nicht zur Veste gehörte, da es ja nicht Lehen vom Landesfürsten war.

²⁷⁴ Erläuterungen I/2, S. 53 ff., 60, 63 ff.

²⁷⁵ Bei E. Stepan, Waldviertel VII/2 (1937), S. 77 ff.

^{275a} Sollte die Verleihung des Blutbanns an die Wallseer, siehe oben Anm. 264 etwa von der Tatsache ausgegangen sein, daß die Wallseer

den Blutbann für Asparn a. d. Zaya nicht als österr. Lehen, sondern als Eigen besaßen? Über Asparn vgl. hier S. 138 ff.

²⁷⁶ Erläuterungen I/2, S. 142, 143 und 151.

²⁷⁷ Ebenda, S. 123 und 133.

²⁷⁸ Ebenda, S. 104, 157 und 158.

²⁷⁹ Ebenda, S. 65 ff.; siehe auch E. Klebel, Die Erforschung der Herrschaften und Gerichte der Alpenländer und ihre Bedeutung für die südostdeutsche Kolonisation, Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung I/2 (1930), S. 57 ff., besonders S. 60.

²⁸⁰ Die Entstehung der Herrschaft Zwiesel im bayerischen Wald, die als Reichslehen der Degenberger erscheint, sowie der Oberpfälzer Gerichte Tannesberg, Burgtreswitz, Waldthurn und Bärnau scheint von ganz gleicher Art zu sein; alle diese Landgerichte sind aus andern nicht ableitbar und sind Rodungsgebiete.

²⁸¹ Trauttmannsdorff, Beiträge No. 311, 321, 357.

²⁸² Niederösterr. Topographie 6, 123 ff.

²⁸³ Die Pottendorfer sind im 14. Jhdt. stets als Herren bezeichnet worden.

²⁸⁴ „In der herrschaft ze Chirichslach“, Fronbuch, Wien, Reichsarchiv fo. 76 No. 726, Eintrag von 1391 Mai 22.

^{284a} Siehe oben S. 32 und 104.

²⁸⁵ Siehe oben S. 51 ff.

²⁸⁶ Siehe oben S. 59 ff.

²⁸⁷ Siehe oben S. 60.

²⁸⁸ Otto v. D u n g e r n, Wie Baiern das Österreich verlor, Graz 1930.

²⁸⁹ Vgl. Carinthia I (1935), S. 233 ff.; Carinthia I (1941), S. 120; vgl. meine Besprechungen von Ruth Hildebrand, Studien über die Monarchie Heinrichs des Löwen, 1931 in MOeJG. 46, S. 238 ff.

²⁹⁰ Siehe unten S. 67 ff.

²⁹¹ Siehe oben S. 30 ff.

²⁹² Niederösterr. Weistümer, ed. Gustav Winter, I, VuWW. 1886, II, VOM, und VUM, 1896 III, VOWW, 1909 IV, Nachträge und Glossar 1913.

²⁹³ Die Ausgabe der Weistümer von G. Winter ist lediglich geografisch geordnet; eine Ordnung nach dem Träger der Weisung ist nicht versucht. Noch mehr Verwirrung hat hier die auf A. Dopsch weiterbauende Ansicht von E. Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich, Budapest 1924, und Grundherrschaft und bäuerliches Weistumsrecht, Archiv für Kulturgeschichte 20 (1929), 1—15 angerichtet; nach Patzelt ist es immer und überall die „Grundherrschaft“, die die Rechtsverhältnisse aufzeichnen läßt; daß es sich in drei Viertel aller Fälle in den beiden Vierteln südlich der Donau gar nicht um Grundherrschaften handelt, sondern darum, das Recht aller Dorfeinsassen auch der andern Grundherrschaften, festzustellen, und daß eben dieses Übergreifen auf fremde Grundholden ein Weistum nötig macht, hat E. Patzelt überhaupt nicht geahnt. Auch die Besprechung von E. v. Künsberg, Savigny Zeitschrift, Germ. Abt. 45, S. 484—88 hat das nicht bewirken können; dagegen finden sich diesbezügliche Anmerkungen in der Würdigung von O. Stolz, Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 39 (1936), S. 161 ff. O. Stolz hat in der Besprechung die Forderung nach Angaben über die Grundherrschaftsverhältnisse in den Dörfern Niederösterreichs aufgestellt; er hat damit die gerade in den verschiedenen Äußerungen von A. Dopsch und den durchaus von Dopsch abhängigen Äußerungen von E. Patzelt als Hauptmangel auftretende Abneigung gekennzeichnet, sich mit örtlichen Verhältnissen einzulassen und ein historisch-geografisches Bild von dem Aufbau der „Grundherrschaften“ zu gewinnen. Alle schiefen Behauptungen beider wären bei einem Eingehen auf örtliche Verhältnisse nicht möglich gewesen.

²⁹⁴ A. Luschin-Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österteich 1877, S. 150, 152. K. Lechner, Waldviertel 7, S. 153 ff.

²⁹⁵ Ebenda, S. 160 und 161.

²⁹⁰ S. Anm. 292.

²⁹⁷ A. Dopšch, Die landesfürstlichen Urbare Ober- und Niederösterreichs 1904, Einleitung S. CXXXII—III, weiter im Text S. 9 No. 18; S. 11 No. 23.

²⁹⁸ Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich, Leipziger historische Abhandlungen V, 1907, 99 Seiten.

²⁹⁹ Zur Geschichte der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich, MJOeG. 29, S. 594—624 (1908).

³⁰⁰ Die Materialien zur Ldg.-Karte für das VUWW. liegen derzeit bei mir, jene für die andern Viertel im Inst. f. Geschichtsforschung.

³⁰¹ Beratungsbuch im Landesarchiv, südliche Viertel, fo. 33 und 51.

^{301a} E. Stepan, Waldviertel VII/2, S. 280—99.

³⁰² Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 3 (1936), S. 41.

³⁰³ Siehe oben S. 30 ff.

³⁰⁴ K. Lechner bei E. Stepan, Waldviertel VII/2, S. 161—170.

³⁰⁵ Siehe oben S. 116, Anm. 293.

³⁰⁶ Von dem Beratungsbuch war ursprünglich nur ein die beiden südlichen Viertel umfassender Band im Landesarchiv aufzufinden. Bei der Untersuchung des Archivs der Grafen Lamberg im Schloß Ottenstein konnte K. Lechner weitere hiezu gehörende Bände dortselbst entdecken, die vor Zeiten von einem Grafen Lamberg aus dem Landesarchiv ausgeliehen worden waren. Siehe Waldviertel VII/2, S. 281; die folgenden Zitate stammen für das VUWW. aus der ersten Handschrift: Liesing fo. 47, Petronell fo. 11, Schwechat fo. 64 und 65. Die Belege für VOWW. stammen aus der von Ottenstein gekommenen Handschrift, Erlaf fo. 110, Frainingau fo. 15. Ebenso wie für das VOMB. gibt es auch für das VOWW. eine Zusammenstellung der Häuser nach Herrschaften aus derselben Zeit.

³⁰⁶ Vgl. OBwald S. 23 ff.

³⁰⁷ Niederösterr. Topographie 3, S. 165 ff.

^{307a} Vgl. OBwald S. 23 ff.

³⁰⁸ Die Herrschaft Ulmerfeld ist aus der Schenkung Ottos II. von 996 No. 1 DO. III, No. 232, die Herrschaft Salaberg nach Forschungen von K. Lechner aus jener Heinrichs II. von 1002 Juli 1 DH. II No. 2 und die Herrschaft Strengberg-Achleiten aus der Schenkung desselben Herrschers von 1011 Juni 18, DH. II No. 231 hervorgewachsen.

³⁰⁹ Die Schenkung Ottos III. an Engelrich von 998 April 29 DO. III No. 287, umfaßt das Gebiet zwischen Anzbach und Tulln; diesen Raum füllt nach der Theresiana von 1751 aus: 1. Das Amt Anzbach, welches fast geschlossen das Tal dieses Baches ausfüllt und von den Edlen dieses Namens über die Herren von Schleunz und die Truchsessen von Lengenbach an die Wallseer gelangte und sich in diesen Zeiten kaum verändert hat, 2. Über den Besitz der Lengenbacher gibt das um 1240 entstandene landesfürstliche Urbar Auskunft; nach Vergleich mit späteren Quellen zerfiel dieser landesfürstliche Besitz später in den größern Teil der vizedomischen Herrschaft Neulengbach, die noch 1641 (Urbar im Hofkammerarchiv No. 1017) unverändert war, sowie in die verlehnten Herrschaften Thurn gegenüber Christofen und Altengbach.

³¹⁰ Purgstall befindet sich im 12. Jh. in der Hand der Brüder Otto, Hartwig und Heinrich, die auch von Lengenbach heißen, z. B. F.R.A. II/69, S. 328, 461; für Zelking vgl. ebenda, S. 277, 422.

³¹¹ Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 2 (1938), S. 896 ff.

³¹² Nach dem n.-ö. Landschematismus.

^{312a} Wolfgang Schnellbögl, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jhdts.; Deutschrechtliche Beiträge XIII/2, Heidelberg 1932, S. 240 ff. (428 ff. des ganzen Bandes).

³¹³ Weistümer Zäune I, S. 379 Z. 34, 446 Z. 13, 563 Z. 2, S. 466 Z. 9 ff.; für Mist z. B. S. 415 Z. 27, 438 Z. 28, 453 Z. 3, 478 Z. 11, 498 Z. 23 usw.; Unfug und Ungehorsamkeit gegen den Dorfrichter und die Vierer, z. B. S. 377 Z. 12 und 18, 409 Z. 20, 410 Z. 21 und 28, 726 Z. 1 usw. Verbot neuer Wege S. 465 Z. 39, 554 Z. 17; Abspenstigmachen von Dienstboten S. 416

Z. 26, 477 Z. 37; Störung des gemeinsamen Wasserrinnsals S. 151 Z. 12; Verschweigen des Fehlens des Nachbarn S. 647 Z. 19; Ordnung der Feuerstätten S. 646 Z. 10 usw.

³¹⁴ Luschin, wie Anm. 295, S. 170, Obwald S. 27 ff. Die Buße von 72 Pfennigen ist auch für das Gericht der Kärntner Edlinger von St. Johann bei Teinach nachweisbar. Es muß sich also um eine mindestens ins 12. Jhd. zurückgehende Buße handeln. Über diese Edlinger vgl. meinen Aufsatz Archiv f. v. Geschichte und Topographie 28 (1943), S. 68/9.

³¹⁵ Vgl. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 6, 177 ff. und 3, S. 33 ff.

³¹⁶ Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 3 (1930), S. 34.

³¹⁷ Als ältester Beleg wurde von J. V. Krenner, der zuerst über Dorfgerichte handelte, dann auch von Luschin, wie Anm. 295, S. 159, eine Urkunde von 1269 Sept. 8, Regesta Boica 3332, über das Dorfgericht zu Markelhofen bei Dingolfing zitiert.

³¹⁸ A. Luschin-Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte (München 1904), S. 154.

³¹⁹ Lex Salica ed. Behrend 1897 Tit. LIII/3, S. 111 und S. 181 Z. 14.

³²⁰ Ulrich Stutz, Zur Herkunft von Zwing und Bann, Sav. Z. G. A. 57 (1937), S. 351.

³²¹ Ebenda, S. 347 ff.

³²² Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 2 (1938), S. 906 ff.

³²³ Ed. Richter, MJOeG. I. Erg.-Bd., S. 600 ff.; vgl. Th. Bitterauf, Quellen und Erörterungen NF. 5, S. 922.

³²⁴ Wie die Lehenbücher erkennen lassen

³²⁵ Ich möchte namentlich für das Gebiet der Grafschaften Graisbach und Hirschberg, also zwischen Wörnitz, Schwabach und Laaber starken schwäbischen Rechtseinfluß annehmen, weil sich hier außer den Dorfgerichten auch die auf schwäbisch-alemannischem Boden übliche Verbindung von Landgraftchaften und Forsthoheit nachweisen läßt.

³²⁶ K. Lechner bei E. Stepan, Waldviertel VII/2, S. 161 ff.

³²⁷ O. Stowasser, Das Land und der Herzog, S. 117 ff.

³²⁸ F. R. A. II/33, S. 125 No. 108.

³²⁹ Daß die Wirsinch auf Kirchstetten saßen, ergibt das Kopialbuch der Pfarre Kirchstetten im Pfarrarchiv Ollersbach.

³³⁰ Bloß eine Schranne hat z. B. das Landgericht Kraiburg oder Haidau.

³³¹ A. Maidhoff, Passauer Urbare, S. 417, 454 und 567.

³³² Weistümer I, S. 180, 145, 209, 217, 230, 268, 276, 325.

³³³ Siehe oben S. 71 ff.

³³⁴ Niederösterr. Weistümer 3, S. 652.

³³⁵ Ebenda 3, S. 566.

³³⁶ Archiv f. österr. Geschichte 107, S. 281.

³³⁷ Siehe oben S. 62 ff.

³³⁸ Archiv f. österr. Gesch. 102, S. 157 ff. (1913).

³³⁹ Ebenda 102, S. 119 ff., S. 135 ff. für Tirol; für Salzburg Auskünfte von Dr. Herbert Klein in Salzburg; für Bayern Zeitschrift für Bayerns Landesgeschichte 3, S. 31 ff. und 47 ff.

³⁴⁰ Siehe oben S. 68 ff, 72 ff.

³⁴¹ Siehe unten S. 83 ff.

³⁴² O. Brunner, Land und Herrschaft, S. 195 ff.

³⁴³ Siehe oben S. 23 ff.

³⁴⁴ Siehe oben S. 25 ff.

³⁴⁵ A. Doptsch, Die landesfürstlichen Urbare der Steiermark, S. 686.

³⁴⁶ Siehe oben die Anm. 321 zitierte Schrift.

³⁴⁷ Nürnberg war bekanntlich immer der Mittelpunkt der salischen Reichsgewalt; über Mittelfranken siehe oben Anm. 328.

³⁴⁸ Siehe oben S. 60.

³⁴⁹ Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien 4, No. 3795 v. 27. 5. 1442 und No. 3853 v. 5. 9. 1457; Abhdngen 4, S. 57.

³⁵⁰ Vgl. das Zehentregister von Klosterneuburg FRA. II/28, S. 175 i.

- ³⁵¹ *Fontes rer. Austr.* 69, S. 520.
- ³⁵² U. B. des Landes ob der Enns 1, S. 692 No. 221.
- ³⁵³ J. Zahn, U. B. der Steiermark 1, S. 481.
- ³⁵⁴ A. Mell, Das steirische Bergrecht.
- ³⁵⁵ Ich danke diese Kenntnis einem 1934 in Nikolsburg gehaltenen Vortrag des Direktors der dortigen Weinbauschule.
- ³⁵⁶ *Carinthia* I, 1913, S. 137 ff. Auch bei Wolfisberg sind Bergrechtleistungen nachweisbar.
- ³⁵⁷ Z. B. in der Nähe von Landshut nach dem Urbar Staatsverw. 1096, München Hauptstaatsarchiv.
- ³⁵⁸ Abhdlgen 4, S. 60.
- ³⁵⁹ Zeitschrift f. bayer. Landesgesch. 6 (1933) und 11 (1938).
- ³⁶⁰ Abhdlgen 4, S. 22 ff.
- ³⁶¹ Siehe oben S. 28 ff.
- ³⁶² Siehe oben S. 83.
- ³⁶³ Siehe oben S. 27.
- ³⁶⁴ W. Bernhardt, Jahrbücher des Reiches unter Konrad III. 1, S. 137.
- ³⁶⁵ *Fontes rer. Austr.* 69, S. 533; Brunner, Eggenburg, S. 301 Anm. 115 bringt den Beleg für Zwettler Burgrecht, den er zwischen 1161 und 1198 ansetzt. Vgl. E. F. v. Hess, Das Burgrecht, Sitz.-Ber. d. Wr. Ak. XI, S. 761—96.
- ³⁶⁶ S. Rietschel, Markt und Stadt 1897, S. 131 ff.
- ³⁶⁷ Siehe oben S. 25.
- ³⁶⁸ H. Plöckinger, Festschrift der Sparkasse Krems, 1931, S. 9—12.
- ³⁶⁹ In der S. 53 zitierten Urkunde für* das Stift St. Andrä wird das „forum“ (Neu)Lengbach bereits erwähnt.
- ³⁷⁰ A. Maidhoff, Passauer Stadtrecht, S. 159.
- ³⁷¹ Z. B. *Fontes rer. Austr.* II/10, S. 405, S. 426 u. a. a. O.
- ³⁷² Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 12 (1939), S. 40.
- ³⁷³ Vgl. J. Pfitzner, Breslauer Bistumsland.
- ³⁷⁴ Zeitschrift f. bayer. Landesgesch. 12, S. 86. Man beachte die Häufung der Städte Krems, Mautern, Stein und Dürnstein, das Marktrecht des Tales Wachau mit Weißenkirchen, wie die Märkte Aggsbach, Schwallenbach und Spitz, nach der andern Seite hin Langenlois, Hadersdorf, Gobelburg oder am Wiener Wald Purkersdorf, Mödling, Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Traiskirchen und Baden usw.
- ³⁷⁵ *Sachsenspiegel* I, 55, 2; *Schwabenspiegel* L. 91.
- ³⁷⁷ Die Peilsteiner Inwärtseigen werden bei Seifried Helbling genannt, die von Steyr kenne ich aus Urbaren des 17. Jhdts.
- ³⁷⁸ O. Stolz, *Archiv f. österr. Gesch.* 107, S. 294 ff. und *Schlerenschriften* 40, S. 126 ff. und 259 ff.
- ³⁷⁹ Ein solcher Fall von 1516 ist für das burggräflich Nürnberger Lehen Höflein unterm Schneeberg zu belegen; beendet wurde diese Praxis erst durch K. Ferdinand I. und die Verfügung, daß fremde Lehenhöfe in Österreich einen Lehenpropst haben müßten; siehe O. Stowasser, *Das Land und der Herzog*, S. 61 ff.
- ³⁸⁰ *Archiv, Zeitschrift*, NF, 44, S. 209 ff.
- ³⁸¹ K. H. Ganahl, Versuch einer Geschichte des österr. Landrechts im 13. Jhd. *MOeJG*, V, 3, S. 231 ff. (1935).
- ³⁸² Siehe oben S. 25 für Körneuburg; Tulln als Landesmittelpunkt im Landbuch, *M. G. Deutsche Chr.* III/2, S. 599 V. 35 Mautern erweist sich als solcher durch die Belagerung seitens K. Arnulf und durch die Raffelstätter Zollordnung.
- ³⁸³ *Urk.-B. des Landes ob der Enns* 3, No. 219, 309, 344.
- ³⁸⁴ *Archiv f. österr. Gesch.* 1/1, S. 59 (1848).
- ³⁸⁵ Urkunde vom 7. 2. 1366, Wien, Staatsarchiv.
- ³⁸⁶ Über die Gleichheit der „Dienstmannen“ im 13. und der Landherren im 14. Jhd. siehe *Deutsches Archiv f. Landes- und Volksforschung* 2 (1938), S. 891 ff., 915 ff.

- ³⁸⁷ E. Schwind u. A. Dopsch, Ausgewählte Urkunden, S. 243.
³⁸⁸ Carinthia I, 1940, S. 126.
³⁸⁹ Vgl. Schwabenspiegel L. 125, LL. 147, Schröder-Künßberg, Rechts-
gesch. (7) S. 523 ff.
³⁹⁰ Z. B. U.-B. des Landes ob der Enns 4, S. 310, No. 334.
³⁹¹ Urk.-B. des Landes ob der Enns 4, S. 383.
³⁹² Fontes rer. Austr. II/69, No. 278.
³⁹³ A. Wretschko, Das österr. Marschallamt Wien 1897.
³⁹⁴ H. Pirchegger, Gesch. der Steiermark 2, S. 154.
³⁹⁵ A. Jaksch, Gesch. Kärntens II, S. 89 ff.
³⁹⁶ Urk.-B. des Landes ob der Enns 3, 321.
³⁹⁷ Archiv f. österr. Gesch. 94, S. 83 u. 465 ff.; 99, S. 1 ff. u. 427 ff.; 102,
S. 83 ff.
³⁹⁸ Sitz.-Ber. der Wiener Ak. d. Wissensch. 47, S. 315 ff.
³⁹⁹ Siehe oben S. 52 ff.
⁴⁰⁰ MOeJG. 52, S. 269 ff.
⁴⁰¹ H. Brunner, Rechtsgesch. 2, 229.
⁴⁰² Österr. Landrecht, Art. 4, Schwind-Dopsch wie S. 119
Anm. 385, S. 57.